

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriefführer:	Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

2.1. Bekanntgaben - Eilentscheidung zur Beschaffung von mobilen Endgeräten

Am 15.07.2020 hat Bürgermeister Maximilian Friedrich im Zuge einer Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg der Beschaffung von mobilen Endgeräten zugestimmt. Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass digitales Fernlernen auch in Zukunft eine gewichtigere Rolle spielen wird. Voraussetzung ist jedoch eine deutlich verbesserte Infrastruktur für Schülerinnen und Schüler. Um einer Benachteiligung auf dem Bildungsweg entgegenzuwirken, haben Bund und Land mit dem Sofortausstattungsprogramm zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des digitalen Fernunterrichts Mittel zur Verfügung gestellt. Schülerinnen und Schüler, die zuhause kein digitales Endgerät haben, können ein solches ausleihen. Für Berglen wurden insgesamt 19.734,00 € (9.867,00 € Landesmittel und 9.867,00 € Bundesmittel) zur Anschaffung der mobilen Endgeräte zur Verfügung gestellt. Die mobilen Endgeräte sind damit voll finanziert. Lediglich Wartung und Support verbleiben bei der Gemeinde als Eigentümerin der mobilen Endgeräte. Die Anschaffungen sollen in den Sommerferien getätigt werden. Da die nächste Gemeinderatssitzung erst im September 2020 stattfindet, mussten die Finanzmittel im Zuge der Eilentscheidung bewilligt werden.

Für weitere Details wird auf den beigefügten Aktenvermerk verwiesen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der getroffenen Eilentscheidung zur Beschaffung von mobilen Endgeräten

Sachbearbeiter/in: Regina Ehmann
Az.: 207.17 / Eh
Datum: 15.07.2020

Eilentscheidung zur Beschaffung von mobilen Endgeräten

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass digitales Fernlernen auch in Zukunft eine gewichtigere Rolle spielen wird. Dies setzt eine deutlich verbesserte digitale Infrastruktur für die Schülerinnen und Schüler voraus.

Damit Schülerinnen und Schüler auf ihrem Bildungsweg nicht benachteiligt werden, wurden von Bund und Land weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Mit dem Sofortausstattungsprogramm zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des digitalen Fernunterrichts können Schülerinnen und Schüler, die zu Hause kein digitales Endgerät zur Verfügung haben, ein solches ausleihen.

Die mobilen Endgeräte werden von der Gemeinde Berglen angeschafft und gehen in das Eigentum der Gemeinde als Schulträger über. Sie sind von den Schulen an die Schülerinnen und Schüler zu verleihen, die über kein eigenes digitales Endgerät verfügen und zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte auch einen entsprechenden Bedarf haben.

Die Gemeinde stimmt mit den Verantwortlichen der Schule momentan ab, welche Geräte beschafft werden sollen. Die Anschaffungen sollen im Rahmen einer Dringlichkeitsvergabe spätestens in den Sommerferien abgewickelt werden. Ziel ist es, die Geräte zu Beginn des neuen Schuljahres zur Verfügung stellen zu können.

Für die Anschaffung und die Inbetriebnahme haben Bund und Land kurzfristig Fördermittel zur Verfügung gestellt, die zur Finanzierung verwendet werden sollen. In Berglen sind dies insgesamt 19.743,00 € (9.867,00 € Landesmittel und 9.876 Bundesmittel). Wartung und Support ist Aufgabe des Eigentümers, das heißt der Gemeinde.

Gemäß dem Bruttoprinzip müssen Erträge und Aufwendungen getrennt aufgeführt werden, so dass eine außerplanmäßige Ausgabe notwendig wird, auch wenn ein Ausgleich durch Fördermittel erfolgt. Da der Betrag nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters liegt, ist die Genehmigung eines beschließenden Ausschusses bzw. des Gemeinderates erforderlich. Da die nächste Gemeinderatssitzung erst Mitte September 2020 stattfinden wird, muss Bürgermeister Friedrich bzw. sein Vertreter im Amt die Finanzmittel im Zuge einer Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung bewilligen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriffthführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|------------|
| – Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses | 15.09.2020 |
| – Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 22.09.2020 |
| – Sitzung des Gemeinderats | 29.09.2020 |

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriefführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.3. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 23.06.2020 gefassten
Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 23.06.2020 der Anschaffung eines Elektrofahrzeugs als zusätzlichen Dienstwagen für die Verwaltung zugestimmt hat.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schritfführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.4. Bekanntgaben
- Änderung der Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer und die Auswirkungen auf
das Wasserwerk**

Der Vorsitzende informiert, dass der geänderte Mehrwertsteuersatz auch Auswirkungen auf die Wasserversorgung bzw. das Wasserwerk hat. Nach der aktuellen Rechtslage ist der günstigere Mehrwertsteuersatz für das ganze Jahr zugrunde zu legen. Des Weiteren weist er auf die verpflichtende Anwendung von § 2b des Umsatzsteuergesetzes hin, wonach sich die Übergangsfrist um zwei Jahre von 31.12.2020 auf 31.12.2022 verlängert hat.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.5. Bekanntgaben
- Bevölkerungsfortschreibung zum 31.03.2020**

Der Vorsitzende weist auf die Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum 31.03.2020 hin. Demnach lebten zum Stichtag 6.404 Personen in Berglen, davon waren 3.201 Personen männlich und 3.203 Personen weiblich. Seit dem vorherigen Quartal hat sich die Zahl damit insgesamt um vier Personen erhöht.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Stand der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.03.2020.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

2.6. Bekanntgaben

- Umbau Knotenpunkt L 1140 / K 1869 Linksabbiegespur in Richtung Lehenberg

Der Vorsitzende informiert das Gremium über den neuen Sachstand bezüglich der geplanten Linksabbiegespur beim Knotenpunkt L 1140 / K 1869. Zwischenzeitlich ist es gelungen, den erforderlichen Grunderwerb zu tätigen. Außerdem konnte erreicht werden, dass bei der Planung eine Leerrohrverlegung für eine Bedarfsampel berücksichtigt wurde. Bürgermeister Maximilian Friedrich ist zuversichtlich, dass die Fertigstellung der Planung durch das RP Stuttgart bis zum nächsten Jahr erfolgen wird.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.7. Bekanntgaben
- Fußgängerüberwege Erlenhof / Steinach und Oppelsbohm**

Der Vorsitzende informiert, dass die Arbeiten am geplanten Fußgängerüberweg in Erlenhof / Steinach momentan durch die Fa. Zehnder ausgeführt werden. Die Arbeiten für den neuen Fußgängerüberweg in der J.-S.-Bach-Straße in Oppelsbohm sollen anschließend zeitnah durchgeführt werden. Der schadhafte Gehweg in diesem Bereich soll dann ebenfalls saniert werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.8. Bekanntgaben
- Gemeinsame Finanzkommission - Ergebnis der Finanzverhandlungen**

Bürgermeister Maximilian Friedrich informiert über das Ergebnis der Finanzverhandlungen in der Gemeinsamen Finanzkommission des Landes und der Kommunalen Landesverbände. Demnach stellt das Land für den sog. Stabilitäts- und Zukunftspakt für die Kommunen 2,88 Mrd. Euro bereit. Dies sei ein positives Zeichen, das die Landesregierung für die kommunalen Haushalte gesetzt habe, so der Vorsitzende.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**3.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 23.06.2020**

Der Vorsitzende spricht folgenden Gemeinderäten, die seit der letzten Gemeinderatssitzung am 23.06.2020 Geburtstag hatten, seine Glückwünsche aus und bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement:

- Gemeinderat Oliver Klenk 24. Juni
- Gemeinderat Felix Scherhauser 25. Juni

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**3.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Durchführung einer Waldbegehung**

Zur Anfrage von Gemeinderat Simpfendörfer teilt der Vorsitzende mit, dass die ausgefallene Waldbegehung sobald als möglich nachgeholt werden soll. Entweder soll sie bei der voraussichtlich im September stattfindenden Ortsbegehung des Bau- und Umweltausschusses erfolgen oder als separate Begehung durchgeführt werden.

Verteiler: 1 x Bauamt
1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Bürgerfragestunde - Förderung Baumschnitt Streuobst - Stellenanteile im Jugendreferat - Lärmproblematik in Hößlinswart

1. Förderung Baumschnitt Streuobst – Zusatzförderung durch die Gemeinde

Zur Anfrage von Herrn Schuller aus Oberweiler teilt der Vorsitzende mit, dass die Förderung durch die Gemeinde eine absolute Freiwilligkeitsleistung darstellt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 u.a. beschlossen, das Programm des Landes Baden-Württemberg zur Förderung des Baumschnitts beim Streuobst zu unterstützen. Die Förderantragsteller sollen mit einem zusätzlichen freiwilligen kommunalen Betrag in Höhe von 5,00 €/ Baumschnitt zweimalig bezuschusst werden. Angesichts der coronabedingten Haushaltslage ist jedoch nun kritisch zu hinterfragen, ob alle diese Freiwilligkeitsleistungen gewährt werden können. Der Gemeinderat wird hierüber unter TOP 12 der heutigen Sitzung Beschluss fassen.

2. Jugendreferat Stellenanteile

Frau Christa Jooß aus Oppelsbohm nimmt Bezug auf die Arbeit im Jugendreferat, deren Erfolg stark geprägt ist vom gegenseitigen Vertrauen und dem Aufbau von Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und der Fachkraft in der Kinder- und Jugendarbeit. Ihrer Meinung nach ist deshalb das wichtigste Ziel, die Kontinuität der Stellenbesetzung zu erhöhen, um für die Kinder und Jugendlichen einen verlässlichen, konstanten und qualifizierten Ansprechpartner zu haben. Sie erkundigt sich, welche Möglichkeiten die Verwaltung sieht, dass die Kontinuität verbessert werden kann.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Verwaltung zusammen mit der Jugendreferentin Frau Annika Rempel und der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva), die seit September 2014 mit der Durchführung von offener Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit in Berglen beauftragt ist, nach einer Lösung gesucht hat, um den Personalwechsel vermeiden zu können. Es soll eine Neuausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen. Die Aufgaben sollen künftig auf zwei Personen verteilt werden, um den Austausch im örtlichen Team zu gewährleisten. Außerdem soll der Stellenumfang auf insgesamt 120% erhöht werden (60% Schulsozialarbeit und 60% Offene Jugendarbeit). Darüber hinaus kann ein interkollegialer Austausch durch die Teilnahme an Gremien der Schulsozialarbeit und der offenen Jugendarbeit in Winnenden durchgeführt werden. Die aktuelle Vereinbarung mit der eva läuft bis 31.08.2023. Vor Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sollen die Auswirkungen dieser Neuausrichtung überprüft und im Gemeinderat beraten werden.

3. Lärmproblematik in Hößlinswart

Frau Dagmar Trefz aus Hößlinswart spricht im Namen von einigen lärmgeplagten Anwohnern aus Hößlinswart, die vom Motorradlärm stark belastet sind. Angeregt wird eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h vor den Ortseinfahrten, die Versetzung des Ortsschildes auf Höhe der letzten Häuser, das Anbringen von Bodenwellen zur Geschwindigkeitsreduzierung, das Aufstellen von zusätzlichen Lärmschildern, ein Hinweis auf das Kreuzen von Fahrrädern und Fußgängern am Übergang über die Landesstraße, das Durchführen von Kontrollen durch die Polizei und eine Forderung nach Fahrverboten.

Der Vorsitzende führt zu den vorangegangenen Anregungen und Anfragen aus, dass die Verwaltung bereits in der Vergangenheit versucht hat, Anregungen aus der Einwohnerschaft aufzunehmen. In Hößlinswart konnte bereits einiges erreicht werden, so u.a. die Reduzierung auf 30 km/h im Großteil der Ortsdurchfahrt. Für die Durchsetzung der Maßnahmen ist jedoch nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis als Straßenverkehrsbehörde zuständig. Für eine Versetzung des Ortsschildes sieht er keine großen Chancen, da sich keine direkten Ein- oder Ausfahrten in diesem Bereich der Landesstraße befinden. Entsprechende Erfahrungen hat die Verwaltung bereits an anderer Stelle im Ortsgebiet gemacht. Den Hinweis zur Reduzierung der Geschwindigkeit außerorts wird er an die Straßenverkehrsbehörde weiterleiten. Er empfiehlt den Anwohnern jedoch, Unterschriften für ihre Forderung nach einer Temporeduzierung zu sammeln und sich mit dem Anliegen dann selbst direkt an die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt zu wenden. Die angesprochenen Bodenwellen erhöhen die Lärmbelästigung noch, dies haben Erfahrungen in anderen Kommunen gezeigt. Die aufgestellten Schilder sind Teil einer Kampagne des Landkreises und damit einheitlich im ganzen Kreis. Die angesprochenen Geschwindigkeitskontrollen können nur von der Polizei und auch nur im Rahmen ihrer begrenzten Kapazitäten durchgeführt werden.

Weitere Anwohner melden sich zu Wort. Angefragt wird u.a. wie sich die Gemeinde zum Thema Lärmbelästigung durch Motorradfahrer stellt und wie die Bürger durch die Gemeinde öffentlich unterstützt werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Gemeinde Berglen Gründungsmitglied der Initiative gegen Motorradlärm ist. Im Juli 2019 haben sich zahlreiche Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg zusammengeschlossen, um gemeinsam zu erreichen, dass sich der Motorradlärm verringert. Ein Forderungskatalog wurde erarbeitet und an die zuständigen Entscheidungsträger Bund, Land Baden-Württemberg und EU versandt. Letztendlich kann sich die Gemeinde Berglen bei diesem Thema nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit einbringen.

Verteiler: 1 x Hauptamt
 1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriefführer:	Frau Michaela Heidenwag

5. Anschaffung eines Motorradlärmdisplays

Auf die Sitzungsvorlage 616/2020 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende weist auf die Beratung in der letzten Gemeinderatssitzung am 23.06.2020 hin. Der Tagesordnungspunkt wurde damals vertagt. Alternativ wurde jetzt eine Aufstellvorrichtung in mobiler Form geprüft. Es entstehen Kosten von 460,00 € für Sockel und Befestigungsmaterialien.

Gemeinderat Klenk betont, dass vom Motorrad- und Autolärm grundsätzlich alle in Berglen betroffen sind. Er ist der Auffassung, dass man jede Chance nutzen sollte, um den Lärm eindämmen zu können und spricht sich daher für die Anschaffung des Displays aus. Da auch immer mehr Autos Lärm verursachen sollte der TOP in „Anschaffung eines Lärm-Displays“ umbenannt werden. Als weiterer Standort sollte die Strecke Erlenhof – Oppelsbohm (K 1915) aufgenommen werden. Bei der mobilen Aufstellvorrichtung sollte sich die Gemeinde aber auch über die Folgekosten für den Transport des 1.000 kg schweren Betonteils im Klaren sein.

Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass das mobile Teil vom Bauhof transportiert werden kann, größere Folgekosten werden nicht entstehen. Vom Zuschussgeber (Land Baden-Württemberg) wurde die Bezeichnung so gewählt. Der Vorsitzende hätte jedoch keine Bedenken, eine andere Bezeichnung zu wählen. Bezüglich der Standortwahl ist die Gemeinde frei, d.h. es können auch noch andere Standorte aufgenommen werden.

Gemeinderat Haller bezweifelt die erhoffte Wirkung des Displays. Seiner Meinung nach hat es nur eine Alibifunktion, da die notwendigen Geschwindigkeitskontrollen aus Gründen mangelnder personeller Kapazitäten bei der Polizei nicht im erforderlichen Maße durchgeführt werden können. Für ihn stellt sich auch die Frage, ob es ein wünschenswerter Effekt ist, wenn das Display an jedem der zehn Standorte nur ca. zwei Wochen lang zum Einsatz kommt.

Gemeinderätin Dr. Reichart ist ebenfalls der Auffassung, dass die Rücksichtslosigkeit nicht nur auf Motorradfahrer beschränkt ist. Sie denkt, dass es sich sehr wohl lohnt, etwas dagegen zu tun. Erfahrungen anderer Kommunen mit Displays haben gezeigt, dass die Fahrer sehr wohl sensibilisiert werden. Sie plädiert deshalb dafür, ein Display anzuschaffen.

Gemeinderat Klenk kann die Bedenken von Gemeinderat Haller verstehen, ist jedoch trotzdem dafür, einen Versuch zu wagen.

Mit acht Ja-Stimmen, acht Gegenstimmen und zwei Enthaltungen wird über die Anschaffung eines Motorradlärmdisplays entschieden.

Der Antrag auf Anschaffung eines Motorradlärmdisplays ist bei Stimmgleichheit abgelehnt.

Verteiler: 1 x Kämmerei
 1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/616/2020	Az.: 106.30
Datum der Sitzung 21.07.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Anschaffung eines Motorradlärmdisplays

Auf die Beratung in der Sitzung des Gemeinderats am 23.06.2020 (siehe Vorlage SV/602/2020) sowie den Förderantrag (siehe Anlage) wird verwiesen.

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Bevölkerung sollte das Display aus Sicht der Gemeindeverwaltung an folgenden Standorten aufgestellt werden:

- Hößlinswart – Remshalden-Rohrbronn (L 1140)
- Lehenberg - Winnenden-Breuningsweiler (K1868)
- Rettersburg - Öschelbronn - Stöckenhof in beiden Fahrrichtungen (K1915)
- Stöckenhof - Welzheimer Wald (L1120)
- Birkenweißbuch - Oppelsbohm (K1916)
- Erlenhof - Kottweil (K1872)

Es besteht die Möglichkeit, an allen sechs Standorten Fundamente mit Bodenhülsen zu betonieren. Je Fundament ist mit Kosten in Höhe von ca. 750 € zu rechnen.

Alternativ könnte eine Aufstellvorrichtung (siehe Anlage) aus Beton mit einem Gewicht von 1.000 kg für ca. 400 € zuzüglich Befestigungsmaterialien in Höhe von ca. 60 € beschafft werden. Das hätte den Vorteil, dass ggf. weitere Standorte ohne Zusatzkosten überwacht werden können.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Über die Anschaffung eines Motorradlärmdisplays ist zu entscheiden.

Verteiler:

1 x Kämmerei
1 x Ordnungsamt



Gemeinde Berglen · Beethovenstraße 14 - 20 · 73663 Berglen

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Referat 43: Lärmschutz und Luftreinhaltung
Geschäftsstelle Lärmschutz
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Sachbearbeiter/in: Gudrun Boschatzke
Telefon: 071 95 / 97 57-10
Fax: 071 95 / 97 57-19
E-Mail: gudrun.boschatzke@berglen.de
Az: 106.30
Steuernummer: 90496/00054

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Datum:
29.06.2020

Antrag auf Zuschuss aus dem Förderprogramm Motorradlärm-Displays 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der zunehmende Verkehrslärm durch Motorräder ist auch in Berglen ein Problem. Deshalb ist die Gemeinde Berglen am 20.12.2019 der „Initiative Motorradlärm“ beigetreten. Da die Lärmbelastung durch Motorräder aus unterschiedlichen Gründen als stark störend wahrgenommen wird, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen in seiner letzten Sitzung über die Anschaffung eines Motorradlärm-Displays beraten.

Die Gemeinde Berglen plant die Anschaffung eines mobilen Motorradlärm-Displays, das an verschiedenen Standorten eingesetzt werden kann. Es gibt in der Gemeinde Berglen eine Vielzahl von Strecken, die bei Motorradfahrern sehr beliebt sind. An folgenden Standorten ist die Aufstellung zunächst vorgesehen:

- Hölßlinswart - Remshalden Rohrbronn (L 1140)
- Lehenberg - Winnenden-Breuningsweiler (K 1868)
- Rettersburg - Öschelbronn - Stöckenhof in beiden Fahrtrichtungen (K 1915)
- Stöckenhof - Welzheimer Wald (L 1120)
- Birkenweißbuch - Oppelsbohm (K 1916)
- Erlenhof - Kottweil (K 1872)

Entsprechend der Fördergrundsätze vom 06.04.2020 wird ein Antrag auf Förderung der Anschaffung eines Motorradlärm-Displays in Höhe von 16.042,69 € (Angebot siehe Beilage) gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Boschatzke

Gemeinde Berglen
Rathaus Oppelsbohm
Beethovenstraße 14 - 20
73663 Berglen
www.berglen.de



KSK Waiblingen
Konto 7 000 694
BLZ 602 500 10
IBAN DE89 6025 0010 0007 0006 94
BIC SOLADES1WBN

Volksbank Stuttgart
Konto 850 500 001
BLZ 600 901 00
IBAN DE52 6009 0100 0850 5000 01
BIC VOBAD333

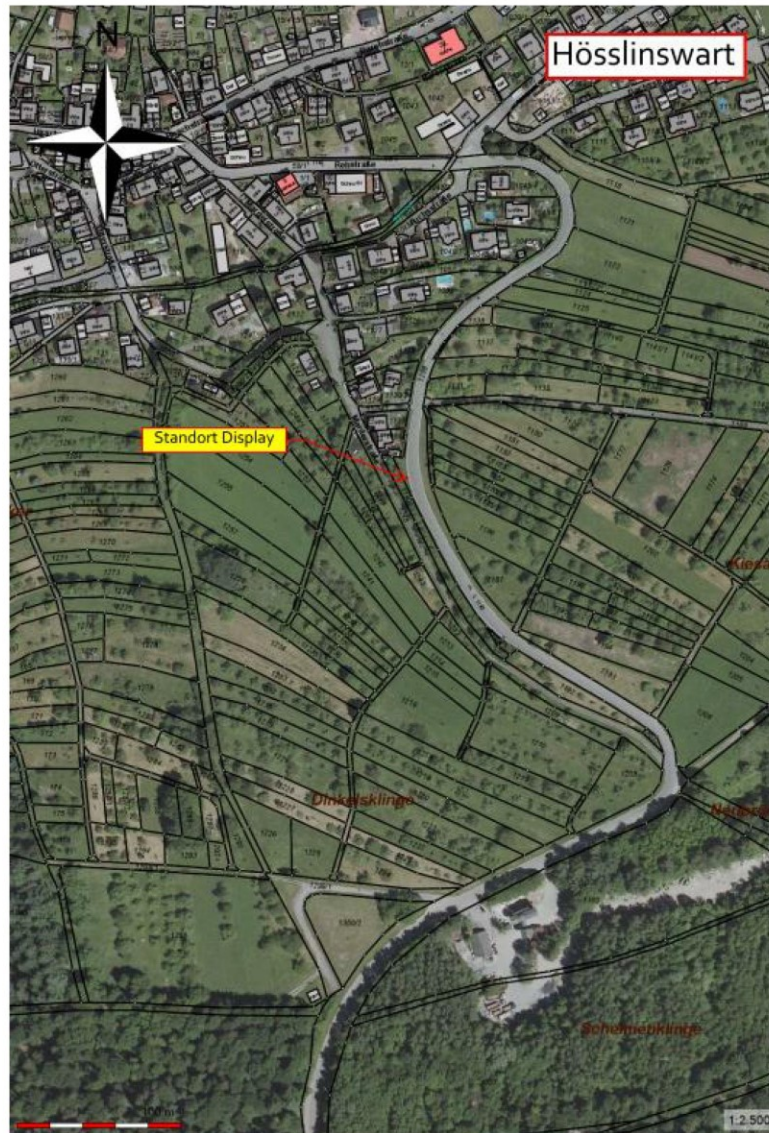
Kostenaufstellung
Anschaffung und Aufstellung eines Motorradlärm-Displays

Angebot Fa. RTB	16.042,69 €
Fundamente für 6 Aufstellorte je 750,-- €	4.500,00 €
ersatzweise Erwerb einer mobilen Standplatte	
Gesamtkosten	20.542,69 €

Beschwerdelage:

- **Hößlinswart - Remshalden Rohrbronn (L 1140)**

Bereits seit Jahren fordern verschiedene Anwohner von Hößlinswart die kurvige Strecke auf der Außenstrecke am Ortsausgang in Fahrtrichtung Remshalden-Rohrbronn mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung zu versehen, um die Lärmbelastung insbesondere durch Motorräder zu vermindern. Dies wurde sowohl vom zuständigen Landratsamt sowie vom RP Stuttgart nicht befürwortet.



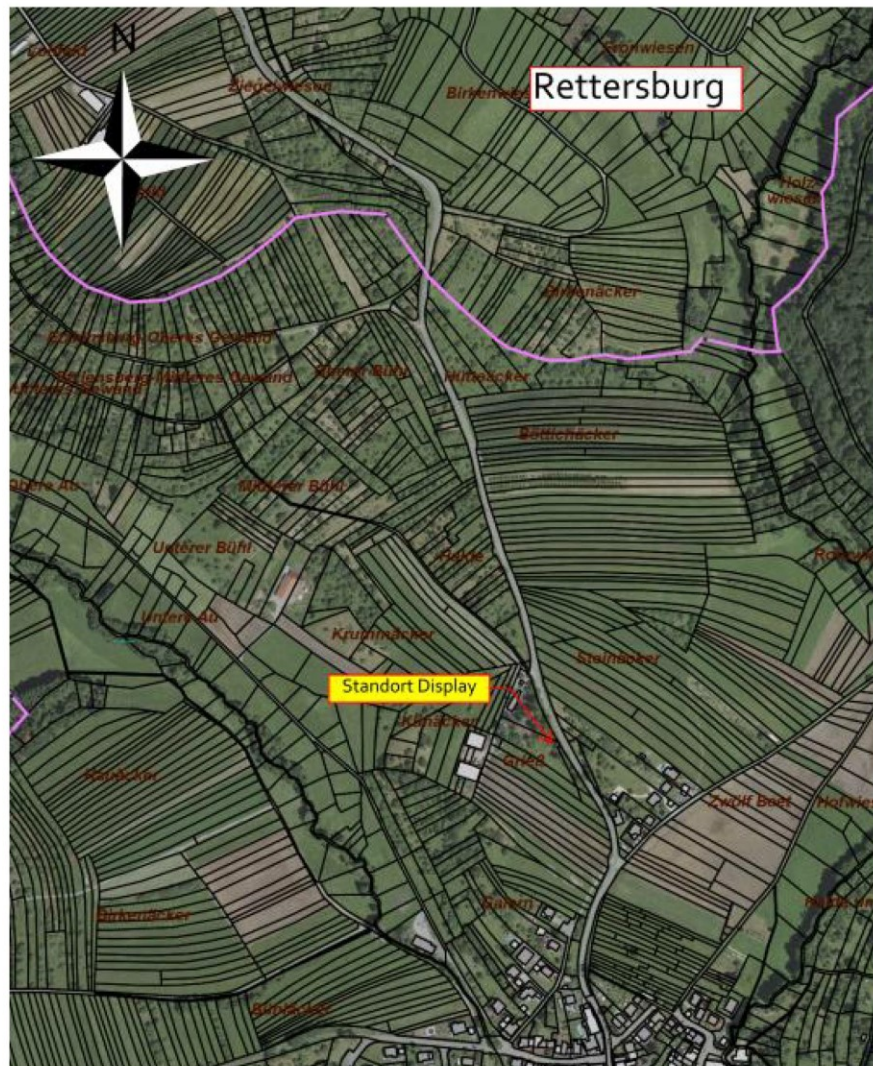
- **Lehnenberg - Winnenden-Breuningsweiler (K 1868)**

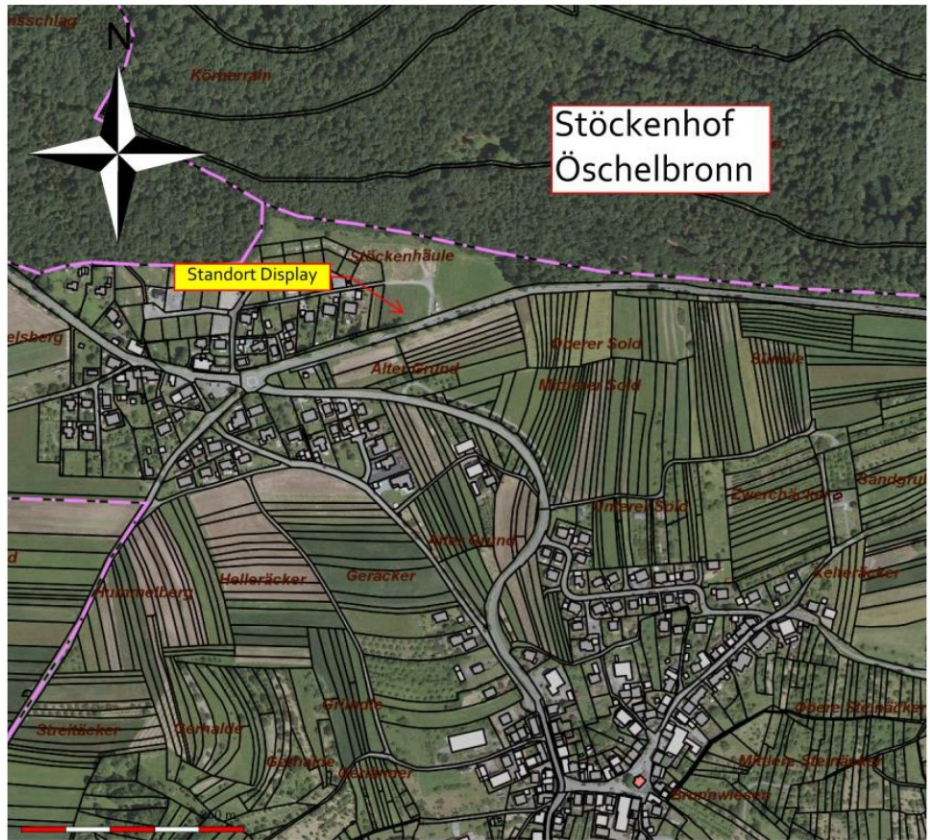
Auch die Anwohner der Lessingstraße in Lehnenberg drängen seit geraumer Zeit auf eine Lösung bezüglich der mit hoher Geschwindigkeit und entsprechendem Lärm in die Ortschaft einfahrenden Motorräder. Das dort aufgestellte Geschwindigkeitsanzeigedisplay hat leider nicht zum gewünschten Erfolg geführt.



- Rettersburg - Öschelbronn - Stöckenhof in beiden Fahrtrichtungen (K 1915)
- Stöckenhof in Fahrtrichtung Welzheimer Wald (L 1120)

Bei der Strecke handelt es sich um den Teil einer sehr beliebten Motorradstrecke in den Welzheimer Wald. Insbesondere an den Wochenenden ist die Fahrzeugbelastung durch Motorräder und damit auch der Lärmpegel sehr hoch. Durch die Sanierung der Kreisstraße 1915 kann die Straße nun mit einer höheren Geschwindigkeit befahren werden, was zu einer stärkeren Lärmbelastung der Anwohner führt.





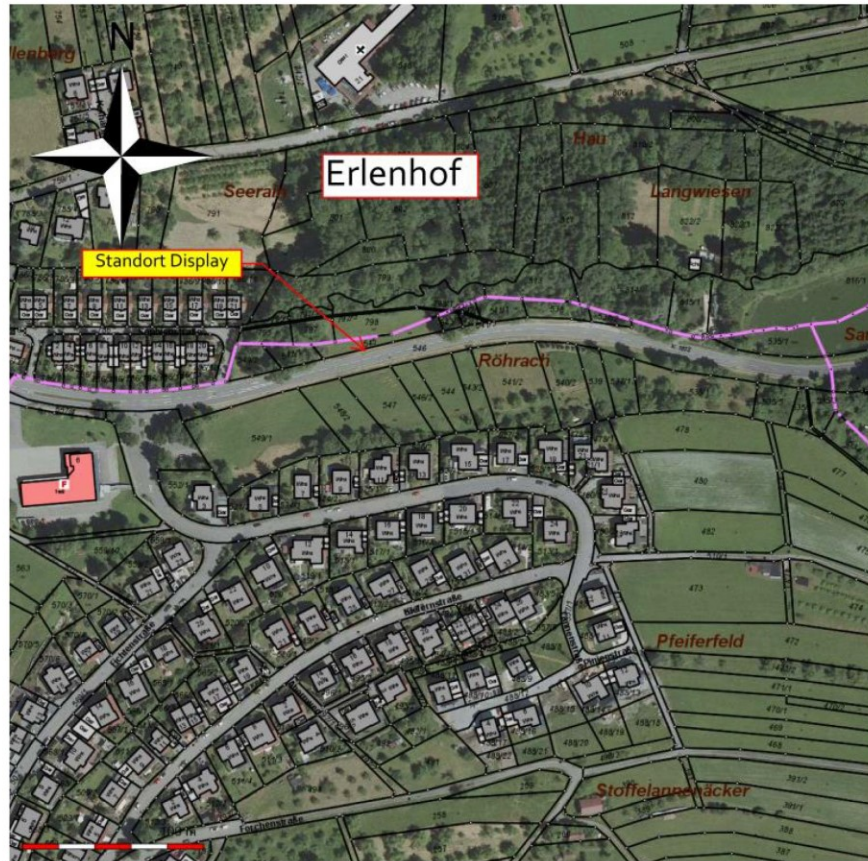
- **Birkenweißbuch - Oppelsbohm (K 1916)**

Die Straße zwischen Oppelsbohm und Birkenweißbuch wird aufgrund der kurvigen Streckenführung ebenfalls gerne von Motorradfahrern genutzt. Um die Geschwindigkeit beim Ein- bzw. Ausfahren aus der Ortschaft zu drosseln wurde das Ortsschild von Birkenweißbuch in Richtung Oppelsbohm versetzt. Dies wird jedoch sehr häufig nicht beachtet.



- **Erlenhof - Kottweil in beiden Fahrtrichtungen (K 1872)**

Die Anwohner des Baugebiets Sophienstraße fordern seit einigen Jahren eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Luisenstraße um die Geschwindigkeit der in den Ort einfahrenden Fahrzeuge und den damit verbundenen Lärm zu drosseln. Ein dort aufgestelltes Geschwindigkeitsanzeigedisplay hat leider nicht zum gewünschten Erfolg geführt.





RTB GmbH & Co. KG, Postfach 14 06, D-33169 Bad Lippspringe

Bürgermeisteramt Berglen
Beethovenstraße 14-20

73663 Berglen-Oppelsbohm

Angebot: AN-2020-0557

Bad Lippspringe, 15.04.2020

Ansprechpartner: Heiner Thöne
Email: heiner.thoene@rtb-bl.de

Ihre Kunden-Nr.: 17897
Angefragt durch: Frau Boschatzke
Ihre Anfrage Nr.: tel. am 15.04.2020

Pos	Art.-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einh.	Preis €	Betrag €
DD.lärm-System für das						
Bürgermeisteramt Berglen						
1	1274 003	Dialog-Display rechteckig 1130x650mm Vollmatrix 5-fach / 12V / GSM GPS	1,00	Stk	4.600,00	4.370,00
				Rabatt:	5,00 %	
2	10052 001	Motivplatte für DD-Rechteck Vollm. Motiv Merle	1,00	Stk	390,00	370,50
				Rabatt:	5,00 %	
3	10218 001	Bluetooth RS232	1,00	Stk	105,00	99,75
				Rabatt:	5,00 %	
4	12476 002	Halterung für Hinweisschild DD-Tirol für Rundmast 76mm	2,00	Stk	96,00	182,40
				Rabatt:	5,00 %	
5	1724	Bodenhülse Wurzelfahl 76mm 600mm lang WP76 600mm lang Einstecktiefe Pfosten: 49 cm	1,00	Stk	162,00	153,90
				Rabatt:	5,00 %	
6	1662	Mast für Bodenhülse	1,00	Stk	323,00	306,85
				Rabatt:	5,00 %	
7	1447	Stromversorgung-Solar 55W 1453 Stromversorgung-Solarmodul 55W 1455 Stromversorgung-Akkukasten für 55W Solar	1,00	Stk	907,00	861,65
				Rabatt:	5,00 %	
8	13840	Akku SBV 12-100Ah Solar	1,00	Stk	323,00	323,00
Klassifizierungs-System TOPO.box.fsk						
inkl. Lärmmessung						

Übertrag:

6.668,05

RTB GmbH & Co.KG
Schulze-Deibtsch-Weg 10
D-33175 Bad Lippspringe

Tel. +49 (0) 5252 - 9706 - 0
Fax +49 (0) 5252 - 9706 - 10
e-mail: info@rtb-bl.de

Geschäftsführer: Rudolf Broer
Amtsgericht Paderborn
HRB 2716

Ust.-Id.-Nr. DE 176771539
Pers. haftende Gesellschafterin:
RTB Beteiligungs GmbH

Angebot AN-2020-0557 vom 15.04.2020
Seite 2

Pos	Art.-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einh.	Preis €	Betrag €
		Übertrag:				6.668,05
9	1782 005	Klassifizierung TOPO.box fsk GSM/GPS/Trigger	1,00	Stk	3.690,00	3.505,50
		Seitenradar zur Geschwindigkeitserfassung, Längenmessung und Achsenzählung von Fahrzeugen inklusive Bluetooth-Schnittstelle, GSM zur Datenübertragung und GPS zur Ortung			Rabatt: 5,00 %	
		E-Mail:				
10	101593	Diebstahlsicherung für Topo.Box	1,00	Stk	146,00	138,70
		Bügel & 2xSchloß			Rabatt: 5,00 %	
11	1724	Bodenhülse Wurzelfahl 76mm 600mm lang	1,00	Stk	162,00	153,90
		WP76 600mm lang			Rabatt: 5,00 %	
		Einsteckleife Pfosten: 49 cm				
12	1662	Mast für Bodenhülse	1,00	Stk	323,00	306,85
					Rabatt: 5,00 %	
13	1447	Stromversorgung-Solar 55W	1,00	Stk	907,00	861,65
					Rabatt: 5,00 %	
		1453 Stromversorgung-Solarmodul 55W				
		1455 Stromversorgung-Akkukasten für 55W Solar				
14	13840	Akku SBV 12-100Ah Solar	1,00	Stk	323,00	323,00
15	1510 002	Fernbedienung mit Ladegerät im Koffer Detektor	1,00	Stk	488,00	463,60
					Rabatt: 5,00 %	
16	1264 001	Datendienstleistungen RTB-Systeme mit SIM Karte 15,00 € mtl.	24,00	Stk	15,00	360,00
		- SIM-Karte wird durch RTB gestellt				
		- Datenübertragung				
		- Nutzung DD.web 4.0				
		- Standortverwaltung				
		- Auftragsverwaltung				
		- Gerätenahe Betriebsüberwachung				
		- Nutzung Auswertungsprogramme				
		- Erstellung PDF-Dokumente				
		- Export-Funktionen				
		- Inanspruchnahme TOPO-Hotline				
		Die Kosten für die Datendienstleistungen werden ab Auslieferungsdatum für das laufende Jahr, ansonsten am 01.01. eines jeden Jahres für ein Jahr im Voraus abgerechnet.				
17	9995	Auslieferung, Installation und Schulung	1,00	Stk	700,00	700,00
		Zwischensumme:				13.481,25
		MwSt:			19,00 %	2.561,44
		Gesamt Brutto:				16.042,69

Lieferbedingungen: DAP - delivered at place

Zahlungsbedingung: 14 Tage netto.

 RTB GmbH & Co KG
 Schütze-Deitzsch-Weg 10
 D-33175 Bad Lippringe

 Tel. +49 (0) 5252 - 9706 - 0
 Fax +49 (0) 5252 - 9706 - 10
 e-mail: info@rtb-bl.de

 Geschäftsführer: Rudolf Broer
 Amtsgericht Paderborn:
 HRB 2718

 Ust.-Id.-Nr. DE 178771539
 Pers. haftende Gesellschafterin:
 RTB Beteiligungs GmbH



Schake Beton-Aufstellvorrichtung 1000 kg

Artikelnummer: SK-3F121

Länge: 0,90 m

Höhe: 0,60

Gewicht: 1000 kg

ge
isen
stigt
gen,
igen

nach einem
n Mittwoch
um Wasser-
schüssen
süß belau-
u ihr auf die
set und ge-
hat, sie in
unbekannte

um einen
-20 Jahre al-
mit kurzen,
andeln. Der
Meier grüß-
et schwarze
elbst Sergej
ligen pink-

um Vorfäll
- deren eine
sbeschrei-
- werden ge-
formnummer
posten Plü-

in diesem Fall
en vor allem
i Medien ge-
schreibung ist
e sagen. An-
erden hinge-
en: „Da sieht
I immer nur
mehr.“ Des-
Zusatzinfor-
ng des Vor-

we bereits
lesen wir die
ben“, erklärt
ne Beschrei-
fung des Tä-
widersinnig.

Sexualdelikte
Polizeiprät-
- 2019 gesun-
nen Prozent
ag der Rück-
iken ist von
ihl der nicht-
von 35,8 auf

Sexualdelikte
polizeipräsi-
- zensigen bei

Krach um Motorradlärm

Was sagen Motorradfahrer über Fahrverbote an Sonn- und Feiertagen – ein Pro und Kontra

REMS-MURT. Bundesweit haben am letzten Samstag Tausende Motorradfahrer gegen mögliche Fahrverbote für Motorräder an Sonn- und Feiertagen demonstriert. Eine von Baden-Württemberg gestartete Bundesarbeitsinitiative hat solche Verbote gegen zunehmenden Lärm ins Gespräch gebracht. Zwei unserer Redakteure, die Motorrad fahren, äußern ihre Sicht auf die geplanten Verbote.

Kein Sinn, Motorradfahrer kollektiv zu bestrafen

Rund 9000 Motorradfahrer haben am vergangenen Samstag in Stuttgart gegen Fahrverbote an Sonn- und Feiertagen demonstriert. Ich habe mitdemonstriert. Nicht, weil ich dagegen bin, Motorradlärm zu reduzieren. Ich sehe einfach keinen Sinn darin, Motorradfahrer kollektiv für etwas zu bestrafen, was einige schwarze Schafe verschulden – nämlich „Krach“.



Gülşay Alparslan hat gegen mögliche Fahrverbote demonstriert.

Ich habe Verständnis für Beschwerden von Bewohnern an stark befahrenen Straßen, die dem Krach von „Posern“ ausgesetzt sind. Aber was bedeutet eigentlich Krach? Bei manchen Leuten habe ich das Gefühl, dass sie generell etwas gegen Geräusche haben, die von Motorrädern erzeugt werden – und zwar ungeachtet der Decibel. Auch andere Verkehrsmittel erzeugen Lärm. Sollten wir am Ende auch Traktoren, Lastwagen, Sportwagen oder Oldtimer verbieten?

Beitragende kann man seine Mitmenschen übrigens auch über die anderen Sinne. Mir fällt dazu spontan das Grillvergnügen von Nachbarn ein. Als Vegetarierin fühle ich mich auch vom Geruch des Grillrauchs belastet. Gegrillt wird dabei übrigens nicht nur am Wochenende! Gegen den „Geruch“ hilft nur Fenster schließen – bei warmen Temperaturen kein Vergnügen!

Abgesehen davon sind Motorradfahren bereits genug Grenzen gesetzt. Über die Wintermonate ist am Fahrrad nicht zu denken, ebenso nicht an Tagen mit schlechtem Wetter. Unter der Woche hat man für gewöhnlich wegen der Arbeit keine Zeit. Bleiben eben nur die Wochenenden oder Feiertage. Ich habe mir mein Motorrad jedenfalls nicht gekauft, um es als Ausstellungsstück in der Garage zu bewundern.



Sternfahrt nach Stuttgart. Bei Schorndorf haben sich am Samstag Hunderte Motorradfahrer getroffen und führen gemeinsam zur Demonstration in die Landeshauptstadt. Foto: Rötter

Gegen Kontrollen oder Tempolimits an bestimmten Streckenabschnitten habe ich nichts einzuwenden. Aber nur weil einige Unfälle meinet, sie müssten ihr Motorrad distanzieren und besonders laut auffallen gleich über 4,5 Millionen Biker das Vergnügen an ihrem Hobby zu nehmen, finde ich nicht gerechtfertigt. Zumal die Lautstärke am Motorrad durchaus auch als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme betrachtet werden kann. Ist man mit dem Motorrad unterwegs, kann es leicht passieren, dass man von anderen Verkehrsteilnehmern übersehen wird. Bei einem Unfall wäre ein Autofahrer geschädigt durch das Blech und den Anschlag. Motorradfahrer hingegen haben keine Knautschzone. Die Lautstärke könnte zusätzlich dazu beitragen, dass Motorradfahrer wahrgenommen werden.

Als Motorradfahrer bin ich Teil des Problems

Nein, ich habe am Wochenende nicht gegen Fahrverbote für Motorräder demonstriert. Obwohl ich gern demonstriere und noch lieber Motorrad fahre. Während sich am vergangenen Samstag Tausende Motorradfahrer zu einer Sternfahrt nach Stuttgart aufmachten, war ich in den Bann und habe ein ganzes Wochenende lang mitbekommen, was es heißt, an einer belebten Motorradstrecke zu wohnen. Ich habe viel erlebt, was ein Pulk nach dem anderen vorbeifährt. Die meisten verschleißbar, aber für meine Ohren nicht übermäßig laut. Einige Motorräder – und damit viel zu viele! – waren schlicht eine Zumutung. Allen voran

die Harley, aber auch KTM's und Ducatis. „Leute, Leute“, ging mir durch den Kopf, wenn aufgrund dieses Lärms die Unterhaltung stockte. „Leute, was seid ihr für Idioten!“ Ihr seid selbst schuld, wenn irgendwann in den Bergen ein Schild aufgestellt wird: „Samstag und Sonntag Fahrverbot für Motorräder“.

Als Motorradfahrer befinde ich mich in einer Zwackmühle. Ich habe Verständnis für Menschen, die dem zunehmenden Krach nicht ausgesetzt sein wollen. Es gibt immer mehr Motorräder. Und viele sind schon ziemlich laut, weil der Gesetzgeber für Motorräder zu sorgen.

CSU-Verkehrsminister Andreas Scheuer aus dem BMW-Land Bayern hat sich sogleich hinter die Demonstration gestellt und sich gegen Fahrverbote ausgesprochen. Sein – Job wäre, für leise Motorräder zu sorgen und Verbote überflüssig zu machen.

Als Motorradfahrer bin ich Teil des Problems. Auch ich mache Krach, wenn ich am Ortsende das Gas aufreibe und der Motor leuchtend. Der Auspuff ist nicht manipuliert. Der Ritzylinder hat einen schönen Sound, sage ich als Biker. Dennoch ist er meines Erachtens unzulässig laut.

Es gibt Motorräder – und übrigens immer öfter auch PS-starke Automobile –, die sind noch viel lauter. Stichwort: Soundesign und Klappen im Auspuff. Am Lenker beziehungsweise hinterm Steuer sitzen Krawallbrüder, die darauf bedacht sind, sich überall laustark bemerkbar zu machen – nach dem Motto: „Ich lärme, also bin ich“. Unter diesen Gezeiten leiden alle Motorradfahrer, die ich mehrheitlich als vernünftig einschätze.

Ich bin gegen Fahrverbote. Aber die sind eine schon fast zwangsläufige Konsequenz des zunehmenden Lärms, wenn nicht irgendwann Vernunft einkehrt. Bei den Motorradfahrern – und auch bei den Herstellern. Warum können die zum Beispiel keine Nachradklappen anbieten, um ihre Biker auf leise zu trimmen?

Fürs Krachnachdenken aber gebe ich nicht auf die Straße oder – um ein Bild zu bleiben – setze ich nicht nicht auf den Seiten. Bei diesem Thema verhalte ich mich als Motorradfahrer lieber ganz still.



Martin Winstling geht nicht ins Krachnachdenken auf die Straße.

hin meist freundlicher und niederschlagsfrei



LAGE
Der Norden wird von kühlerer Luftmasse beeinflusst, im Süden dominiert hingegen Hochdruckeinfluss.

HEUTE
Nach Norden hin stark bewölkt, aber trotzdem meist trocken. Nach Süden freundlicher und niederschlagsfrei. Höchstwerte zwischen 28 und 29 Grad. Meist schwach, in Böen auffrischender, vereinzelt starker Südwest- bis Westwind.

AUSSICHTEN
Morgen zunehmend bewölkt, später zum Teil Regenschauer. Samstag meist freundlich mit Sonne und Wolken.

BIOWETTER
Der Wetereinfluss ist eher ungünstig. Die Kopfschmerz- und Migräneanfälligkeit ist erhöht, die Schlafqualität außerdem vermindert. Bei einem zu niedrigen Blutdruck können außerdem Kreislaufbeschwerden auftreten. Die Konzentrationsfähigkeit ist vermindert. Vorsicht im Straßenverkehr!

UMWELTDATEN
Mikrogramm pro Kubikmeter Luft in Stuttgart, gestern 15 Uhr (Quelle LUBW):
Feinstaub (Neckar): 17 (Grenzwert Tagesmittel: 50)
NO₂ (Neckar): 31 (Grenzwert Stundenmittel: 200)

POLLENFLUG
Gräserpollen fliegen in mäßigen und Be-

SUNNE / MOND
Aufgang 5:33
Untergang 21:25
Aufgang 9:52
Untergang 9:52

GESTERN
in Stuttgart in °C
Höchstwert (bis 16 Uhr): 24,9
Tiefstwert: 13,2

EXTREMWERTE
in Stuttgart in °C
Max am 9.7. 1972 32,2
Min am 9.7. 2005 7,4

REISEWETTER
Chicago Regen 34°
Damas heiter 22°
Florenz sonnig 25°
Gen heiter 23°
Hannover Regen 12°
Lissabon heiter 29°
London heiter 21°
Moskau 20°
Paris 27°
Rom heiter 28°
Stuttgart 28°
Wien 29°
Zürich 26°

Kopenhagen heiter 19°
Lissabon heiter 31°
Lissabon heiter 31°
Lissabon heiter 31°
Lissabon heiter 31°
Lissabon heiter 31°
Lissabon heiter 31°
Lissabon heiter 31°
Lissabon heiter 31°



Chicago	Regen 34°	Kopenhagen	heiter 19°	Ottawa	heiter 36°
Damas	heiter 22°	Lissabon	heiter 31°	Palermo	heiter 27°
Florenz	sonnig 25°	Lissabon	heiter 31°	Prag	Regen 24°
Gen	heiter 23°	Los Angeles	sonnig 24°	Rio de Janeiro	heiter 30°
Hannover	Regen 12°	Madrid	heiter 24°	Schalburg	bedeckt 30°
Lissabon	heiter 29°	Mailand	sonnig 34°	Sydney	heiter 38°
London	heiter 21°	Moskau	sonnig 21°	Sylt	wolkig 38°



So lässt sich's aushalten. Foto: Habermann

Reims-Murr

Der Motorradlärm ist in Hößlinswart kaum auszuhalten

Ein seltenes Erlebnis für eine Berichterstatterin: Teilnahme an einer „Lärmprobe“. Fünf Hößlinswarter Bürger schildern dieser Zeitung gegenüber ihre Nöte. Alle paar Minuten muss lauter gesprochen werden – oder eine kurze Sprechpause eingelegt werden, weil wieder was Lautes, Knatterndes hinter der Hecke die Straße runterknarzt. Wobei das heute noch harmlos ist“, sagt Sonja Wegner. Den Anwohnern gehen die täglichen Lärmruhel auf den Zeiger, die vornehmlich an den Wochenenden in die ländliche Beschaulichkeit einfallen.



Ständig Motorräder! Foto: Habermann



Trotz Corona-Lehrer im Land

Die Verträge Hunderter Lehrkräfte laufen am Baden-Württemberg ist bundesweit Rekord

VON CHRISTOPH LINK

STUTTGART. Obwohl Vertretungslehrer an den Schulen gebraucht werden, um in der Corona-Krise personelle Lücken zu schließen, müssen sie auch in diesem Jahr damit rechnen, zu Beginn der Sommerferien arbeitslos zu werden. Das stößt bei Opposition und Lehrgewerkschaften auf scharfe Kritik. Weil ein Teil der Lehrkräfte zur Risikogruppe zählt, werden in der Corona-Krise mehr Vertretungslehrer an den Schulen gebraucht, um Lücken zu schließen. Kultusministerin Susanne Eisenmann (CDU) kündigte zudem an, dass Schüler in den letzten beiden Wochen der Sommerferien dieses Jahres Nachhilfe angeboten bekommen sollen. Das soll einen Teil der Unterrichtsausfälle der vergangenen Monate ausgleichen.

Wegen der Nachhilfeangebote am Ende der Ferien sieht Ralf Scholl vom Philologenverband zwar die Möglichkeit für Vertretungslehrer, dieses Mal in den Ferien zumindest für zwei Wochen eine Anstellung zu erhalten, mit der sie sich 40 Euro pro Stunde dazuverdienen können. Aber das tiefere Problem bleibe ungelöst: „Wie mit Vertretungslehrern umgegangen wird, ist skandalös. Sie werden wie Tagelöhner eingesetzt.“

„Wie mit Vertretungslehrern umgegangen ist skandalös. Sie werden wie Tagelöhner eingesetzt.“

Ralf Scholl
Landesche
Philologen

Foto: Lichtgut/Max Ko

Ansturm auf Studie Dain

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

6. Jugendreferat Berglen - Jahresbericht 2019-2020

Auf die Sitzungsvorlage 612/2020 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Frau Annika Rempel, Jugendreferentin in Berglen und bei der eva als Fachkraft in der Jugendarbeit bzw. in der Schulsozialarbeit eingesetzt, stellt nachfolgend die Schulsozialarbeit und die offene Kinder- und Jugendarbeit in Berglen anhand des Jahresberichts mithilfe einer Power-Point-Präsentation vor.

Der Vorsitzende dankt der Jugendreferentin auch im Namen des Gemeinderats für die gute Arbeit, die sie in den letzten Jahren geleistet hat. Ihren Weggang zur Stadt Winnenden zum 31.08.2020 bedauert er sehr.

Gemeinderätin Dr. Reichart möchte sich auch in ihrer Funktion als Elternbeiratsvorsitzende diesem Dank anschließen. Das neue Konzept mit der Trennung der zwei Angebote in zwei Personen sowie die interkollegiale Zusammenarbeit mit der Stadt Winnenden begrüßt sie sehr. Auch die Bereitschaft der Gemeinde, ggf. ein Eigenengagement in Erwägung zu ziehen, ist begrüßenswert.

Auf Rücksprache von Gemeinderätin Dr. Reichart erklärt Herr Wiedmann von der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V., dass es grundsätzlich im Interesse von eva ist, dass die beiden Stellen zügig neu besetzt werden.

Hauptamtsleiterin Ehmann fügt an, dass das Stellenbesetzungsverfahren baldmöglichst in Gang gesetzt werden soll. Die angesprochenen Angebote (Leseclub und Pfiffikus) sollen in Absprache mit Frau Rempel, soweit möglich, fortgeführt werden.

Der Gemeinderat nimmt vom Jahresbericht 2019 / 2020 Kenntnis.

Verteiler: 1 x Hauptamt
1 x Jugendreferat

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/612/2020	Az.: 464
Datum der Sitzung 21.07.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Jugendreferat Berglen - Jahresbericht 2019-2020

Der Jahresbericht 2019/2020 wird dem Gremium von der Jugendreferentin Annika Rempel vorgestellt (siehe Anlage).

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt vom Jahresbericht 2019/2020 Kenntnis.

Verteiler:

1 x Hauptamt
1 x Jugendreferat



Jugendreferat Berglen Jahresbericht 2019/ 2020

Vorgelegt von Annika Rempel

Agenda

1. Schulsozialarbeit

- 1.1 Beratung
- 1.2 Beratungsschwerpunkte
- 1.3 Klassenprojekte und Sozialkompetenztrainings
- 1.4 Angebote in Kleingruppen
- 1.5 Ausblick auf das Schuljahr 2020/2021

2. Offene Kinder- und Jugendarbeit

- 2.1 Örtliche Verlegung der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- 2.2 Wochenübersicht im Treff
- 2.3 Leseclub „Bärenstark“
- 2.4 Offene Turnhalle
- 2.5 Statistik der Besucher/innen im offenen Treff
- 2.6 Auswertung der Statistik
- 2.7 Ziele

1. Schulsozialarbeit

1.1 Beratung

Beratung Schüler/innen

- Gesamtanzahl: 230
- Inanspruchnahme: 12 Mädchen, 18 Jungen
- **Insgesamt: 30**

Beratung Eltern

- Einbezug der Eltern: 14
- Einbezug von Institutionen: 5
- Beratung von Eltern: 5
- **Insgesamt: 24**

1.2 Beratungsschwerpunkte

- Konflikte mit Mitschüler/innen
- Beratung in Krisensituationen
- Selbstwert/ Selbstvertrauen
- Umgang mit Konflikten und Wut
- Beratung zur Integration im Klassenverband
- Partizipation der Kinder im Schulsystem
- Umgang mit dem Thema Scheidung/ Trennung
- Beratung einzelner Lehrkräfte in Krisensituationen
- Beratung und Vermittlung von Freizeitangeboten
- Vermittlung zu anderen Institutionen oder Hilfeangeboten

1.3 Klassenprojekte und Sozialkompetenztraining

Klasse	Projekte	Zeitraum	Dauer
1 a, b, c	Vorstellung der Schulsozialarbeit	Nov., je 1 Std.	Je 1 Std.
2 a	Stärkung der Klassengemeinschaft, Umgang mit Konflikten	Nov. – Jan.	8 Std.
2 b	Stärkung der Klassengemeinschaft	Feb.	4 Std.
3 a	Einführung und Vorbereitung auf das Schulübergreifende	Jan – Feb.	8 Std.

	„Fair Play Völkerball Turnier“		
4 b	Übungen und Stärkung bei der Konfliktbewältigung, Integration, Kommunikation	Nov - März	13 Std.

1.4 Angebote in Kleingruppen

Angebote Kleingruppenarbeit/ Klassenübergreifende Angebote	Klassenstufe	Teilnehmer	Zeitraum	Stunden
Thema Mobbing: Initiierung einer Helfergruppe	4	5	Feb.	2
Projekt mit den Nicht-Religionskindern: <ul style="list-style-type: none"> • Schuladventskalender • Ringen und Raufen 	3 & 4	14	Nov. – Dez.	1x wöchentlich, je 2 Std.
Aufenthaltsraum	1 - 4	Ca. 20 Kinder	Ganzjährig Mo, Mi - Fr	Je 2 Std.
Angebot im GTS	1 & 2	14	Do.	1,5 Std.
Pausenspiele	1 - 4	ca. 10	Je nach Bedarf	20 min

a. Ausblick auf das Schuljahr 2020/2021

- Vorstellung der Schulsozialarbeit im Kollegium, Elternarbeit, Sozialen Gruppenarbeit
- Einbezug in das Team in Winnenden
- FSJ'lerin Amy Walker als Unterstützung im Schulalltag
- Betreuung des Aufenthaltsraums
- Beratungsangebote für Schüler/innen und Lehrerkollegium



2. Offene Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Örtliche Verlegung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- Von Juni – Juli 2019 Treffangebote in der Schule
- Ab September 2019 – Dezember 2020 Treffangebote im Bürgerhaus in Steinach
- Räumliche Umsiedlung führte zu geringeren Besucher/innen
- Januar 2020 Neueröffnung in Oppelsbohm
- Die Räume wurden am „Tag der offenen Tür“ präsentiert

2.2 Wochenübersicht im Treff

- Di: Teenietreff 16.00 – 18.00 Uhr
- Mi: Leseclub 15.30 – 17.00 Uhr
- Do: Leseclub 15.30 – 17.00 Uhr
- Fr: Pfiffikus 14.00 – 16.00 Uhr

Programm im Juni 2020

Teenietreff (3. & 4. Klasse)

Di 15:00 – 17:00

16.06. Gruppenspiele

23.06. Sportliche Aktivitäten

Pfiffikus (1. & 2. Klasse)

Fr 14:00 – 16:00

19.06. Fenster bemalen

27.06. Wurfschleuder basteln

2.3 Leseclub „Bärenstark“

- Projekt mit einer Laufzeit von drei Jahren
- Gefördert von Bündnisse für Bildung
- Zielgruppe: Leseschwache und bildungsbenachteiligte Kinder
- Ziel: Freude am Lesen zu fördern
- Ausgeführt von vier Ehrenamtlichen
- Jeden Mi & Do von 15.30 – 17.00 Uhr
- Altersgruppe: 6 – 8- Jährige



- Gesamtanzahl: 5 – 6 Kinder

2.4 Offene Turnhalle

- Projekt von Anfang Dez. 2019 – Mrz. 2020
- Turnhalle in Oppelsbohm
- Zielgruppe: 10 – 13-Jährige
- Mittwochs von 16.00 – 17.30 Uhr
- Möglichkeit zur freien Nutzung der Turnhalle
- Teilnehmer/innen: 8 – 9 Kinder
- Positives Feedback seitens der Teilnehmer/innen und Eltern

2.5 Statistik der Besucher/innen im offenen Treff

Teenietreff

Statistik – monatliche Besucher/innen im offenen Treff

Monat	Besucheranzahl	Kommentar
September 2019	7	Ferien, neuer Standort Steinach
Oktober 2019	19	
November 2019	32	
Dezember 2019	22	Weihnachtsferien
Januar 2020	11	Ferien, neuer Standort Oppelsbohm
Februar 2020	22	Faschingsferien
März 2020	23	Ab dem 13.03. geschlossen
April 2020	0	Geschlossen
Mai 2020	0	Geschlossen
Juni 2020		Ab dem 16.06. geöffnet Max. Anzahl 9 Personen

Pfiffikus

Statistik – monatliche Besucher/innen im offenen Treff

Monat	Besucheranzahl	Kommentar
September 2019	0	Ferien, geschlossen wegen Krankheit
Oktober 2019	24	Neuer Standort Steinach, Urlaub
November 2019	14	1 Tag geschlossen
Dezember 2019	24	Weihnachtsferien
Januar 2020	24	Neuer Standort Oppelsbohm
Februar 2020	37	Faschingsferien
März 2020	13	Ab dem 13.03. geschlossen
April 2020	0	Geschlossen
Mai 2020	0	Geschlossen
Juni 2020		Ab dem 16.06. geöffnet Max. Anzahl 9 Kinder

2.6 Auswertung der Statistik

- Deutlicher Abfall der Besucher/innen im Vergleich zum letzten Jahr
- Trotz Umbrüche ist der Treff beliebt
- Mittlerweile gibt es Stammbesucher/innen
- Oppelsbohm ist ein bewährter Standort
- Corona- bedingt seit Juni max. Anzahl von 9 Kindern.

2.7 Ziele

- Angebote für die Altersstufe aufrechterhalten
- Einarbeitung im offenen Bereich
- Koordination und Unterstützung des Leseclubs
- Kooperation und Netzwerkarbeit mit Winnenden im Bereich der offenen Arbeit
- *Allgemeines Ziel:* Stellenteilung 60% Schulsozialarbeit, 60% Offene Arbeit

Jugendreferat Berglen

Jahresbericht 2019 - 2020

Ausgeführt von Annika Rempel (Sozialpädagogin B.A. Schwerpunkt
Management)

Unterstützt von Amy Regina Walker (FSJ), Kai Hinrichs (FSJ Sept. 2019 – März
2020), Marcel Mach (Student im Fremdpraktikum von Okt. – Dez. 2019)

Agenda

1. Schulsozialarbeit

- 1.1 Beratung
- 1.2 Beratungsschwerpunkte
- 1.3 Klassenprojekte und Sozialkompetenztrainings
- 1.4 Angebote in Kleingruppen
- 1.5 Ausblick auf das Schuljahr 2020/2021

Agenda

2. Offene Kinder- und Jugendarbeit

- 2.1 Örtliche Verlegung der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- 2.2 Räumlichkeiten im Vergleich
 - 2.2.1 Räumlichkeiten im Vergleich
- 2.3 Wochenübersicht im Treff
- 2.4 Leseclub „Bärenstark“
- 2.5 Offene Turnhalle
- 2.6 Statistik der Besucher/innen im offenen Treff
- 2.7 Auswertung der Statistik
- 2.8 Ziele

1. Schulsozialarbeit



1.1 Beratung

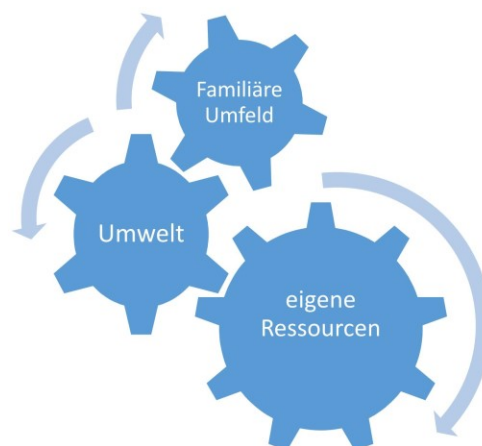
Beratung Schüler/innen

- Gesamtanzahl: 230
- Inanspruchnahme: 12 Mädchen, 18 Jungen
- Insgesamt: **30**

Beratung Eltern

- Einbezug der Eltern 14
- Mit Einbezug von Institutionen 5
- Beratung von Eltern 5
- Insgesamt: **24**

1.2 Beratungsschwerpunkte



1.3 Klassenprojekte und Sozialkompetenztrainings

Klasse	Projekte	Zeitraum	Dauer
1a, b, c	Vorstellung der SchuSo	November 2019	Je 1 Std.
2a	Stärkung der Klassengemeinschaft, Umgang mit Konflikten	November 2019 – Januar 2020	8 Std.
2b	Stärkung der Klassengemeinschaft	Februar 2020	4 Std.
3a	Schulübergreifendes Völkerballturnier	Januar – Februar 2020	8 Std.
4b	Übungen, Stärkung zur Konfliktbewältigung, Integration und Kommunikation	November 2019 – März 2020	13 Std.

1.4 Angebote in Kleingruppen

Gruppenarbeit/ Klassenübergreifende Angebote	Klassenstufe	Teilnehmer/innen	Zeitraum	Stunden
Thema Mobbing	4	5	Februar 2020	2
Projekte: Schuladventskalender Ringen und Raufen	3 - 4	14	November 2019 – Dezember 2019	1x wöchentlich, je 2 Std.
Aufenthaltsraum	1 - 4	Ca. 20	Ganzjährig Mo, Mi - Fr	Je 2 Std.
Überraschungswerkstatt	1 - 2	14	Ganzjährig	Wöchentlich, je 2 Std.
Pausenspiele	1 -4	Ca. 10	Je nach Bedarf	20 min

1.5 Ausblick auf das Schuljahr 2020/2021

- Vorstellung der Schulsozialarbeit im Kollegium, Elternarbeit, Sozialen Gruppenarbeit
- Kollegiale Zusammenarbeit mit dem Team in Winnenden
- FSJ'lerin Amy Walker als Unterstützung im Schulalltag
- Betreuung des Aufenthaltsraums
- Beratungsangebote für Schüler/innen und Lehrerkollegium

2. Offene Kinder- und Jugendarbeit



2.1 Örtliche Verlegung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- Juni – Juli 2019 Treffangebote in der Schule
- Ab September 2019 – Dezember 2020 Treffangebote im Bürgerhaus in Steinach
- Räumliche Umsiedlung führte zu geringeren Besucher/innen
- Januar 2020 Eröffnung des Treffs in Oppelsbohm
- Präsentation der Räumlichkeiten am „Tag der offenen Tür“

2.2 Räumlichkeiten im Vergleich

2018



2020



2.2.1 Räumlichkeiten im Vergleich

2018



2020



2.3 Wochenübersicht im Treff

- Di: Teenietreff
16.00 – 18.00 Uhr
- Mi: Leseclub
15.30 – 17.00 Uhr
- Do: Leseclub
15.30 – 17.00 Uhr
- Fr: Pfiffikus
14.00 – 16.00 Uhr

Programm im Juni 2020

Teenietreff (3. & 4. Klasse)
Di 15:00 – 17:00

16.06. Gruppenspiele
23.06. Sportliche Aktivitäten

Pfiffikus (1. & 2. Klasse)
Fr 14:00 – 16:00

19.06. Fenster bemalen
27.06. Wurfscleuder basteln

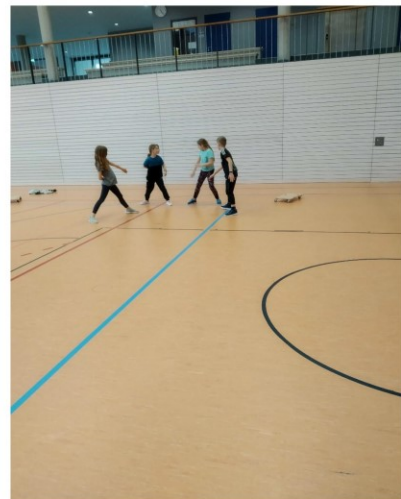
2.4 Leseclub „Bärenstark“

- Projektlaufzeit von 3 Jahren
- Gefördert von Bündnisse für Bildung
- Zielgruppe: Leseschwache & bildungsbenachteiligte Kinder
- Ziel: Freude am Lesen zu fördern
- Ausgeführt von vier Ehrenamtlichen
- Jeden Mi & Do von 15.30 – 17.00 Uhr
- Altersgruppe 6 – 8 Jahre
- TN- Anzahl: 5-6 Kinder



2.5 Offene Turnhalle

- Projekt von Dez. 2019 – März 2020
- Turnhalle in Oppelsbohm
- Zielgruppe: 10 – 13 Jährige
- Mittwochs von 16.00 – 17.30 Uhr
- Möglichkeit für freie Nutzung der Turnhalle
- TN- Anzahl: 8- 9 Kinder
- Positives Feedback seitens der Teilnehmer/innen und Eltern



2.6 Statistik der Besucher/innen im offenen Treff

Teenietreff

Monat	TN	Kommentar
Sept. 19	7	Ferien, neuer Standort
Okt. 19	19	
Nov. 19	32	
Dez. 19	22	Ferien
Jan. 20	11	Ferien, Standort Oppelsbohm
Feb. 20	22	Ferien
Mrz. 20	23	Ab 13.03 geschlossen
Apr. – Mai. 20	0	geschlossen
Jun. 20		Ab 16.06 geöffnet

Pfiffikus

Monat	TN	Kommentar
Sept. 19	0	Ferien, geschlossen
Okt. 19	24	Neuer Standort, Urlaub
Nov. 19	14	1 Tag geschlossen
Dez. 19	24	Ferien
Jan. 20	24	Standort Oppelsbohm
Feb. 20	37	Ferien
Mrz. 20	13	Ab 13.03 geschlossen
Apr. – Mai. 20	0	geschlossen
Jun. 20		Ab 16.06 geöffnet

2.7 Auswertung der Statistik

- Deutlicher Abfall der Besucher/innen im Vergleich zum letzten Jahr
- Trotz Umbrüche ist der Treff beliebt
- Mittlerweile Stammbesucher/innen
- Oppelsbohm bewährter Standort
- Corona- bedingt seit Juni max. Anzahl von 9 Kindern

2.8 Ziele

- Angebote für die Altersstufen aufrechterhalten
 - Einarbeitung im offenen Bereich
 - Koordination und Unterstützung des Leseclubs
 - Kooperation und Netzwerkarbeit mit Winnenden im Bereich der offenen Arbeit
-
- Allgemeines Ziel: Stellenteilung 60% Schulsozialarbeit,
60% Offene Arbeit

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

7. Umbau des RÜB 8210 Spechtshof/Lehnenberg westlich des Gewerbegebiets Erlenhof in Steinach

Auf die Sitzungsvorlage 610/2020 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Herr Rebmann vom Ingenieurbüro Riker + Rebmann stellt nachfolgend die Planung für den Umbau des RÜB Spechtshof vor.

Für Gemeinderat Klenk kommt dieses Thema relativ ungeplant. Er möchte wissen, aus welchen Gründen ein Umbau jetzt notwendig ist.

Ingenieur Rebmann weist darauf hin, dass die Gemeinde Berglen grds. seit 2009 in der Pflicht ist, das RÜB umzubauen. Es bestehen hier aber längere Übergangsfristen.

Bauamtsleiter Rabenstein ergänzt, dass Hintergrund für diese Maßnahme der ist, dass die Qualität des Wassers infolge der europaweit geltenden Wasserrahmenrichtlinien verbessert werden muss. Die Gemeinde ist bislang mit dem Landkreis so verblieben, dass RÜBs an anderen Stellen ertüchtigt werden. Kleinere untergeordnete Becken müssen noch nachgerüstet werden.

Gemeinderätin Rommel hat den Eindruck, dass die Maßnahme am RÜB Spechtshof jetzt umfangreicher gestaltet wird, als dies ohne die künftige Ansiedlung des Bauhofs nötig gewesen wäre. Sie bittet darum, kostenmäßig genau zu beziffern, was unbedingt notwendig ist.

Daraufhin erläutert Ingenieur Rebmann die Kosten gemäß der Kostenberechnung 2020 und teilt dies in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben auf.

Bauamtsleiter Rabenstein pflichtet bei, dass Maßnahmen im Vorgriff vorgenommen werden. Das Hauptaugenmerk für den Umbau ist dabei aber die geplante Gewerbegebietserweiterung. Diese soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Auf Rückfrage von Gemeinderätin Dr. Reichart erläutert Ingenieur Rebmann, dass die neue Messtechnik bei den RÜBs in Oppelsbohm, Rettersburg und Erlenhof eingebaut wurde. Kleinere untergeordnete Becken müssen noch nachgerüstet werden.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den geplanten Baumaßnahmen und beschließt die Umsetzung im Jahr 2021.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.**
- 3. Die Verwaltung wird mit der Ausschreibung der Maßnahmen beauftragt, sobald über den Förderantrag entschieden ist.**
- 4. Der Vorsitzende wird ermächtigt einen entsprechenden Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro Riker+Rebmann zu schließen.**
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Wasserrechtsverfahren durchzuführen.**
- 6. Im Haushalt 2021 werden die Kosten für das Projekt berücksichtigt.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/610/2020	Az.: 701.43
Datum der Sitzung 21.07.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Umbau des RÜB 8210 Spechtshof/Lehnenberg westlich des Gewerbegebiets Erlenhof in Steinach

Gemäß einer Änderungsentscheidung der Wasserbehörde des Landratsamtes Rems–Murr–Kreis ist das RÜB 8210 vom Haupt- in den Nebenschluss umzubauen. Ferner sind Regenüberlaufbecken gemäß einem Erlass des Landes Baden-Württemberg bis Ende 2024 mit Messeinrichtungen zur Erfassung des Überlauf- und Einstauverhaltens auszurüsten.

Darüber hinaus sollen die Arbeiten im Vorgriff auf die geplante Ausweisung neuer Gewerbeflächen am Gebietsrand durchgeführt werden. Ferner soll der neue Wirtschaftsweg im Bereich des Gewerbegebiets so ausgeführt werden, dass auch eine Zufahrt in das angrenzende zukünftige Bauhofgelände möglich ist.

Das bisherige Becken weist ein Rückhaltevolumen von 58 m³ mit einer Drosselmenge von 23l/s auf. Der Umbau soll wie gesetzlich gefordert im Nebenschluss erfolgen, sodass das Schmutzwasser nach dem Durchlaufen des RÜBs noch in ein weiteres nördlich gelegenes Schachtbauwerk (MID-Schacht) geleitet wird. Durch die in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendige Anhebung der Überlaufschwelle erhöht sich das Rückhaltevolumen auf 68 m³. Dadurch wird bezweckt, dass das verdünnte Schmutzwasser bei Starkregen erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Buchenbach abschlägt. Des Weiteren wird das Überlauf- und Einstauverhalten durch den Einbau von technischen Messeinrichtungen überwacht, die die Überfallmenge und -dauer aufzeichnen, wodurch der Zulauf zur Kläranlage besser reguliert werden kann.

Da sich das RÜB zukünftig unter der Hofffläche des geplanten Bauhofs befindet, ist eine Bauwerksdeckenverstärkung von 0,30 m notwendig, um die statischen Voraussetzungen zu erfüllen. Es geplantes Leerrohr vom MID-Schacht zum Bauhofgebäude ermöglicht eine spätere Verlegung der Steuerung und Energieversorgung ins Gebäude.

Da die jetzige Trasse des Zulaufsammlers im Wirtschaftsweg, welcher die geplanten Gewerbebauplätze durchkreuzt, liegt, soll diese samt des Weges um ca. 20 m im Voraus nach Nordwesten verlegt werden, sodass sie parallel zu den späteren Grundstücksgrenzen verläuft. Um den neuen Weg an das Gewerbegebiet anzuschließen, ist eine neue Anbindung in nordwestliche Richtung von der Daimlerstraße aus geplant. Diese dient gleichzeitig als Zufahrt zum neuen Bauhofgelände (siehe Lageplan).

Die genauen Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen können dem Erläuterungsbericht

vom 06.07.2020 des Ingenieurbüros Riker+Rebmann aus Murrhardt entnommen werden. Im Anhang befinden sich zudem die Planunterlagen zu dem Bauwerk.

Die Ausführung soll im Frühjahr/Sommer 2021 erfolgen. Im Voraus ist geplant, für den Neubau des Mess- und Regelschachtes sowie für den Einbau der Messtechnik einen Förderantrag zu stellen.

Die Kosten belaufen sich für das Gesamtprojekt auf insgesamt 1.210.230 €. Die Finanzmittel sollen im Haushalt 2021 vorgesehen werden.

Für die Umsetzung der beschriebenen Umbaumaßnahmen am RÜB, den Neubau des Mess- und Drosselschachts sowie für die Verlegung des Zulaufsammlers ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Herr Rebmann wird in der Sitzung anwesend sein und die Planung vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 7. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den geplanten Baumaßnahmen und beschließt die Umsetzung im Jahr 2021.**
- 8. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.**
- 9. Die Verwaltung wird mit der Ausschreibung der Maßnahmen beauftragt, sobald über den Förderantrag entschieden ist.**
- 10. Der Vorsitzende wird ermächtigt einen entsprechenden Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro Riker+Rebmann zu schließen.**
- 11. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Wasserrechtsverfahren durchzuführen.**
- 12. Im Haushalt 2021 werden die Kosten für das Projekt berücksichtigt.**

Verteiler:

1 x Bauamt

2295-301

Gemeinde Berglen
Beethoven-Straße 14 - 20
73663 Berglen



**Umbau RÜB 8210 Spechtshof / Lehnenberg,
Neubau Mess- und Regelschacht,
Umlegung Zulaufsammler und Wasserleitung, Erschlie-
ßungsstraße Bauhof**

Erläuterungsbericht

GENEHMIGUNG 2020

Aufgestellt:
Murrhardt, 06.07.2020

Anerkannt:
Berglen,

Riker+Rebmann
Beratende Ingenieure, PartG mbB
Nägelestraße 2
71540 Murrhardt

Dipl. Ing. (FH) Rebmann
Beratender Ingenieur

.....
Bürgermeister Friedrich

Telefon 07192/93599-12
Telefax 07192/93599-19
E-Mail: rebmann@riker-rebmann.de

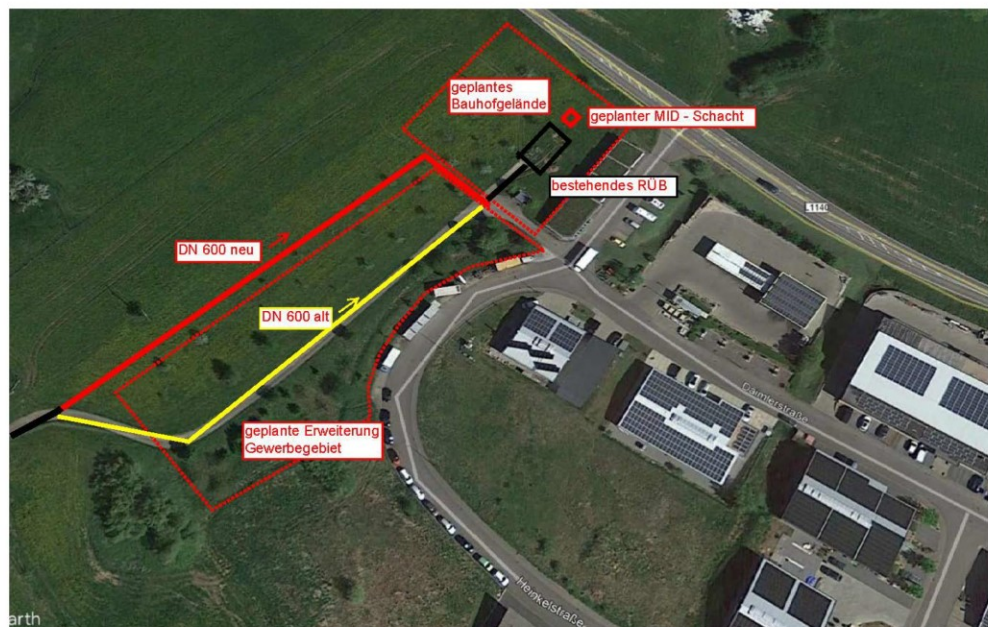
INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt:

1. Allgemeines und Veranlassung.....	3
2. Grundlagen	3
2.1. Planungsgrundlagen	3
2.2. Vorschriften und Regelwerke.....	4
3. Beschreibung der vorhandenen Situation	4
4. Geplanten Maßnahmen	4
4.1. Zulaufsammler	4
4.2. Bauwerk	5
4.3. Abflusssteuerung	5
4.4. Messungen	5
4.5. Systemanordnung Regenüberlaufbecken.....	5
4.6. Beckenreinigung	6
4.7. Sicherheitstechnik.....	6
5. Durchführung	6
5.1 Baugrubensicherung und Grundwassersituation.....	6
5.2 Bauablauf.....	7
5.3 Bauzeit.....	7
6. Kostenberechnung 2020	8
7. Genehmigung.....	8

1. Allgemeines und Veranlassung

Die Gemeinde Berglen beabsichtigt den Umbau des Regenüberlaufbeckens RÜB 8210 Spechtshof mit Neubau eines Mess- und Drosselschachts sowie die Umlegung des Zulaufsammelkanals. Erforderlich werden die Arbeiten durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Erlenhof und den Neubau des Bauhofes der Gemeinde Berglen, dessen Betriebsgelände sich über das RÜB erstrecken soll. Hierfür werden umfangreiche Geländemodellierungen und eine Verstärkung und Anpassung des Bauwerks erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde geprüft, welche baulichen und technischen Ertüchtigungen am Regenüberlaufbecken erforderlich sind. Entsprechend eines Änderungsantrags des Landratsamtes Rems – Murr – Kreis von 2009 soll das Becken zusätzlich vom Haupt- in den Nebenschluss gelegt werden. Durch die neu geschaffenen Gewerbebauplätze muss der Zulaufsammelkanal DN 600, der von den Teilorten Spechtshof und Lehenberg herführt, verlegt werden.



Quelle: Google, GeoBasis-DE/BKG

2. Grundlagen

2.1. Planungsgrundlagen

- Allgemeines Liegenschaftskataster der Gemeinde Berglen, Stand 2019
- Kanaldatenbank Gemeinde Berglen, Stand 2019
- Vermessungsaufnahmen Februar 2018, Büro Henn & Kessler, Schorndorf
- Planung Umbau RÜB 8210 Spechtshof, Neubau MID – Schacht und Erweiterung Gewerbegebiet Erlenhof, Stand Juli 2020, Büro Riker + Rebmann, Murrhardt
- Planung Bauhof Berglen, Stand März 2018, Büro ARP, Stuttgart
- Planung Außenanlagen Bauhof Berglen, Stand März 2020, Büro Blank, Stuttgart

- AKP Berglen, Teilorte Lehenberg + Spechtshof, Stand 2000, Büro Fischer, Schorndorf
- Nachweis Regenwasserbehandlung, Stand Juli 2019, Büro Riker + Rebmann, Murrhardt
- Geotechnischer Bericht. Stand Juni 2020, Büro Ruch, Berglen

2.2. Vorschriften und Regelwerke

- Erlass des Landes Baden-Württemberg zur Erfassung des Überlauf- und Entlastungsverhaltens der Regenüberlaufbecken, Juli 2018
- Arbeitsblatt ATV – A 128, Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen, April 1992
- Arbeitsblatt ATV – A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und – rückhaltung (Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung), November 2013

3. Beschreibung der vorhandenen Situation

Der Zulaufsammler DN 600 verläuft in einem Wirtschaftsweg, der von Süd – Westen her vom Teilort Spechtshof nach Erlenhof führt.

Das bestehende Regenüberlaufbecken Spechtshof ist als Fangbecken im Hauptschluss angeordnet und hat ein Rückhaltevolumen von etwa 58 m³. Die Beckenschwellenhöhe liegt bei 293,94 müNN. Die Entlastung erfolgt in den ca. 140 m weiter nördlichen gelegenen Buchenbach. Messungen und Datenübertragungen sowie ein Stromanschluss sind nicht vorhanden. Eine Beckenreinigung gibt es nicht. Das Becken entleert sich durch die konische Anordnung im Freigefälle und wird durch die nachfolgende Drosselleitung geregelt. Die Drosselmenge liegt bei 23 l/s. Zugänglich ist das Bauwerk über einen Einstieg ins Becken und einen Einstieg in das Trennbauwerk auf der Zulaufseite der Schwelle. Das Becken liegt in einer abschüssigen Grünfläche.

4. Geplante Maßnahmen

4.1. Zulaufsammler

Der Zulaufsammler wird wie auch der Wirtschaftsweg, in dem er sich befindet, ab einer Biegung ca. 150 m oberhalb des RÜB um etwa 20 m nach Nord-Westen verschoben, sodass dieser parallel zu den späteren Grundstücksgrenzen der Gewerbeflächen verläuft. Die Länge der neuen Trasse beträgt etwa 150 m. Ca. 30 m vor dem Trennbauwerk des RÜB schließt die umgelegte Trasse mit einem neuen Schachtbauwerk wieder auf die alte Trasse des Sammlers an. Der vorhandene Stahlbetonkanal wird durch einen PVC – Kanal ersetzt. Die Dimension DN 600 bleibt dabei erhalten. Die Gefälleverhältnisse des neuen Kanals zwischen 12 und 16 % bleiben in etwa gleich (Bestandskanal 10 – 14 %). Lediglich über das letzte Teilstück von ca. 20 m reduziert sich das Gefälle auf 2 %.

Der stillzulegende Abschnitt des Sammler, der insgesamt rund 140 m beträgt, wird an den Anschlussbereichen im Zuge der Umlegarbeiten auf Veranlassung der Gemeinde Berglen ausgebaut. Der oberliegende Schacht wird erhalten und umgebaut, der untenliegende Schacht wird zurückgebaut. Eine Strecke von etwa 100 m und 2 darin enthaltene Schächten, liegen auf den späteren Gewerbebauplätzen und sollen durch die künftigen Eigentümer ausgebaut werden.

4.2. Bauwerk

Durch die Auffüllung des Geländeniveaus und die erforderliche Überfahrbarkeit des Beckens wird eine Bauwerksdeckenverstärkung von 30 cm notwendig. Die bestehenden Schachthälse der Einstiege müssen um bis zu 1,0 m erhöht und die Abdeckungen in Klasse D erneuert werden. Durch die Erhöhung der Einstiege werden auch neue Steigleitern und Einstieghilfen erforderlich.

4.3. Abflusssteuerung

Um den Drosselabfluss künftig steuern zu können, erhält das Becken einen magnetisch – induktiven Durchflussmesser (MID). Dieser wird in einem neuzubauenden Mess- und Drosselschachtbauwerk installiert. Die künftige Drosselmenge soll nach dem aktuellen Regenwasserbehandlungsnachweis 9 l/s betragen.

Das Bauwerk besteht aus 3 Kammern mit Vor-, Mess- und Nachschacht und wird mit einem gedückerten MID DN 200 ausgerüstet. Eine Notumlaufleitung DN 200 vom Vor- zum Nachschacht ermöglicht, bei Wartungsarbeiten und Notentleerung die Messstrecke außer Betrieb nehmen zu können. Das Schachtbauwerk hat eine Größe von ca. 6,8 m x 2,8 m und ist ca. 6,0 m tief. Einstiege mit einer Größe von DN 800 (Vor- und Nachschacht) bzw. 1,0 x 1,0 m (Messschacht) und Steigleitern mit Einstieghilfen werden entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften eingebaut.

Die Steuerung erfolgt über eine speicherprogrammierbare Steuerung, bei der die Beckenwasserstands- und Durchflussmessungen berücksichtigt werden. Eine Fernübertragung zur Kläranlage wird vorbereitet. Der Abfluss wird entsprechend des 2019 von Büro Riker + Rebmann erstellten Regenwasserbehandlungsnachweises auf 9 l/s eingestellt. Um die nachfolgenden Erdarbeiten für den geplanten Bauhof nicht zu behindern, werden die erforderlichen Freiluftschränke und die Be- und Entlüftungsleitungen ca. 30 m weiter südlich am Straßenrand außerhalb des künftigen Bauhofgeländes angeordnet. Ein geplantes Leerrohr vom MID – Schacht zum Bauhofgebäude ermöglicht eine spätere Verlegung der Steuerung und Energieversorgung ins Gebäude. Die Gemeinde Berglen stellt für die Abflusssteuerung einen Förderantrag.

4.4. Messungen

Nach dem Erlass des Landes Baden-Württemberg vom Juli 2018 sind bis Ende 2024 alle Regenüberlaufbecken mit Messeinrichtungen zur Erfassung des Überlauf- und Einstauverhaltens auszurüsten, die Überfallmenge und Überfalldauer aufzeichnen. Für diese Ausrüstung werden am RÜB Spechtshof ein Stromanschluss installiert und Wasserstandsmessungen durch Radarsonden im Trennbauwerk und im Becken angeordnet. Die Gemeinde Berglen stellt hierzu ebenfalls einen Förderantrag.

4.5. Systemanordnung Regenüberlaufbecken

Gemäß einer Änderungsentscheidung des Landratsamtes Rems – Murr – Kreis vom Juni 2009 wird das Becken vom Haupt- in den Nebenschluss gelegt.

Hierzu wird der Trockenwetterabfluss am Einlauf zum Trennbauwerk in einer Edelstahlleitung DN 200 gefasst. Die Leitung wird in ein neues Gerinne im Beckenzulauf integriert, sodass die Sohle um ca. 30 cm erhöht wird. Aufgrund dieser Sohlerrhöhung muss die Oberkante der Entlastungsschwelle ebenfalls um 30 cm von 294,94 auf 295,24 müNN erhöht werden. Dafür wird eine Kulissentauchwand auf die bisherige Schwellenoberkante montiert. Für die Montage der Kulissentauchwand wird eine weitere Einstiegsöffnung auf der Entlastungsseite des Trennbauwerks

benötigt. Eine Entlastung in den Buchenbach findet ab einem Wasserstand von 295,24 müNN statt. Der maximale Wasserspiegel im Becken liegt bei 294,44 müNN.

Durch die Erhöhung der Schwelle erhöht sich auch das Beckenvolumen von ca. 58 m³ auf ca. 68 m³ und das statische Volumen von ca. 13 auf ca. 21 m³.

Die Trockenwetterleitung aus Edelstahl verläuft mit einem Gefälle von 1% durch das Becken und wird mittels Rohrstützen an der Beckensohle befestigt. Anschließend wird sie weiter in den Vorschacht des nachfolgend angeordneten Mess- und Drosselbauwerks geführt, wo sie in einem offenen Gerinne weiter in die Mess- und Drosselstrecke in der Mess- und Drosselkammer gelangt. Vor dem magnetisch – induktiven Durchflussmesser (MID) wird ein Absperrschieber angeordnet. Dieser ist im Normalbetrieb geöffnet und wird nur für Wartungsarbeiten am MID oder im Havariefall geschlossen. Nach dem MID wird ein Elektro – Schieber zur Steuerung des Abflusses angeordnet. Je nach gemessenem Durchfluss wird die Öffnungsweite angepasst.

Die bisherige Auslaufleitung DN 300 des Beckens wird als Grundablassleitung erhalten und mündet in einem offenen Gerinne im Vorschacht des MID – Bauwerks. Die Grundablassleitung wird mit einem Elektro – Schieber abgesperrt. Dieser ist grundsätzlich geschlossen und wird nur zur Beckenentleerung geöffnet. In der Vorkammer des MID – Bauwerks stellt sich derselbe Wasserspiegel ein wie im Becken. Die Absperrarmatur wird über diesem Wasserspiegel angeordnet.

4.6. Beckenreinigung

Die bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen haben gezeigt, dass es aufgrund der konische Beckengeometrie im Regenüberlaufbecken Spechtshof keine Ablagerungen gibt und auf eine Reinigungseinrichtung weiterhin verzichtet werden kann.

4.7. Sicherheitstechnik

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften werden beachtet. Im Besonderen sind dies:

- Einbau von trittsicheren Steigleitern
- Mindestgröße von Einstiegsöffnungen von 0,8 m
- Alle metallische Bauteile in ex-gefährdeten Räumen und Öffnungen werden geerdet
- Wirksame Belüftung durch Schachtabdeckungen mit Lüftungsöffnungen, Be- und Entlüftungsanlage im Messschacht

5. Durchführung

5.1 Baugrubensicherung und Grundwassersituation

Laut dem geotechnischen Bericht ist für den Neubau des Mess- und Drosselschachts ein ausgesteifter Spundwandverbau erforderlich. Die hierfür ausgelegten Spunddielen haben eine Länge von 7 m mit einer Einbindetiefe von ca. 2 m unter der geplanten Bauwerkssohle. Ein Grundwasserzutritt in die Baugrube ist dabei nicht ausgeschlossen. Obwohl der Verbau durch Anschlussbereiche ans Bestandsbauwerk und Bestandsleitungen nicht vollständig dicht hergestellt werden kann, kann nach Ansicht des Geologen der Grundwasserzutritt durch dichte Spundwandschlösser soweit verringert werden, dass keine ausgedehnte Grundwasserhaltung erforderlich wird. Die anfallende Wassermenge wird auf deutlich unter 1 Liter pro Sekunde geschätzt.

5.2 Bauablauf

Folgender Bauablauf ist vorgesehen:

- Neubau MID – Schacht
- Umbau RÜB
- Herstellung Planum Erschließungsstraße Bauhof und Wirtschaftsweg neu
- Bau Zulaufsammler
- Herstellung Schacht K582085 und Umschluss Zulaufsammler
- Bau Wasserleitung
- Bau Oberflächenwasserkanäle
- Fertigstellung Erschließungsstraße und Wirtschaftsweg

5.3 Bauzeit

Die Ausführung der Baumaßnahmen Umbau und Neubau RÜB Spechtshof, Erweiterung Gewerbegebiet und Umlegung Zulaufsammler werden unabhängig von der Ausführung des Bauhofneubaus ausgeführt. Folgende Ausführungszeiten sind vorgesehen:

- Umbau RÜB Spechtshof und Neubau MID – Schacht, Umlegung Zulaufsammler: ab Frühjahr 2021
- Neubau Bauhof: Anfang 2022
- Erweiterung Gewerbegebiet: Ende 2022

6. Kostenberechnung 2020

OZ	Leistung	Kosten zuwendungsfähig	
		nein	ja
1.1	Erschließungsstraße Bauhof	86.000,00 €	
1.2	Wirtschaftsweg neu	63.000,00 €	
1.3	Rückbau Wirtschaftsweg	27.000,00 €	
2.1	Umlegung Zulaufsammler	184.000,00 €	
2.2	Umbau RÜB 8210 Nebenschluss	43.000,00 €	
2.3	Umbau Deckenverstärkung, Einstiege	102.000,00 €	
2.4	Erfassung, Auswertung Entlastung RÜB 8210		18.000,00 €
2.5	Neubau Mess- und Regelschacht		233.000,00 €
2.6	EMSR - Technik Mess- und Regelschacht		71.000,00 €
2.7	OFW - Kanal	65.000,00 €	
3.1	Neubau Wasserleitung mit Druckerhöhung	103.000,00 €	
4.1	Leerrohre und Microleerrohre	22.000,00 €	
	Summe netto	695.000,00 €	322.000,00 €
	Mehrwertsteuer 19 %	132.050,00 €	61.180,00 €
	Summe brutto	827.050,00 €	383.180,00 €
	Summe gesamt	1.210.230,00 €	
	Summe gerundet	1.215.000,00 €	

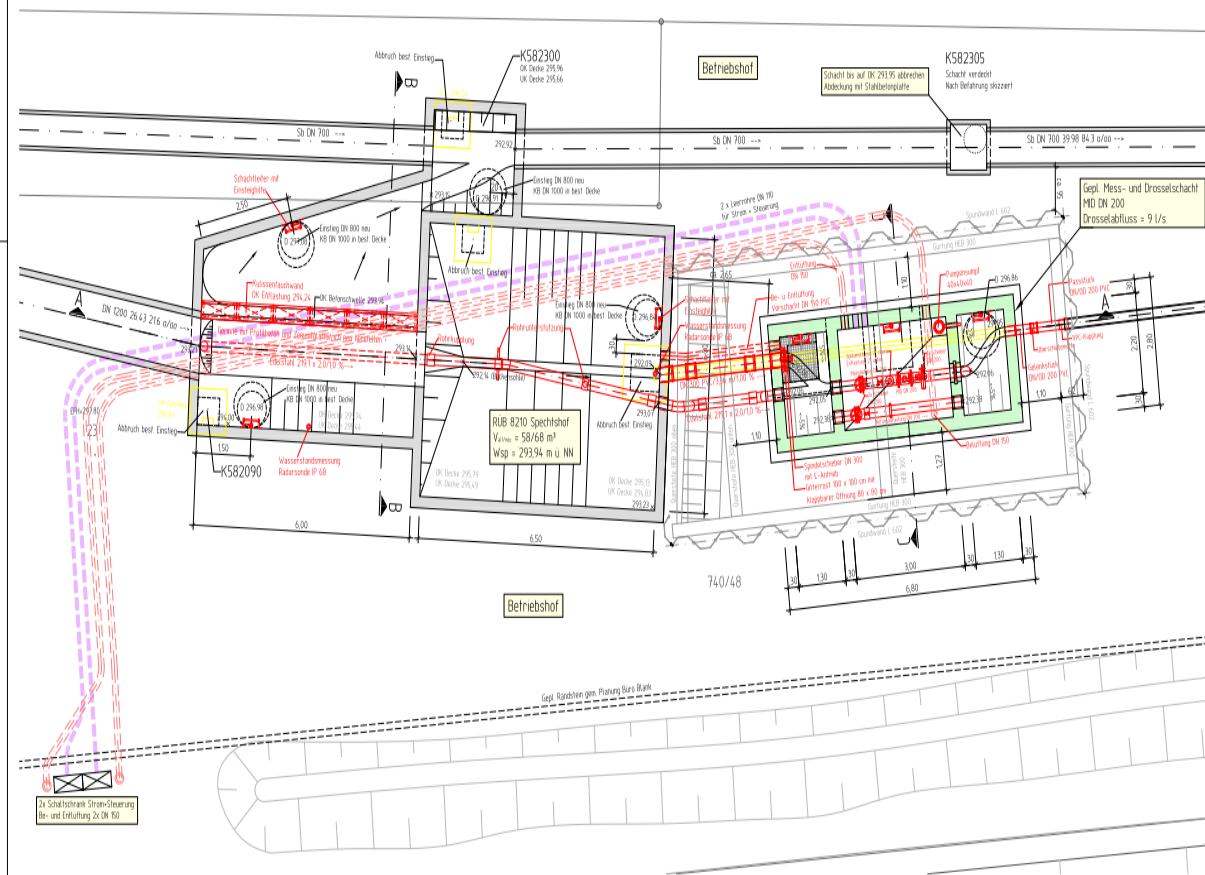
7. Genehmigung

Die Gemeinde Berglen beantragt die wasserrechtliche Genehmigung für die oben beschriebenen Umbaumaßnahmen am Regenüberlaufbecken 8210 Spechtshof, den Neubau des Mess- und Drosselschachts und die Umlegung des Zulaufsammlers.

Grundriss M.150

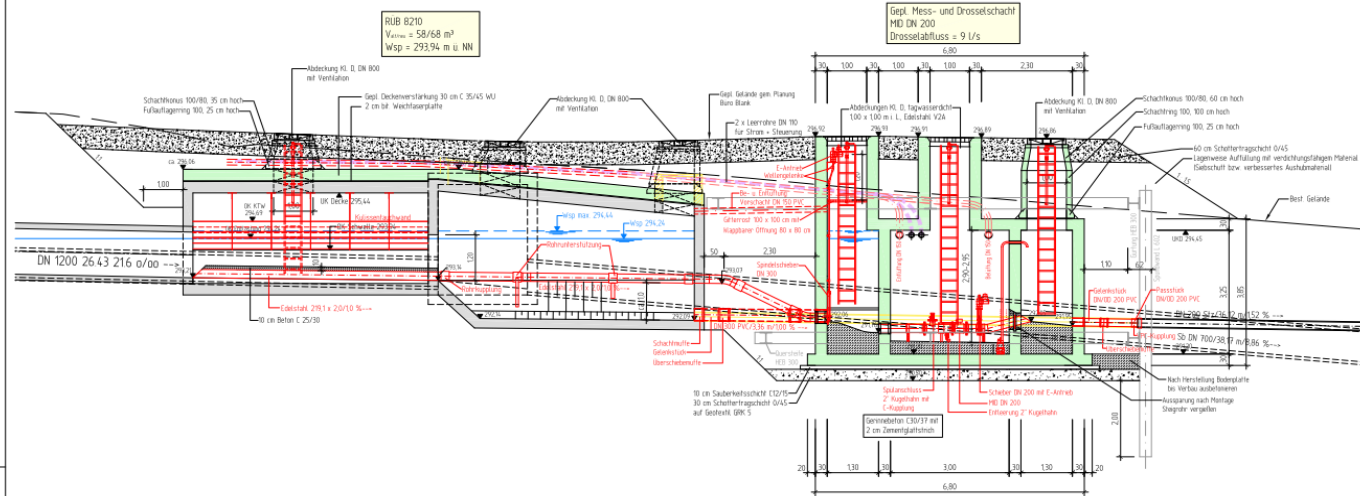
Draufsicht M.150

Mess- und Drosselschacht



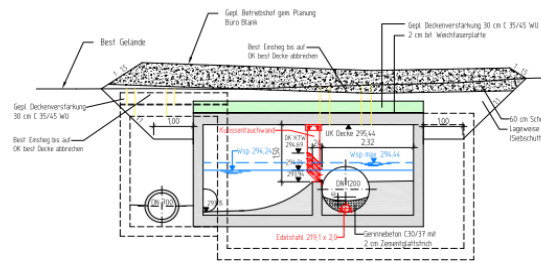
Höhen in m ü NN		
ERWÄNDAUßEN	DATUM	NR.
BAUHERR		
Gemeinde Bergen Beethovenstraße 14-20 72663 Bergen		
ANERKANNTE DER BAUHERRIN		
PROJEKT		
Umbau RUB 8210 Spechtshof und Neubau Mess- und Drosselschacht		
PLANUNGSSTAND		
GENEHMIGUNG 2020		
PLANBEZEICHNUNG		
Grundriss und Draufsicht RUB 8210 / Mess- und Drosselschacht		
PROJ. NR.	MAßSTAB	PLANGRÖßE
2295-350	1:50	97 x 47
PLAN NR.	ZEICHNUNG	GEPRÜFT
2295-350	CM60	Rehmann
PROGRAMM	ACAD	PROJ./DATUM
		22.03.2020
BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG		
VERFÜHRANLAGEN		
WASSERVERSORGUNG		
ABWASSERVERSORGUNG		
ZERTIFIZIERTE KANALANLEGENBERATUNG		
PROJEKTMANAGEMENT		
RIEGER + REHLMANN BERATUNGS- INGENIEURBÜRO PARTNER		
DITTELSTRASSE 11 · 72634 SCHWAB · 07143 2330-11 · E-MAIL: RIEGER@RIEGER-REHLMANN.DE		
DATUM	GEPRÜFT VON	
06.07.2020		

Schnitt A - A M.1:50

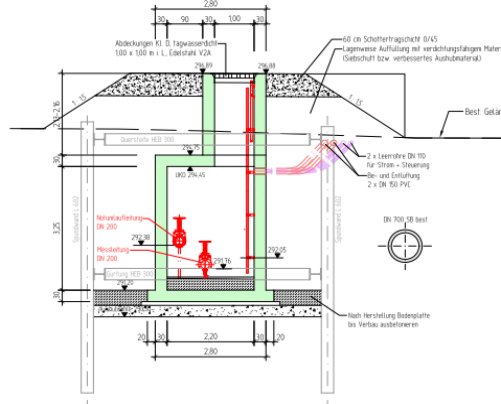


2295-351

Schnitt B - B M.1:50



Schnitt C - C M.1:50



Legende

- Bestand
- Planung
- Abbruch

Höhen in m ü NN

BAUHER:	Gemeinde Berglen Beethovenstraße 14-20 73853 Berglen	
---------	--	--

AMT/BAUVERW:	
--------------	--

PROJEKT:	Umbau RÖB 8210 Speichhof und Neubau Mess- und Drosselschacht
----------	---

PLANSCHIED:	GENEHMIGUNG 2020
-------------	------------------

PLANSCHIEDUNG:	Schnitte A-A / B-B / C-C				
PROJ. NR.:	2295	MASSSTAB:	1:50	PLANSCHIED:	73 x 50
PLAN NR.:	2295-351	GEZEICHNET:	CELO	GEPRÜFT:	REIBMANN
PROJEKT/BAU:	ACAD	PROJ./DATUM:			

BERATUNG, PLANUNG, BAULEITUNG			
VERMESSUNGSLEITER			
WASSERVERSORGUNG			
ABWASSERVERSORGUNG			
ZERTIFIZIERTE KANALISATIONSBERATUNG			
PROJEKTMANAGEMENT			
<small> RIKER + REIBMANN GEMISCHTE INGENIEURBÜRO PARTNER DUISBURG/BERGLEN/STUTTGART TEL. 020309001 FAX. 0203090118 EMAIL. INGENIEUR@RIKERREIBMANN.DE </small>			
DATUM:	08.07.2020	GEPRÜFT:	

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

8. Wasserversorgung Berglen - interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Vorderweißbuch/Streich und Asperglen mit der Gemeinde Rudersberg

Auf die Sitzungsvorlage 603/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Aussicht auf Fördermittel durch den interkommunalen Ansatz deutlich höher ist und derzeit als gut eingestuft werden kann. Der Zweckverband Wasserversorgung Berglen-Wieslauf hat in der Verbandsversammlung eine entsprechende Zustimmung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Vorderweißbuch/Streich und Asperglen mit der Gemeinde Rudersberg signalisiert.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt den Bau eines neuen Übergabe- und Speicherbauwerks als Ersatz für den Wasserturm Vorderweißbuch.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt den Neubau einer Falleitung vom neuen Übergabe- und Speicherbauwerk nach Vorderweißbuch und Streich.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Rudersberg den Bau einer Aufbereitungs- und Enthärtungsanlage am „Wasserwerk Süd“ in Asperglen zu verwirklichen und entsprechende Förderanträge zu stellen.**

Protokollnotiz: Gemeinderätin Dr. Reichart ist während der Abstimmung nicht anwesend.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/603/2020	Az.: 815.50
Datum der Sitzung 21.07.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Wasserversorgung Berglen - interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Vorderweißbuch/Streich und Asperglen mit der Gemeinde Rudersberg

Die Gemeindeverwaltung hat im Zuge der Bauplanung für den Hochbehälter Galgenberg ein Trinkwasserstrukturgutachten für die gesamte Trinkwasserversorgung der Gemeinde Berglen durch das Ingenieurbüro Riker+Rebmann aus Murrhardt erstellen lassen. Dieses Strukturgutachten wurde dem Gemeinderat in der Klausurtagung im Februar 2020 vorgestellt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden die einzelnen Versorgungszonen und Einrichtungen untersucht und Maßnahmen zur Optimierung der Wasserversorgung, sowie zum Abbau des Sanierungsstaus aufgezeigt.

Bzgl. der Versorgungszone Vorderweißbuch/Streich führt das Gutachten wie folgt aus:

5.2.1 Wasserturm Vorderweißbuch

Die Wasserkammer des Wasserturms mit dem ungefähren Baujahr 1912 ist undicht. Um die Verluste zu reduzieren, wurde der Wasserstand in der Wasserkammer bereits abgesenkt, somit steht nicht das komplette Volumen, etwa im Brandfall, zur Verfügung. Eine Sanierung im Betrieb ist wegen der fehlenden Redundanz bei nur einer Wasserkammer aufwendig zu realisieren.

Wegen des geringen benötigten Nutzinhalts sollte der Ersatzneubau als Hoch- oder Tiefbehälter ausgeführt werden. Ein möglicher Standort befindet sich nahe dem bestehenden Wasserturm. Der bestehende Fernwasseranschluss und die vorhandene Füll- und Falleitung können auf diese Weise weiterhin genutzt werden. Alternativ kann das Pumpwerk zum Speicherbauwerk erweitert oder ersetzt werden. In diesem Fall ist ein Bauwerk für eine Noteinspeisung von Fernwasser in Vorderweißbuch als redundante Versorgungsmöglichkeit erforderlich.

5.2.2 Variante 1: Aufbereitung der Quellwässer in Vorderweißbuch

Im Pumpwerk Vorderweißbuch sind Platzreserven vorhanden, die voraussichtlich die Installation einer Ultrafiltration zulassen. Eine Aufbereitung sollte wegen der Sandbelastung der Mühlwiesenquelle eventuell um einen Behälter zur Sedimentation ergänzt werden.

Im Rahmen der Umbauarbeiten bietet sich eine Sanierung des Pumpwerks an.

Tabelle 30: Kosten Variante 2.1 Aufbereitungsanlage im PW Vorderweißbuch

2	Verstärkte Nutzung des Wasserdargebots der Quellen in Vorderweißbuch		
2.1	Variante 1: Installation einer Aufbereitung am Standort des PW Vorderweißbuch Aufbereitungsanlage		300.000 €
	Sanierung des Pumpwerks	2	150.000 €
	Kanalanschluss Pumpwerk		95.000 €
	Ersatz des Wasserturms Vorderweißbuch durch Hochbehälter		460.000 €
	Summe 2.1		1.005.000 €

5.2.3 Variante 2: Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rudersberg zur Aufbereitung der Quellwässer

Vorderweißbuch grenzt an den Rudersberger Teilort Asperglen. Nur rund einen Kilometer vom Wasserturm entfernt befindet sich der Hochbehälter Asperglen, der in Kürze durch einen Neubau ersetzt wird.

Für die Gemeinde Rudersberg ist dieser Standort zur Errichtung eines Wasserwerks mit Aufbereitung und optionaler Enthärtung der Rudersberger Quell- und Brunnenwässer geeignet. Durch eine interkommunale Zusammenarbeit beim Bau eines Wasserwerks zur Aufbereitung des Eigenwassers könnten hier Synergien genutzt werden.

Anstelle der Installation einer eigenen Aufbereitungsanlage und einem damit verbundenen Umbau des Pumpwerks könnte eine Beteiligung am Bau des Wasserwerks Asperglen erfolgen. Bei einer weiteren Nutzung der vorhandenen Rohwasserleitungen kann ein Anschluss im Bereich des Wasserturms durch einen Leitungsbau von ca. 1.300 m Länge erfolgen.

Durch den Bau einer gemeinsamen Aufbereitung kann die Anlage mit einer höheren Auslastung und somit besonders wirtschaftlich genutzt werden. Gleichzeitig entfällt für die Gemeinde Berglen zusätzlicher Betriebsaufwand verglichen mit der Errichtung eines eigenen Wasserwerks.

Der Anschluss an das Rudersberger „Wasserwerk Asperglen“ ermöglicht insbesondere durch die ganzjährig hohe Verfügbarkeit des Rudersberger Tiefbrunnenwassers eine nahezu vollständige Versorgung der Zone Vorderweißbuch mit ortsnah gewonnenem Trinkwasser.

Im Wasserwerk Asperglen kann eine Anlage zur Wasserenthärtung installiert werden. Ein weiterer Vorteil für die Verbraucher ergäbe sich dann durch eine mögliche Reduzierung der Wasserhärte.

Tabelle 31: Kostenschätzung Variante 2.2, Aufbereitung des Rohwassers aus Vorderweißbuch im Wasserwerk Asperglen (Rudersberg)

OZ	Maßnahme	Priorität	Baukosten, netto, inkl. NK
	Variante 2: Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rudersberg: Aufbereitung des Rohwassers in Asperglen		
	Beteiligung Bau und Betrieb des Wasserwerks		300.000 €
	Sanierung des Pumpwerks		50.000 €
2.2	Leitungsbau zum HB Asperglen, gemeinsam mit Fernwasseranschluss ca. 1.300 m	2	180.000 €
	Neubau Falleleitungen Vorderweißbuch und Streich, ca. 700 m		185.000 €
	Ersatz des Wasserturms Vorderweißbuch durch Übergabe- und Speicherbauwerk		460.000 €
	Summe 2.2		1.175.000 €

5.2.4 Variante 3: Aufbereitung der Quellwässer im Wasserwerk Galgenberg

Alternativ zur Aufbereitung in Vorderweißbuch oder Asperglen kann das Wasser zur Aufbereitungsanlage im Neubau des HB Galgenberg aufbereitet werden. Dies erfordert einen Leitungsbau einer Rohwasserleitung und einer Falleitung auf einer Länge von 1.100 m sowie eine Erweiterung der Aufbereitung im HB Galgenberg. Anstelle einer vollständigen Sanierung des Pumpwerks und seiner Wasserkammern wird ein geringer dimensionierter Rohwasserspeicher mit Druckerhöhung benötigt. Da aufgrund der Höhenlage auch eine Druckerhöhung zur Förderung des Trinkwassers nach Vorderweißbuch und Streich erforderlich ist, bietet sich der Standort des Pumpwerks für ein Speicherbauwerk an. Zusätzlich sollte dann eine Möglichkeit zur Noteinspeisung von Fernwasser in Vorderweißbuch geschaffen werden.

Tabelle 32: Kostenschätzung Variante 2.3 Aufbereitung im HB Galgenberg

OZ	Maßnahme	Priorität	Baukosten, netto, inkl. NK
	Variante 3: Aufbereitung des Rohwassers im HB Galgenberg		
	Neubau je einer Füll- und Falleitung, ca. 1.100 m		300.000 €
	Rohwasserspeicher PE 20 m³ mit DEA		70.000 €
2.3	Neubau (Erweiterung) des Pumpwerks zum Speicherbauwerk	2	460.000 €
	Erweiterung Aufbereitung Galgenberg		100.000 €
	Noteinspeisebauwerk ZVBW in Vorderweißbuch		50.000 €
	EMSR-Technik		30.000 €
	Summe 2. 3		1.010.000 €

5.2.5 Handlungsempfehlung

Für die Aufbereitung des Rohwassers am Standort Vorderweißbuch fallen die geringsten Baukosten an. Bei der Variante 2.2, dem Bau und gemeinsamen Betrieb eines Wasserwerks in Rudersberg können sich betriebliche Vorteile durch eine gute Auslastung und einen geringeren Personalaufwand und somit geringeren Betriebskosten ergeben. Es ist denkbar, überschüssiges Wasser auf diese Weise abzugeben und bei geringen Schüttungen Trinkwasser aus Rudersberger Wasservorkommen zu beziehen. Eventuell könnte über eine Enthärtungsanlage die Wasserhärte in Vorderweißbuch und Streich reduziert werden. Zur Beurteilung der wirtschaftlich günstigsten Lösung sollte daher eine Kostenvergleichsrechnung durchgeführt werden.

Der Ansatz der interkommunalen Zusammenarbeit wurde am 23.07.2019 zwischen den Bürgermeistern und Kämmerern der Gemeinden Rudersberg und Berglen im Beisein von Vertretern des Büros Riker+Rebmann ausgetauscht. Man kam darin überein, diesen Gedanken in den Gemeinderäten der beiden Gemeinden sowie in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Berglen-Wieslauf vorzustellen. Bei entsprechender Zustimmung könnten zur Finanzierung von Investitionen Förderanträge der Gemeinden Rudersberg und

Berglen zum 01.10.2020 gestellt werden. Die Aussicht auf Fördermittel ist durch den interkommunalen Ansatz deutlich höher, die Chancen werden (derzeit) als gut eingestuft.

Die reinen Baukosten der Variante 2 „Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rudersberg“ sind im Vergleich mit ca. 1.175.000,00 € am höchsten. Aufgrund der hohen Förderwahrscheinlichkeit und dem wirtschaftlicheren Betrieb der gemeinsamen Anlage geht die Verwaltung davon aus, dass die Lebenszykluskosten in Summe nicht höher liegen als bei den anderen beiden Varianten. Dazu soll dem Grundsatz der ortsnahen Ressourcennutzung Rechnung getragen werden, um auch den Folgen des Klimawandels und längerer Trockenphasen besser begegnen zu können.

In der Sitzung des Zweckverbands Wasserversorgung Berglen-Wieslauf am 25.11.2019 wurde die Verbandsversammlung mit diesbezüglichen Überlegungen konfrontiert. Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Zweckverbands:

„Der Zweckverband Wasserversorgung Berglen-Wieslauf wurde vor über 50 Jahren gegründet. Bis heute ist der Verband ein reiner Fernwasserverteiler. In § 1 Abs. 1 der Wasserabgabe-Ordnung des Verbands ist – abschließend – geregelt, dass Wasser, welches vom Zweckverband Landeswasserversorgung bezogen wird, an die Verbandsmitglieder verteilt wird.

Die Verbandsverwaltung denkt aktuell darüber nach, diese Wasserabgabe-Ordnung „zu öffnen“: Aktuell werden Überlegungen angestellt, freie / zusätzliche Eigenwasser-Ressourcen (bspw. der Gemeinde Rudersberg oder auch der Gemeinde Berglen) zu nutzen und künftig über Leitungen des Zweckverbands in andere Ortsteile von Rudersberg und/oder Berglen zu leiten oder auch anderen Zweckverbandsmitgliedern (z.B. Gemeinde Althütte) zur Verfügung zu stellen. Bei einer etwaigen Umsetzung dieser Gedanken müssen selbstverständlich die rechtlichen Vorgaben (insb. Trinkwasserordnung) eingehalten werden. Formal müsste auch die eingangs erwähnte Wasserabgabe-Ordnung des Zweckverbands geändert werden.

Bürgermeister Friedrich teilt mit, dass der Gemeinderat der Gemeinde Berglen Offenheit gegenüber den angedachten Maßnahmen gezeigt habe. In einer Klausur (vorauss. Ende Februar 2020) solle das Thema noch einmal detaillierter im Rat erörtert werden.

Verbandsvorsitzender Ahrens betont, dass mit der vorgeschlagenen Änderung der Wasserabgabe-Ordnung dem Verband keine Kosten entstehen. Es soll nur formal die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass über die Leitungen und Einrichtungen des Zweckverbands – neben dem Fernwasser der Landeswasserversorgung – gegebenenfalls auch Wasser anderer Wasserversorger an die sechs Verbandsmitglieder geliefert werden kann.

Bei entsprechender Zustimmung des Verbands können die Gemeinden Rudersberg und Berglen tiefer in die Planungen einsteigen, ob ein gemeinsames Projekt in der Nähe des Hochbehälters Asperglen bzw. des Wasserturms Vorderweißbuch zur vermehrten Eigenwassernutzung wirtschaftlich darstellbar ist. Ziel der Gemeinden Rudersberg und Berglen ist, zur Finanzierung der Investitionen zum 01.10.2020 entsprechende Förderanträge zu stellen.

Zusammenfassung der Erörterung in der Verbandsversammlung: Die beiden Gemeinden Rudersberg und Berglen und auch die Verbandsverwaltung können mitnehmen, dass von Seiten aller sechs Verbandsmitglieder dem Grunde nach die Zustimmung gegeben wird, die Wasserabgabe-Ordnung zu öffnen und diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste öffentliche Sitzung des Zweckverbands (23.11.2020) zu nehmen. Weitere Details müssten dann im weiteren Verlauf geklärt werden.“

Um die gemeinsame Investitionsmaßnahme mit der Gemeinde Rudersberg auf dem Weg zu bringen mit dem Ziel, vermehrt Eigenwasser zu nutzen, sind in beiden Gemeinderäten die Bauentschlüsse herbeizuführen und Förderanträge zu stellen.

Im Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Wasserwerk sind entsprechende Mittel in den Jahren 2020 ff bereitgestellt.

Maßnahmenplan Wasserversorgung Berglen Kostenannahme für den Haushalt 2020								
Objekt	Maßnahme	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Hinweis
PW Vorderweißbuch	Sanierung/Umbau Bauwerk				70.000 €			
Falleitungen VW+Streich			10.000 €	55.000 €	130.000 €			
HB Vorderweißbuch	Ersatzbauwerk Wasserturm		15.000 €	90.000 €	275.000 €	95.000 €		
Leitungsbau Asperglen			10.000 €	55.000 €	125.000 €			
Wasserwerk Asperglen	Beteiligung Bauwerk		10.000 €	60.000 €	180.000 €	60.000 €		Förderantrag

Die Durchführung der Maßnahme soll von der Bewilligung von Landeszuschüssen abhängig gemacht werden. Die Frist für den Förderantrag endet am 01.10.2020.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. Der Gemeinderat beschließt den Bau eines neuen Übergabe- und Speicherbauwerks als Ersatz für den Wasserturm Vorderweißbuch.
2. Der Gemeinderat beschließt den Neubau einer Falleitung vom neuen Übergabe- und Speicherbauwerk nach Vorderweißbuch und Streich.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Rudersberg den Bau einer Aufbereitungs- und Enthärtungsanlage am „Wasserwerk Süd“ in Asperglen zu verwirklichen und entsprechende Förderanträge zu stellen.

Verteiler:

1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

9. Modernisierung von Feldwegen in Hößlinswart Flst.Nr. 351 und Teilfläche Flst.Nr. 1328/2, Steinach Flst.Nr. 893 sowie Flst. 1062 und Teilfläche Flst.Nr. 988

Auf die Sitzungsvorlage 608/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und ergänzt, dass der Förderbescheid zwischenzeitlich positiv beschieden wurde. Der Gemeinde Berglen wurde eine Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 75.177,00 € sowie eine in Höhe von 16.982,00 € bewilligt. Der Fördersatz wurde dieses Jahr auf 40 % erhöht. Die Maßnahmen wurden mit dem Landratsamt abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Modernisierung der Wirtschaftswege in Hößlinswart und Steinach wird im Jahr 2020 durchgeführt.**
- 2. Die Verwaltung wird zur Ausschreibung der Maßnahmen durch das Ingenieurbüro Riker-Rebmann ermächtigt, sobald der Zuwendungsbescheid des Förderantrags vorliegt.**
- 3. Der Vorsitzende wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag mit dem Ingenieurbüro Riker+Rebmann aus Murrhardt zu schließen.**

Protokollnotiz: Gemeinderätin Dr. Reichart nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/608/2020	Az.: 785
Datum der Sitzung 21.07.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Modernisierung von Feldwegen in Hößlinswart Flst.Nr. 351 und Teilfläche Flst.Nr. 1328/2, Steinach Flst.Nr. 893 sowie Flst. 1062 und Teilfläche Flst.Nr. 988

Die Modernisierung von Feldwegen soll auch in diesem Jahr fortgesetzt werden. Mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurde eine Möglichkeit zur Förderung von entsprechenden Hauptwirtschaftswegen für die Kommunen geschaffen. Ziel des Förderprogramms ist eine nachhaltige Verbesserung von zentralen land- und forstwirtschaftlichen Wegen. Darunter fallen Hauptwirtschaftswege, multifunktionale und interkommunale Wege sowie Verbindungswege zu Einzelgehöften. Für die Kosten der Modernisierung wurde der Fördersatz von 20 % (2019) dieses Jahr auf 40 % erhöht. Pro Antrag werden maximal 100.000 € gewährt. Förderfähig ist die Herstellung der Funktionsfähigkeit von Wegen u.a. in Bezug auf die fehlende Tragfähigkeit.

Die Verwaltung hat mehrere schadhafte Feldwege im Gemeindegebiet ausgesucht und diese bereits im letzten Sommer mit Herrn Gerd Holzwarth, Dezernent für Forst, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Vermessung des Landkreises besichtigt, um die Förderfähigkeit abzuklären. Dabei hat sich herausgestellt, dass sowohl ein Feldweg in Hößlinswart und zwei Feldwege in Steinach förderfähig sind.

Der ländliche Weg in Hößlinswart Flst.Nr. 351 Ameisenstraße und teilweise Flst.Nr. 1328/2 im Gewann Roter Stich mit einer Länge von ca. 600 m ist steil und größtenteils unbefestigt. Er stellt jedoch eine direkte Verbindung zwischen dem Sportgelände des KTSV Hößlinswart und der Ortslage von Hößlinswart dar, die von Radfahrern und Wanderern stark genutzt wird. Durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wurde der Weg stark beschädigt.

Die beiden ländlichen Wege in Steinach Richtung Spechtshof Flst.Nr. 893 im Gewann Buowiesen (Länge ca. 650 m) sowie in Richtung Reichenbach Flst.Nr. 1062 im Gewann Rainhalde und teilweise Flst.Nr. 988 nach Birkmannsweiler (Länge ca. 250 m) sind durch den Verkehr von Landwirten und Privatgrundstückbesitzern stark frequentiert. Aufgrund dessen sind erhebliche Frostschäden entstanden. Aus dem nicht ausreichenden Unterbau resultiert die fehlende Tragfähigkeit.

Von der Verwaltung wurde ein entsprechender Förderantrag gestellt.

Die Kosten für die Modernisierungsmaßnahmen wurden vom Ingenieurbüro Riker+Rebmann

aus Murrhardt samt Honorarkosten wie folgt geschätzt:

Weg in Hößlinswart:	201.840 € (inkl. 16 % Mehrwertsteuer)
Weg in Steinach Richtung Spechtshof:	120.640 € (inkl. 16 % Mehrwertsteuer)
Weg in Steinach Richtung Reichenbach:	30.160 € (inkl. 16 % Mehrwertsteuer)

Im Haushaltsjahr 2020 sind unter dem Produkt 5410-7872 insgesamt 450.000 € eingestellt.

Herr Rebmann wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids, welcher nach Aussage des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg zeitnah erfolgen wird, sollen die Maßnahmen ausgeschrieben und bis Ende November umgesetzt werden. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor diesem Hintergrund die folgende Beschlussfassung vor.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

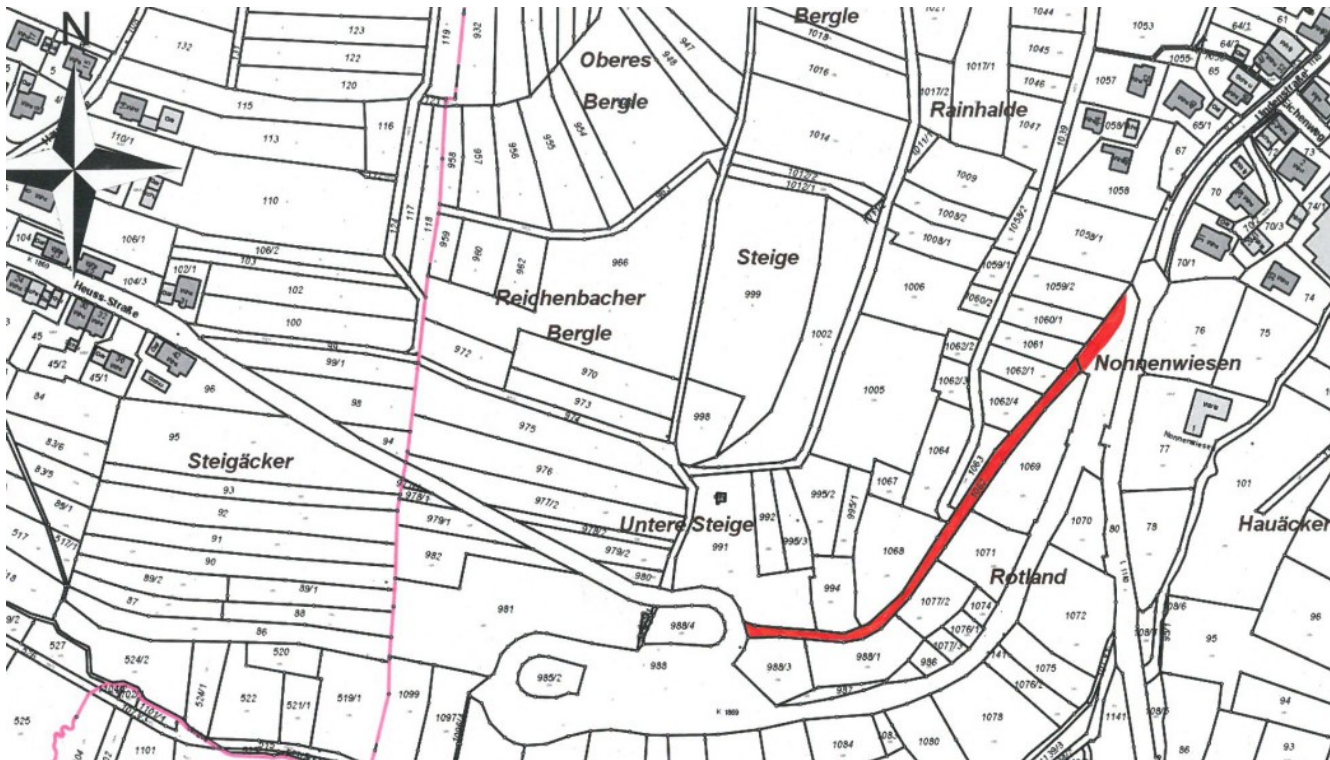
- 4. Die Modernisierung der Wirtschaftswege in Hößlinswart und Steinach wird im Jahr 2020 durchgeführt.**
- 5. Die Verwaltung wird zur Ausschreibung der Maßnahmen durch das Ingenieurbüro Riker-Rebmann ermächtigt, sobald der Zuwendungsbescheid des Förderantrags vorliegt.**
- 6. Der Vorsitzende wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag mit dem Ingenieurbüro Riker+Rebmann aus Murrhardt zu schließen.**



Höblinswart



Steinach in Richtung Spechtshof



Steinach in Richtung Reichenbach



Übersichtskarte



Höflinswart



Steinach in Richtung Spechtshof



Steinach in Richtung Reichenbach

Verteiler:

1 x Bauamt



Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen

Feldwegmodernisierung 2020

Höblinswart und Steinach

Kostenberechnung

ENTWURF 2020

Aufgestellt:
Murrhardt, den 02.07.2020
Fortgeschrieben, den 07.07.2020

Riker+Rebmann
Beratende Ingenieure, PartG mbB
Nägelestraße 2
71540 Murrhardt

Dipl. Ing. (FH) Gert Rebmann
Beratender Ingenieur
Telefon 07192/93599-0
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de

Anerkannt:
Berglen, den

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Vorbemerkungen:

Die Kostenberechnung beruht auf der Entwurfsplanung 2020, bestehend aus den Plänen-Nr. 2741-210, -211, -212 und -213.

Die Preisbasis für die vorliegenden Kosten sind vergleichbare Maßnahmen im Juni 2020.

In den Kosten sind Baunebenkosten (Honorare, Planungskosten, Vermessungsarbeiten) enthalten.

Die Entsorgung von belastetem Asphalt und Böden wurden bei der Kostenaufstellung nicht berücksichtigt.

Feldweg Hößlinswart – Ameisenweg - Neubau

Der bestehende Erdweg wird durch den Einbau einer Schottertragschicht (d= 35 cm) und einer Asphalttragdeckschicht (d= 10 cm) ertüchtigt. Für die Oberflächenwasserführung sind Mulden geplant. Entwässerungsanlagen sind keine vorgesehen.

Mehraufwendungen für das Bauen in Wasserschutzzone II sind aufgrund des Schreibens des Landratsamtes vom 03.06.2019 in Abstimmung mit der Bauverwaltung nicht geplant. Es wird von einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 3,00 m ausgegangen.

Feldweg Steinach - Spechtshof - Sanierung

Der bestehende Asphaltweg wird durch den Einbau einer Asphalttragdeckschicht (d= 8 cm) saniert. In Bereichen ohne ausreichenden Oberbau wird der vollständige Straßen- bzw. Wegkoffer erneuert.

Es wird von einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 3,00 m ausgegangen.

Feldweg Steinach - Unterer Gelindweg - Sanierung

Der bestehende Asphaltweg wird durch den Einbau einer Asphalttragdeckschicht (d= 8 cm), wie mit Herrn Holzwarth, Dezernent für Forst- u. Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Vermessung am 15.08.2019 besprochen, saniert.

Kostenberechnung
Inhaltsverzeichnis

Projekt: 2741 BG Feldwegmodernisierung 2020
LV: 1 Kostenberechnung

Titel	Bezeichnung	Seite
01.	Feldweg Hößlinswart - Ameisenstraße - Neubau.....	2
01.01.	Baukosten.....	2
01.02.	Baunebenkosten.....	2
02.	Feldweg Steinach - Spechtshof - Sanierung.....	2
02.01.	Baukosten.....	2
02.02.	Baunebenkosten.....	3
03.	Feldweg Steinach - Unterer Gelindweg- Sanierung.....	3
03.01.	Baukosten.....	3
03.02.	Baunebenkosten.....	3
	Zusammenstellung.....	4

Kostenberechnung

Projekt: LV:	2741 1	BG Feldwegmodernisierung 2020 Kostenberechnung			
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
01.	Feldweg Höblinswart - Ameisenstraße - Neubau				
01.01.	Baukosten				
01.01.0010.	Baustelle einrichten Sämtl.LV-Abschn. ..	1,000	Psch		6.300,00
01.01.0020.	Verkehrssicherung läng.Dauer aufst. ...	1,000	Psch		1.000,00
01.01.0030.	**Huminöse Bestandteile entfernen**	40,000	h	140,00	5.600,00
01.01.0040.	**Boden abfahren und verwerten	350,000	t	32,00	11.200,00
01.01.0050.	**Bankett abtragen Breite 0,50 m Dicke..	1.300,000	lfm	4,50	5.850,00
01.01.0060.	**Entwässerungsmulden herstellen	800,000	lfm	16,00	12.800,00
01.01.0070.	Asphaltbefestigung trennen Schneiden..	20,000	m	5,00	100,00
01.01.0080.	Asphalt fräsen ATD Tiefe 4 - 6 cm	20,000	m2	16,00	320,00
01.01.0090.	Unterlage reinigen Asphaltbef. Lose ..	20,000	m2	1,00	20,00
01.01.0100.	Bankett profilgerecht herstellen STS ..	350,000	m3	48,00	16.800,00
01.01.0110.	Bitumenemulsion aufsprühen Ländliche ..	20,000	m2	1,00	20,00
01.01.0120.	Asphalttragd. aus AC 16 TD herst. Län..	520,000	t	90,00	46.800,00
01.01.0130.	Asphalttragd. aus AC 16 TD herst. Län..	20,000	t	95,00	1.900,00
01.01.0140.	Anschluss mit Fugenband herstellen Ans..	20,000	m	2,50	50,00
01.01.0150.	Asphalt fräsen ATD Tiefe 4 - 6 cm	20,000	m2	16,00	320,00
01.01.0160.	**Bodenverdichtung in Flächen statisch..	2.000,000	m2	2,00	4.000,00
01.01.0170.	Schottertragschicht herstellen ländl..	1.400,000	t	20,00	28.000,00
01.01.0180.	Kleinleistungen von ca. 5%	1,000	psch		7.920,00
	Summe 01.01. Baukosten				149.000,00
01.02.	Baunebenkosten				
01.02.0010.	Baunebenkosten von ca. 15%	1,000	psch		22.000,00
01.02.0020.	Mehraufwand Absteckung Wegtrasse	1,000	psch		3.000,00
	Summe 01.02. Baunebenkosten				25.000,00
	Summe 01. Feldweg Höblinswart - Ameisenstraße - ..				174.000,00
02.	Feldweg Steinach - Spechtshof - Sanierung				
02.01.	Baukosten				
02.01.0010.	Baustelle einrichten Sämtl.LV-Abschn. ..	1,000	Psch		5.000,00
02.01.0020.	Verkehrssicherung läng.Dauer aufst. ...	1,000	Psch		1.500,00
02.01.0030.	**Huminöse Bestandteile entfernen**	30,000	lfm	6,00	180,00
02.01.0040.	**Bankett abtragen Breite 0,50 m Dicke..	1.300,000	lfm	4,00	5.200,00
02.01.0050.	Asphaltbefestigung trennen Schneiden..	30,000	m	5,00	150,00
02.01.0060.	Unterlage reinigen Asphaltbef. Lose ..	1.950,000	m2	1,00	1.950,00
02.01.0070.	Bankett profilgerecht herstellen STS ..	160,000	m3	49,00	7.840,00
02.01.0080.	Bitumenemulsion aufsprühen Ländliche ..	1.950,000	m2	1,00	1.950,00
02.01.0090.	Asphalttragd. aus AC 16 TD herst. Län..	440,000	t	90,00	39.600,00
02.01.0100.	Asphalttragd. aus AC 16 TD herst. Län..	30,000	t	95,00	2.850,00
02.01.0110.	Anschluss mit Fugenband herstellen Ans..	30,000	m	2,50	75,00
02.01.0120.	Asphalt fräsen ATD Tiefe 4 - 6 cm	90,000	m2	16,00	1.440,00
02.01.0130.	Asphalt fräsen ATD Tiefe 8 - 10 cm Fah..	1.000,000	m2	10,00	10.000,00
02.01.0140.	**Bodenverdichtung in Flächen statisch..	1.000,000	m2	2,00	2.000,00
02.01.0150.	Schottertragschicht herstellen ländl..	300,000	t	21,00	6.300,00
02.01.0160.	**Asphaltwulst zum Schutz vor Oberfläch..	15,000	m	30,00	450,00
02.01.0170.	Kleinleistungen von ca. 5%	1,000	psch		4.515,00
	Summe 02.01. Baukosten				91.000,00

Riker + Rebmann Beratende Ingenieure, PartG mbB
 Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
 E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Kostenberechnung

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
Projekt: LV:	2741 1	BG Feldwegmodernisierung 2020 Kostenberechnung			
02.02.	Baunebenkosten				
02.02.0010.	Baunebenkosten von ca. 15%	1,000	psch		13.000,00
	Summe 02.02.				13.000,00
	Summe 02.				Feldweg Steinach - Spechtshof - Sanier.. 104.000,00
03.	Feldweg Steinach - Unterer Gelindweg- Sanierung				
03.01.	Baukosten				
03.01.0010.	Baustelle einrichten Sämtl.LV-Abschn. ..	1,000	Psch		1.400,00
03.01.0020.	Verkehrssicherung läng.Dauer aufst. ...	1,000	Psch		500,00
03.01.0030.	**Huminöse Bestandteile entfernen**	15,000	lfm	6,00	90,00
03.01.0040.	**Bankett abtragen Breite 0,50 m Dicke..	520,000	lfm	4,00	2.080,00
03.01.0050.	Asphaltbefestigu- ng trennen Schneiden..	20,000	m	5,00	100,00
03.01.0060.	Asphalt fräsen ATD Tiefe 4 - 6 cm	40,000	m2	16,00	640,00
03.01.0070.	Unterlage reinigen Asphaltbef. Lose ..	650,000	m2	1,00	650,00
03.01.0080.	Bankett profilgerecht herstellen STS ..	65,000	m3	49,00	3.185,00
03.01.0090.	Bitumenemulsion aufsprühen Ländliche ..	650,000	m2	1,00	650,00
03.01.0100.	Asphalttragd. aus AC 16 TD herst. Län..	130,000	t	90,00	11.700,00
03.01.0110.	Asphalttragd. aus AC 16 TD herst. Län..	8,000	t	95,00	760,00
03.01.0120.	Anschluss mit Fugenband herstellen Ans..	20,000	m	2,50	50,00
03.01.0130.	Kleinleistungen von ca. 5%	1,000	psch		695,00
	Summe 03.01.				Baukosten 22.500,00
03.02.	Baunebenkosten				
03.02.0010.	Baunebenkosten von ca. 15%	1,000	psch		3.500,00
	Summe 03.02.				Baunebenkosten 3.500,00
	Summe 03.				Feldweg Steinach - Unterer Gelindweg- .. 26.000,00

Riker + Rebmann Beratende Ingenieure, PartG mbB
 Nägelestraße 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 07192/93599-0, Fax.: 07192/93599-19
 E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de, Internet: www.riker-rebmann.de

Kostenberechnung
 Zusammenstellung

Projekt: 2741 BG Feldwegmodernisierung 2020
 LV: 1 Kostenberechnung

Ordnungszahl	Kurztext	Betrag in EUR
01.	Feldweg Hößlinswart - Ameisenstraße - Neubau	
01.01.	Baukosten	149.000,00
01.02.	Baunebenkosten	25.000,00
	Summe 01. Feldweg Hößlinswart - Ameisenstraße - ..	174.000,00
02.	Feldweg Steinach - Spechtshof - Sanierung	
02.01.	Baukosten	91.000,00
02.02.	Baunebenkosten	13.000,00
	Summe 02. Feldweg Steinach - Spechtshof - Sanier..	104.000,00
03.	Feldweg Steinach - Unterer Gelindweg- Sanierung	
03.01.	Baukosten	22.500,00
03.02.	Baunebenkosten	3.500,00
	Summe 03. Feldweg Steinach - Unterer Gelindweg- ..	26.000,00
LV	1	
01.	Feldweg Hößlinswart - Ameisenstraße - Neubau	174.000,00
02.	Feldweg Steinach - Spechtshof - Sanierung	104.000,00
03.	Feldweg Steinach - Unterer Gelindweg- Sanierung	26.000,00
	Summe LV 1 Kostenberechnung	304.000,00
	Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus in Höhe von 19,00 %	304.000,00 EUR 57.760,00 EUR
		361.760,00 EUR

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriffthführer:	Frau Michaela Heidenwag

- 10. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen**
- Feststellung des Entwurfs für die 10. Flächennutzungsplanänderung in den Teilbereichen "Adelsbach II" in Winnenden, "Bildstraße II" in Birkmannsweiler, "Bürgäcker" in Birkmannsweiler, "Erweiterung Schütteläcker" in Breuningsweiler, "Hofäcker" in Höfen und "Untere Schray" in Winnenden

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 617/2020 liegt vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Entwurf der 10. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt.**
- 2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:**
 - Wohnbaufläche "Adelsbach II" (Planung) in Winnenden (1,29 ha)
 - Wohnbaufläche "Bildstraße II" (Planung) in Winnenden-Birkmannsweiler (3,56 ha)
 - Gemischte Baufläche "Untere Schray" (Planung) in Winnenden (5,2 ha)

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die gewerbliche Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" (1,7 ha) herausgenommen und als Teilfläche der gemischten Baufläche "Untere Schray" (Planung) in Winnenden dargestellt.

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- Fläche für die Landwirtschaft "Erweiterung Bildstraße" (Bestand) in Winnenden-

Birkmannsweiler (0,05 ha)

- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Birkmannsweiler (1,40 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Breuningsweiler (0,42 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Höfen (2,51 ha)

3. Maßgebend ist der jeweilige vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigten Lageplan vom 18.05.2020 im Maßstab 1 : 5.000.
4. Die Begründung vom 18.05.2020 wird festgestellt.

Verteiler: 1 x Verfahrensordner „10. FNP-Änderung“
 1 x GW Winnenden

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/617/2020	Az.: 621.31
Datum der Sitzung 29.09.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen
Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des
Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde
Berglen in Teilbereichen
- Feststellung des Entwurfs für die 10. Flächennutzungsplanänderung
in den Teilbereichen "Adelsbach II" in Winnenden, "Bildstraße II" in
Birkmannsweiler, "Bürgäcker" in Birkmannsweiler, "Erweiterung
Schütteläcker" in Breuningsweiler, "Hofäcker" in Höfen und "Untere
Schray" in Winnenden**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 13.12.2016 beschlossen, den genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern. Es sollen zum einen Wohnbauflächen, welche bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, und Fläche für die Landwirtschaft, welche bisher als Wohnbauflächen dargestellt sind, dargestellt werden. Zudem soll aus einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft und einer gewerblichen Baufläche eine gemischte Baufläche entstehen.

Aufgrund dieser Änderungsbeschlüsse wurde vom 15.12.2016 bis zum 31.01.2017 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie am 26.01.2017 im Sitzungssaal des Rathauses Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden durchgeführt. Für den Bereich der Gemeinde Berglen ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet der Stadt Winnenden befindet.

Aus Sicht der Verwaltung stehen die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einer Weiterführung der 10. Flächennutzungsplanänderung mit Darstellung der Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft nicht entgegen. Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit erfolgte nicht. Die Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren, soweit sie städtebaulich und rechtlich vertretbar sind, berücksichtigt.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2006 genehmigt. Er ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.2006 wirksam geworden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Winnenden hat sich inzwischen der fol-

gende Änderungsbedarf ergeben, der wie folgt begründet wird:

Flächennutzungsplanänderung durch einen flächenneutralen Flächentausch sowie Ausweisung zusätzlicher Flächen

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden zunächst durch einen **in der Summe flächenneutralen Flächentausch** die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten darzustellen. Darüber hinaus werden durch eine **Teil(gesamt)fortschreibung** zusätzliche Wohnbauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten dargestellt.

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sind unter anderem Wohnbauflächen (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und gewerbliche Flächen (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Durch einen in der Summe flächenneutralen Flächentausch werden gemarkungsübergreifend, Wohnbauflächen (Planung), gemischte Flächen (Planung) und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt. An der Gesamtbilanz der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (Planung) und gemischten Flächen (Planung) ändert sich in der Summe nichts. Ein zusätzlicher Flächenbedarf von 3,08 ha, über die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen hinaus, wird aufgezeigt. Die zusätzliche Wohnbaufläche wird bei einer Gesamtfortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in der Bilanzierung berücksichtigt.

Bauflächenpotentiale in Winnenden und den Stadtteilen

Der Gemeinderat hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung die Bauflächenpotentiale (Stand 25.02.2016) beschlossen.

Das Thema Wohnen, konkret die Bereitstellung von Wohnbauflächen, hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohnstandort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes Angebot an Wohnbaugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat. Um weitere Wohnbaulandpotenziale für diese große Nachfrage zu finden und gegebenenfalls zu entwickeln, hat das Stadtentwicklungsamt entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+, neben den im gemeinsamen Flächennut-

zungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u.a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach städtebaulich geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadtgebiet, gemarkungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Wohnbaufläche "Adelsbach II"

Die Wohnbaufläche "Adelsbach II" stellt im Regionalplan einen regionalen Wohnungsbau-schwerpunkt dar. Für den zweiten Bauabschnitt des Gebietes "Adelsbach" wurde ein städtebaulicher Entwurf erarbeitet, welcher die Flächen im Nordosten sowie im Nordwesten miteinbeziehen. Gründe dafür war eine deutlich einfachere Erschließung sowie praktikablere Grundstückszuschnitte. Im Übergang zum Natur- und Landschaftsraum sind an den beiden Erweiterungsflächen eine lockere Bebauung aus Einfamilienhäusern geplant.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Wohnbaufläche "Adelsbach II" (Planung) in Winnenden (1,29 ha)

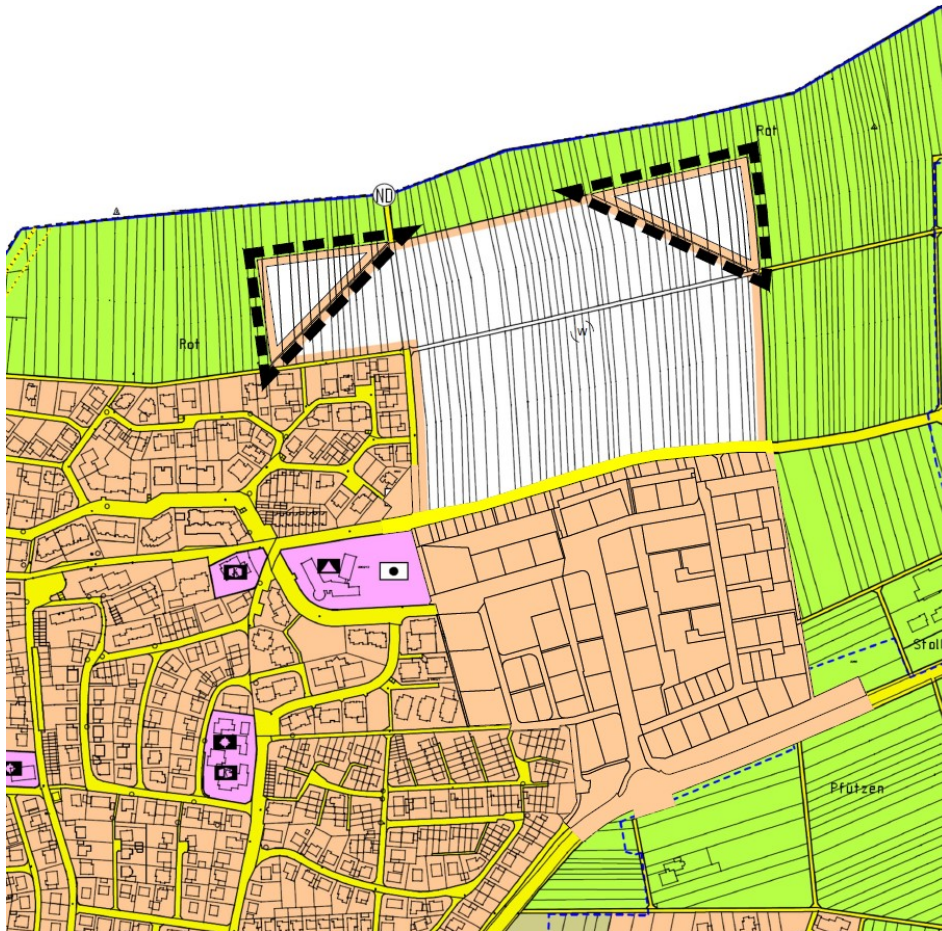


Abb. 1: 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020

Wohnbaufläche "Bildstraße II"

Die Wohnbaufläche "Bildstraße II" (3,56 ha) bildet zusammen mit der bereits rechtsgültigen Fläche "Erweiterung Bildstraße" eine entsprechende Arrondierungs- und Erweiterungsfläche für den Wohnungsbau aus. Der städtebauliche Entwurf vom 02.10.2019 bildet die Grundlage für die zusätzliche Flächenausweisung bzw. für die Entscheidung, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Der Geltungsbereich wurde entsprechend den Planungen einer Betriebszufahrt im Norden der Birkmannsweiler Straße angepasst. Es wurde daher ein einheitlicher Abschluss des Siedlungsrandes auf gleicher Höhe angestrebt.

An die bestehenden Mehrfamilienhäuser entlang der Birkmannsweiler Straße sollen weitere Geschosswohnungsbauten sich anschließen. Mit zunehmender Entfernung von der Birkmannsweiler Straße hin zum Hang werden die Geschosshöhen abnehmen, sodass sich das Baugebiet in die Umgebung einfügt und ein Übergang in den Landschaftsraum gegeben ist.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden

neuen Darstellungen aufgenommen:

- Wohnbaufläche "Bildstraße II" (Planung) in Winnenden-Birkmannsweiler (3,56 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft "Erweiterung Bildstraße" (Bestand) in Winnenden-Birkmannsweiler (0,05 ha)

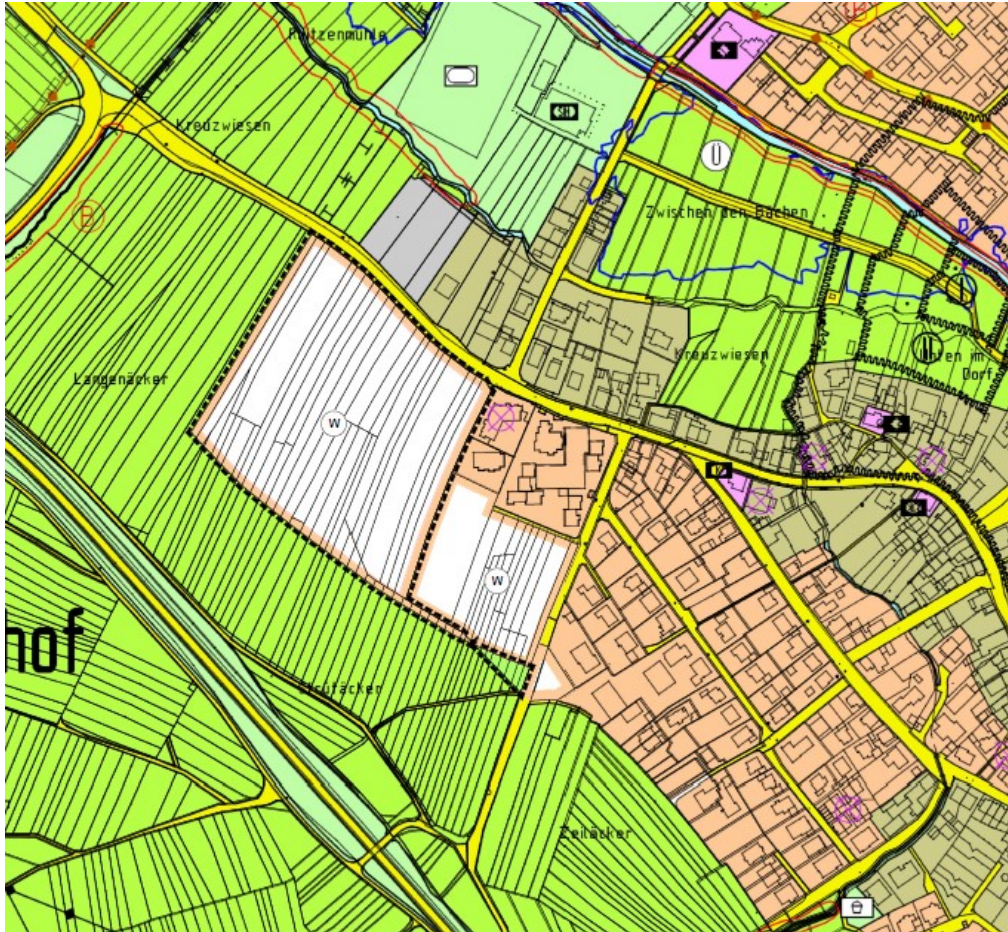


Abb. 2: 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020

Herausnahme einer Teilfläche der Wohnbaufläche "Bürgäcker" in Winnenden-Birkmannsweiler

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene Wohnbaufläche "Bürgäcker" (2,89 ha) befindet sich in Winnenden-Birkmannsweiler am südwestlichen Ortsrand zwischen der vorhandenen Wohnbebauung an der Albert-Einstein-Straße und der Max-Planck-Straße und der Südumgehungsstraße (L 1140) und bildet eine ent-

sprechende Arrondierungs- und Erweiterungsfläche für den Wohnungsbau aus. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien. Vornehmlich sind Einzel-, Doppel oder Reihenhäuser vorgesehen. Eine breite Ortsrandeingrünung bildet den Abschluss und den Übergang zur Südumgehungsstraße (L 1140).

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Birkmannsweiler (1,40 ha)

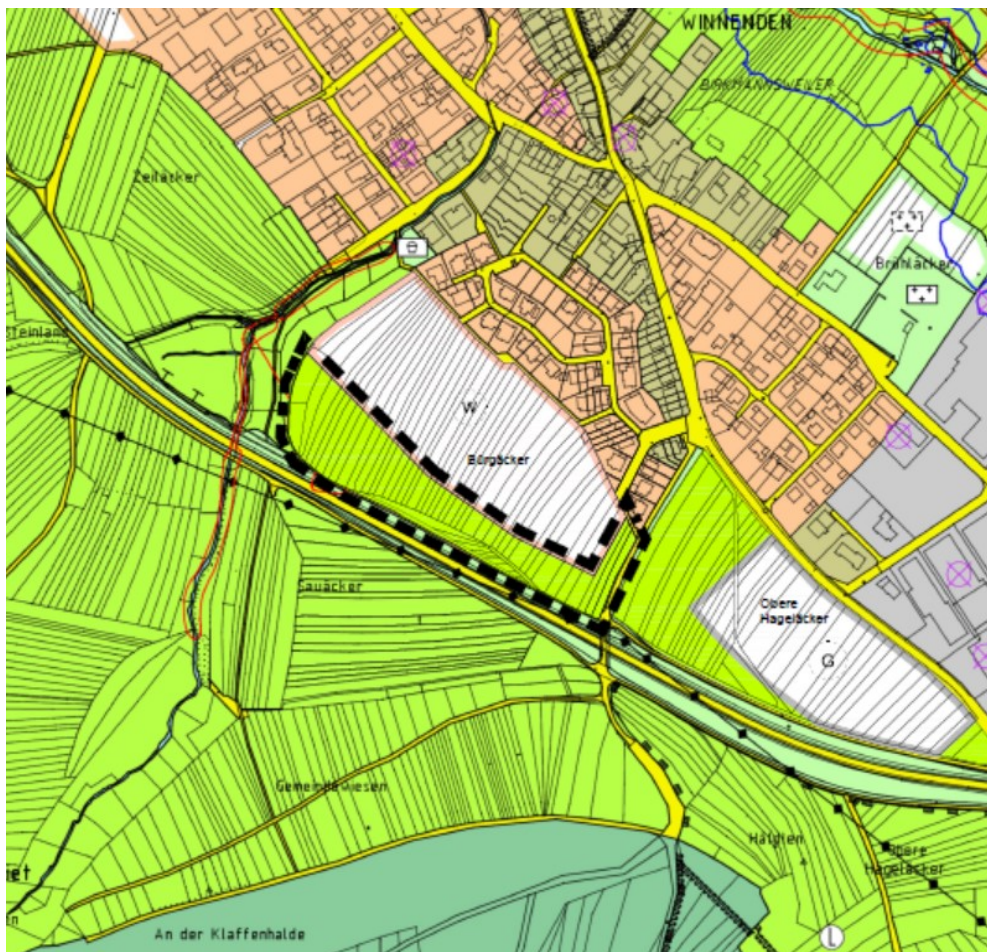


Abb. 3: 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020

Herausnahme der Wohnbaufläche "Erweiterung Schütteläcker" in Winnenden-Breuningsweiler

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Die aktuell noch im Flächennutzungsplan dargestellte geplante Wohnbaufläche "Erweiterung Schütteläcker" (0,42 ha) befindet sich in Winnenden-Breuningsweiler am östlichen Ortseingang südlich der Buocher Straße und bildet eine peripher geplante Wohnbaufläche, die aus städtebaulichen Gründen herauszunehmen ist.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Breuningsweiler (0,42 ha)

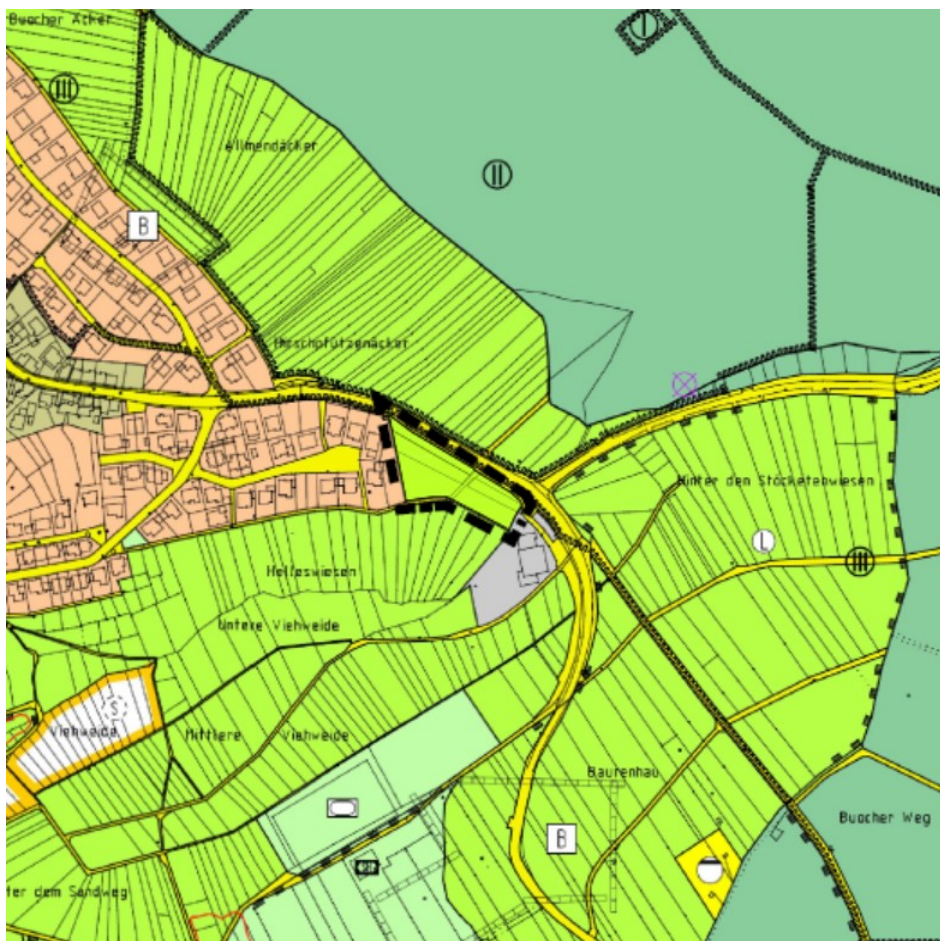


Abb. 4: 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020

Herausnahme einer Teilfläche der Wohnbaufläche "Hofäcker" in Winnenden-Höfen

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene Wohnbaufläche "Hofäcker" (1,06 ha) befindet sich in Winnenden-Höfen am nördlichen Ortsrand zwischen der Eckehardtstraße und der Bürger Straße und bildet eine entsprechende Arrondierungsfläche für den Wohnungsbau aus. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien. Vornehmlich sind Einzel-, Doppel oder Reihenhäuser vorgesehen.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Höfen (2,51 ha)

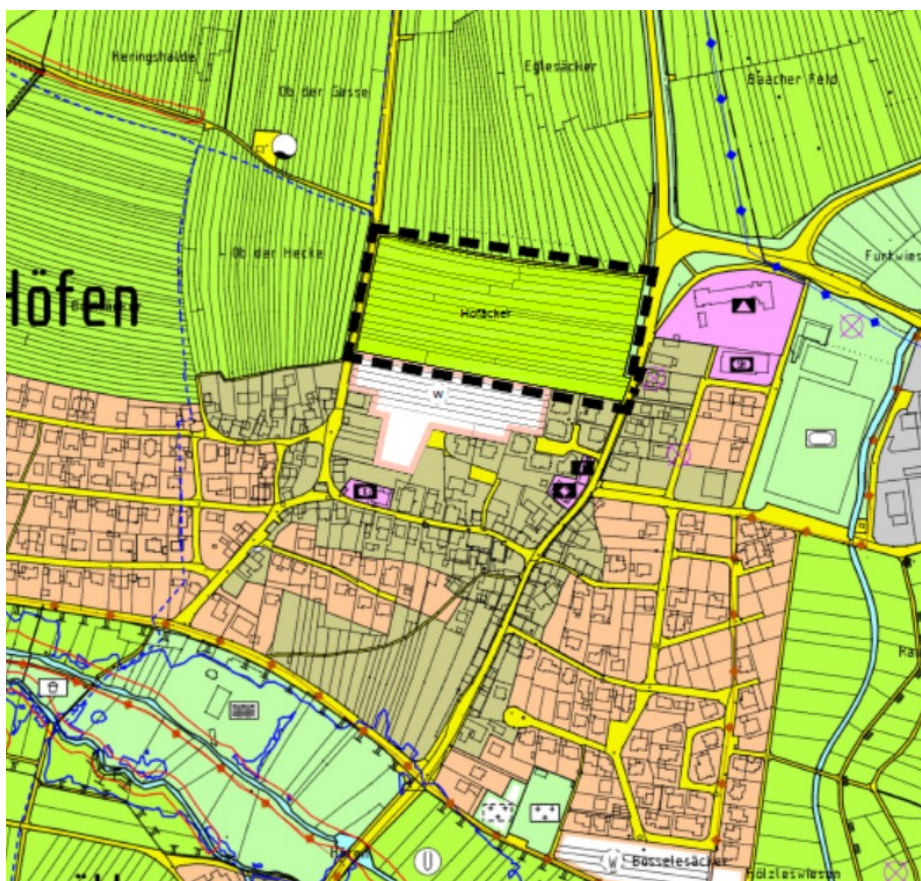


Abb. 5: 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020

Gemischte Baufläche "Untere Schray" in Winnenden

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Ge-

meindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer gewerblichen Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie einer Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB herausgenommen und als gemischte Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt. Die gemischte Baufläche "Untere Schray" (5,2 ha) grenzt westlich an die bestehende gemischte Baufläche zwischen der Marbacher Straße und der Schwaikheimer Straße an. Vorgesehen ist ein urbanes Gebiet und ein (eingeschränktes) Gewerbegebiet mit entsprechenden Nutzungen, die innerhalb der engeren Schutzzone (Zone II) des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße, Hungerbergquelle, Maurachquelle, Binsachquelle 1 + 2" zulässig sind. Für die Errichtung baulicher Anlagen sind in der engeren Schutzzone (Zone II) grundsätzlich besondere Schutzvorkehrungen erforderlich. Die gemischte Baufläche liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-West / Leutenbach der Bundesstraße 14 (B 14). Die gute fußläufige Erreichbarkeit des schienengebunden öffentlichen Personennahverkehrs und die räumliche Nähe zur Innenstadt machen den Standort attraktiv für Nutzungen des stark expandierenden Dienstleistungssektors mit hohen Beschäftigungszahlen sowie eine urbane und verdichtete gemischte Bebauung mit Wohnungen und gewerblichen Nutzungen. Ein vergleichbarer Standort im Stadtgebiet ist nicht vorhanden. Die Stadt Winnenden hat sich mit dem geplanten Quartier bei der Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH (IBA'27) für ein IBA-Projekt beworben. Das Vorhaben der Stadt Winnenden wurde in das IBA' 27-Netz aufgenommen und aktuell wird die Bewerbung für ein IBA-27-Projekt oder eine IBA'27-Quartier initiiert. Zur Qualifikation von Vorhaben als IBA'27-Projekt oder als IBA'27-Quartier bedarf es noch eines Beschlusses des Aufsichtsrats der Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH (IBA'27) auf Empfehlung des Kuratoriums. Die besuchbare Ausstellung für das Präsentationsjahr 2027 wird gegen Ende der Laufzeit der IBA'27 aus allen Vorhaben kuratiert. Die 1,7 ha Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, die als gemischte Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt wird, wird zur Hälfte für die gemischte Baufläche angerechnet.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die gewerbliche Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" (1,7 ha) herausgenommen und die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Gemischte Baufläche "Untere Schray" (Planung) in Winnenden (5,2 ha)

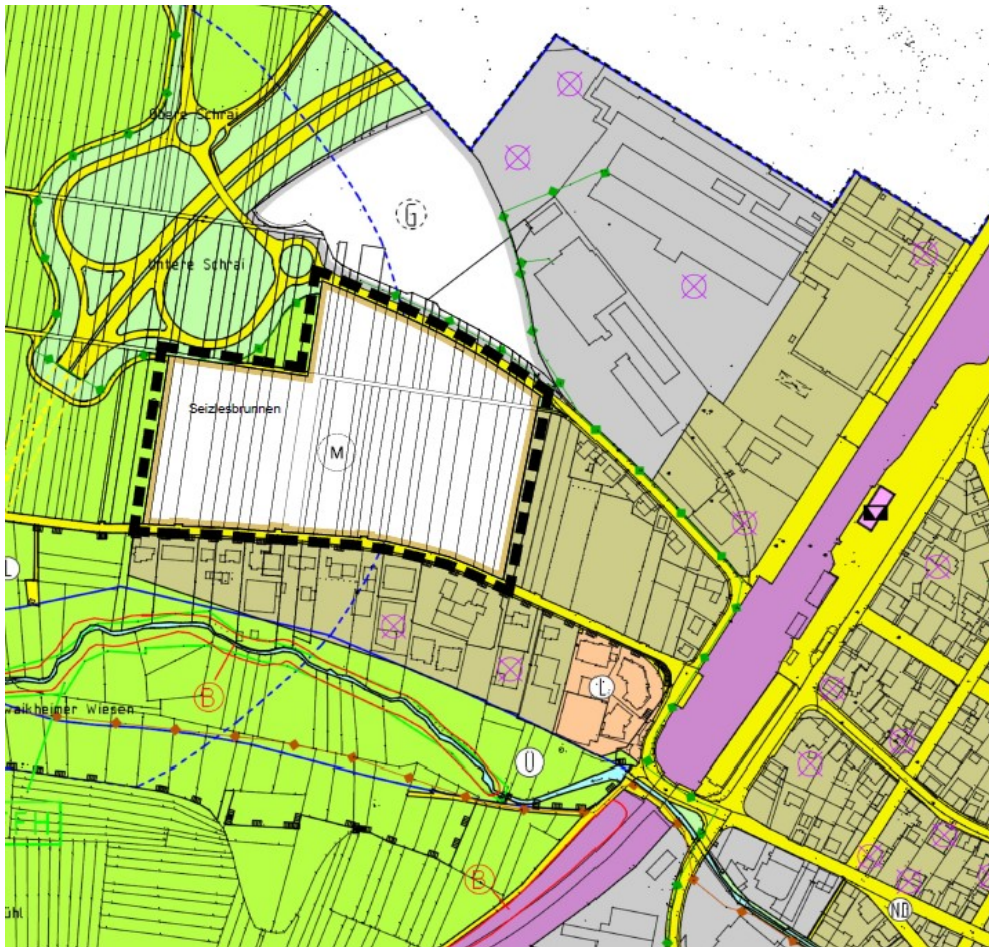


Abb. 6: 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020

Unter Hinweis auf die Begründung für die 10. Flächennutzungsplanänderung, die nähere Angaben zu der beabsichtigten Darstellung enthält, wird daher vorgeschlagen, den Entwurf für die 10. Flächennutzungsplanänderung festzustellen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

5. Der Entwurf der 10. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt.
6. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:
 - Wohnbaufläche "Adelsbach II" (Planung) in Winnenden (1,29 ha)
 - Wohnbaufläche "Bildstraße II" (Planung) in Winnenden-Birkmannsweiler (3,56 ha)
 - Gemischte Baufläche "Untere Schray" (Planung) in Winnenden (5,2 ha)

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die gewerbliche Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" (1,7 ha) herausgenommen und als Teilfläche der gemischten Baufläche "Untere Schray" (Planung) in Winnenden dargestellt.

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- Fläche für die Landwirtschaft "Erweiterung Bildstraße" (Bestand) in Winnenden-Birkmannsweiler (0,05 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Birkmannsweiler (1,40 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Breuningsweiler (0,42 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Höfen (2,51 ha)

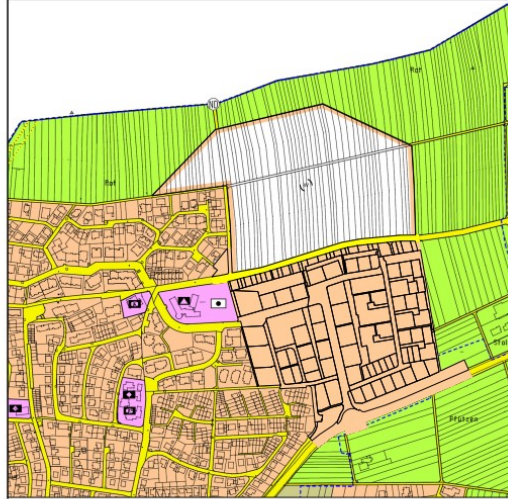
7. Maßgebend ist der jeweilige vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 18.05.2020 im Maßstab 1 : 5.000.

8. Die Begründung vom 18.05.2020 wird festgestellt.

Verteiler:

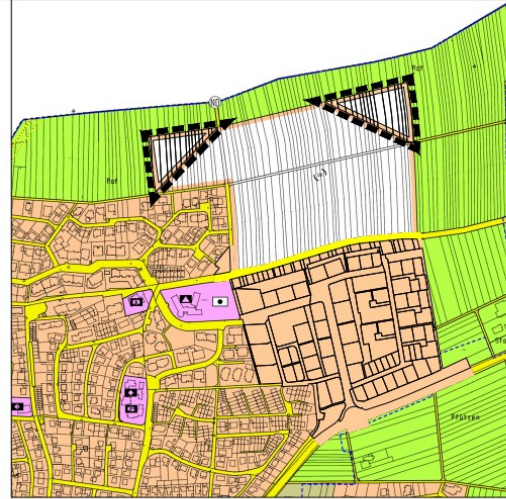
- 1 x Verfahrensordner „10. FNP-Änderung“
- 1 x GW Winnenden

Derzeitige Darstellung



- Fläche für Landwirtschaft

Geplante Darstellung Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GVV Nr. 2/2020



- Erweiterung der Wohnbaufläche "Adelsbach II" um ca. 1,29 ha



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Wohnbaufläche

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen

**10. Änderung
"Adelsbach II"
in Winnenden**

Maßstab im Original 1 : 5.000

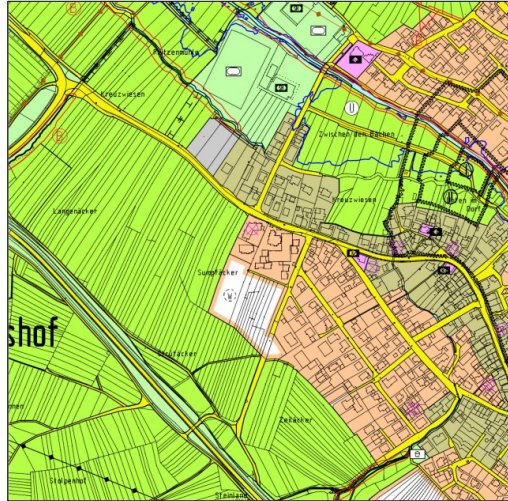
Gefertigt:
Winnenden, den 18.05.2020

Stadtbaukämmerer



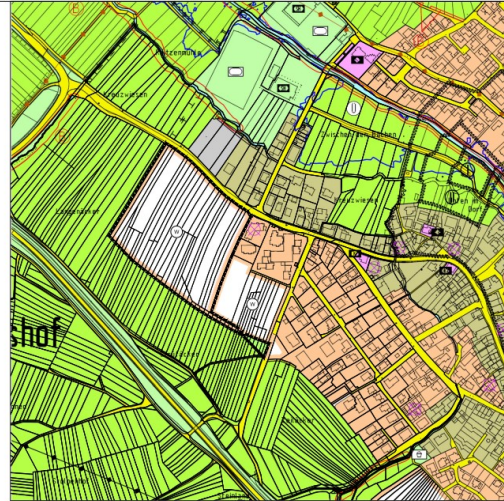
Norden

Derzeitige Darstellung



Fläche für die Landwirtschaft

Geplante Darstellung Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GVV Nr. 2/2020



- Wohnbaufläche "Bildstraße II" (3,56 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (0,05 ha)
(Reduzierung der Wohnbaufläche "Erweiterung Bildstraße")



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Wohnbaufläche



Fläche für die Landwirtschaft

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen
10. Änderung
"Bildstraße II"
in Winnenden-Birkmannweiler

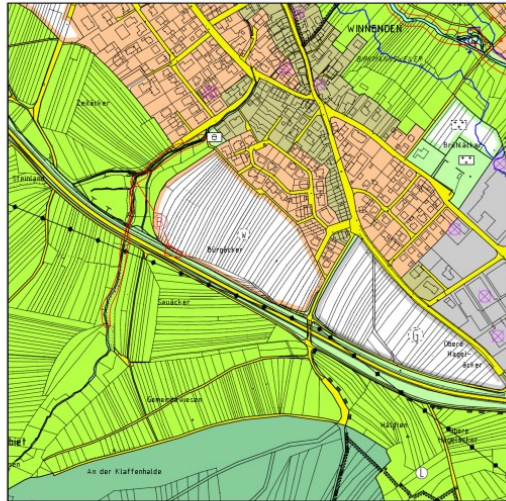
Maßstab im Original 1 : 5.000

Gefertigt:
Winnenden, den 18.05.2020

Stadterwicklungsamt

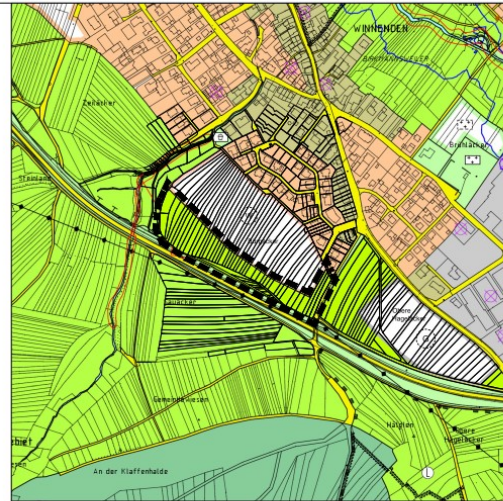


Derzeitige Darstellung



Wohnbaufläche "Bürgäcker" (4,29 ha)

Geplante Darstellung Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GVV Nr. 2/2020



- Fläche für die Landwirtschaft (1,40 ha)
(Reduzierung der Wohnbaufläche "Bürgäcker")



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Fläche für Landwirtschaft

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen

**10. Änderung
"Bürgäcker"
in Winnenden-Birkmannsweiler**

Maßstab im Original 1 : 5.000

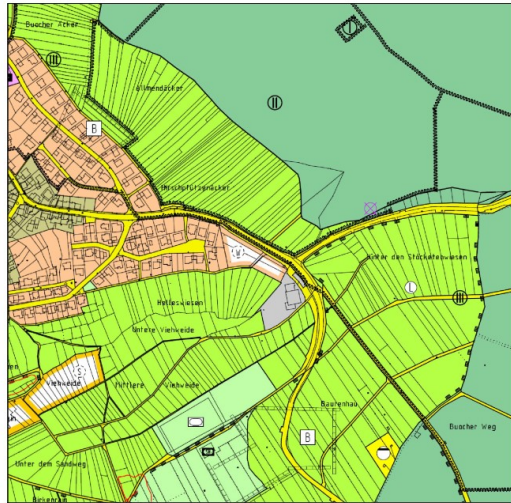
Gefertigt:
Winnenden, den 18.05.2020

Stadtenwicklungsamt



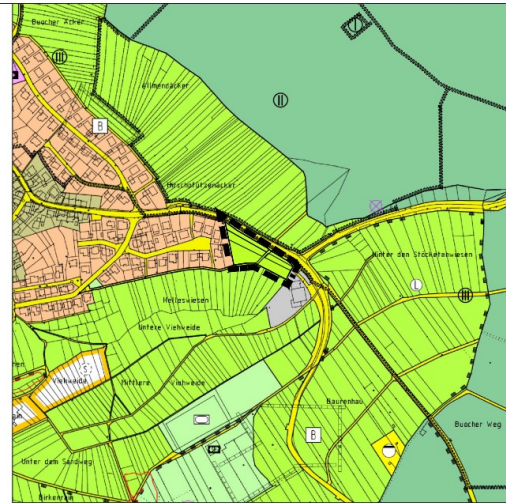
Norden

Derzeitige Darstellung



Wohnbaufläche "Erweiterung Schütteläcker" (0,42 ha)

Geplante Darstellung Anlage 4 zur Sitzungsvorlage GVV Nr. 2/2020



- Fläche für die Landwirtschaft (0,42 ha)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Fläche für Landwirtschaft

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen

10. Änderung
"Erweiterung Schütteläcker"
in Winnenden-Breuningsweiler

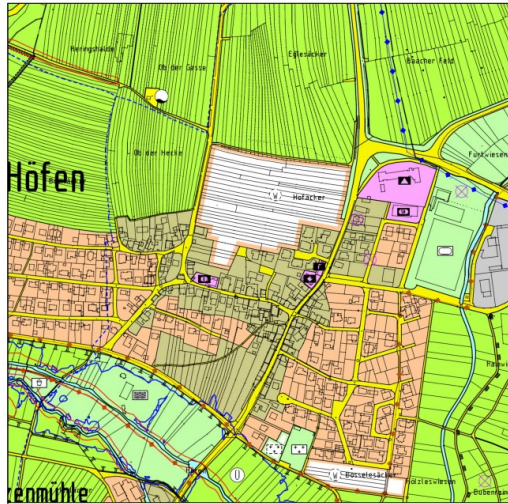
Maßstab im Original 1 : 5.000

Gefertigt:
Winnenden, den 18.05.2020

Stadtentwicklungsamt

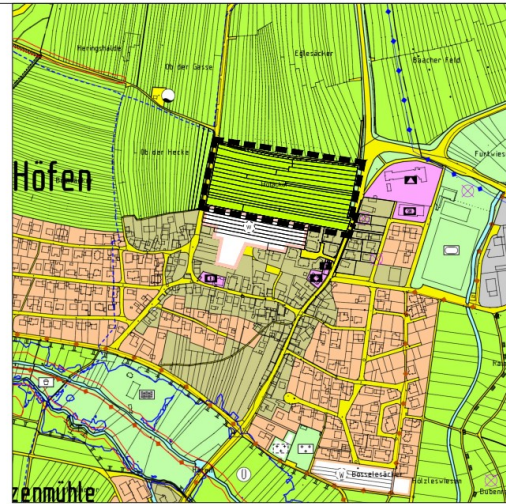


Derzeitige Darstellung



Wohnbaufläche "Hofacker" (3,57 ha)

Geplante Darstellung Anlage 5 zur Sitzungsvorlage GVV Nr. 2/2020



- Fläche für die Landwirtschaft (2,51 ha)
(Reduzierung der Wohnbaufläche "Hofacker")



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Fläche für Landwirtschaft

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen
10. Änderung
"Hofacker"
in Winnenden-Höfen
Maßstab im Original 1 : 5.000

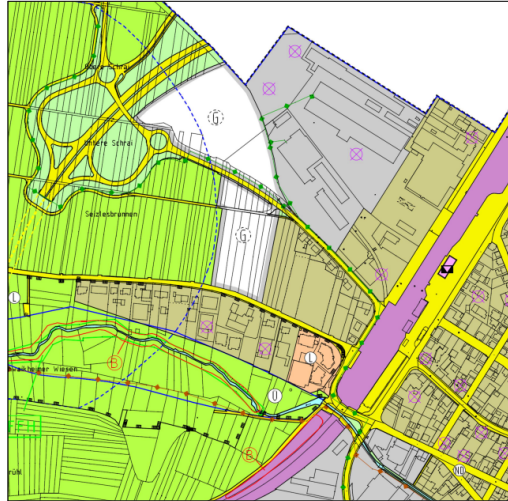
Gefertigt:
Winnenden, den 18.05.2020

Stadtentwicklungsamt



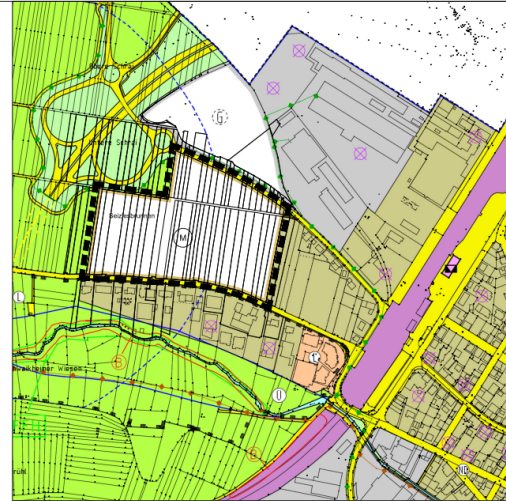
Norden

Derzeitige Darstellung



Fläche für die Landwirtschaft und
Fläche für das Gewerbegebiet

Geplante Darstellung Anlage 6 zur Sitzungsvorlage GVV Nr. 2/2020



- Gemischte Baufläche (5,2 ha)
- Wegfall geplante gewerbliche Baufläche (1,7 ha)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Gemischte Baufläche (Planung)

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und Gemeinde Berglen



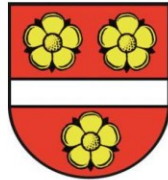
Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen
10. Änderung
"Untere Schray"
in Winnenden
Maßstab im Original 1 : 5.000

Gefertigt:
Winnenden, den 18.05.2020

Stadterweiterungsamt



Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



**10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes
2000 - 2015**

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), m. W. v. 01. August 2019
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2.	Verfahren	4
3.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	6
4.	Planungsraum	7
5.	Bestehende Planung	7
5.1	Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	7
5.2	Regionalplanung / Regionalplan.....	8
5.3	Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden.....	10
6.	Planung	13
6.1	Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) und Plandarstellungen	22
6.2	Flächentausch.....	23
6.3	Zusätzlicher Flächenbedarf	24
7.	Umweltbelange.....	25
7.1	Adelsbach II	26
7.2	Bildstraße II.....	28
7.3	Untere Schray	30
7.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
8.	Quellenverzeichnis	38



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.....	7
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	10
Abb. 3 Bauflächenpotentiale Winnenden (Nordteil), Stand: 25.02.2016.....	12
Abb. 4 Bauflächenpotentiale Birkmannsweiler, Stand: 25.02.2016	13
Abb. 5: 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Adelsbach II", Entwurf vom 18.05.2020	15
Abb. 6 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Bildstraße II", Entwurf vom 18.05.2020	16
Abb. 7 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Bürgäcker", Entwurf vom 18.05.2020	18
Abb. 8 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Erweiterung Schütteläcker", Entwurf vom 18.05.2020	19
Abb. 9 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Hofäcker", Entwurf vom 18.05.2020	20
Abb. 10 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Untere Schray", Entwurf vom 18.05.2020	22
Abb. 11 Verteilung der Flächen durch den Flächentausch.....	23
Abb. 12 Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Stadtgebiet Winnenden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017.....	24
Abb. 13 Übersichtskarte zur Abgrenzung des Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße", 02.07.2018	27
Abb. 14 Übersichtskarte zur Abgrenzung des Wasserschutzgebiets "Brunnen zwischen den Bächen", 17.05.2018	30
Abb. 15 Übersichtskarte zur Abgrenzung des Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße", 02.07.2018	34



1. Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2006 genehmigt. Er ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.2006 wirksam geworden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Winnenden hat sich inzwischen der folgende Änderungsbedarf ergeben, der wie folgt begründet wird:

Flächennutzungsplanänderung durch einen flächenneutralen Flächentausch sowie Ausweisung zusätzlicher Flächen

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden zunächst durch einen in der Summe flächenneutralen Flächentausch die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten darzustellen. Darüber hinaus wird durch eine Teil(gesamt)fortschreibung zusätzliche Wohnbauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten dargestellt.

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sind unter anderem Wohnbauflächen (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und gewerbliche Flächen (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Durch einen in der Summe flächenneutralen Flächentausch werden markierungsübergreifend, Wohnbauflächen (Planung), gemischte Flächen (Planung) und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt. An der Gesamtbilanz der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (Planung) und gemischten Flächen (Planung) ändert sich in der Summe nichts. Ein zusätzlicher Flächenbedarf von 3,08 ha, über die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen hinaus, wird aufgezeigt. Die zusätzliche Wohnbaufläche wird bei einer Gesamtfortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in der Bilanzierung berücksichtigt.

Bauflächenpotentiale in Winnenden und den Stadtteilen

Der Gemeinderat hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung die Bauflächenpotentiale (Stand 25.02.2016) beschlossen.

Das Thema Wohnen, konkret die Bereitstellung von Wohnbauflächen, hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohnstandort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes Angebot an Wohnbaugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat. Um weitere Wohnbaulandpotenziale für diese große Nachfrage zu finden und gege-



benenfalls zu entwickeln, hat das Stadtentwicklungsamt entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+, neben den im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u. a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach städtebaulich geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadtgebiet, markierungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Wohnbaufläche "Adelsbach II"

Die Wohnbaufläche "Adelsbach II" stellt im Regionalplan einen regionalen Wohnungsbauerschwerpunkt dar. Für den zweiten Bauabschnitt des Gebietes "Adelsbach" wurde ein städtebaulicher Entwurf erarbeitet, welcher die Flächen im Nordosten sowie im Nordwesten miteinander verbindet. Gründe dafür war eine deutlich einfachere Erschließung sowie praktikablere Grundstückszuschnitte. Im Übergang zum Natur- und Landschaftsraum sind an den beiden Erweiterungsflächen eine lockere Bebauung aus Einfamilienhäusern geplant.

Wohnbaufläche "Bildstraße II"

Die Wohnbaufläche "Bildstraße II" (3,56 ha) bildet zusammen mit der bereits rechtsgültigen Fläche "Erweiterung Bildstraße" eine entsprechende Arrondierungs- und Erweiterungsfläche für den Wohnungsbau aus. Der städtebauliche Entwurf vom 02.10.2019 bildet die Grundlage für die zusätzliche Flächenausweisung bzw. für die Entscheidung, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Der Geltungsbereich wurde entsprechend den Planungen einer Betriebszufahrt im Norden der Birkmannsweiler Straße angepasst. Es wurde daher ein einheitlicher Abschluss des Siedlungsrandes auf gleicher Höhe angestrebt.

An die bestehenden Mehrfamilienhäuser entlang der Birkmannsweiler Straße sollen weitere Geschosswohnungsbauten sich anschließen. Mit zunehmender Entfernung von der Birkmannsweiler Straße hin zum Hang werden die Geschosshöhen abnehmen, sodass sich das Baugebiet in die Umgebung einfügt und ein Übergang in den Landschaftsraum gegeben ist.

Herausnahme einer Teilfläche der Wohnbaufläche "Bürgäcker" in Winnenden-Birkmannsweiler

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene Wohnbaufläche "Bürgäcker" (2,89 ha)



befindet sich in Winnenden-Birkmannsweiler am südwestlichen Ortsrand zwischen der vorhandenen Wohnbebauung an der Albert-Einstein-Straße und der Max-Planck-Straße und der Südumgehungsstraße (L 1140) und bildet eine entsprechende Arrondierungs- und Erweiterungsfläche für den Wohnungsbau aus. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien. Vornehmlich sind Einzel-, Doppel oder Reihenhäuser vorgesehen. Eine breite Ortsrandeingrünung bildet den Abschluss und den Übergang zur Südumgehungsstraße (L 1140).

Herausnahme der Wohnbaufläche "Erweiterung Schütteläcker" in Winnenden-Breuningsweiler

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Die aktuell noch im Flächennutzungsplan dargestellte geplante Wohnbaufläche "Erweiterung Schütteläcker" (0,42 ha) befindet sich in Winnenden-Breuningsweiler am östlichen Ortseingang südlich der Buocher Straße und bildet eine peripher geplante Wohnbaufläche, die aus städtebaulichen Gründen herauszunehmen ist.

Herausnahme einer Teilfläche der Wohnbaufläche "Hofäcker" in Winnenden-Höfen

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene Wohnbaufläche "Hofäcker" (1,06 ha) befindet sich in Winnenden-Höfen am nördlichen Ortsrand zwischen der Eckehardtstraße und der Bürger Straße und bildet eine entsprechende Arrondierungsfläche für den Wohnungsbau aus. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien. Vornehmlich sind Einzel-, Doppel oder Reihenhäuser vorgesehen.

Gemischte Baufläche "Untere Schray" in Winnenden

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer gewerblichen Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie einer Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB herausgenommen und als gemischte Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.



Das Plangebiet soll als die bestehende Nachfrage nach Gewerbegrundstücken und Wohnbauflächen im Stadtgebiet Winnenden bedienen. Das Plangebiet liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-West / Leutenbach der Bundesstraße 14 (B 14). Die gute fußläufige Erreichbarkeit des schienengebunden öffentlichen Personennahverkehrs und die räumliche Nähe zur Innenstadt machen den Standort attraktiv für Nutzungen des stark expandierenden Dienstleistungssektors mit hohen Beschäftigungszahlen sowie eine urbane und verdichtete gemischte Bebauung mit Wohnungen und gewerblichen Nutzungen. Ein vergleichbarer Standort im Stadtgebiet ist nicht vorhanden. Die Stadt Winnenden hat sich mit dem geplanten Quartier bei der Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH (IBA'27) für ein IBA-Projekt beworben. Das Vorhaben der Stadt Winnenden wurde in das IBA' 27-Netz aufgenommen und aktuell wird die Bewerbung für ein IBA-27-Projekt oder eine IBA'27-Quartier initiiert. Zur Qualifikation von Vorhaben als IBA'27-Projekt oder als IBA'27-Quartier bedarf es noch eines Beschlusses des Aufsichtsrats der Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH (IBA'27) auf Empfehlung des Kuratoriums. Die besuchbare Ausstellung für das Präsentationsjahr 2027 wird gegen Ende der Laufzeit der IBA'27 aus allen Vorhaben kuratiert.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2016 die Aufstellung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen Wohnbauflächen im Stadtgebiet zum Teil getauscht werden und an städtebaulich geeigneteren Stellen eingesetzt werden sowie über eine zusätzliche Ausweisung an Wohnbauflächen eine gemischte Baufläche geplant werden.

2. Verfahren

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2016 die Aufstellung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Adelsbach II

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 24.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Adelsbach II" in Winnenden beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Adelsbach II" in Winnenden wird parallel mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Ge-



meindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Bildstraße II

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Bildstraße II" in Winnenden-Birkmannsweiler beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Bildstraße II" in Winnenden-Birkmannsweiler wird parallel mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Bürgäcker und Erweiterung Schütteläcker

Für die Gebiete "Bürgäcker" und "Erweiterung Schütteläcker" sind bislang keine Aufstellungsbeschlüsse gefasst worden. Zum Gebiet "Bürgäcker" liegt bislang ein städtebaulicher Entwurf vor, welcher der Öffentlichkeit bereits präsentiert wurde und den Teil, welcher herausgenommen wird berücksichtigt. Das Gebiet "Erweiterung Schütteläcker" wird anschließend an das Verfahren aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.

Hofäcker

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 29.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Hofäcker" in Winnenden-Höfen beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Hofäcker" in Winnenden-Höfen wird parallel mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Untere Schray

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Untere Schray" in Winnenden beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Untere Schray" in Winnenden wird parallel mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet.



Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden bei einem öffentlichen Termin am 26.01.2017 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bestand aus einer öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und einer allgemeinen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung). Für den Bereich der Gemeinde Berglen ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden befindet.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 15.12.2016 durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, stellt die mittel- bis langfristig (10 - 15 Jahre) beabsichtigte Bodennutzung für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in den Grundzügen dar. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ist im Flächennutzungsplan entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen der Großen Kreisstadt Winnenden und der Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim nach § 5 Abs. 1 BauGB dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll nach § 5 Abs. 1 BauGB nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen soll die räumliche Entwicklung des Planungsraumes bis zum Jahr 2015 regeln.

Falls sich für einzelne Teilbereiche die Planungsziele ändern, besteht die Möglichkeit den Flächennutzungsplan in Teilbereichen zu ändern, gegebenenfalls parallel mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2016 die Aufstellung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen durch einen Flächentausch zum einen Wohnbauflächen herausgenommen werden und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt werden und zum anderen als neue Darstellung oder Ergänzung zu einem beste-



henden Gebiet aufgenommen werden. Zudem sind zusätzliche Flächenausweisungen notwendig, um weitere Gebiete umzusetzen. Ein zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächen wird in der Begründung nachgewiesen.

4. Planungsraum

Die Plangebiete der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegen im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden auf Gemarkungen Birkmannsweiler, Breuningsweiler, Höfen und Winnenden.

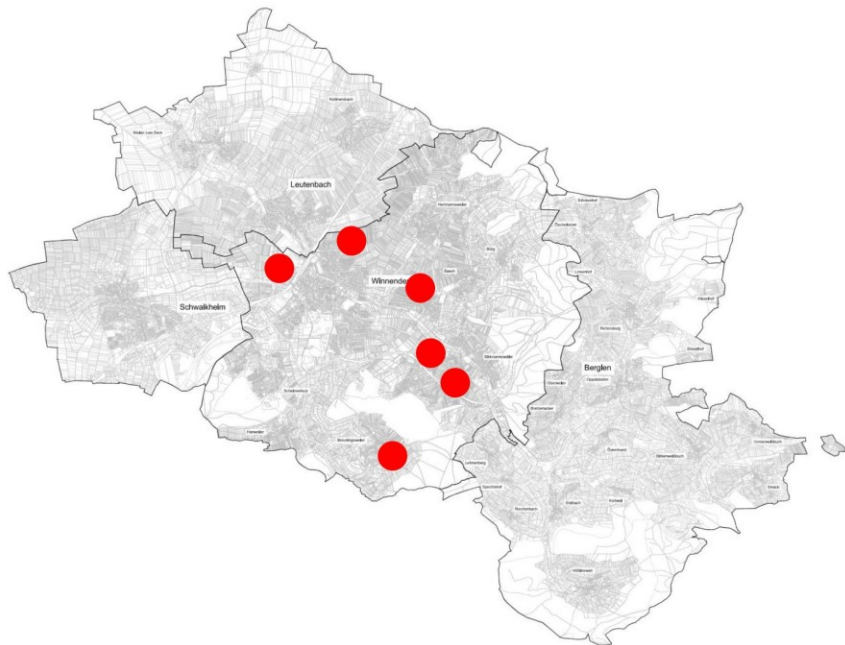


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle



räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden. Die Änderungen durch das LplG vom 25.05.2012 und durch Satzungsbeschluss vom 22.07.2015, sowie genehmigt am 01.08.2016, wurden geltend verbindlich ab dem 19.08.2016.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

Adelsbach II

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche gebietsscharf als Vorranggebiet (VRG) für den Wohnungsbau als Ziel der Regionalplanung festgelegt.



Die Fläche "Nordöstlich der Kernstadt" (20) ist ein Wohnungsbauschwerpunkt im Verwaltungsraum Winnenden. Innerhalb dieser Fläche sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist eine untergeordnete Teilfläche für die Erweiterung der geplanten Wohnbauflächen in Richtung Westen wie auch Osten als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt.

Bildstraße II

Das Gebiet "Bildstraße II" ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als landwirtschaftliche Fläche im Bestand dargestellt. Hier wird der Grundsatz (3.0.7) zur Sicherung ausreichender Flächen für die Landwirtschaft deutlich. Die "Bildstraße II" stellt eine Vorrangflur Stufe II dar. Der Regionalplan zeigt für den westlichen Bereich der "Bildstraße II" einen regionalen Grünzug (PS. 3.1.1) an. Dieser reicht von Winnenden über Berglen bis Nellmersbach. Grünzüge werden allerdings im regionalplan nicht als parzellenscharf dargestellt. Dennoch kann eine Bebauung unter Auflagen in diesem Bereich ermöglicht werden.

Bürgäcker

Das Gebiet "Bürgäcker" ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Plansatz 3.3.6 (G)) dargestellt. „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.

Erweiterung Schütteläcker

Das Gebiet "Erweiterung Schütteläcker" ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als landwirtschaftliche Fläche im Bestand dargestellt. Hier wird der Grundsatz (3.0.7) zur Sicherung ausreichender Flächen für die Landwirtschaft deutlich. Die "Erweiterung Schütteläcker" stellt eine Vorrangflur Stufe II dar.

Hofäcker

Das Gebiet der "Hofäcker" ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als landwirtschaftliche Fläche im Bestand dargestellt. Hier wird der Grundsatz (3.0.7) zur Sicherung ausreichender Flächen für die Landwirtschaft deutlich. Die "Hofäcker" stellen eine Vorrangflur Stufe II dar.



Untere Schray

Das Gebiet "Untere Schray" liegt nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.3.6 (G) befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet zu Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.

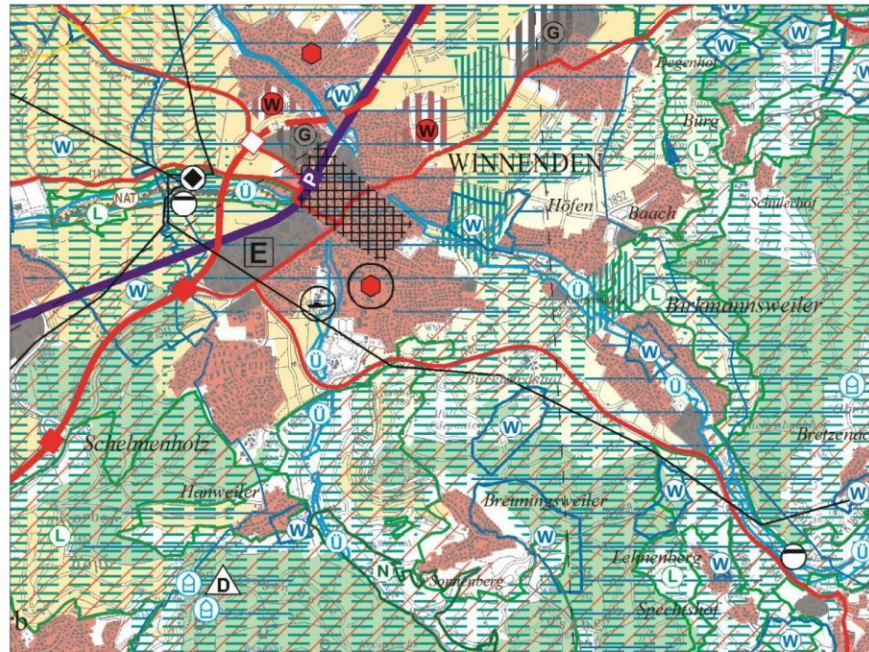


Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart

5.3 Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 die Bauflächenpotentiale in Winnenden und den Stadtteilen für das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden beschlossen.

Im Stadtgebiet Winnenden wurden die Wohnflächen "Sumpfäcker" heute "Bildstraße II", "Erweiterung Bildstraße", "Hofäcker", "Adelsbach II" und "Bürgäcker" geeignete Bauflächenpotentiale definiert und sollen kurz- bis mittelfristig angegangen werden.

Die Fläche Unter Schray wurde als geeignete gewerbliche Baufläche bei den Bauflächenpotentialen im Jahr 2016 definiert.

Sofort verfügbare Wohn- und Gewerbeflächen sind im Stadtgebiet Winnenden knapp und die Aktivierung von Bauflächenpotentialen ist eine andauernde Heraus-



forderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat und jüngst über die Flüchtlingszuwanderung einen neuen Aspekt hinzubekommen hat.

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohn- und Gewerbestandort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes Angebot an Baugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat.

Um weitere Bauflächenpotenziale für diese große Nachfrage zu finden und gegebenenfalls zu entwickeln hat das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+ der Großen Kreisstadt Winnenden, neben den im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u.a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach städtebaulich geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadtgebiet, markierungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Im Rahmen dieser städtebaulichen Prüfung sind vom Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen in Übersichtslageplänen dargestellt, die weiterverfolgt werden sollen (vgl. Abbildung 3 - 4).

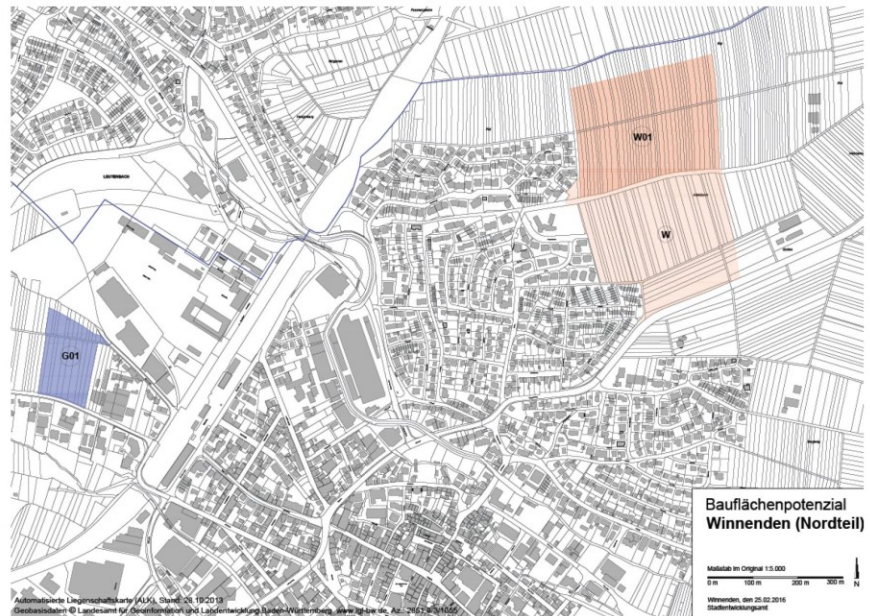


Abb. 3 Bauflächenpotentiale Winnenden (Nordteil), Stand: 25.02.2016

In der Abbildung 3 sind die Wohnbauflächenpotenziale und die gewerblichen Bauflächenpotenziale vollflächig rot bzw. blau dargestellt.

W ₀₁	Adelsbach II	7,5 ha	Bebauungsplan in der Aufstellung
G ₀₁	Untere Schray	2,0 ha	Bebauungsplan in der Aufstellung

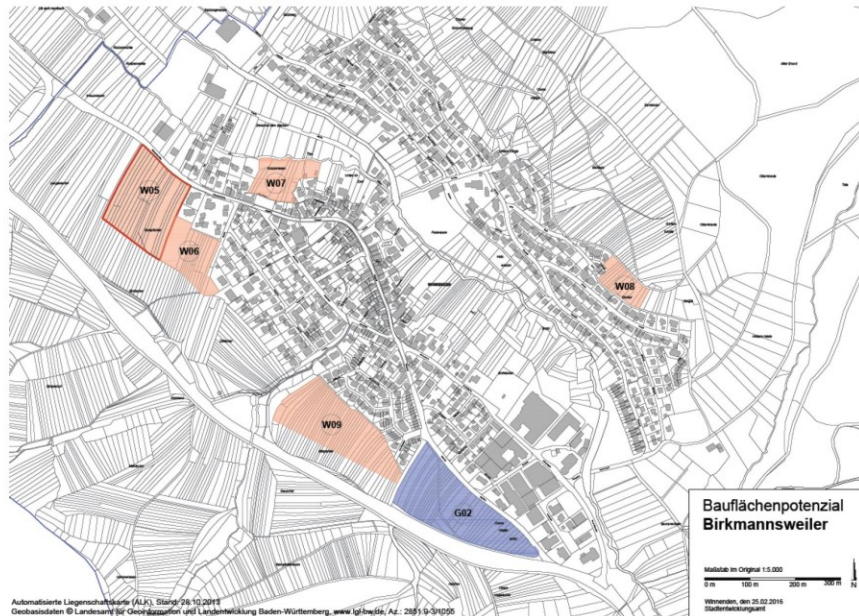


Abb. 4 Bauflächenpotentiale Birkmannsweiler, Stand: 25.02.2016

In der Abbildung 4 sind die Wohnbauflächenpotentiale und die gewerblichen Bauflächenpotentiale vollflächig rot bzw. blau dargestellt.

W ₀₅	Sumpfähcker	2,6 ha	Bebauungsplan in der Aufstellung
W ₀₆	Erweiterung Bildstraße	1,3 ha	Bebauungsplan in der Aufstellung
W ₀₇	Kreuzwiesen	7,5 ha	Bebauungsplan in der Aufstellung
W ₀₈	Gereut	0,6 ha	Bebauungsplan in der Aufstellung
W ₀₉	Bürgäcker	2,8 ha	Bebauungsplan
G ₀₂	Obere Hageläcker	3,3 ha	Bebauungsplan

6. Planung

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um entsprechend die städtebaulichen Planung der Wohnbaugebiete sowie des Mischgebiets umzusetzen.

Adelsbach II

Die Gebietserweiterung "Adelsbach II" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO wird aus städtebaulichen Gründen herbeigeführt, um den



städtebaulichen Entwurf vom 16.01.2020 und beschlossen am 18.02.2020 umzusetzen.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen zum Teil als Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9) a BauGB dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung des Wohngebietes die räumliche Lage und Ausdehnung der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Wohnbaufläche soll im Nordwesten sowie im Nordosten erweitert werden. Grund für die Erweiterung ist unter anderem die praktikablere und kostengünstigere Erschließung des Gebietes.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Wohnbaufläche "Adelsbach II" (Planung) in Winnenden (1,29 ha)

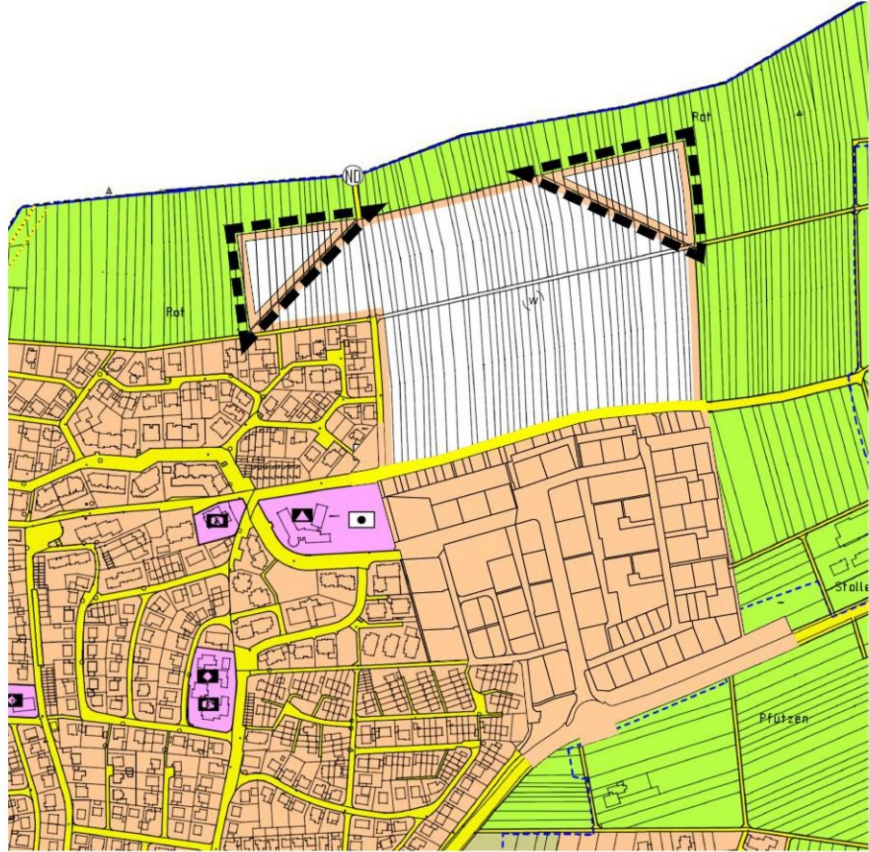


Abb. 5: 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Adelsbach II",
Entwurf vom 18.05.2020

Bildstraße II

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Bei der bestehenden Wohnbaufläche "Erweiterung Bildstraße" werden 0,05 ha als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB abgebildet.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt.

Die Wohnbaufläche "Bildstraße II" (3,56 ha) bildet zusammen mit der bereits rechtsgültigen Fläche "Erweiterung Bildstraße" eine entsprechende Arrondierungs- und Erweiterungsfläche für den Wohnungsbau aus. Der städtebauliche Entwurf vom



02.10.2019 bildet die Grundlage für die zusätzliche Flächenausweisung bzw. für die Entscheidung, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Der Geltungsbereich wurde entsprechend den Planungen einer Betriebszufahrt im Norden der Birkmannsweiler Straße angepasst. Es wurde daher ein einheitlicher Abschluss des Siedlungsrandes auf gleicher Höhe angestrebt.

An die bestehenden Mehrfamilienhäuser entlang der Birkmannsweiler Straße sollen weitere Geschosswohnungsbauten sich anschließen. Mit zunehmender Entfernung von der Birkmannsweiler Straße hin zum Hang werden die Geschosshöhen abnehmen, sodass sich das Baugebiet in die Umgebung einfügt und ein Übergang in den Landschaftsraum gegeben ist.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Wohnbaufläche "Bildstraße II" (Planung) in Winnenden-Birkmannsweiler (3,56 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft "Erweiterung Bildstraße" (Bestand) in Winnenden-Birkmannsweiler (0,05 ha)

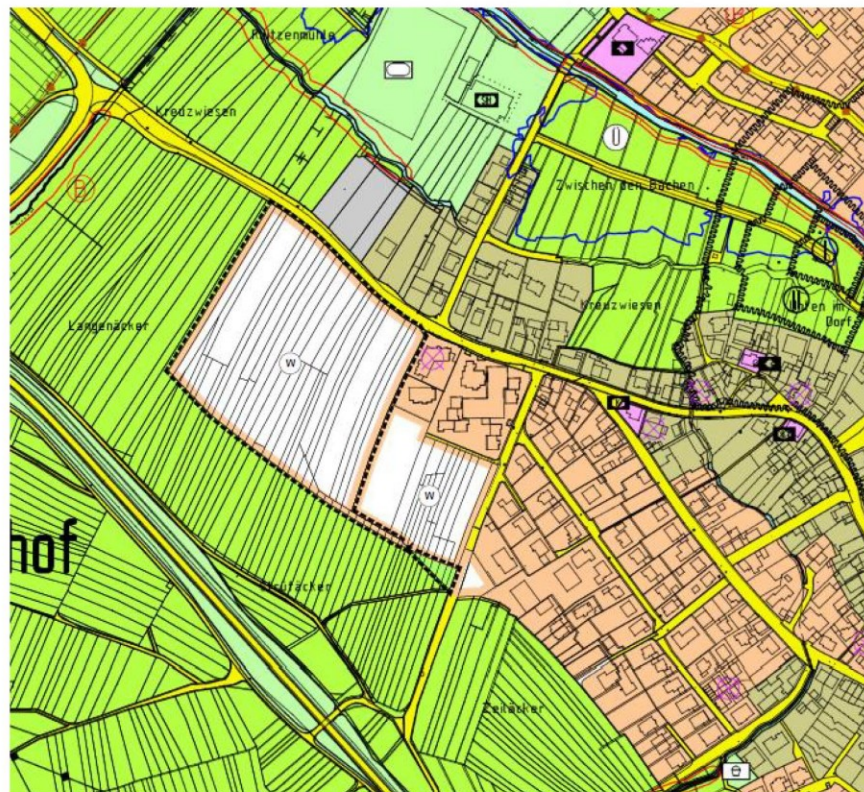


Abb. 6 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Bildstraße II",
Entwurf vom 18.05.2020



Bürgäcker

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene Wohnbaufläche "Bürgäcker" (2,89 ha) befindet sich in Winnenden-Birkmannsweiler am südwestlichen Ortsrand zwischen der vorhandenen Wohnbebauung an der Albert-Einstein-Straße und der Max-Planck-Straße und der Südumgehungsstraße (L 1140) und bildet eine entsprechende Arrondierungs- und Erweiterungsfläche für den Wohnungsbau aus. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien. Vornehmlich sind Einzel-, Doppel oder Reihenhäuser vorgesehen. Eine breite Ortsrandeingrünung bildet den Abschluss und den Übergang zur Südumgehungsstraße (L 1140).

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Birkmannsweiler (1,40 ha)

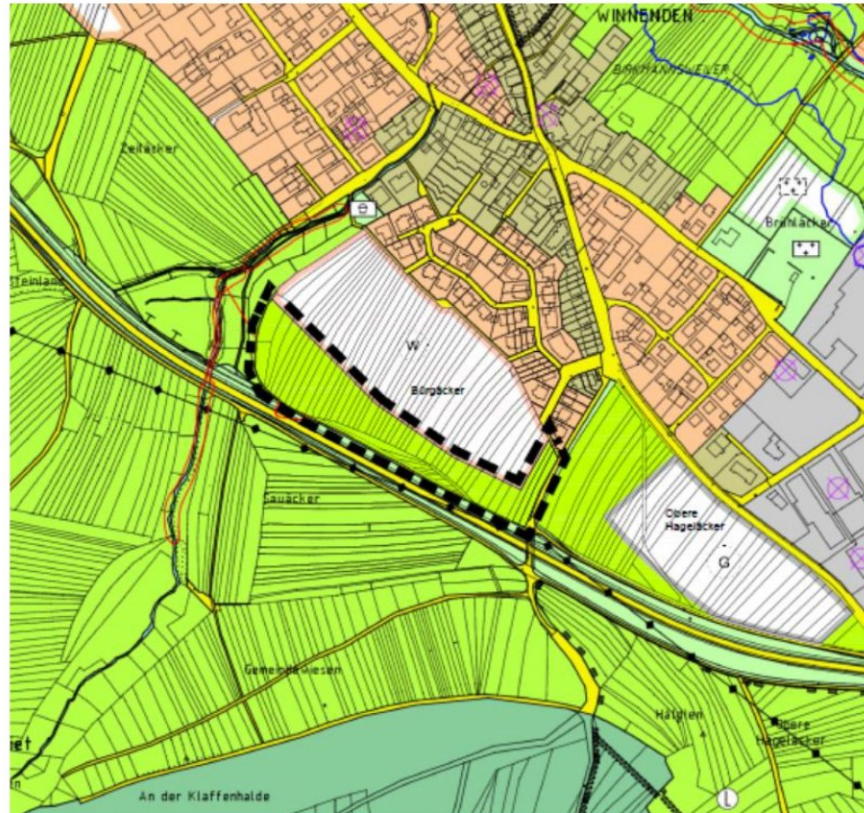


Abb. 7 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Bürgäcker", Entwurf vom 18.05.2020

Erweiterung Schütteläcker

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Die aktuell noch im Flächennutzungsplan dargestellte geplante Wohnbaufläche "Erweiterung Schütteläcker" (0,42 ha) befindet sich in Winnenden-Breuningsweiler am östlichen Ortseingang südlich der Buocher Straße und bildet eine peripher geplante Wohnbaufläche, die aus städtebaulichen Gründen herauszunehmen ist.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Breuningsweiler (0,42 ha)

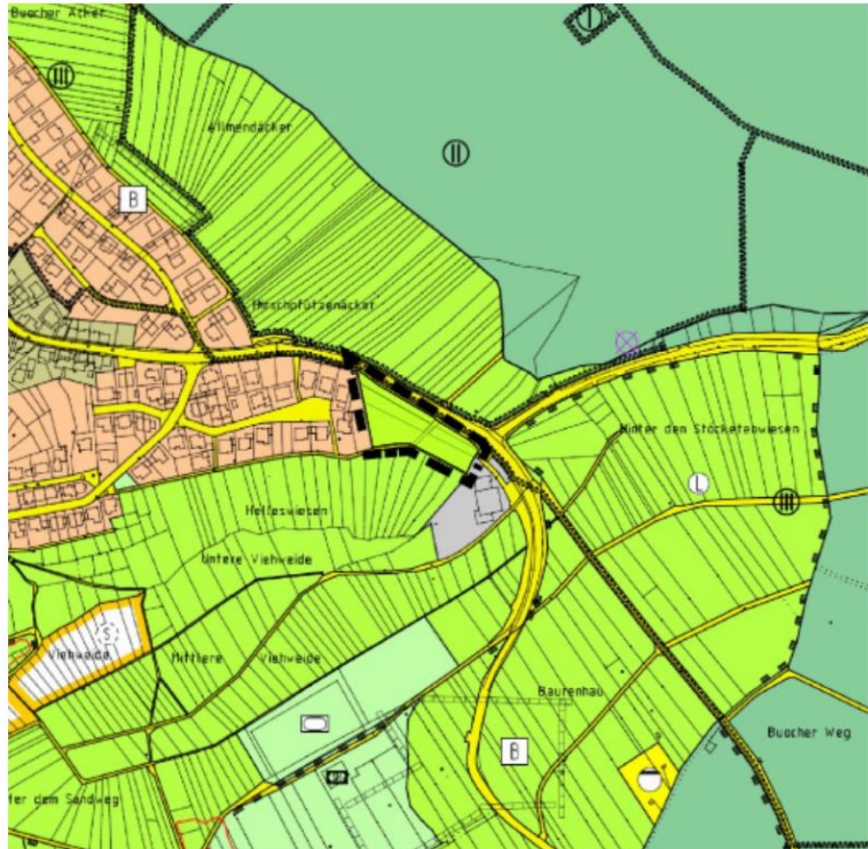


Abb. 8 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Erweiterung Schütteläcker", Entwurf vom 18.05.2020

Hofäcker

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene Wohnbaufläche "Hofäcker" (1,06 ha) befindet sich in Winnenden- Höfen am nördlichen Ortsrand zwischen der Eckehardtstraße und der Bürger Straße und bildet eine entsprechende Arrondierungsfläche für den Wohnungsbau aus. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien. Vornehmlich sind Einzel-, Doppelhäuser vorgesehen.



Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Höfen (2,51 ha)

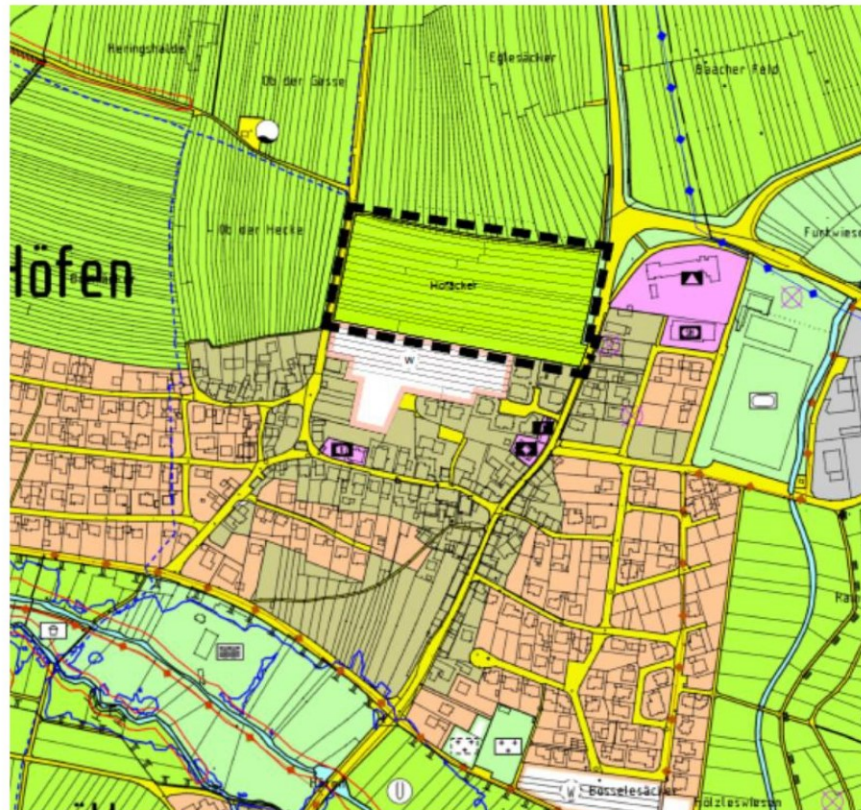


Abb. 9 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Hofäcker", Entwurf vom 18.05.2020

Untere Schray

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine gemischte Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB sowie als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.



10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen

Begründung

18.05.2020

Das Plangebiet soll als die bestehende Nachfrage nach Gewerbegrundstücken und Wohnbauflächen im Stadtgebiet Winnenden bedienen. Das Plangebiet liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-West / Leutenbach der Bundesstraße 14 (B 14). Die gute fußläufige Erreichbarkeit des schienengebunden öffentlichen Personennahverkehrs und die räumliche Nähe zur Innenstadt machen den Standort attraktiv für Nutzungen des stark expandierenden Dienstleistungssektors mit hohen Beschäftigungszahlen sowie eine urbane und verdichtete gemischte Bebauung mit Wohnungen und gewerblichen Nutzungen. Ein vergleichbarer Standort im Stadtgebiet ist nicht vorhanden. Aus diesem Grund hat sich die Stadt Winnenden mit dem Bereich "Untere Schray" für ein IBA' 27 Quartier bei der Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH beworben. Die untergenutzte Fläche zwischen der Marbacher Straße (L 1127) und der Schwaikheimer Straße haben das Potenzial zum IBA'27-Quartier.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die gewerbliche Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" (1,7 ha) herausgenommen und die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Gemischte Baufläche "Untere Schray" (Planung) in Winnenden (5,2 ha)

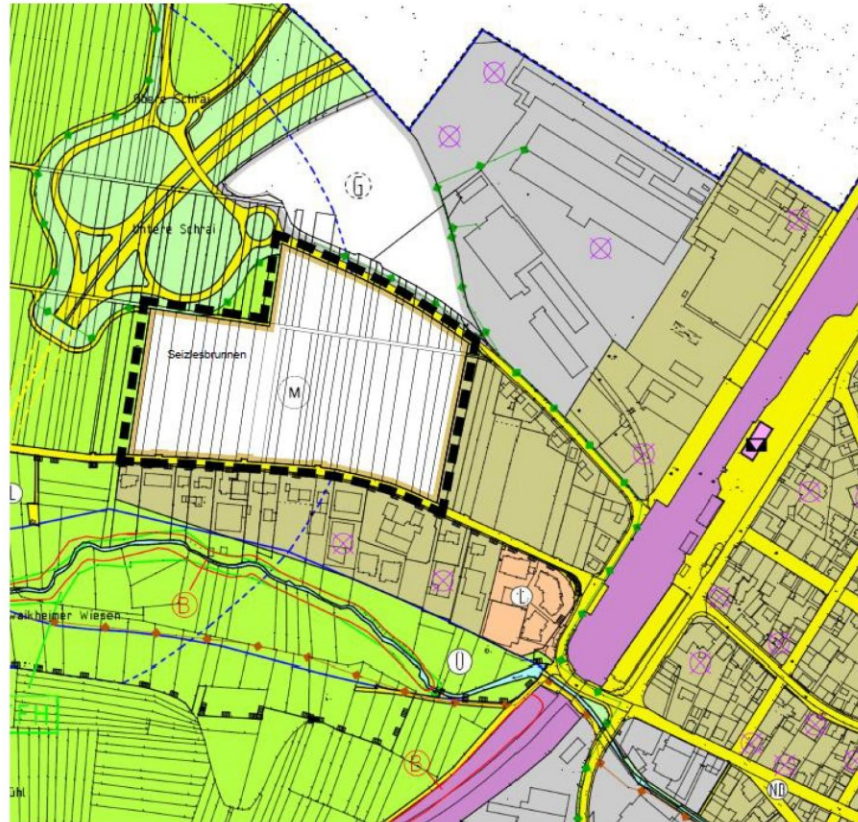


Abb. 10 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Untere Schray",
Entwurf vom 18.05.2020

6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) und Plandarstellungen

Der Flächennutzungsplan stellt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden Wohnbauflächen (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, gemischte Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt.

Wohnbauflächen (W) – Die Wohnbaufläche (Planung) bereitet die Festsetzung von allgemeinen Wohnbaugebieten (WA) im Bebauungsplanverfahren vor.



Gemischte Bauflächen (M) – Die gemischte Baufläche (Planung) bereitet die Festsetzung eines urbanen Gebietes (MU) im Bebauungsplanverfahren vor.

Fläche für die Landwirtschaft – Die Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) sichert die bestehenden Ackerflächen. Dadurch kann einer Zersiedelung des Landschaftsraumes entgegengewirkt werden.

6.2 Flächentausch

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der verschiedenen Wohnbaugebiete die räumliche Lage und Ausdehnung der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit dem Flächentausch können Gebiete aus städtebaulichen Gründen an geeigneteren Standorten entwickelt und zum Teil vergrößert werden.

Durch die Rücknahme der Flächen in den Gebieten "Hofäcker" in Winnenden-Höfen, "Erweiterung Schütteläcker" in Winnenden-Breuningsweiler, "Bürgäcker" in Winnenden-Birkmannsweiler sowie einer Verkleinerung der bestehenden Wohnbaufläche "Erweiterung Bildstraße" kann die Wohnbaufläche "Bildstraße II" in Winnenden-Birkmannsweiler ausgewiesen werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht.

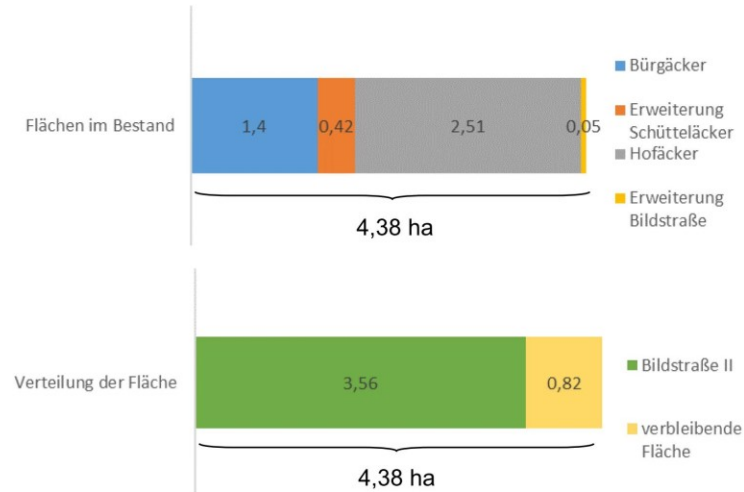


Abb. 11 Verteilung der Flächen durch den Flächentausch

Da nicht alle zurückgenommenen Flächenanteile dem Gebiet "Bildstraße II" zugesprochen werden müssen, werden noch 0,82 Hektar an die Erweiterung der Wohnbaufläche des Gebietes "Adelsbach II" verteilt.



6.3 Zusätzlicher Flächenbedarf

Da zur Umsetzung der geplanten Wohnbaufläche "Adelsbach II" sowie der gemischten Baufläche "Untere Schray" die Flächen im Bestand des rechtsgültigen Flächennutzungsplans nicht ausreichen, wurde ein Flächenbedarf bis in das Jahr 2035 errechnet.

Plausibilitätsprüfung (Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017)

Stand Basis-jahr 2018		Rückgang der Belegungsdichte		Zeitraum bis 2035		fiktiver Einwohnerzuwachs bis 2035
28.339 EW	X	0,003	X	17 Jahre	=	1445,289 EW

fiktiver Einwohnerzuwachs bis 2035		Bruttowohndichte		zusätzlicher Flächenbedarf bis 2035
1.445,289	:	70	=	20,65

Abb. 12 Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Stadtgebiet Winnenden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017

Entsprechend der Vorgehensweise der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 15. Februar 2017 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg besteht rein rechnerisch ein zusätzlicher Flächenbedarf für die Stadt Winnenden im Zeitraum 2018 bis 2035 von 20,65 Hektar Wohnbauland.

Berechnung des Flächenbedarfs

Die Vorgehensweise der Berechnung des Flächenbedarfs ergibt sich aus den beiden Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes sowie dem errechneten Wohnbauflächenbedarf gemäß der Plausibilitätsprüfung.

Zunächst wird die Bevölkerungsänderung im Korridor des Basisjahrs und des Zieljahrs errechnet und mit der durch den Regionalplan vorgegebenen Bruttowohndichte (in Winnenden 70 EW/ha) verrechnet. Dieses Ergebnis wird zum Wert der Plausibilitätsprüfung hinzuaddiert, woraus sich der Flächenbedarf durch die Bevölkerungsänderung sowie dem zusätzlichen Bedarf durch den Rückgang der Be-



gungsdichte ergibt. Anschließend werden die Werte mit dem noch vorhandenen Wohnflächenpotential verrechnet bzw. dieses Potential wird subtrahiert.

Varianten	Bevölkerungsänderung 2018-2035	Flächenbedarf durch die Bevölkerungsänderung	Flächenbedarf durch den Rückgang der Belegungsdichte im Bestand	Flächenbedarf
Hauptvariante	+1.033	14,76	20,65	35,41
Nebenvariante	+574	8,2	20,65	28,85

Varianten	Flächenbedarf	aktueller Flächenbestand	zusätzlicher Flächenbedarf bis 2035
Hauptvariante	35,41	21,06	14,35
Nebenvariante	28,85	21,06	7,79

Tab. 1 Berechnung des Flächenbedarfs

Für die beiden Vorausschätzvarianten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergibt sich ein Bedarfskorridor von 28,85 bis 35,41 Hektar. Mit dem noch verbleibenden Flächenpotential von insgesamt 21,06 Hektar bestünde ein zusätzlicher Flächenbedarf von 7,79 bis 14,35 Hektar.

Um das Wohnflächendefizit von 0,48 Hektar im Baugebiet "Adelsbach II" und der gemischten Baufläche mit einem Anteil von 50 Prozent (2,6 Hektar) auszugleichen, würde eine zusätzliche Wohnflächenausweisung entsprechend der Plausibilitätsprüfung selbst in der Nebenvariante gerechtfertigt sein. Der Umfang der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen in Höhe von 3,08 ha stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. **Die zusätzliche Wohnbaufläche wird bei einer Gesamtfortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in der Bilanzierung berücksichtigt.**

7. Umweltbelange

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2016 die Aufstellung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.



Folgend werden die Umweltbelange der Flächen thematisiert, die zukünftig umgesetzt bzw. neu ausgewiesen werden sollen. Die reduzierten bzw. zurückgenommenen Flächen wurden hierbei nicht beachtet.

7.1 Adelsbach II

Landschaftsplan

Das Gebiet wird im Landschaftsplan als landwirtschaftlicher Vorrangbereich mit fruchtbaren Parabraunerden beschrieben. Die Ackerzahlen liegen hier zwischen 70 und 80. Der Oberflächen und Grundwasserabfluss erfolgt in südlicher Richtung. Die anstehenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Böden weisen eine sehr hohe Filter- und Pufferkapazität auf. Am aktuellen Siedlungsrand besteht Gartenstadt- Klimatop im Übergang zu einem Freiland-Klimatop. Die Mulde stellt einen für die Stadt Winnenden wichtigen Durchlüftungsbereich bzw. Kaltluftabfluss -insbesondere während Strahlungsnächten- dar: Die Muldenflanken und die ausgedehnten Ackerflächen nordöstlich, sind hervorragende Kaltluftentstehungsflächen mit einer Gefäl-leorientierung zur Kernstadt.

Aufgrund der intensiven landbaulichen Nutzung innerhalb der Untersuchungsfläche sowie im Umfeld, ist die floristische und faunistische Ausstattung verarmt. Dies trifft ebenso für den Bach/Wassergraben zu. Die Untersuchungsfläche weist weder § 24a-Biotop auf, noch liegt sie in oder am Rand eines FFH-Schutzgebietes oder sonst in einem Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet.

Die Fläche entspricht dem Landschaftsbild des Korngäutyps und ist geprägt von der traditionell offenen Landschaft, allerdings ist der Ausnutzungsgrad und damit die Strukturarmut zu groß. Als siedlungsnaher Freifläche besteht die Erholungsfunktion des Freiraumes in der Bereitstellung von Spazierwegen für den lokalen Bedarf.

Ein Konfliktpotential besteht mit der Stadtklimafunktion und zwar durch die zu erwartende Beeinträchtigung des Frischluftführers (Mulde) und durch den Verlust von Kaltluftentstehungsflächen im Zuge der Aufsiedlung. Weitere Konflikte ergäben sich aus dem Verlust von landbaulichen Produktionsflächen der Vorrangflur (Aussiedlerhöfe) und aus dem Verlust von Grundwasserneubildungsflächen. In Anbetracht der zusätzlichen vorgeschlagenen Erweiterungsfläche Richtung Nordosten, besteht u.U. dann ein Konflikt durch die Nähe zum Aussiedlerhof. Andererseits kennzeichnet der Regionalplan den Bereich als regional bedeutsamen Schwerpunkt für den Wohnungsbau. Immissionschutz für 2. Erweiterung (2,0 ha).

Bei der Bewertung des Eingriffs ist mit einem Eingriff (I-II) gemäß §§ 18ff BNatSchG zu rechnen. Es wird die Ausarbeitung eines Klimagutachtens empfohlen.

Als Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich des Eingriffs wird die Ausbildung des künftigen Ortsrandes im Nordosten des Gebietes zu den landwirtschaftlichen Produktionsstätten empfohlen. Darüber hinaus wären die zu erwartenden Beeinträchtigungen der klimatischen (Kaltluftproduktion, Durchlüftung) aber auch der hydrologischen Funktionen (Grundwasserneubildung und Retention), städtebaulich und grünordnerisch durch Freihaltung einer Durchlüftungsbahn und der gewässerökologischen Aufwertung des Adelsbaches zu minimieren.



Schalltechnische Untersuchung

Da die Schienenstrecke Stuttgart-Backnang sowie die Bundesstraße B14 sich in unmittelbarer Nähe befinden, wurde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt. Diese kommt zum Ergebnis, dass im Tageszeitraum mit einer Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 zu rechnen ist. Im Nachtzeitraum ergeben sich in einem Teil des Plangebiets Überschreitungen. Dies macht den Einsatz von Schallschutzmaßnahmen erforderlich. In erster Linie sind das schallgedämmte Lüfter für betroffene Schlafräume, da bei Beurteilungspegeln >45 dB(A) in der Nacht ungestörter Schlaf bei teilweise geöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich ist (entsprechend DIN 18005). Eine weitere Alternative ist die Grundrissanordnung, bei welcher die Schlafräume nicht in nordwestlicher Richtung angeordnet werden dürfen.

Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße“. Es ist das Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" vom 14.09.2017 zu beachten.

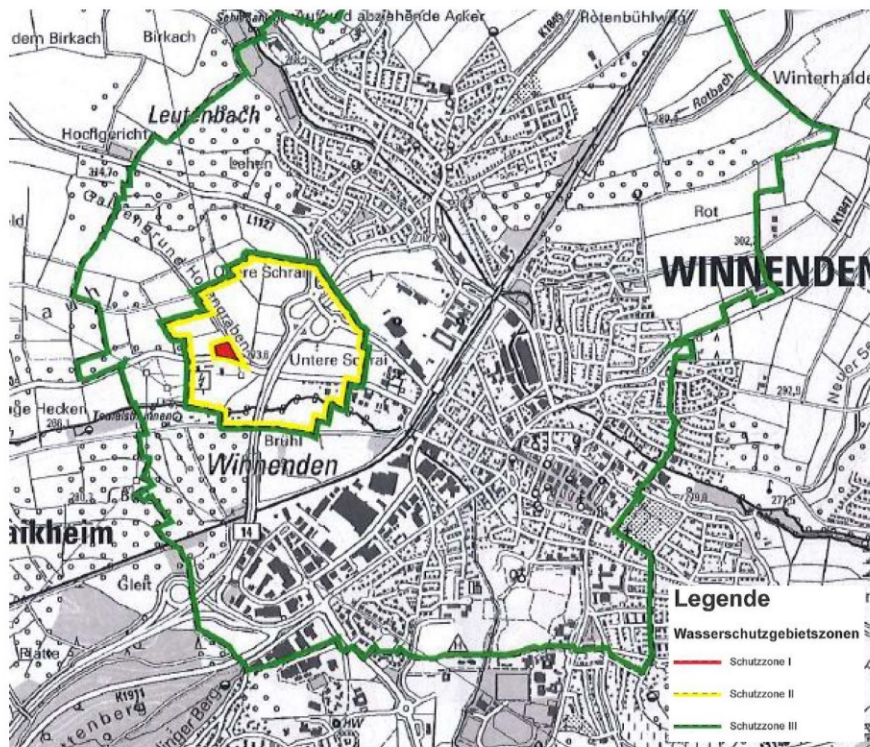


Abb. 13 Übersichtskarte zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße", 02.07.2018



7.2 Bildstraße II

Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

Die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Baugebietes "Bildstraße II" ergab, dass Eingriffe in Ackerflächen sowie in geringem Umfang in Gehölzbestände, Grünlandflächen, Gras-/Krautfluren und (teil-)versiegelte Wegeflächen erfolgen werden. Diese können mit Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein.

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung wurden nur vereinzelt potenziell nutzbare Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vogelarten und baumbewohnende Fledermäuse an Gehölzen festgestellt. Daneben können die untersuchten Flächen von den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse als Nahrungs- bzw. Jagdhabitats genutzt werden. Der Geltungsbereich stellt zudem einen geeigneten Lebensraum für frei- und bodenbrütende Vogelarten dar.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten zudem in Teilbereichen des Untersuchungsgebiets geeignete Biotopstrukturen für Reptilienarten festgestellt werden. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppe Reptilien kann für entsprechende Bereiche nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten können im Geltungsbereich aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Tötung im Zuge von Baumaßnahmen ist für die im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten nicht auszuschließen bzw. für einige sogar wahrscheinlich. Daher werden gegebenenfalls verschiedene Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. die Einhaltung von Schonzeiten, die Vergrämung/ Umsiedlung von Reptilien aus dem Bau- und Feld, die Nachpflanzung von Gehölzen oder die Anlage von Nahrungs- und Bruthabitats sowie Schaffung von Ersatzquartieren bzw. -habitats nötig. Um die Betroffenheit der relevanten Tiergruppen im Detail prüfen zu können, sind explizite Erfassungen während der Aktivitätsphase bzw. Brutzeit der Tiergruppen und -arten notwendig. Dabei handelt es sich um die Tiergruppen Vögel und Reptilien. Bezüglich artenschutzrechtlich relevanter Fledermausarten wird eine Erfassung geeigneter Habitatstrukturen zunächst als ausreichend erachtet. Aufbauend auf die tatsächlich festzustellenden Artenspektren sowie der genauen Lage und Anzahl der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist anschließend die Festlegung erforderlicher Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen möglich.

Faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung

Anschließend wurden faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis wurde wie folgt beschrieben:

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bildstraße II“, Stadt Winnenden erfolgen voraussichtlich Eingriffe in Ackerflächen sowie in geringem Umfang in Gehölzbestände, Grünlandflächen, Gras-/Krautfluren und (teil-)versiegelte



Wegeflächen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Bebauungsplans mit erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Schmetterlinge und xylobionte Käfer verbunden ist, erfolgten innerhalb des Geltungsbereichs zwischen April und August Erfassungen nutzbarer Habitatstrukturen für diese Tiergruppen sowie faunistische Untersuchungen der Tiergruppen Vögel und Reptilien.

Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erbrachte Nachweise für 25 Vogelarten. Davon wurden zwölf als Brutvögel eingestuft, sieben weitere Arten als potenzielle Brutvögel. Als Bruthabitate eignen sich im Geltungsbereich Gehölze für Freibrüter und Höhlenbäume sowie künstliche Vogelnisthilfen für Höhlenbrüter.

Im Rahmen der Reptilienuntersuchung wurde die Zauneidechse als einzige Reptilienart mit zwei Individuen im Straßenbegleitgrün der Birkmannsweiler Straße nachgewiesen.

Das Untersuchungsgebiet bietet für Fledermäuse ein überschaubares Spektrum an Jagdhabitaten und Quartiermöglichkeiten in Habitatbäumen und künstlichen Vogelnisthilfen.

An wenigen lokal begrenzten Stellen im Untersuchungsgebiet befinden sich Raupenfraßpflanzen des Großen Feuerfalters. Das Vorkommen einer residenten Population kann jedoch ausgeschlossen werden.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Bildstraße II“, Stadt Winnenden, entfallen sowohl Nistplätze verschiedener frei- und höhlenbrütender Vogelarten als auch potenzielle Einzel- und Tagesquartiere von Fledermäusen sowie Lebensräume von Reptilien. Für einzelne artenschutzrechtlich relevante Tierarten wird - ausgelöst durch das Vorhaben - die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Sofern jedoch die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bauvorhabens „Bildstraße II“, Stadt Winnenden nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Brunnen zwischen den Bächen". Auf das Merkblatt "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" des Landratsamtes-Rems-Murr-Kreis vom 14.09.2017 wird hingewiesen.

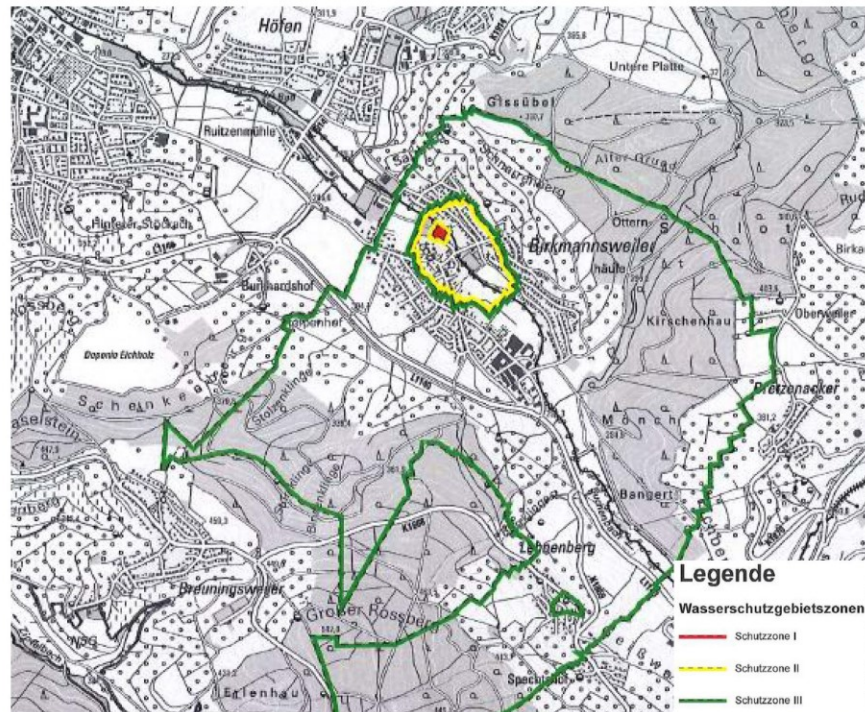


Abb. 14 Übersichtskarte zur Abgrenzung des Wasserschutzgebiets "Brunnen zwischen den Bächen", 17.05.2018

7.3 Untere Schray

Landschaftsplan

Das Gebiet "Untere Schray" wird im Landschaftsplan als landwirtschaftlicher Vorrangbereich mit fruchtbaren Parabraunerden beschrieben. Die Ackerzahlen liegen hier zwischen 70 und höher. Der Oberflächen- und Grundwasserabfluss erfolgt in Richtung Süden in den Zipfelbach. Die Grundwasserneubildung ist relativ gering. Die ackerbaulich genutzten Böden besitzen eine sehr hohe Filter- und Pufferkapazität. Durch das starke Gefälle von 4 bis 5 Prozent besteht eine erhöhte Erosionsgefahr.

Im Geltungsbereich befindet sich kein Schutzgebiet. Entlang der südwestlichen Abwicklung tangiert das Landschaftsschutzgebiet des Zipfelbachtals. Im größeren, südöstlichen Abschnitt ist eine ca. 80m tiefe Mischbaunutzung eingeschaltet, die jedoch vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt. Vorhandene Biotopverbundfunktionen entlang des Zipfelbaches werden bereits durch die Straßenplanung wesentlich beeinträchtigt.

Aufgrund der Höhenlage stark exponiert, neben der Gartennutzung keine weitere Erholungsnutzung.



Das Konfliktpotential beschränkt sich auf das Landschaftsbild wie auch die Grundwasserneubildung. Die Grundwasserneubildung wäre durch die Versiegelung von ehemaligen Freiflächen reduziert, ebenso die Kaltluftproduktion und die Durchlüftung behindert. Die Auswirkungen bzw. Steuerungsmöglichkeiten auf das städtische Umfeld wären näher zu untersuchen.

Bei der Bewertung des Eingriffs wäre vorrangig zu untersuchen, wie Vorrangig wäre zu untersuchen, wie sich die neuen städtebaulichen Strukturen (Wohnen, Arbeiten, Verkehr) auf das bestehende städtebauliche Umfeld, insbesondere in Hinblick auf klimatische und hydrologische Veränderungen, aber auch auf die agrarstrukturellen Verschiebungen, auswirken würden. Geringer bis mittlerer Eingriff (I-II). Eine Verlagerung der gewerblichen Schwerpunktentwicklung von Winnenden ergäbe sich aus der trennenden und abwertenden Wirkung der B14-neu-Trasse. Die Eingriffe in das Gefüge dürften trotzdem nicht gering ausfallen, da durch die Aufsiedlung Böden der Vorrangflur in erheblichem Umfang verloren gingen, auch wäre die Grundwasserneubildung durch einen zu erwartenden hohen Versiegelungsgrad wesentlich beeinträchtigt. Schiebungen im klimatischen Gefüge durch Vergrößerung der Wärmeinsel wären zu erwarten und in jedem Fall in ihrer Auswirkung auf das Stadtklima von Winnenden näher zu untersuchen. Hierbei wären insbesondere die Breiten der einzuhaltenden Ventilationsbahnen - unter Einbeziehung der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Barrierewirkung der B14 neu - zu bestimmen. Insgesamt mittlerer Eingriff (II).

Als Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs sollen die Auswirkungen der Straßen- und Siedlungsplanungen in Hinblick auf die klimatischen und hydrologischen Veränderungen für den Gesamtbereich näher untersucht werden. Es wird für den Gesamtbereich die Ausarbeitung eines städtebaulichen Rahmenplanes (evtl. auch städtebaulicher Wettbewerb) empfohlen. Grundlegende klimatische Untersuchungen sind aus landschaftsplanerischer Sicht zwingend. Für alle Planungsbereiche werden aufeinander abgestimmte Grünordnungspläne gefordert.

Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

Die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung und Habitatpotentialanalyse des östlichen Bereichs der "Unteren Schray" hat das Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten untersucht.

Insgesamt liegen Nachweise von 23 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten können mit Amsel, Grünfink und Mönchgrasmücke aktuell drei als Brutvogelarten im Gebiet gewertet werden. 20 Arten brüten in der näheren Umgebung und nutzen teilweise das Gebiet zur Nahrungssuche. Ein Vorkommen der Feldlerche und des Rebhuhns konnte im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Mit drei Brutpaaren ist das Gebiet sehr individuenarm. Zu berücksichtigen ist jedoch die geringe Größe und die damit verbundenen Randeffekte. Gleiches gilt für die Artendichte.



Arten der landesweit oder bundesweit Roten Liste sind im Plangebiet als Brutvogelarten nicht vertreten.

Die im Gebiet und im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, streng geschützte Arten wurden als Brutvogelarten im Gebiet nicht nachgewiesen.

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (EWG 1979) wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der landesweiten Brutpopulation ist für die im Gebiet brütende Kohlmeise als günstig einzustufen (HÖLZINGER 2007). Dies ist auch für die lokale Population anzunehmen, auch wenn hier exakte Bestandsdaten fehlen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte im Plangebiet nicht belegt werden. Die kleinflächig vorhandenen, prinzipiell geeigneten, Habitatstrukturen (Lagerfläche) wiesen keine Belegung durch die Art auf. Bei Begehungen der Ruderalflächen nördlich der Marbacher Straße konnte die Art jedoch in höherer Bestandsdichte nachgewiesen werden.

Nachweise weiterer nach BNatSchG geschützter Arten liegen nicht vor. Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet sind nicht vorhanden. In den offenen Wasserstellen nördlich der Marbacher Straße sind jedoch Bestände der Art vorhanden. Austauschbeziehungen in das Plangebiet sind jedoch aufgrund der hier vorhandenen Habitatstrukturen auszuschließen. Weitere nach BNatSchG geschützte Arten sind aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die folgend genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das



Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitats oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V1)

Konflikt: Baubedingte Tötung oder Verletzung von Brutvogelarten (Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke).

Maßnahme: Festlegung von Rodungszeiten der Gehölze im Plangebiet

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten).

Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich zum Teil in Zone II des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße“. Es ist das Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr Kreis "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone II" vom 01.06.2016 zu beachten.

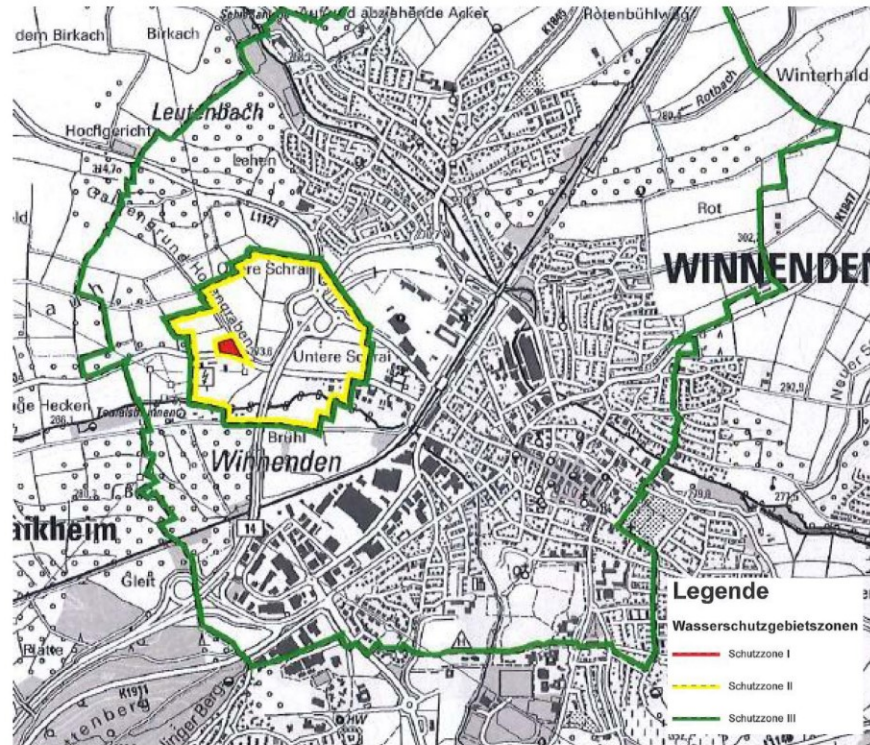


Abb. 15 Übersichtskarte zur Abgrenzung des Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße", 02.07.2018

7.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(gemäß Ziffer 3c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2016 die Aufstellung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um entsprechend der städtebaulichen Planungen sowie den priorisierten Bauflächenpotentialen Wohnbauflächen sowie gemischte Bauflächen (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauNVO an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.



Adelsbach II

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen zum Teil als Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9) a BauGB dargestellt.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Wohnbaufläche "Adelsbach II" (Planung) in Winnenden (1,29 ha)

Bildstraße II

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Wohnbaufläche "Bildstraße II" (Planung) in Winnenden-Birkmannsweiler (3,56 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft "Erweiterung Bildstraße" (Bestand) in Winnenden-Birkmannsweiler (0,05 ha)

Bürgäcker

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Birkmannsweiler (1,40 ha)

Erweiterung Schütteläcker

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen



wird eine Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Breuningsweiler (0,42 ha)

Hofäcker

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) in Winnenden-Höfen (2,51 ha)

Untere Schray

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB sowie als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.

Mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die gewerbliche Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" (1,7 ha) herausgenommen und die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Gemischte Baufläche "Untere Schray" (Planung) in Winnenden (5,2 ha)

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Wohnbauflächen "Adelsbach II" sowie der "Bildstraße II" und der gemischten Baufläche "Untere Schray" die räumliche Lage und Ausdehnung der Wohnbauflächen sowie gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 24.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Adelsbach II" in Winnenden beschlossen.



Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Bildstraße II" in Winnenden-Birkmannsweiler beschlossen.

Für das Gebiet "Bürgäcker" liegt bislang ein städtebaulicher Entwurf vor, welcher bereist der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. In diesem wird die Fläche, die dem Gebiet abgesprochen wird, berücksichtigt und ist als landwirtschaftliche und unbebaute Fläche dargestellt. Die Fläche "Erweiterung Schütteläcker" wird im Rahmen des Verfahrens aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 29.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Hofäcker" in Winnenden-Höfen beschlossen. Darin ist nur der südliche Teil der Fläche im Flächennutzungsplan enthalten, weshalb der nördliche Teil herausgenommen wurde.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Untere Schray" in Winnenden beschlossen.

Die untersuchten Umweltbelange und -auswirkungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden. Es werden keine Schutzgebiete berührt. Die Flächen werden aktuell vorwiegend extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Daher ist von einer Beeinträchtigung streng geschützter Arten nicht auszugehen.

Die neu ausgewiesenen Flächen berühren verschiedene Wasserschutzgebiete. Daher ist auf die Merkblätter des Landratsamts Rems-Murr-Kreis "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone II" vom 01.06.2016 sowie "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" vom 14.09.2017 zu verweisen.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Anforderungen des §1a BauGB werden erfüllt.

Gefertigt:

Winnenden, den 18.05.2020

Müller
Stadtentwicklungsamt



8. Quellenverzeichnis

- Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Förschler, M. I.; Hölzinger, J.; Kramer, M.; Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Karlsruhe.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2015): Arteninformationen. Augsburg.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2012): Arteninformationen. Säugetiere. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Augsburg.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2015): Arteninformationen. Kriechtiere. Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Augsburg.
- Blab, J.; Brüggemann, P.; Sauer, H. (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft. Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelsen Ländchen. In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (34): 1–94.
- Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse. Zwischen Licht und Schatten. Laurenti. Bielefeld.
- Blanke, I.; Vökl, W. (2015): Zauneidechsen - 500 m und andere Legenden. In: Zeitschrift für Feldherpetologie 22 (1): 115–124.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2011): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. Reptilien. Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz; Blak = Bund-Länder Arbeitskreis (Hrsg.) (2015): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. 2. Überarbeitung, Stand: 07.09.2015. Bonn.
- Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, 2016: Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden.
- Braun, M.; Dieterlen, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer. Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Ulmer. Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1991a): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1: Tagfalter I. Ulmer. Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1991b): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Ulmer. Stuttgart.
- ELBING, K. (1993): Freilanduntersuchungen zur Eizeitigung bei *Lacerta agilis*. In: Salamandra 29: 173–183.
- Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt



- (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden, Sxchwaikheim, Leutenbach sowie die Gemeinde Berglen: Landschaftsplan, 1. Fortschreibung des gemeinsamen Landschaftsplans, 26.06.2003.
 - Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T.; Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.
 - Hachtel, M.; Schmidt, P.; Brocksieper, U.; Roder, U. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M. et al. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Bielefeld: 85–134.
 - Hölzinger, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Ulmer. Stuttgart.
 - Hölzinger, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer. Stuttgart.
 - Hölzinger, J.; Boschert, M. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Ulmer. Stuttgart.
 - Hölzinger, J.; Mahler, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). Ulmer. Stuttgart.
 - Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R.; Schlüpmann, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: BfN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn: 231–256.
 - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V. Stand November 2008. Karlsruhe.
 - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Stand 21. Juli 2010. Karlsruhe.
 - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.



- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): Zauneidechse. *Lacerta agilis* Linnaeus, 1785. Karlsruhe.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2010): FFH-Arten in NRW. Amphibien und Reptilien. Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758). Recklinghausen.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2012): FFH-Arten in NRW. Säugetiere. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Recklinghausen.
- Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 3. Fassung, Stand 31.10.1998. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg (73): 103–133.
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: LUBW = Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Karlsruhe: 93–142.
- Laufer, H.; Fritz, K.; Sowig, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart.
- Landratsamt Rems-Murr-Kreis: Merkblatt "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone II", 01.06.2016.
- Landratsamt Rems-Murr-Kreis: Merkblatt "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III", 14.09.2017.
- Landratsamt Rems-Murr-Kreis: Wasserschutzgebiet „Brunnen zwischen den Bächen“, LUBW-Nr. 114, Übersichtskarte M 1:25.000, 15.05.2018.
- Landratsamt Rems-Murr-Kreis: Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße“, LUBW-Nr. 74, Übersichtskarte M 1:25.000, 02.07.2018.
- Meinig, H.; Boye, P.; Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn: 115–153.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg: Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB, 15.02.2017.
- Reck, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Bioskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- Schneeweiss, N.; Blanke, I.; Kluge, E.; Hastedt, U.; Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 1–22.



10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen

Begründung

18.05.2020

- Schober, W., Grimmeberger, E., (1998): Die Fledermäuse Europas. 265 Seiten, Kosmos Verlag Stuttgart.
- Stadtentwicklungsamt Winnenden, 2005: Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.
- Verband Region Stuttgart, 2010: Regionalplan Region Stuttgart 2020, Stuttgart.
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2002: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.

Gesetze, Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Konsolidierte Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004.
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.).
- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten: Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1979L0409- 01/05/2004.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG B.-W.).

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriefführer:	Frau Michaela Heidenwag

- 11. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
Feststellung des Entwurfs für die 13. Flächennutzungsplanänderung in den Teilbereichen "Linsenthalde II" in Winnenden und "Obere Hageläcker" in Birkmannsweiler**

Auf die Sitzungsvorlage 618/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 9. Der Entwurf für die 13. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt.**
- 10. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neuen Darstellung aufgenommen:**
- **Gewerbliche Baufläche "Linsenthalde II" in Winnenden (2,23 ha)**
- Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:**
- **Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler (1,59 ha)**
- 3. Maßgebend ist der jeweilige vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 18.05.2020 im Maßstab 1 : 5.000.**
- 4. Die Begründung vom 18.05.2020 wird festgestellt.**

Verteiler: 1 x Verfahrensordner „13. FNP-Änderung“
1 x GW Winnenden

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/618/2020	Az.: 621.31
Datum der Sitzung 29.09.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen
Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des
Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde
Berglen in Teilbereichen
Feststellung des Entwurfs für die 13. Flächennutzungsplanänderung
in den Teilbereichen "Linsenhalde II" in Winnenden und "Obere
Hageläcker" in Birkmannsweiler**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat am 12.12.2018 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 26.02.2019 beschlossen, den genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern. Es sollen Gewerbebauflächen, welche bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, und Fläche für die Landwirtschaft, welche bisher als Gewerbebauflächen dargestellt sind, dargestellt werden. Aufgrund dieser Änderungsbeschlüsse wurde vom 08.04.2019 bis zum 08.05.2019 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden durchgeführt. Für den Bereich der Gemeinde Berglen ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet der Stadt Winnenden befindet.

Aus Sicht der Verwaltung stehen die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einer Weiterführung der 13. Flächennutzungsplanänderung mit Darstellung der Gewerbebauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft nicht entgegen. Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit erfolgte nicht. Die Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren, soweit sie städtebaulich und rechtlich vertretbar sind, berücksichtigt.

Flächennutzungsplanänderung durch einen flächenneutralen Flächentausch sowie Teil(gesamt)fortschreibung für gewerbliche Bauflächen im Stadtgebiet Winnenden

Durch die 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden zum einen durch einen **in der Summe flächenneutralen Flächentausch** gewerbliche Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten dargestellt und zum anderen durch eine **Teil(gesamt)fortschreibung** zusätzliche gewerbliche Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten dargestellt. Aufgrund der Teil(gesamt)fortschreibung mit zusätzlichen gewerblichen Bauflächen ist der zusätzliche gewerbliche Bauflächenbedarf besonders zu begründen.

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sind unter anderem gewerbliche Flächen (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Zum einen werden durch einen in der Summe flächenneutralen Flächentausch gemarkungsübergreifend gewerbliche Flächen (Planung) und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt. An der Gesamtbilanz der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Flächen (Planung) ändert sich in der Summe nichts. Zum anderen werden an städtebaulich geeigneteren Standorten zusätzliche gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der zusätzliche Flächenbedarf für gewerbliche Flächen geht mit 1,54 ha über die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen hinaus. Die zusätzliche gewerbliche Baufläche wird bei einer Gesamtfortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in der Bilanzierung berücksichtigt.

Gewerbliche Baufläche "Linsenhalde II" in Winnenden

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als Grünfläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, mit der Zweckbestimmung geplanter Verkehrsübungsplatz, dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat an städtebaulich geeigneteren Standorten die Darstellung von gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Das Plangebiet grenzt nördlich an das Auffahrtsbauwerk der Bundesstraße (B 14) der Anschlussstelle Winnenden-Süd, östlich und südlich an die Kreisstraße (K 1911) und westlich an die Gemarkungs- und gleichzeitig Stadtgrenze an. Vorgesehen ist ein hochwertiges Gewerbegebiet für Unternehmensverwaltungen und sonstige Gewerbebetriebe. Das geplante Gewerbegebiet liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-Süd der Bundesstraße 14 (B 14) und an der Kreisstraße (K 1911). Der Standort ist u. a. für Nutzungen des Dienstleistungssektors geeignet.

Das Gewerbegebiet "Linsenhalde II" soll über die innerorts liegende Kreisstraße (K 1911) erschlossen werden.

Mit der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Gewerbliche Baufläche "Linsenhalde II" in Winnenden (2,23 ha)

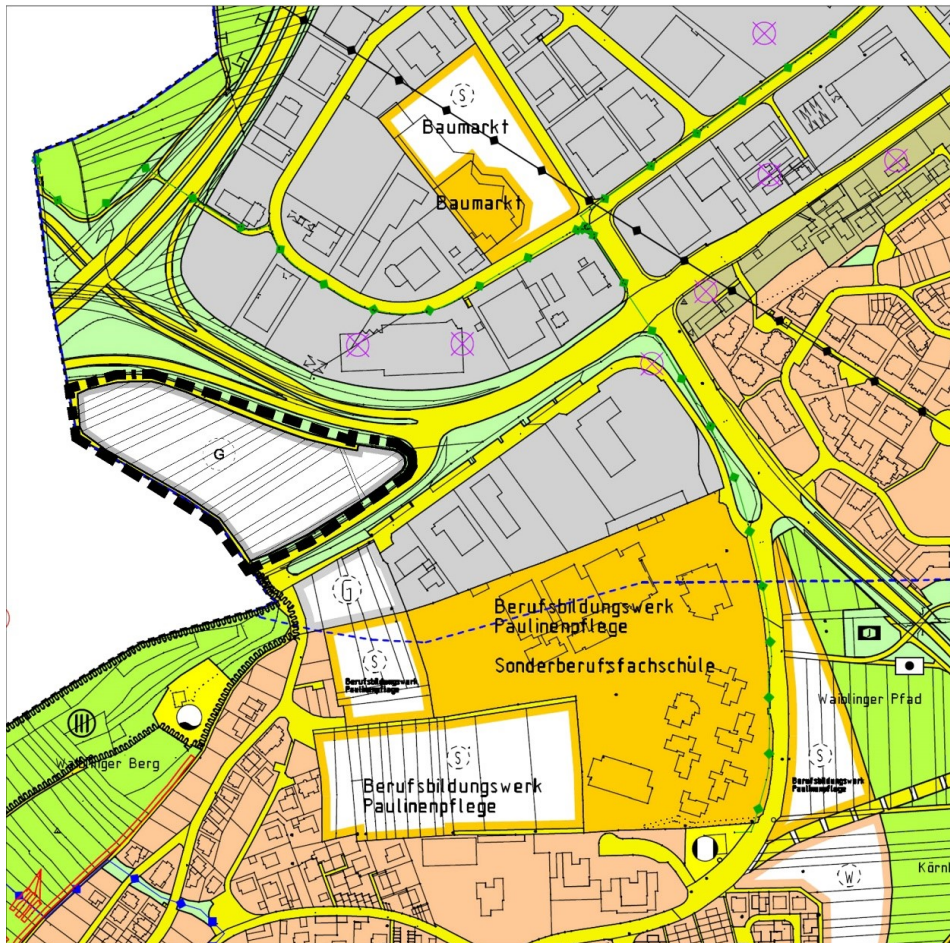


Abb. 7: 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020

Herausnahme einer Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat an städtebaulich geeigneteren Standorten die Darstellung von gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Das Plangebiet grenzt an die geplante gewerbliche Baufläche Obere Hageläcker an. Mit der Herausnahme einer Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler sollen an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Obere Hageläcker" soll über die Birkenstraße in südwestliche Richtung

erweitert und erschlossen werden.

Durch die 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer gewerblichen Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene gewerbliche Baufläche "Obere Hageläcker" (1,67 ha) befindet sich in Winnenden-Birkmannsweiler am südwestlichen Ortsrand zwischen dem vorhandenen Gewerbegebiet und der Südumgehungsstraße (L 1140) und bildet eine entsprechende Erweiterungsfläche aus. Vorgesehen ist ein Gewerbegebiet mit emissionsarmen gewerblichen Nutzungen. Die gewerblichen Gebäude an der Birkenstraße, der Buchenstraße und der Industriestraße formen den räumlichen Abschluss der bestehenden Gewerbefläche. Die nordwestlich an die gewerbliche Baufläche "Obere Hageläcker" angrenzende landwirtschaftliche Fläche ist perspektivisch für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen bestimmt. Diese bauleitplanerische Zonierung ermöglicht einen störungsfreien Übergang zwischen der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" und der nordwestlich angrenzenden perspektivisch beabsichtigten und bestehenden Wohnbebauung. Die 1,59 ha gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, die wieder als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt werden, werden in der Kernstadt an städtebaulich geeigneter Stelle dargestellt.

Mit der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler (1,59 ha)

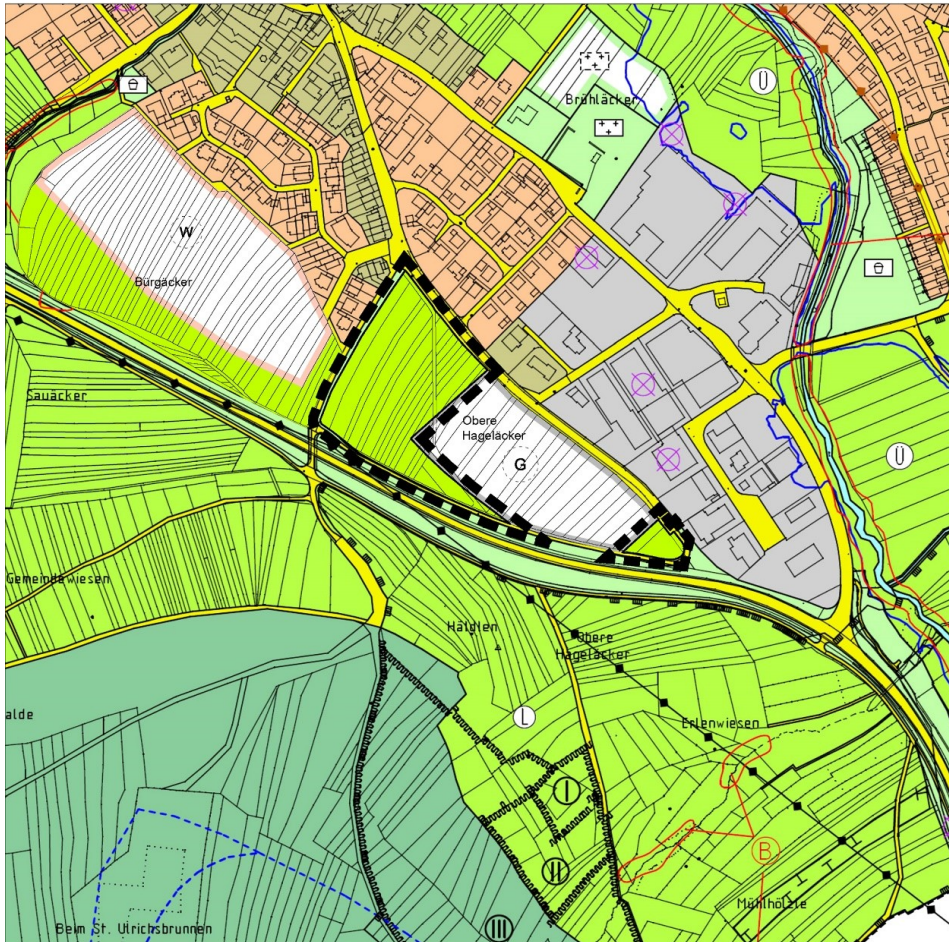


Abb. 8: 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans,
Entwurf vom 18.05.2020

Herausnahme der gewerblichen Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" in Winnenden und gemischte Baufläche "Untere Schray" in Winnenden (10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen)

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat an städtebaulich geeigneten Standorten die Darstellung von gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Das Plangebiet grenzt an die Marbacher Straße im Norden und die Schwaikheimer Straße im Süden an.

Mit der Herausnahme einer gewerblichen Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" in Win-

nenden (1,7 ha) sollen an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das neue Quartier westlich des Bahnhofs soll über die Marbacher Straße und die Schwaikheimer Straße erschlossen werden.

Durch die **10. Änderung** des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine gemischte Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt. Die gemischte Baufläche "Untere Schray" (5,2 ha) grenzt westlich an die bestehende gemischte Baufläche zwischen der Marbacher Straße und der Schwaikheimer Straße an. Vorgeesehen ist ein urbanes Gebiet und ein (eingeschränktes) Gewerbegebiet mit entsprechenden Nutzungen, die innerhalb der engeren Schutzzone (Zone II) des festgesetzten Wasserschutzbereiches "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße, Hungerbergquelle, Maurachquelle, Binsachquelle 1 + 2" zulässig sind. Für die Errichtung baulicher Anlagen sind in der engeren Schutzzone (Zone II) grundsätzlich besondere Schutzvorkehrungen erforderlich. Die gemischte Baufläche liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-West / Leutenbach der Bundesstraße 14 (B 14). Die gute fußläufige Erreichbarkeit des schienengebunden öffentlichen Personennahverkehrs und die räumliche Nähe zur Innenstadt machen den Standort attraktiv für den verdichteten Wohnungsbau und für Nutzungen des stark expandierenden Dienstleistungssektors mit hohen Beschäftigungszahlen. Ein vergleichbarer Standort im Stadtgebiet ist nicht vorhanden. Die 1,7 ha gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, die als gemischte Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt wird, wird zur Hälfte für die gemischte Baufläche angerechnet.

Mit der **10. Änderung** des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die gewerbliche Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" (1,7 ha) herausgenommen und die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Gemischte Baufläche "Untere Schray" in Winnenden (5,2 ha)

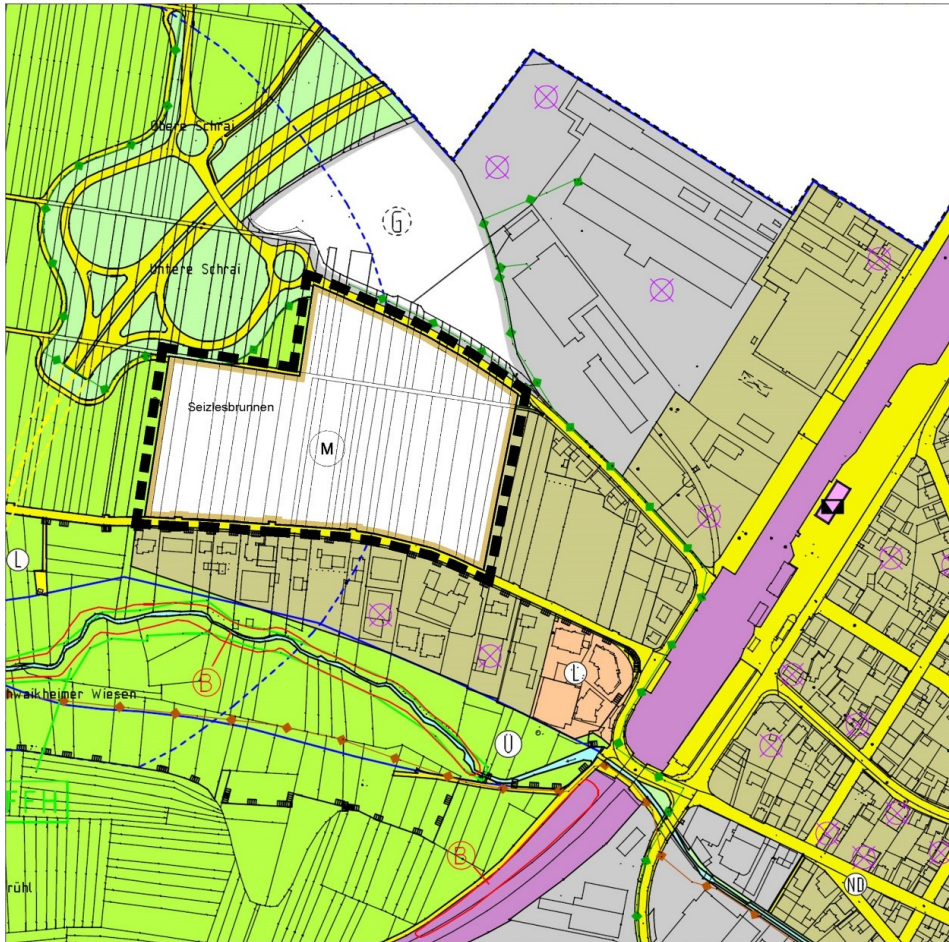


Abb. 9: **10. Änderung** des gemeinsamen Flächennutzungsplans,
Entwurf vom 18.05.2020

Unter Hinweis auf die Begründung für die 13. Flächennutzungsplanänderung, die nähere Angaben zu der beabsichtigten Darstellung enthält, wird daher vorgeschlagen, den Entwurf für die 13. Flächennutzungsplanänderung festzustellen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

11. Der Entwurf für die 13. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt.

12. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neuen Darstellung aufgenommen:

- **Gewerbliche Baufläche "Linsenhalle II" in Winnenden (2,23 ha)**

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015

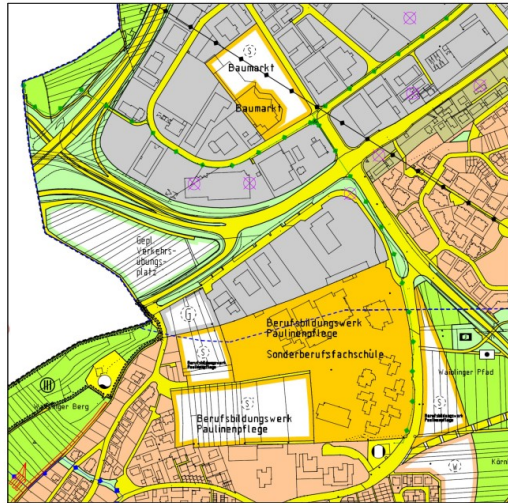
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler (1,59 ha)**
- 3. Maßgebend ist der jeweilige vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 18.05.2020 im Maßstab 1 : 5.000.**
 - 4. Die Begründung vom 18.05.2020 wird festgestellt.**

Verteiler:

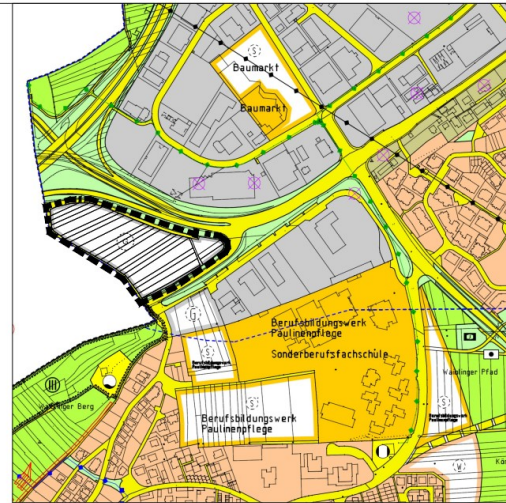
- 1 x Verfahrensordner „13. FNP-Änderung“
- 1 x GW Winnenden

Derzeitige Darstellung



Fläche für den Verkehrsübungsplatz

Geplante Darstellung Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GVV Nr. 3/2020



- Gewerbliche Baufläche (2,23 ha)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Gewerbliche Baufläche (Planung)

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen
13. Änderung
"Linsenhalle II"
in Winnenden
Maßstab im Original 1 : 5.000

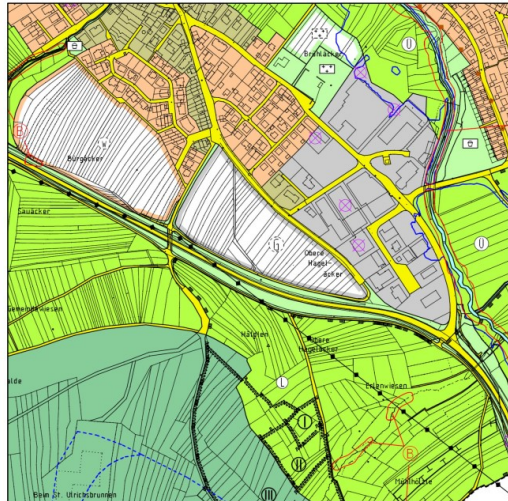
Gefertigt:
Winnenden, den 18.05.2020

Stadtenwicklungsamt



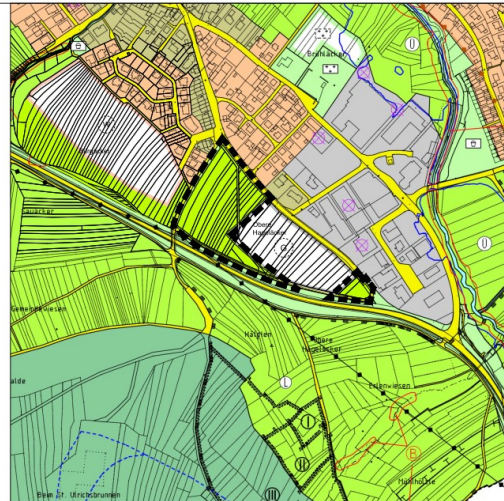
Norden

Derzeitige Darstellung



Gewerbefläche "Obere Hageläcker" (3,26 ha)

Geplante Darstellung Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GVV Nr. 3/2020



- Fläche für die Landwirtschaft (1,59 ha)
(Reduzierung der Gewerbefläche "Obere Hageläcker")



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Fläche für Landwirtschaft

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen
13. Änderung
"Obere Hageläcker"
in Winnenden-Birkmannsweiler

Maßstab im Original 1 : 5.000

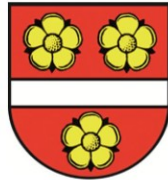
Gefertigt:
Winnenden, den 18.05.2020

Städtebauamt



Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



**13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes
2000 - 2015**

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), m. W. v. 01. August 2019
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2.	Verfahren	4
3.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	5
4.	Planungsraum	6
5.	Bestehende Planung	7
5.1	Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	7
5.2	Regionalplanung / Regionalplan.....	8
5.3	Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden	11
5.4	Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden.....	16
6.	Planung	19
6.1	Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)	24
6.2	Plandarstellungen	25
6.3	Flächentausch.....	25
6.4	Zusätzlicher Flächenbedarf	28
7.	Umweltbericht	30
7.1	Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethode.....	31
7.1.1.	Planvorhaben.....	31
7.1.1.1.	Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	31
7.1.1.2.	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	32
7.1.1.3.	Beschreibung der Darstellungen des Bauleitplans	32
7.1.1.4.	Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich.....	33
7.1.1.5.	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe	33
7.1.2.	Prüfmethode	33
7.1.2.1.	Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen.....	33
7.1.2.2.	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	33
7.1.2.3.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	34
7.1.3.	Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben	34
7.1.3.1.	Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	34



7.1.3.2.	Planerische Vorgaben	37
7.1.3.3.	Sonstige fachrechtliche Umweltaforderungen: Fachgesetze und Fachplanungen	38
7.2	Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange.....	39
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)	45
7.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	45
7.4.1.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	45
7.4.2.	Biologische Vielfalt	46
7.4.3.	Schutzgut Boden	46
7.4.4.	Schutzgut Wasser	46
7.4.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	46
7.4.6.	Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung	47
7.4.7.	Schutzgut Mensch.....	47
7.4.8.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	47
7.4.9.	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	47
7.4.10.	Emissionen, Abfälle und Abwasser	47
7.4.11.	Nutzung von Energie.....	47
7.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	47
7.6	Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG).....	48
7.7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	48
7.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	49
8.	Quellenverzeichnis	52



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	7
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	9
Abb. 3: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	10
Abb. 4: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	11
Abb. 5: Gewerbliche Flächen Langes Gewand und Linsenhalde, Stand: November 2015..	12
Abb. 6: Gewerbliche Flächen Birkmannsweiler, Stand: November 2015	14
Abb. 7: Gewerbliche Flächen Marbacher Straße, Stand: November 2015.....	15
Abb. 8: Bauflächenpotentiale Winnenden (Nordteil), Stand: 25.02.2016.....	17
Abb. 9: Bauflächenpotentiale Winnenden (Südteil), Stand: 25.02.2016	17
Abb. 10: Bauflächenpotentiale Birkmannsweiler, Stand: 25.02.2016	18
Abb. 11: 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020	20
Abb. 12: 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020	22
Abb. 13: 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020	24
Abb. 14: Summe der gewerblichen Bauflächen aktuell	27
Abb. 15: Summe der gewerblichen Bauflächen geplant	28
Abb. 16: Geschützte Gebiete und Objekte, Daten- und Kartendienst der LUBW, 2020)	35
Abb. 17: Westlicher (linkes Bild, Blickrichtung Südost) und östlicher Teilbereich (rechtes Bild, Blickrichtung Nordwest) des Untersuchungsgebiets	41
Abb. 18: Gras-/Krautflur entlang der östlichen Grenze des Untersuchungsgebiets zwischen der Acker-fläche und K1911 mit ansteigender Böschung im Hintergrund (Blickrichtung Nordost)	42
Abb. 19: Flächenhafte und altgrasreiche Gras-/Krautflur im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets (Blickrichtung Nord).....	42
Abb. 20: Ackerrandstreifen (linkes Bild, Blickrichtung Nordwest) und Grünlandfläche im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets (rechtes Bild, Blickrichtung West)	43



1. Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2006 genehmigt. Er ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.2006 wirksam geworden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Winnenden ist auf Grund der geplanten Darstellung weiterer gewerblicher Bauflächen der Flächennutzungsplan zu ändern.

Flächennutzungsplanänderung durch einen flächenneutralen Flächentausch sowie Teil(gesamt)fortschreibung für gewerbliche Bauflächen im Stadtgebiet Winnenden

Durch die 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden zum einen durch einen **in der Summe flächenneutralen Flächentausch** gewerbliche Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten dargestellt und zum anderen durch eine **Teil(gesamt)fortschreibung** zusätzliche gewerbliche Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten dargestellt. Aufgrund der Teil(gesamt)fortschreibung mit zusätzlichen gewerblichen Bauflächen ist der zusätzliche gewerbliche Bauflächenbedarf besonders zu begründen.

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sind unter anderem gewerbliche Flächen (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Zum einen werden durch einen in der Summe flächenneutralen Flächentausch gemarkungsübergreifend gewerbliche Flächen (Planung) und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt. An der Gesamtbilanz der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Flächen (Planung) ändert sich in der Summe nichts. Zum anderen werden an städtebaulich geeigneteren Standorten zusätzliche gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der zusätzliche Flächenbedarf für gewerbliche Flächen geht mit 1,54 ha über die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen hinaus. Die zusätzliche gewerbliche Baufläche wird bei einer Gesamtfortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in der Bilanzierung berücksichtigt.

Bauflächenpotentiale in Winnenden und den Stadtteilen

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung die Bauflächenpotentiale (Stand 25.02.2016) beschlossen.

Die Prüfung nach städtebaulich geeigneten Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadtgebiet, gemarkungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.



Gewerbflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung das Gewerbflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 08.04.2016 als Grundlage für das Gewerbflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Gewerbflächenentwicklungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in Winnenden wurde eine modelltheoretische Bedarfsrechnung entwickelt und der daraus abzuleitende Flächenbedarf ermittelt. Auf Grundlage der Ergebnisse der modelltheoretischen Betrachtung (Standard-GIFPRO und TBS-GIFPRO), der Unternehmensbefragung und der Grundstücksvergaben besteht in Winnenden bis zum Jahr 2030 ein Bedarf an gewerblichen Flächen von rund 12,3 ha bis 35,9 ha netto. Das Angebot an gewerblichen Flächen beträgt aktuell rund 15,4 ha. Davon entfallen rund 3,1 ha auf einzelne, sofort verfügbare Freiflächen und Brachen und rund 12,3 ha auf in der Realisierung befindliche bzw. geplante neue gewerbliche Flächen. Nach dem konservativen modelltheoretischen Betrachtung nach dem Standard-GIFPRO Modell und nach dem trendbasierten TBS-GIFPRO Modell besteht ein Defizit an geplanten gewerblichen Bauflächen. Das aktuell im gemeinsamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellte gewerbliche Flächenpotenzial ist perspektivisch ausgereizt.

Gewerbliche Baufläche "Linsenthalde II" in Winnenden

Durch die 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Die gewerbliche Baufläche "Linsenthalde II" (2,23 ha) grenzt nördlich an das Auffahrtsbauwerk der Bundesstraße (B 14) der Anschlussstelle Winnenden-Süd, östlich und südlich an die Kreisstraße (K 1911) und westlich an die Gemarkungs- und gleichzeitig Stadtgrenze an. Vorgesehen ist ein hochwertiges Gewerbegebiet für Unternehmensverwaltungen und sonstige Gewerbebetriebe. Die gewerbliche Baufläche liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-Süd der Bundesstraße 14 (B 14) und an der Kreisstraße (K 1911). Der Standort ist u. a. für Nutzungen des Dienstleistungssektors geeignet.

Herausnahme einer Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler

Durch die 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer gewerblichen Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene gewerbliche Bau-



fläche "Obere Hageläcker" (1,67 ha) befindet sich in Winnenden-Birkmannsweiler am südwestlichen Ortsrand zwischen dem vorhandenen Gewerbegebiet und der Südumgehungsstraße (L 1140) und bildet eine entsprechende Erweiterungsfläche aus. Vorgesehen ist ein Gewerbegebiet mit emissionsarmen gewerblichen Nutzungen. Die gewerblichen Gebäude an der Birkenstraße, der Buchenstraße und der Industriestraße formen den räumlichen Abschluss der bestehenden Gewerbefläche. Die nordwestlich an die gewerbliche Baufläche "Obere Hageläcker" angrenzende landwirtschaftliche Fläche ist perspektivisch für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen bestimmt. Diese bauleitplanerische Zonierung ermöglicht einen störungsfreien Übergang zwischen der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" und der nordwestlich angrenzenden perspektivisch beabsichtigten und bestehenden Wohnbebauung. Die 1,59 ha gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, die wieder als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt werden, werden in der Kernstadt an städtebaulich geeigneter Stelle dargestellt.

Herausnahme der gewerblichen Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" in Winnenden und gemischte Baufläche "Untere Schray" in Winnenden (10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen)

Durch die **10. Änderung** des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine gemischte Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt. Die gemischte Baufläche "Untere Schray" (5,2 ha) grenzt westlich an die bestehende gemischte Baufläche zwischen der Marbacher Straße und der Schwaikheimer Straße an. Vorgesehen ist ein urbanes Gebiet und ein (eingeschränktes) Gewerbegebiet mit entsprechenden Nutzungen, die innerhalb der engeren Schutzzone (Zone II) des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße, Hungerbergquelle, Maurachquelle, Binsachquelle 1 + 2" zulässig sind. Für die Errichtung baulicher Anlagen sind in der engeren Schutzzone (Zone II) grundsätzlich besondere Schutzvorkehrungen erforderlich. Die gemischte Baufläche liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-West / Leutenbach der Bundesstraße 14 (B 14). Die gute fußläufige Erreichbarkeit des schienengebunden öffentlichen Personennahverkehrs und die räumliche Nähe zur Innenstadt machen den Standort attraktiv für den verdichteten Wohnungsbau und für Nutzungen des stark expandierenden Dienstleistungssektors mit hohen Beschäftigungszahlen. Ein vergleichbarer Standort im Stadtgebiet ist nicht vorhanden. Die Stadt Winnenden hat sich mit dem geplanten Quartier bei der Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH (IBA'27) für ein IBA-Projekt beworben. Das Vorhaben der Stadt Winnenden wurde in das IBA' 27-Netz aufgenommen und aktuell wird die Bewerbung für ein IBA-27-Projekt oder eine IBA'27-Quartier initiiert. Zur Qualifikation von Vorhaben als IBA'27-Projekt oder als IBA'27-Quartier bedarf es noch eines Beschlusses des Aufsichtsrats der Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH (IBA'27) auf Empfehlung des Kuratoriums. Die besuchbare Ausstellung für das Präsentationsjahr 2027 wird gegen Ende der Laufzeit der IBA'27 aus allen Vorhaben kuratiert.



Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2018 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 26.02.2019 die Aufstellung der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden zum einen durch einen in der Summe flächenneutralen Flächentausch markungsübergreifend gewerbliche Flächen (Planung) und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt. An der Gesamtbilanz der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Flächen (Planung) ändert sich in der Summe nichts. Zum anderen werden an städtebaulich geeigneteren Standorten zusätzliche gewerbliche Bauflächen dargestellt.

2. Verfahren

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2018 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 26.02.2019 die Aufstellung der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Gewerbliche Baufläche "Linsenthalde II" in Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Linsenthalde II" in Winnenden beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Linsenthalde II" in Winnenden wird parallel mit der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Herausnahme einer Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung die Bauflächenpotentiale (Stand 25.02.2016) beschlossen. Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 08.04.2016 als Grundlage für das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Die Bauflächenpotentiale sind bei der Darstellung von Wohnbaufläche, gemischten Bau-



flächen und gewerblichen Bauflächen zu beachten. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Herausnahme der gewerblichen Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" in Winnenden und gemischte Baufläche "Untere Schray" in Winnenden (10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Untere Schray" in Winnenden beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Untere Schray" in Winnenden wird parallel mit der **10. Änderung** des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vom 08.04.2019 bis einschließlich 08.05.2019 beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden, 71364 Winnenden, Rathaus, Torstraße 10, Zimmer 322 während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr; Montag und Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 15:00 - 18:00 Uhr, statt. Für den Bereich der Gemeinde Berglen ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden befindet.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 04.04.2019 durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, stellt die mittel- bis langfristig (10 - 15 Jahre) beabsichtigte Bodennutzung für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in den Grundzügen dar. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ist im Flächennutzungsplan entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen der Großen Kreisstadt Winnenden und der Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim nach § 5 Abs. 1 BauGB dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll nach § 5 Abs. 1 BauGB nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands



Winnenden und der Gemeinde Berglen soll die räumliche Entwicklung des Planungsraumes bis zum Jahr 2015 regeln.

Falls sich für einzelne Teilbereiche die Planungsziele ändern, besteht die Möglichkeit den Flächennutzungsplan in Teilbereichen zu ändern, gegebenenfalls parallel mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2018 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 26.02.2019 die Aufstellung der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden zum einen durch einen **in der Summe flächenneutralen Flächentausch** gewerbliche Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten dargestellt und zum anderen durch eine **Teil(gesamt)fortschreibung** zusätzliche gewerbliche Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten dargestellt. Aufgrund der Teil(gesamt)fortschreibung mit zusätzlichen gewerblichen Bauflächen ist der zusätzliche gewerbliche Bauflächenbedarf besonders zu begründen.

4. Planungsraum

Die zwei Plangebiete der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegen im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden auf der Gemarkung Winnenden und der Gemarkung Birkmannsweiler.

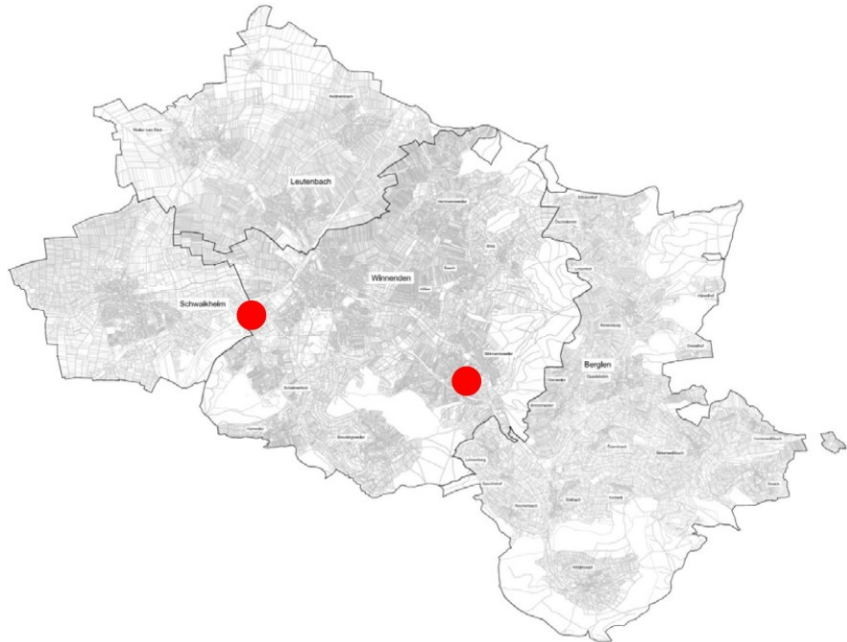


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.



Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

Gewerbliche Baufläche "Linsenhalde II" in Winnenden

In der von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen Raumnutzungskarte des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart ist die geplante gewerbliche Baufläche als Vorbehaltsgebiet (VBG) für die Landwirtschaft, PS 3.2.2 (G), festgelegt. In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Die gewerbliche Baufläche (2,23 ha) ist entsprechend der regionalen Freiraumstruktur mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die geplante gewerbliche Baufläche liegt außerhalb des regionalen Grünzugs.

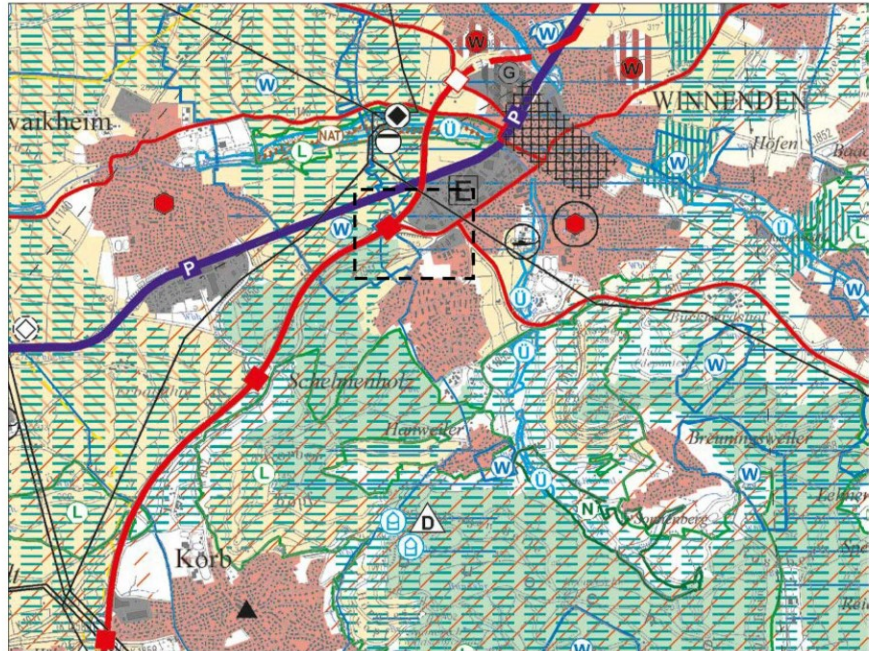


Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart

Herausnahme einer Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler

In der von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossenen Raumnutzungskarte des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart ist die geplante gemischte Baufläche als Landwirtschaftsfläche bzw. sonstige Flächen dargestellt.

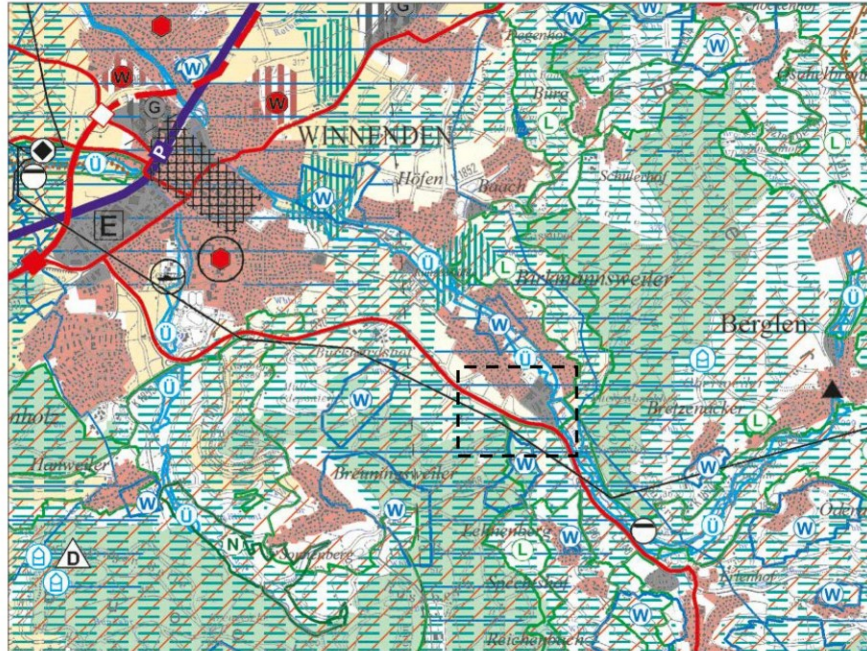


Abb. 3: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart

Herausnahme der gewerblichen Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" in Winnenden und gemischte Baufläche "Untere Schray" in Winnenden (10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen)

In der von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossene Raumnutzungskarte des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart ist die geplante gewerbliche Baufläche als Landwirtschaftsfläche bzw. sonstige Flächen dargestellt und als Vorbehaltsgebiet (VBG) für die Landwirtschaft, PS 3.2.2 (G), festgelegt. In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Die gemischte Baufläche (5,2 ha) ist entsprechend der regionalen Freiraumstruktur mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die geplante gemischte Baufläche liegt außerhalb des regionalen Grünzugs.

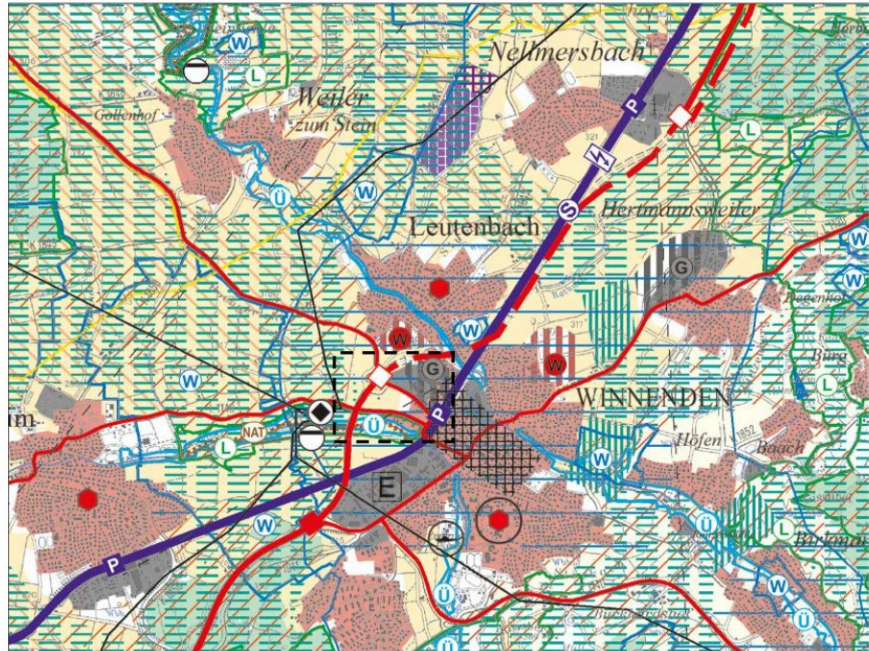


Abb. 4: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart

5.3 Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 08.04.2016 / 11.05.2016 als Grundlage für das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Gewerbliche Flächen Langes Gewand und Linsenhalde

Die gewerblichen Flächen Langes Gewand und Linsenhalde befinden sich in der Kernstadt, westlich und südwestlich der Innenstadt von Winnenden. Der Bereich dehnt sich im Wesentlichen nördlich der Waiblinger Straße zwischen der Einmündung zur Bundesstraße (B 14) im Westen und dem Steinbeisweg im Osten aus. Im Norden werden die Flächen durch die Bundesstraße (B 14) bzw. durch die Bahnlinie begrenzt, östlich und südlich schließen Wohnsiedlungsbereiche unmittelbar an (vgl. Abbildung 5). Mit der Bundesstraße (B 14) besteht auch eine direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz. Insbesondere im westlichen Bereich dieses Gebietes ist die Nutzungsstruktur sehr heterogen. Hier befinden sich mit - u. a. einem Bau-



fachmarkt, einem Supermarkt und einem Schuhfachmarkt - verschiedene Einzelhandelsnutzungen, Großhandel und weitere publikumsorientierte Dienstleistungsangebote mit entsprechend hohem Kundenverkehr. Im weiteren Verlauf nach Osten, vor allem nordwestlich der Max-Eyth-Straße schließt ein Bereich mit einem deutlich höheren Anteil an größeren Betrieben des produzierenden Gewerbes an, sodass im Gegensatz zum westlichen Bereich der Charakter eines Gewerbegebietes deutlicher wird. Im Bereich von Brückenstraße / Steinbeisweg ist die Nutzungsstruktur hingegen überwiegend kleinteilig und gemischt mit Handwerksbetrieben, Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen sowie Wohnen. Dieser Teilbereich vermittelt den Eindruck eines Mischgebietes. Ein weiterer gewerblicher Teilbereich befindet sich südlich der Waiblinger Straße an der Linsenhalde mit Großhandel, produzierendem Gewerbe und Kfz-Gewerbe.

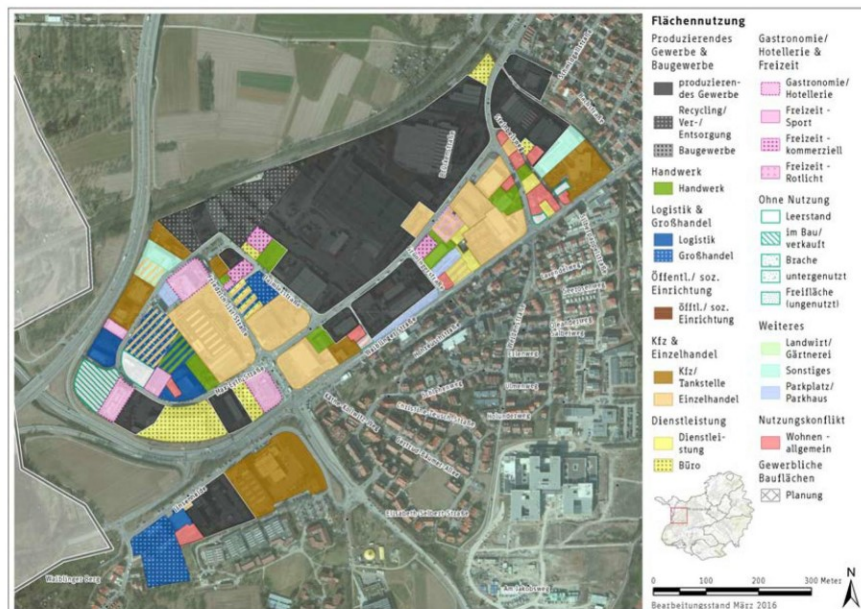


Abb. 5: Gewerbliche Flächen Langes Gewand und Linsenhalde, Stand: November 2015

Quelle: Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, Nutzungskartierung November 2015; Sources: Esri, HERE, DeLorme, Intermap, increment P Corp., GEBCO, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community

Die Baustruktur ist im gesamten Gebiet, mit Ausnahme weniger neuerer Gebäude, eher zweckmäßig und ohne besondere städtebauliche Qualitäten. Abgesehen von einzelnen betrieblichen Leerständen bestehen keine größeren räumlichen Entwick-



lungsspielräume. Weite Teilbereiche des Gebietes Langes Gewand sind auf Grund der bestehenden Nutzungsstruktur auch perspektivisch für gewerbegebietstypische Nutzungen (z. B. produzierendes Gewerbe und Handwerk) im Sinne eines Standard-Gewerbegebietes geeignet. Im Bereich östlich der Grüninger Straße zwischen Waiblinger Straße und Max-Eyth-Straße erscheinen auf Grund der vorhandenen Wohn- und Einzelhandelsnutzungen zukünftig eher publikumsorientierte Nutzungen - wie Einzelhandel oder Dienstleistungen - oder auch emissionsarmes Gewerbe sinnvoll.

Gewerbliche Flächen im Bereich Obere Hageläcker

Die gewerblichen Flächen im Bereich Obere Hageläcker befinden sich im Stadtteil Birkmannsweiler am südöstlichen Rand des Stadtgebietes von Winnenden. Die Flächen erstrecken sich im Wesentlichen entlang der Herzog-Philipp-Straße mit einer Ausdehnung im Bereich zwischen der Südumgehungsstraße (L 1140) im Süden und der Hohenstufenstraße im Norden. Im Norden ist eine funktionale Begrenzung durch angrenzende Wohnbebauung gegeben, ansonsten werden die Flächen fast vollständig durch landwirtschaftliche Flächen umgeben (vgl. Abbildung 6). Die Erschließung ist im Wesentlichen über die Herzog-Philipp-Straße mit einer Anbindung an die Südumgehungsstraße (L 1140) gegeben. Der nördliche Teilbereich ist überwiegend durch großflächige Betriebe des produzierenden Gewerbes geprägt. Der südliche Teil im Bereich der Industriestraße weist eine kleinteiligere Flächenstruktur mit unterschiedlichen Nutzungen wie Handwerk, Baugewerbe, Wohnen, Einzelhandel, Dienstleistungen, eine Spielhalle und Betrieben des Kfz-Gewerbes auf. Insbesondere der südliche Teil des Gebietes wirkt auf Grund fehlender Raumkanten (als Parkplätze genutzte Freiflächen) und tlw. vernachlässigtem Straßenraum insgesamt ungepflegt. Die Bebauung ist insgesamt durch eher zweckmäßige Gebäude geprägt, die sich vor allem im südlichen Bereich tlw. in unattraktivem Zustand befinden. Durch die Betriebe des Kfz-Gewerbes sowie weitere Einzelhandelsnutzungen wird ein entsprechender Publikumsverkehr erzeugt.

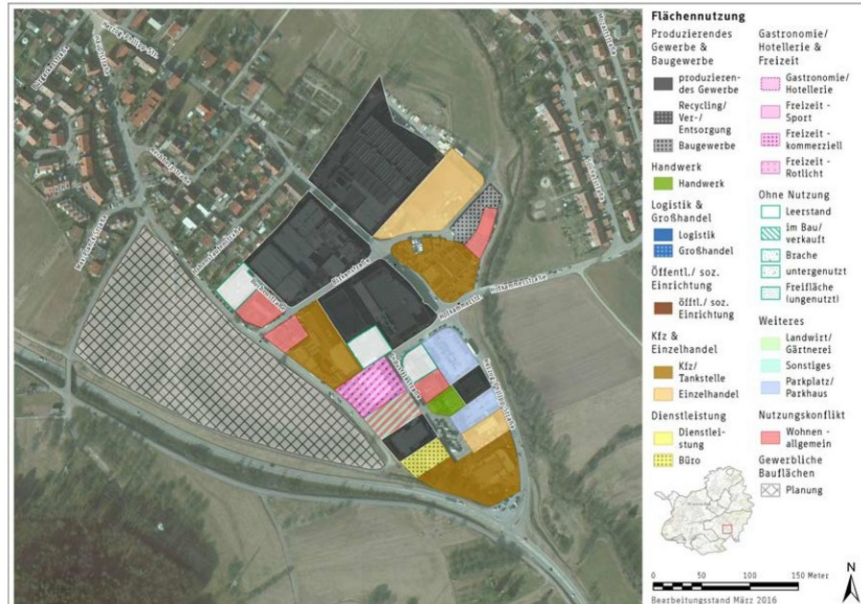


Abb. 6: Gewerbliche Flächen Birkmannsweiler, Stand: November 2015

Quelle: Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, Nutzungskartierung November 2015; Sources: Esri, HERE, DeLorme, Intermap, increment P Corp., GEBCO, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community

Flächenmäßige Entwicklungspotenziale sind zum einen durch untergenutzte Flächen und Leerstände innerhalb des Gebietes vorhanden. Zum anderen grenzt westlich der Hauptstraße eine weitere, derzeit landwirtschaftlich genutzte Potenzialfläche. Perspektivisch sollten die gewerblichen Flächen als Standard-Gewerbegebiet gewerbegebietstypischen Nutzungen wie produzierendem Gewerbe und Handwerk / produzierendes Handwerk vorbehalten sein. Die gewerbliche Entwicklungsfläche Obere Hageläcker sollte teilweise oder vollständig für die gewerbliche Entwicklung in Birkmannsweiler vorgehalten werden.

Gewerbliche Flächen Marbacher Straße

Die gewerblichen Flächen Marbacher Straße befinden sich im Bereich der Kernstadt, nordwestlich des Bahnhofs Winnenden. Sie erstrecken sich im Wesentlichen zwischen der nördlichen Stadtgrenze (und teilweise darüber hinaus), der Ziegeleistraße und der Marbacher Straße. Der südöstliche Bereich entlang der Bahnlinie ist laut Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen. Der Teilbereich



Untere Schray befindet sich zwischen der Marbacher Straße und der Schwaikheimer Straße (vgl. Abbildung 7). Über die Marbacher Straße besteht eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße (B 14), sodass eine gute verkehrliche Erschließung gegeben ist. Insgesamt wird das Gebiet durch den Standort der Firma Kärcher geprägt. Im südlichen Bereich an der Marbacher Straße befinden sich mit einem Supermarkt und einem Schuhfachmarkt großflächige Einzelhandelsbetriebe mit entsprechendem Publikumsverkehr. Die Baustruktur ist ebenfalls durch die höherwertigen Verwaltungs- und Produktionsgebäude der Firma Kärcher geprägt, die sich positiv von den ansonsten zweckmäßigen Gebäuden im Gebiet absetzen. Entwicklungspotenziale bestehen vor allem im südwestlichen Bereich (Untere Schray) und im westlichen Bereich (Teilbereich Obere Schray) des Gebietes. Eine weitere Entwicklungsfläche im Besitz der Firma Kärcher im Norden (Teilbereich Obere Schray) erstreckt sich über das Winnender Stadtgebiet hinaus.

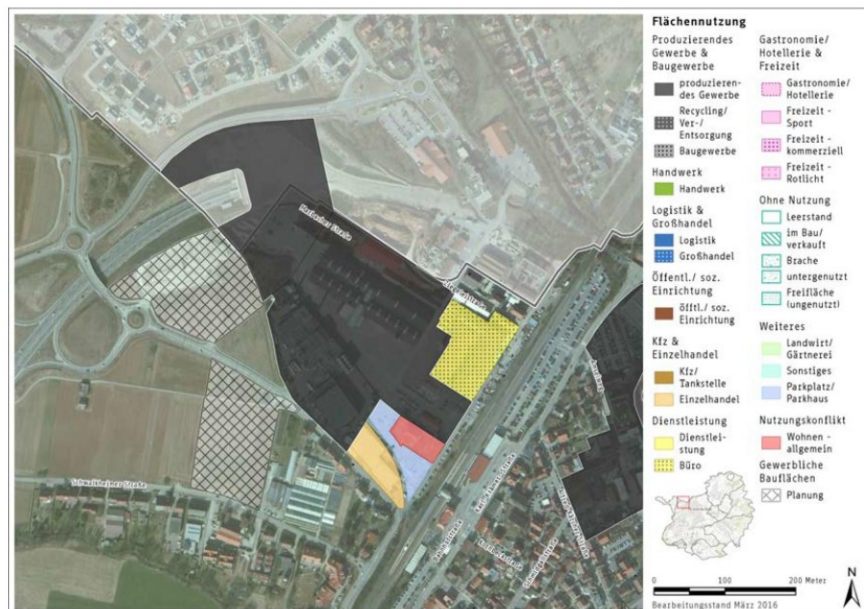


Abb. 7: Gewerbliche Flächen Marbacher Straße, Stand: November 2015

Quelle: Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, Nutzungskartierung November 2015; Sources: Esri, HERE, DeLorme, Intermap, increment P Corp., GEBCO, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community

Im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans "Obere Schray" in Winnenden sind an der Marbacher Straße im Bereich des Kreisverkehrs autohofspezifische Nutzungen (Tankstelle, Clean Park SB Bereiche und Waschanlagen) vorhanden. Die Po-



tenzialfläche Untere Schray ist für gemischte und gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Die Potenzialfläche stellt perspektivisch ein zentral gelegenes, innenstadtnahes Gewerbegebiet dar, das sich insbesondere als Standort für Nutzungen des stark expandierenden Dienstleistungssektors mit hohen Beschäftigungszahlen eignet.

5.4 Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 die Bauflächenpotentiale in Winnenden und den Stadtteilen für das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden beschlossen.

Die gewerbliche Flächen "Linsenhalle II" und die gewerbliche Baufläche "Obere Hageläcker" bilden geeignete Bauflächenpotentiale.

Sofort verfügbare Wohn- und Gewerbeflächen sind im Stadtgebiet Winnenden knapp und die Aktivierung von Bauflächenpotentialen ist eine andauernde Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat und jüngst über die Flüchtlingszuwanderung einen neuen Aspekt hinzubekommen hat.

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohn- und Gewerbeort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes Angebot an Baugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat.

Um weitere Bauflächenpotenziale für diese große Nachfrage zu finden und gegebenenfalls zu entwickeln hat das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+ der Großen Kreisstadt Winnenden, neben den im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u.a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach städtebaulich geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadtgebiet, markierungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Im Rahmen dieser städtebaulichen Prüfung sind vom Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen in Übersichtslageplänen dargestellt, die weiterverfolgt werden sollen (vgl. Abbildung 8, Abbildung 9 und Abbildung 10).

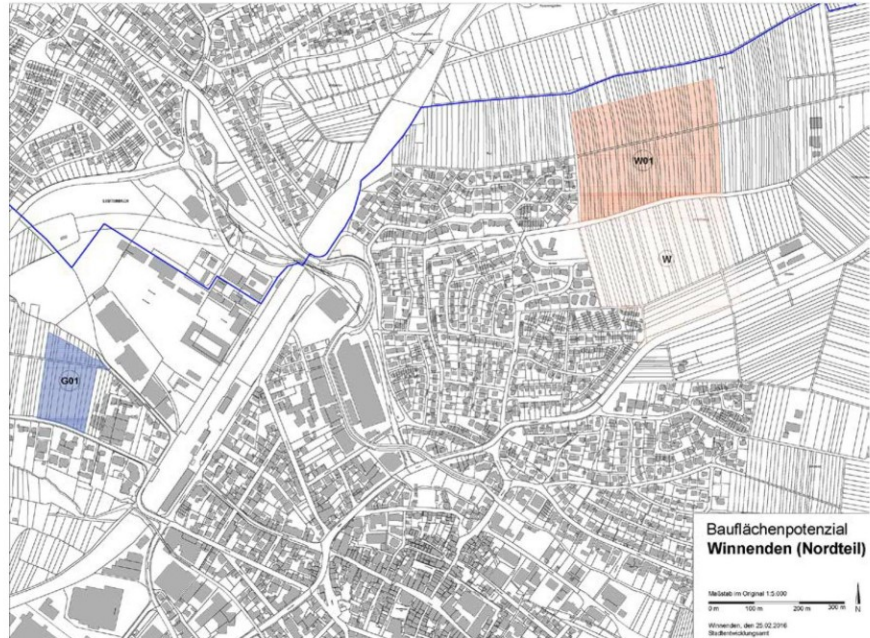


Abb. 8: Bauflächenpotentiale Winnenden (Nordteil), Stand: 25.02.2016

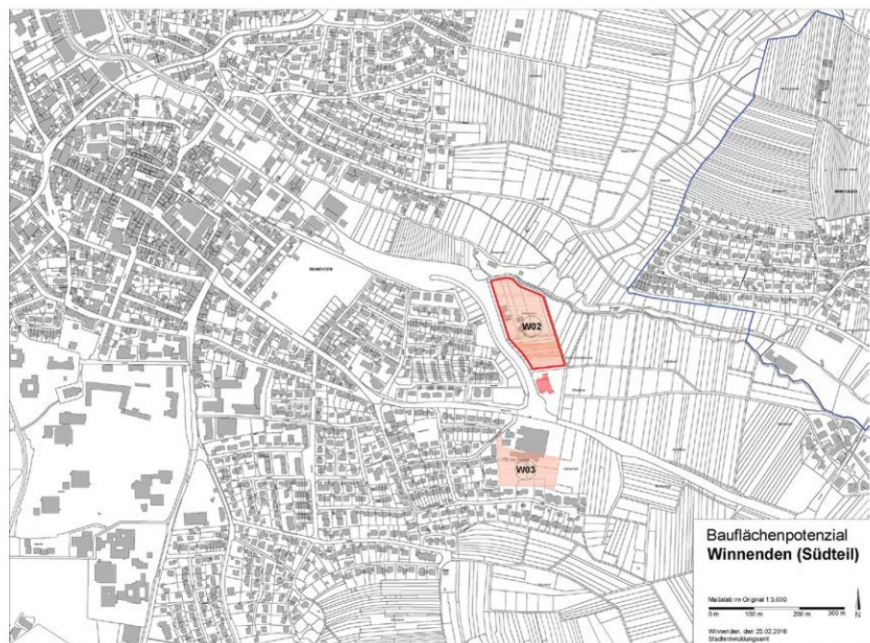


Abb. 9: Bauflächenpotentiale Winnenden (Südteil), Stand: 25.02.2016



In den Abbildungen 8 und 9 sind die Wohnbauflächenpotenziale und die gewerblichen Bauflächenpotenziale vollflächig rot bzw. blau dargestellt.

G ₀₁	Untere Schray	2,0 ha	Bebauungsplan
W ₀₁	Adelsbach II	7,6 ha	Bebauungsplan
W ₀₂	Seewasen	1,8 ha	Bebauungsplan (und FNP-Änderung)
W ₀₃	Kesselrain V	1,0 ha	Bebauungsplan

Die gewerbliche Fläche "Linsenhalle II" ist als zusätzliches gewerbliches Bauflächenpotenzial aufgenommen worden und liegt am südwestlichen Ortsrand der Kernstadt Winnenden.

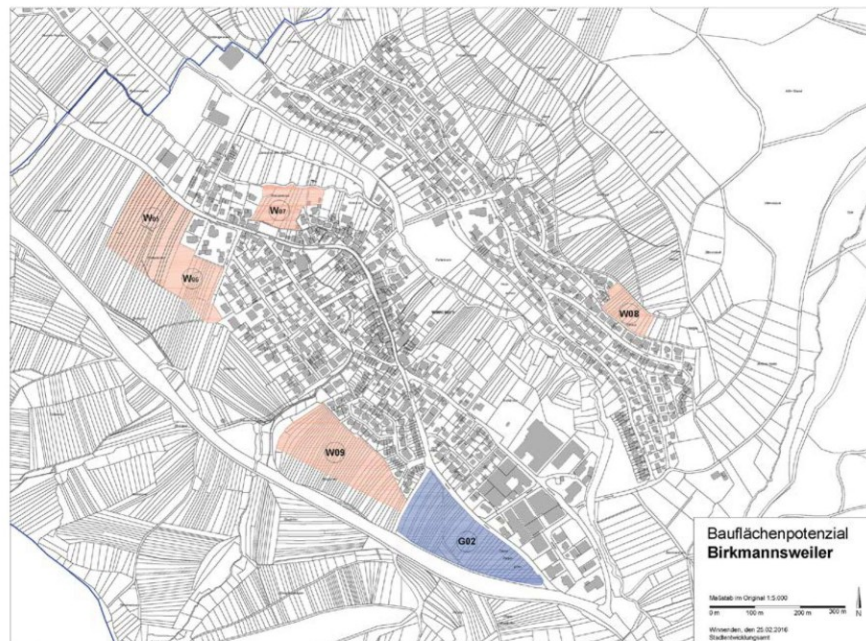


Abb. 10: Bauflächenpotenziale Birkmannsweiler, Stand: 25.02.2016



In der Abbildung 10 sind die Wohnbauflächenpotenziale und die gewerblichen Bauflächenpotenziale vollflächig rot bzw. blau dargestellt.

W ₀₅	Sumpfähcker	2,6 ha	Bebauungsplan
W ₀₆	Erweiterung Bildstraße	1,3 ha	Bebauungsplan
W ₀₇	Kreuzwiesen	1,0 ha	Bebauungsplan
W ₀₈	Gereut	0,6 ha	Bebauungsplan
W ₀₉	Bürgäcker	2,8 ha	Bebauungsplan
G ₀₂	Hageläcker	3,3 ha	Bebauungsplan

Die gewerbliche Baufläche Hageläcker ist ein gewerbliches Bauflächenpotential am südöstlichen Ortsrand von Hertmannsweiler.

6. Planung

Durch die 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um durch einen **in der Summe flächenneutralen Flächentausch** gewerbliche Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten darzustellen und um durch eine **Teil(gesamt)fortschreibung** zusätzliche gewerbliche Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten darzustellen. Aufgrund der Teil(gesamt)fortschreibung mit zusätzlichen gewerblichen Bauflächen ist der zusätzliche gewerbliche Bauflächenbedarf besonders zu begründen.

Gewerbliche Baufläche "Linsenhalde II" in Winnenden

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als Grünfläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, mit der Zweckbestimmung geplanter Verkehrsübungsplatz, dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat an städtebaulich geeigneteren Standorten die Darstellung von gewerbliche Bauflächen vorgesehen. Das Plangebiet grenzt nördlich an das Auffahrtsbauwerk der Bundesstraße (B 14) der Anschlussstelle Winnenden-Süd, östlich und südlich an die Kreisstraße (K 1911) und westlich an die Gemarkungs- und gleichzeitig Stadtgrenze an. Vorgesehen ist ein hochwertiges Gewerbegebiet für Unternehmensverwaltungen und sonstige Gewerbebetriebe. Das geplante Gewerbegebiet liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-Süd der Bundesstraße 14 (B 14) und an der Kreisstraße (K 1911). Der Standort ist u. a. für Nutzungen des Dienstleistungssektors geeignet.

Das Gewerbegebiet "Linsenhalde II" soll über die innerorts liegende Kreisstraße (K 1911) erschlossen werden.



Mit der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Gewerbliche Baufläche "Linsenthalde II" in Winnenden (2,23 ha)

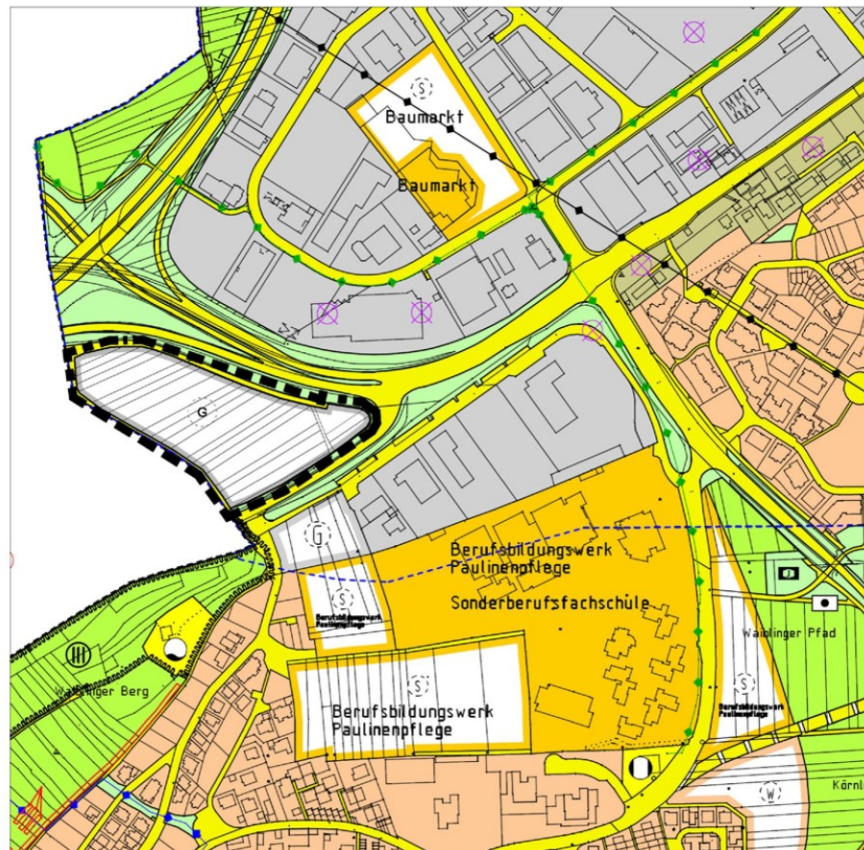


Abb. 11:13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020

Herausnahme einer Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat an städtebaulich geeigneteren Standorten die Darstellung von gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Das Plangebiet grenzt an die geplante gewerbliche Baufläche Obere Hageläcker an.



Mit der Herausnahme einer Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler sollen an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Obere Hageläcker" soll über die Birkenstraße in südwestliche Richtung erweitert und erschlossen werden.

Durch die 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Teilfläche einer gewerblichen Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene gewerbliche Baufläche "Obere Hageläcker" (1,67 ha) befindet sich in Winnenden-Birkmannsweiler am südwestlichen Ortsrand zwischen dem vorhandenen Gewerbegebiet und der Südumgehungsstraße (L 1140) und bildet eine entsprechende Erweiterungsfläche aus. Vorgesehen ist ein Gewerbegebiet mit emissionsarmen gewerblichen Nutzungen. Die gewerblichen Gebäude an der Birkenstraße, der Buchenstraße und der Industriestraße formen den räumlichen Abschluss der bestehenden Gewerbefläche. Die nordwestlich an die gewerbliche Baufläche "Obere Hageläcker" angrenzende landwirtschaftliche Fläche ist perspektivisch für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen bestimmt. Diese bauleitplanerische Zonierung ermöglicht einen störungsfreien Übergang zwischen der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" und der nordwestlich angrenzenden perspektivisch beabsichtigten und bestehenden Wohnbebauung. Die 1,59 ha gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, die wieder als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt werden, werden in der Kernstadt an städtebaulich geeigneter Stelle dargestellt.

Mit der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler (1,59 ha)

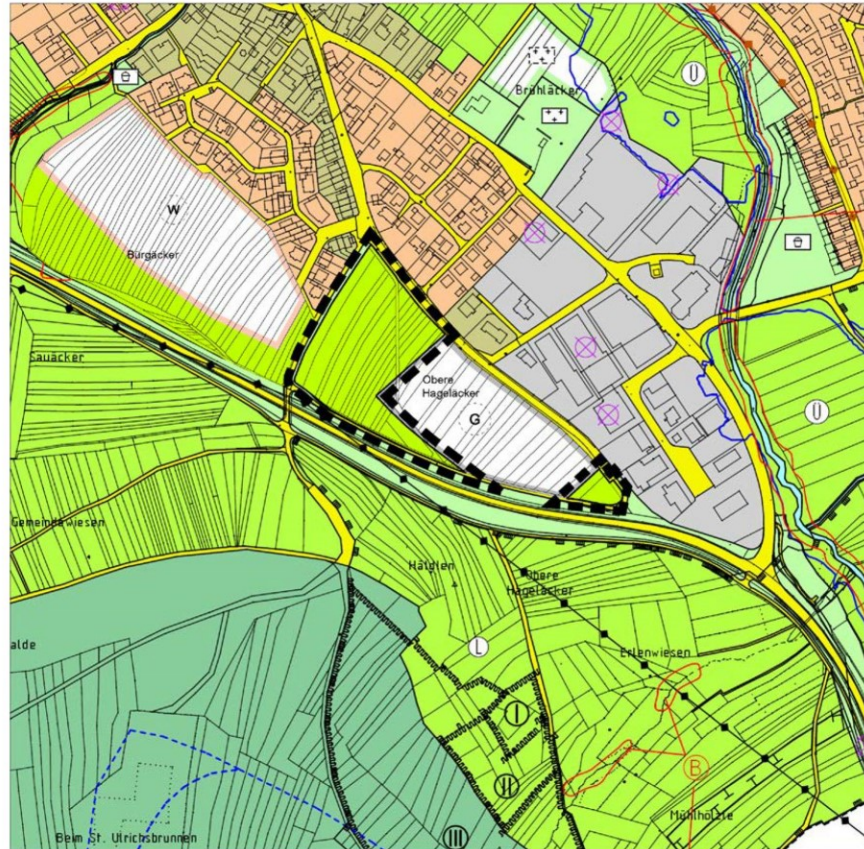


Abb. 12:13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020

Herausnahme der gewerblichen Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" in Winnenden und gemischte Baufläche "Untere Schray" in Winnenden (10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen)

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat an städtebaulich geeigneteren Standorten die Darstellung von gemischten Bauflächen und gewerbliche Bauflächen vorgesehen. Das Plangebiet grenzt an die Marbacher Straße im Norden und die Schwaikheimer Straße im Süden an.



13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen

Begründung

18.05.2020

Mit der Herausnahme einer gewerblichen Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" in Winnenden (1,7 ha) sollen an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das neue Quartier westlich des Bahnhofs soll über die Marbacher Straße und die Schwaikheimer Straße erschlossen werden.

Durch die **10. Änderung** des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine gemischte Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt. Die gemischte Baufläche "Untere Schray" (5,2 ha) grenzt westlich an die bestehende gemischte Baufläche zwischen der Marbacher Straße und der Schwaikheimer Straße an. Vorgesehen ist ein urbanes Gebiet und ein (eingeschränktes) Gewerbegebiet mit entsprechenden Nutzungen, die innerhalb der engeren Schutzzone (Zone II) des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße, Hungerbergquelle, Maurachquelle, Binsachquelle 1 + 2" zulässig sind. Für die Errichtung baulicher Anlagen sind in der engeren Schutzzone (Zone II) grundsätzlich besondere Schutzvorkehrungen erforderlich. Die gemischte Baufläche liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-West / Leutenbach der Bundesstraße 14 (B 14). Die gute fußläufige Erreichbarkeit des schienengebunden öffentlichen Personennahverkehrs und die räumliche Nähe zur Innenstadt machen den Standort attraktiv für den verdichteten Wohnungsbau und für Nutzungen des stark expandierenden Dienstleistungssektors mit hohen Beschäftigungszahlen. Ein vergleichbarer Standort im Stadtgebiet ist nicht vorhanden. Die 1,7 ha gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, die als gemischte Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt wird, wird zur Hälfte für die gemischte Baufläche angerechnet.

Mit der **10. Änderung** des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die gewerbliche Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" (1,7 ha) herausgenommen und die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Gemischte Baufläche "Untere Schray" in Winnenden (5,2 ha)

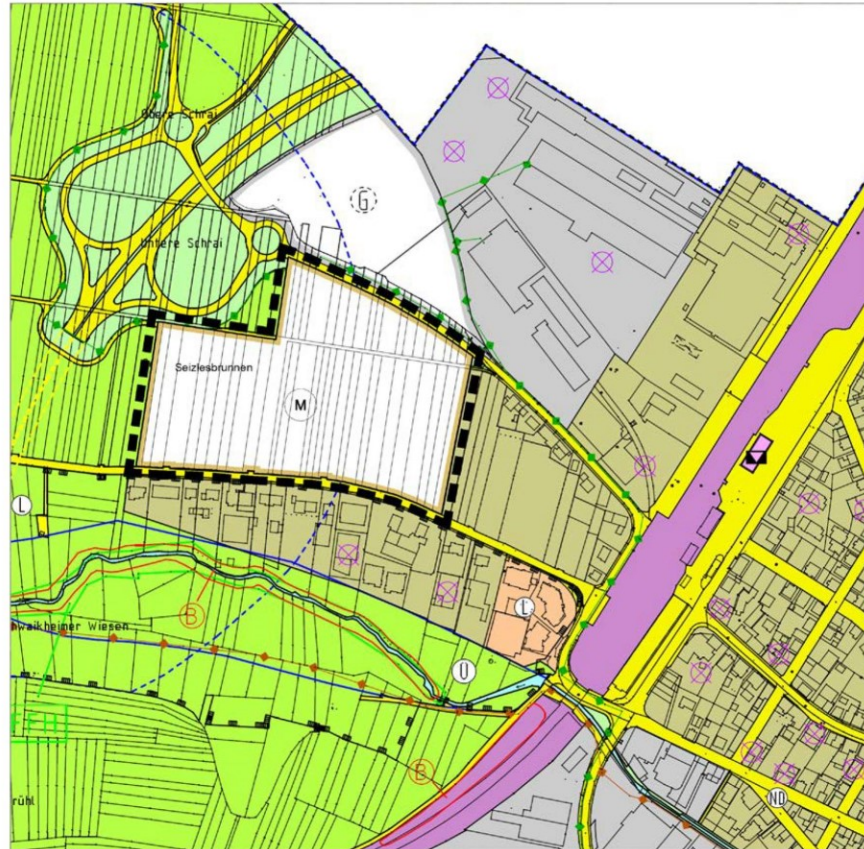


Abb. 13:10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 18.05.2020

6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)

Der Flächennutzungsplan stellt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Gewerbliche Baufläche "Linsenthal II" in Winnenden

Durch die 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.



Gewerbliche Bauflächen (G) – Die gewerbliche Baufläche (Planung) bereitet die Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) im Bebauungsplanverfahren vor.

Herausnahme einer Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hagelacker" in Winnenden-Birkmannsweiler

Durch die 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt.

Fläche für die Landwirtschaft – Die Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) sichert die bestehenden Ackerflächen. Dadurch kann einer Zersiedelung des Landschaftsraumes entgegengewirkt werden.

Herausnahme der gewerblichen Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" in Winnenden und gemischte Baufläche "Untere Schray" in Winnenden (10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen)

Durch die 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine gemischte Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Gemischte Bauflächen (M) – Die gemischte Baufläche (Planung) bereitet die Festsetzung eines urbanen Gebiets und eines (eingeschränkten) Gewerbegebiets vor.

6.2 Plandarstellungen

Der Flächennutzungsplan stellt für die beiden Plangebiete keine konkretisierenden Flächen dar.

6.3 Flächentausch

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat zum einen durch einen **in der Summe flächenneutralen Flächentausch** gewerbliche Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten dargestellt und zum anderen durch eine **Teil(gesamt)fortschreibung** zusätzliche gewerbliche Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten dargestellt. Aufgrund der Teil(gesamt)fortschreibung mit zusätzlichen gewerblichen Bauflächen ist der zusätzliche gewerbliche Bauflächenbedarf besonders zu begründen.



Die gewerbliche Baufläche "Linsenthalde II" (2,23 ha) grenzt nördlich an das Auffahrtsbauwerk der Bundesstraße (B 14) der Anschlussstelle Winnenden-Süd, östlich und südlich an die Kreisstraße (K 1911) und westlich an die Gemarkungs- und gleichzeitig Stadtgrenze an. Vorgesehen ist ein hochwertiges Gewerbegebiet für Unternehmensverwaltungen und sonstige Gewerbebetriebe. Die gewerbliche Baufläche liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-Süd der Bundesstraße 14 (B 14) und an der Kreisstraße (K 1911). Der Standort ist u. a. für Nutzungen des Dienstleistungssektors geeignet.

Die nach der Herausnahme der Teilfläche noch vorhandene gewerbliche Baufläche "Obere Hageläcker" (1,67 ha) befindet sich in Winnenden-Birkmannsweiler am südwestlichen Ortsrand zwischen dem vorhandenen Gewerbegebiet und der Südumgehungsstraße (L 1140) und bildet eine entsprechende Erweiterungsfläche aus. Vorgesehen ist ein Gewerbegebiet mit emissionsarmen gewerblichen Nutzungen. Die gewerblichen Gebäude an der Birkenstraße, der Buchenstraße und der Industriestraße formen den räumlichen Abschluss der bestehenden Gewerbefläche. Die nordwestlich an die gewerbliche Baufläche "Obere Hageläcker" angrenzende landwirtschaftliche Fläche ist perspektivisch für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen bestimmt. Diese bauleitplanerische Zonierung ermöglicht einen störungsfreien Übergang zwischen der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" und der nordwestlich angrenzenden perspektivisch beabsichtigten und bestehenden Wohnbebauung. Die 1,59 ha gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, die wieder als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dargestellt werden, werden in der Kernstadt an städtebaulich geeigneter Stelle dargestellt.

Die gemischte Baufläche "Untere Schray" (5,2 ha) grenzt westlich an die bestehende gemischte Baufläche zwischen der Marbacher Straße und der Schwaikheimer Straße. Die gemischte Baufläche liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-West / Leutenbach der Bundesstraße 14 (B 14). Die gute fußläufige Erreichbarkeit des schienengebunden öffentlichen Personennahverkehrs und die räumliche Nähe zur Innenstadt machen den Standort attraktiv für den verdichteten Wohnungsbau und für Nutzungen des stark expandierenden Dienstleistungssektors mit hohen Beschäftigungszahlen. Die wegfallende gewerbliche Baufläche "Untere Schray-Seizlesbrunnen" (1,7 ha) wird zur Hälfte für die gemischte Baufläche angerechnet.

Summe der gewerblichen Bauflächen aktuell

Die folgenden gewerblichen (Teil-)Bauflächen sind aktuell noch im gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine gewerbliche Baufläche (Planung) dargestellt und stehen für den **in der Summe flächenneutralen Flächentausch** zur Disposition.

Gewerbliche Baufläche (G)	Obere Hageläcker	3,26 ha
Gewerbliche Baufläche (G)	Untere Schray-Seizlesbrunnen	1,7 ha
Summe		4,96 ha

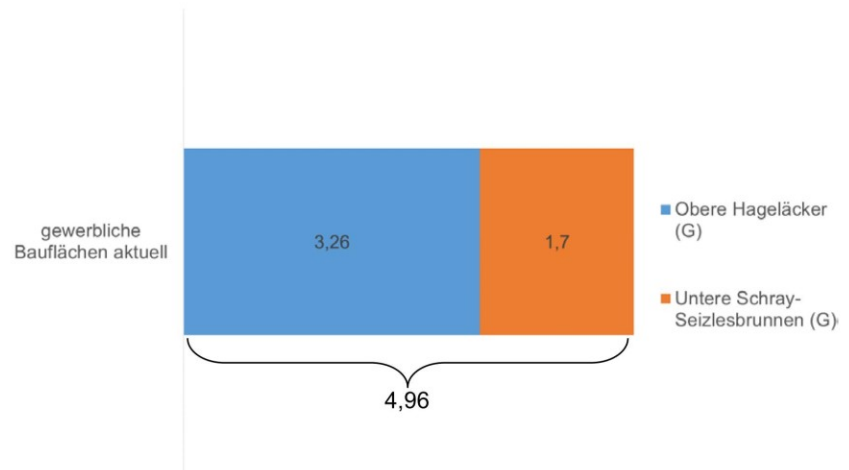


Abb. 14: Summe der gewerblichen Bauflächen aktuell

Summe der gewerblichen Bauflächen geplant

Die folgenden gewerblichen (Teil-)Bauflächen werden durch den in der Summe flächenneutralen Flächentausch an städtebaulich geeigneteren Standorten im gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellt.

Gewerbliche Baufläche (G)	Linsenthalde II	2,23 ha
Gewerbliche Baufläche (G)	Obere Hageläcker	1,67 ha
Gemischte Baufläche (M)	Untere Schray [50 % gewerbl. Baufläche]	1,06 ha
Summe		4,96 ha

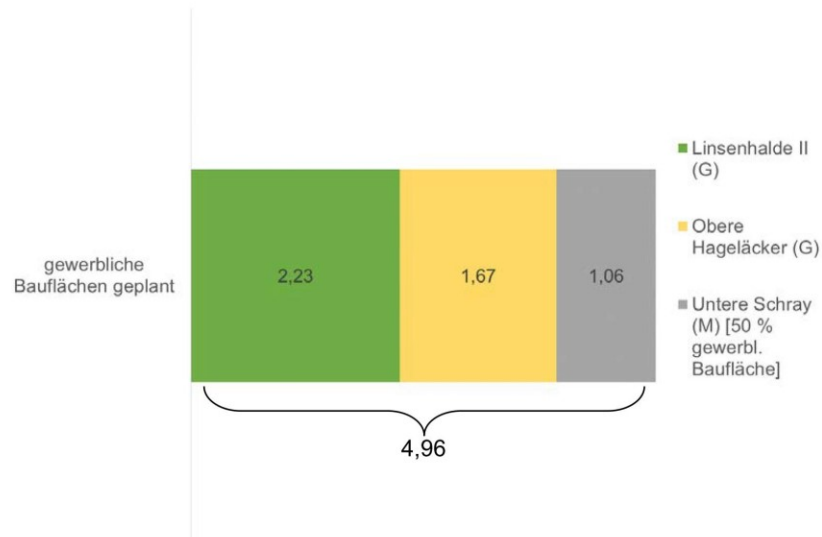


Abb. 15: Summe der gewerblichen Bauflächen geplant

6.4 Zusätzlicher Flächenbedarf

Für die gemischte Baufläche "Untere Schray" in Winnenden (5,2 ha) ist entsprechend dem für gemischte Bauflächen vorgegebenen Verhältnis die eine Hälfte für Wohnbauflächen und die andere Hälfte für gewerbliche Flächen festgelegt. Dies wurde auch bei der Summe der gewerblichen Flächen für den Flächentausch berücksichtigt. Entsprechend beträgt der **gewerbliche Anteil der gemischten Baufläche "Untere Schray" in Winnenden** rechnerisch **2,6 ha**. Der für den flächenneutralen Flächentausch ermittelte und zur Disposition stehende gewerbliche Anteil für die gemischte Baufläche beträgt 1,06 ha. Die **Differenz** zwischen dem nachzuweisenden gewerblichen Anteil der gemischten Baufläche "Untere Schray" in Winnenden (2,6 ha) und der bereits durch den in der Summe flächenneutralen Flächentausch eingebrachten und noch zur Disposition stehenden gewerblichen Baufläche (1,06 ha) beträgt **1,54 ha**.

Der zusätzliche Flächenbedarf für gewerbliche Flächen geht mit 1,54 ha über die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen hinaus.

Bedarfsermittlung des absoluten gewerblichen Bauflächenbedarfs nach der Plausibilitätsprüfung des Landes Baden-Württemberg

Die Bedarfsermittlung für den absoluten Gewerbeflächenbedarf erfolgt gemäß den "Hinweisen für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB" vom 15.02.2017, wie vom Land Baden-Württemberg vorgegeben. Das Hinweispapier ist



keine Planungsvorgabe für die Kommunen. Der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf ist im Einzelfall nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.

Ermittlung des gewerblichen Bauflächenbedarfs insgesamt nach dem Orientierungswert des Regionalplans für Gemeinden im Siedlungsbereich

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden. Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Winnenden zählt gemäß den Siedlungskategorien des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart zu den Städten und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Als Unterzentrum kategorisiert liegt Winnenden auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum). Die Kernstadt ist in fußläufiger Entfernung an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr angeschlossen.

Begründung eines zusätzlichen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen

Für die Begründung eines zusätzlichen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen ist die Gesamtschau, insbesondere die Berücksichtigung örtlicher und regionaler Besonderheiten, entscheidend. Die Begründung des zusätzlichen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Höhe von 1,54 ha ist auf der Grundlage des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts der Stadt Winnenden, unter Berücksichtigung aller relevanten Parameter entsprechend der Bedarfsermittlung des absoluten gewerblichen Bauflächenbedarfs nach der Plausibilitätsprüfung des Landes Baden-Württemberg und der Ermittlung des gewerblichen Bauflächenbedarfs insgesamt nach dem Orientierungswert des Regionalplans für Gemeinden im Siedlungsbereich, fundiert ermittelt. Die Bedarfsermittlung ist durch geeignete methodische und inhaltliche Ansätze gestützt. Als wichtige Parameter zur Begründung der örtlichen Besonderheiten sind u. a. die Zahl der Arbeitsplätze, die ortsansässigen Firmen, der Einpendlerüberschuss und die Anbindung an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr zu nennen. Winnenden hat einen starken Dienstleistungssektor mit deutlichem Schwerpunkt im Gesundheits- und Sozialwesen. Mit der Eröffnung des Rems-Murr-Klinikum Winnenden im Jahr 2015 besteht eine hohe Nachfrage von Unternehmen im Bereich der sonstigen Dienstleistungen. Der Dienstleistungssektor hat in Winnenden einen überdurchschnittlich hohen Anteil an der Gesamtbeschäftigung als auch eine überdurchschnittliche Wachstumsrate. Unternehmen im Bereich der sonstigen Dienstleistungen tätigen in hohem Maße Kapazitätsinvestitionen fragen Gewerbeflächen und Arbeitskräfte nach. Aus diesem Umfeld gehen vielfältige positive Impulse für die Entwicklung der Stadt Winnenden aus. Mit 10.381 Berufseinpender und 8.642 Berufsauspendlern zum 30.06.2017 hat Winnenden einen starken Berufseinpenderüberschuss. Winnenden hatte zum 30.06.2017 insgesamt 13.624 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Arbeitsort. Die örtlichen Betriebe mit Er-



weiterungs-, Verlagerungs- oder Standortneugründungsbedarf haben eine hohe Bindung an den Gewerbestandort Winnenden.

Mit der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden mittelfristig zusätzlich 1,54 ha gewerblichen Baufläche (Planung) planungsrechtlich im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert. Der Umfang der Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen in Höhe von 1,54 ha stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. **Die zusätzliche gewerbliche Baufläche wird bei einer Gesamtfortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in der Bilanzierung berücksichtigt.**

7. Umweltbericht

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2018 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 26.02.2019 die Aufstellung der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden zum einen durch einen in der Summe flächenneutralen Flächentausch gemarkungsübergreifend gewerbliche Flächen (Planung) und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt. An der Gesamtbilanz der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Flächen (Planung) ändert sich in der Summe nichts. Zum anderen werden an städtebaulich geeigneteren Standorten zusätzliche gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Linsenthalde II" in Winnenden beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung die Bauflächenpotentiale (Stand 25.02.2016) beschlossen. Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 08.04.2016 als Grundlage für das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Die Bauflächenpotentiale sind bei der Darstellung von Wohnbaufläche, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen zu beachten. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Mit der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Gewerbliche Baufläche "Linsenthalde II" in Winnenden (2,23 ha)



Ebenso werden mit der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler (1,59 ha)

Weitere Änderungen werden mit der **13. Änderung** des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen nicht vollzogen. Deshalb beschränken sich die Ausführungen zum Umweltbericht auf die Darstellung der Umweltbelange für die **gewerbliche Baufläche "Linsenthalde II" in Winnenden**.

Die mit der Darstellung einer gemischten Baufläche "Untere Schray" in Winnenden verbundene Umweltbelange werden im Verfahren der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen behandelt.

Für die Begründung zur 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange dargestellt.

Mit dem Vorliegen des jeweiligen Bebauungsplanentwurfs wird auch ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Eingriffsregelung nach § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG zum Bebauungsplan erstellt.

7.1 Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethoden

(gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.1.1. Planvorhaben

7.1.1.1. Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2018 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 26.02.2019 die Aufstellung der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden zum einen durch einen in der Summe flächenneutralen Flächentausch gemarkungsübergreifend gewerbliche Flächen (Planung) und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt. An der Gesamtbilanz der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Flächen (Planung) ändert sich in der



Summe nichts. Zum anderen werden an städtebaulich geeigneteren Standorten zusätzliche gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Linsenhalde II" in Winnenden beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung die Bauflächenpotentiale (Stand 25.02.2016) beschlossen. Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 08.04.2016 als Grundlage für das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Die Bauflächenpotentiale sind bei der Darstellung von Wohnbaufläche, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen zu beachten. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Allgemeine Zielsetzungen der Planung sind:

- Vorbereitender Bauleitplan für den in der Summe flächenneutralen Flächentausch von gewerblichen Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten und die Teil(gesamt)fortschreibung für zusätzliche gewerbliche Bauflächen an städtebaulich geeigneteren Standorten
- Darstellung von gewerblichen Bauflächen (Planung) an aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standorten
- Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) zur Sicherung der bestehenden Ackerflächen

7.1.1.2. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Mögliche Standortalternativen wurden im Rahmen der Fortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Bauflächenpotentiale in Winnenden und den Stadtteilen (Stand 25.02.2016) untersucht.

7.1.1.3. Beschreibung der Darstellungen des Bauleitplans

Die 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sieht die Darstellung von einer gewerblichen Baufläche (Planung), "Linsenhalde II" in Winnenden-Hertmannsweiler, und einer Fläche für die Landwirtschaft (Bestand), angrenzende an die bestehende gewerbliche Baufläche (Planung), "Obere Hageläcker" in Winnenden-Breuningsweiler vor.



7.1.1.4. Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich

Mit der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht wesentlich. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird zu Gunsten städtebaulich geeigneterer Standorte geändert.

Die Flächennutzungsplanänderung führt in der Summe im Vergleich zur aktuellen Darstellung durch den reinen Flächentausch nicht wesentlich zu einer Neuversiegelung von zusätzlichen Bauflächen. Die Neuversiegelung beschränkt sich auf einen zusätzlichen Bedarf von gewerblichen Bauflächen in Höhe von 1,54 ha.

Die wesentlichen Einwirkungen des Vorhabens ändern sich nicht.

7.1.1.5. Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe

7.1.2. Prüfmethode

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7.1.2.1. Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem auf Abbildung 8 und Abbildung 9 dargestellten Geltungsbereich der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen. Der inhaltliche Schwerpunkt der Untersuchungen liegt insbesondere auf dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen. Auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden untersucht.

7.1.2.2. Angewandte Untersuchungsmethoden

(gemäß Ziffer 1b und 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Bestandserfassung und -beurteilung erfolgt ausschließlich verbal. Zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie zur Ermittlung der hieraus abgeleiteten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation der Eingriffswirkungen erfolgt verbal argumentativ.



7.1.2.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

(gemäß Ziffer 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Zusammenstellung der nötigen Informationen traten keine Schwierigkeiten auf. Es liegen derzeit keine besonderen floristischen Gutachten vor.

Folgende Unterlagen wurden verwendet:

- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen, 2005: Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.
- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden, 2005: Landschaftsplan - Fortschreibung 2015.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 2020: Daten- und Kartendienst der LUBW.
- Planbar Güthler GmbH, 2018: Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum Bebauungsplan "Linsenhalde II" in Winnenden.

Für einzelne Auswirkungen, wie z. B. die Zunahme der verkehrlichen Belastung oder die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse muss hinsichtlich der Beurteilung ihrer Reichweite und Intensität, z. T. auf grundsätzliche oder allgemeine Annahmen zurückgegriffen werden, da detaillierte Messmethoden derzeit noch nicht vorliegen.

Für eine umweltverträgliche Realisierung der Darstellungen im gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegen jedoch hinreichend Bewertungskriterien vor. Die relevanten Umweltfolgen der Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne sind noch zu prüfen.

7.1.3. Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.1.3.1. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Innerhalb des Plangebietes der gewerblichen Baufläche "Linsenhalde II" in Winnenden liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Biotop- bzw. Grünbestände.

Das FFH-Gebiet DE Nr. 7121-341 "Unteres Remstal und Backnanger Bucht" liegt ca. 850 m nördlich des Plangebietes.

Das Naturdenkmal Nr. 81190680001 "Teufelsbrunnen" liegt ca. 850 m nordwestlich des Plangebiets.



Das am nächsten zum Plangebiet liegende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG B.-W. gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221190206 "Trockenmauern, Waiblinger Berg" liegt ca. 200 m südwestlich des Plangebiets.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 1.19.010 "Zipfelbachtal" liegt ca. 850 m nördlich des Plangebietes.

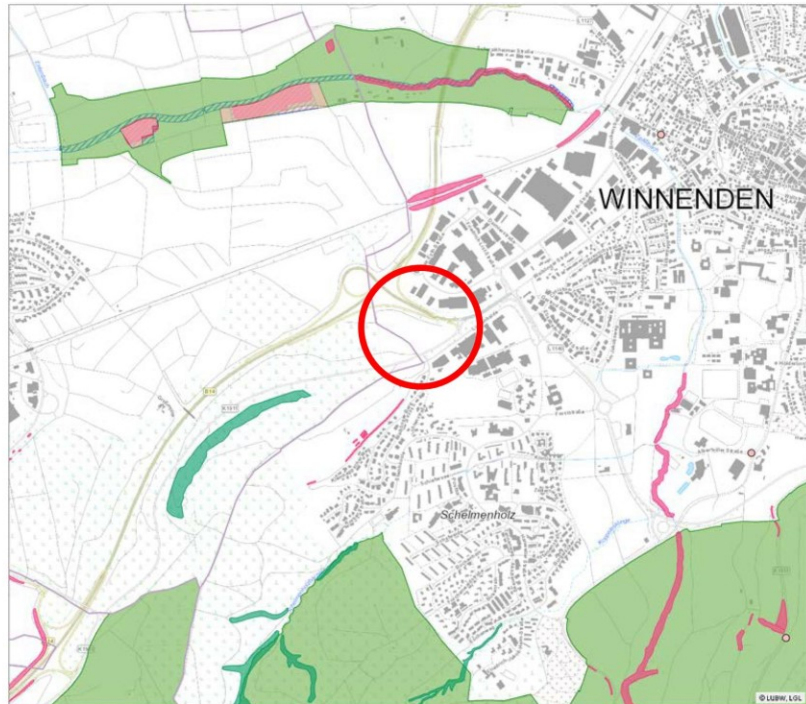



Abb. 16: Geschützte Gebiete und Objekte, Daten- und Kartendienst der LUBW, 2020)



Legende zur Abb. 16:

Naturdenkmal

 Flächenhaft


 Einzelgebilde

Biotop nach NatSchG und LWaldG

 Offenlandbiotopkartierung

 Waldbiotopkartierung

Waldschutzgebiet

 Bannwald


 Schonwald

Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet



 FFH-Gebiete

 Vogelschutzgebiet

Innerhalb des Plangebietes der gewerblichen Baufläche "Linsenhalde II" in Winnenden liegen keine Überschwemmungsgebiete und keine Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte.

Das Plangebiet der gewerblichen Baufläche "Linsenhalde II" in Winnenden liegt innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße".



7.1.3.2. Planerische Vorgaben

Planerische Vorgaben	
Landesentwicklungsplan, LEP 2002	Lage im Verdichtungsraum Stuttgart. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).
Regionalplan Region Stuttgart vom 22.07.2009	Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G). Regionaler Grünzug G23 "Schmidener Feld bis Schwaikheim" und G24 "Korber Kopf bis Buocher Höhe" (VRG), PS 3.1.1 (Z) mit Abstand im Westen.
Flächennutzungsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Grünfläche (Planung), mit der Zweckbestimmung geplanter Verkehrsübungsplatz, 2,23 ha.
Landschaftsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Grünfläche (Planung), mit der Zweckbestimmung geplanter Verkehrsübungsplatz. Hinweis auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen ohne besondere Artenausstattung und kleiner Teilfläche mit Wiesenflächen mit Streuobstbestand. Die Offenladfläche hat eine Funktion als Kaltluftentstehungsfläche.



7.1.3.3. Sonstige fachrechtliche Umwelanforderungen: Fachgesetze und Fachplannungen

Fachgesetz / Fachplan	A/B	L/E	B	W	K/L	M	K/S
<ul style="list-style-type: none"> Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) 			•	•			
<ul style="list-style-type: none"> Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPKG) 	•	•	•	•	•	•	•
<ul style="list-style-type: none"> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.-W.) 	•	•	•	•	•	•	•
<ul style="list-style-type: none"> Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) 	•						
<ul style="list-style-type: none"> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) TA-Lärm DIN 18005 Schallschutz im Städtebau LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie TA-Luft 					•	•	
<ul style="list-style-type: none"> Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wassergesetz Baden-Württemberg 				•			



7.2 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

(gemäß Ziffer 2a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Bestandsituation lässt sich für die gewerbliche Baufläche "Linsenhalde II" in Winnenden durch die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung detailliert beschreiben.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Linsenhalde II" in Winnenden fallen vornehmlich bestehende landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen am südwestlichen Rand der Gemarkungsfläche Winnenden weg. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung wurden die artenschutzrechtlichen Auswirkungen überschlägig abgeschätzt.

Das Plangebiet grenzt nördlich an das Auffahrtsbauwerk der Bundesstraße (B 14) der Anschlussstelle Winnenden-Süd, östlich und südlich an die Kreisstraße (K 1911) und westlich an die Gemarkungs- und gleichzeitig Stadtgrenze an. Vorgesehen ist ein hochwertiges Gewerbegebiet für Unternehmensverwaltungen und sonstige Gewerbebetriebe. Das geplante Gewerbegebiet liegt besonders verkehrsgünstig an der Anschlussstelle Winnenden-Süd der Bundesstraße 14 (B 14) und an der Kreisstraße (K 1911). Der Standort ist u. a. für Nutzungen des Dienstleistungssektors geeignet.

Die gewerbliche Baufläche "Linsenhalde II" in Winnenden besteht zum Großteil aus einer landwirtschaftlichen Ackerfläche. Lediglich ein kleiner Bereich im Nordwesten des Untersuchungsgebiets wird als Grünlandfläche genutzt. Entlang der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebiets verläuft die Bundesstraße (B 14), die vom Plangebiet durch einen straßenbegleitenden Gehölzsaum getrennt wird. Entlang der südöstlichen Grenze besteht ein mehrere Meter breiter Gras- / Krautbereich zwischen Ackerfläche und der davon östlich gelegenen Kreisstraße (K 1911). An diesen Saumbereich schließt im nördlichen Bereich eine Straßenböschung an. Entlang der südwestlichen Grenze schließen Gartenparzellen mit Streuobstwiesen an das Untersuchungsgebiet an.

Am 23.02.2018 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb der Untersuchungsfläche zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen rechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Der Baumbestand im Nahbereich des Untersuchungsgebiets wurde stichprobenhaft auf Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten kontrolliert, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumbewohnende Fledermäuse sowie holzbewohnende (xylobionte) Käferarten darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt. Außerdem wurde auf dauerhaft nutzbare Vogelnester (Reisignester) geachtet.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde zudem auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z. B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.



Um einen Eindruck des im Plangebiet vorkommenden Artenspektrums an Vögeln gewinnen zu können, wurden die im Rahmen der Übersichtsbegehung akustisch oder visuell erfassten Vogelarten dokumentiert.

Habitatstrukturen an Gehölzen

Innerhalb des Untersuchungsgebiets bestehen keine Bäume und Sträucher, welche von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können (vgl. Abbildung 17). Gehölze existieren lediglich entlang der nördlichen Grenze in Form der straßenbegleitenden Gehölze bzw. entlang der südwestlichen Grenze durch Hecken und einer Streuobstwiese. In beiden Bereichen konnten dauerhaft nutzbare Reisignester festgestellt werden.

Dementsprechend finden auch höhlenbrütende Vögel und baumbewohnende Fledermäuse keine entsprechenden Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vor, welche als Brutmöglichkeit bzw. Quartiermöglichkeit genutzt werden können. Ein Vorkommen holzbewohnender Käfer kann im Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet kann jedoch als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse fungieren. Da das Untersuchungsgebiet jedoch fast vollständig aus einer strukturarmen Ackerfläche bzw. Intensivgrünland besteht, kommt ihm aber keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Tiergruppen bzw. -arten zu. Im unmittelbaren Umfeld der Fläche finden sich durch Streuobstwiesen bzw. sonstigen Gehölzflächen deutlich hochwertigere Nahrungshabitate.

Die Straßengehölze nördlich des Untersuchungsgebiets weisen aufgrund ihres jungen bis mittleren Baumalters keine Habitatstrukturen an Bäumen auf. Nur die Obstgehölze entlang der südwestlichen Grenze des Untersuchungsgebiets verfügen über ein ausreichendes Alter und bilden geeignete Habitatstrukturen wie Baumhöhlen- und spalten für höhlenbrütende Vogelarten bzw. baumbewohnende Fledermäuse aus. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten mehrere dieser Strukturen an den o. g. Obstgehölzen erfasst werden. Durch die Lage der Untersuchungsfläche im Nahbereich der viel befahrenen Straßen B 14 und der K 1911 ist davon auszugehen, dass alle potenziell vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Es ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch bau- oder betriebsbedingte Störungen der (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten frei- und höhlenbrütender Vogelarten sowie baumbewohnender Fledermausarten zu rechnen.



Abb. 17: Westlicher (linkes Bild, Blickrichtung Südost) und östlicher Teilbereich (rechtes Bild, Blickrichtung Nordwest) des Untersuchungsgebiets

Flächenhafte Habitatstrukturen

Prinzipiell können landwirtschaftlich genutzte Flächen von bodenbrütenden Vogelarten, wie z. B. die Feldlerche, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte fungieren. Die Feldlerche als Bewohnerin des Offenlandes benötigt jedoch weite, offene Landschaften, die arm an Gehölzen und Bauwerken sind. Solche Strukturen bieten zudem potenziellen Beutegreifern eine Vielzahl von Ansitzwarten und werden daher durch die Feldlerche gemieden. Die maximale Entfernung des Mittelpunkts der Ackerfläche zu den umstehenden Gehölzen beträgt ca. 80 m. Von den Gehölzen geht somit eine gewisse Kulissenwirkung aus, die das präferierte Landschaftsbild der Feldlerche stört und zugleich Beutegreifern einen Ansitz bietet. Ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten erscheint innerhalb der Ackerfläche aufgrund der umstehenden Gehölze entlang der nordöstlichen und südwestlichen Grenze des Untersuchungsgebiets dementsprechend als unwahrscheinlich.

Entlang der südöstlichen Grenze des Untersuchungsgebiets besteht zwischen Ackerfläche und der K1911 eine mehrere Meter breite Gras-/Krautflur mit gemähten und altgrasreichen Bereichen (vgl. Abbildung 18). Diese geht im weiteren Verlauf teilweise in eine südostexponierte Böschung über. Gerade Straßenböschungen stellen häufig einen sekundären Ausbreitungs- bzw. Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten dar. Diese Strukturen verfügen über (frostsichere) Winterquartieren, Sonnen- und Eiablageplätze sowie Jagdhabitats für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten (z.B. Zauneidechse). Der Straßensaumbereich wird zudem nur teilweise gemäht, weshalb entlang der Straße mehrere Grenzlinien unterschiedlich hoher Vegetation bestehen, sodass o. g. Habitatstrukturen für Reptilien existieren. Im nordöstlichen Bereich besteht zudem eine flächenhafte Gras- / Krautflur mit einem höheren Altgrasanteil (vgl. Abbildung 19). Aufgrund ihrer Lage im Nahbereich kann diese Fläche ebenfalls als Teil eines dauerhaften Reptilienlebensraums genutzt werden. Aufgrund der vorhandenen Strukturen kann in beiden Bereichen dementsprechend ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten nicht ausgeschlossen werden.

Raupenfraßpflanzen, die artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten als potenzielles Larvalhabitat dienen können, konnten nicht festgestellt werden. Ein



Vorkommen von arten- schutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten wird daher vorerst noch als unwahrscheinlich erachtet.



Abb. 18: Gras-/Krautflur entlang der östlichen Grenze des Untersuchungsgebiets zwischen der Acker-fläche und K1911 mit ansteigender Böschung im Hintergrund (Blickrichtung Nordost)



Abb. 19: Flächenhafte und altgrasreiche Gras-/Krautflur im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets (Blickrichtung Nord)



Die übrigen Gras-/Krautfluren im westlicher Richtung des Untersuchungsgebiets zwischen der Ackerfläche im Süden und asphaltierten Wirtschaftsweg in Norden (vgl. Abbildung 20, linkes Bild) sind zwar kleinräumiger und strukturärmer, können aufgrund ihrer Lage im Nahbereich der Straßenböschungen westlich und östlich jedoch ebenfalls einen Reptilienlebensraum darstellen. Die restlichen Bereiche des Untersuchungsgebiets stellen mit den Ackerflächen und dem häufig gemähten Wirtschaftsgrünland (vgl. Abbildung 20, rechtes Bild) keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien dar, sodass ein Vorkommen und eine damit einhergehende Betroffenheit von Reptilien in diesen Teilbereichen für unwahrscheinlich erachtet wird.



Abb. 20: Ackerrandstreifen (linkes Bild, Blickrichtung Nordwest) und Grünlandfläche im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets (rechtes Bild, Blickrichtung West)

Sonstige Habitatstrukturen

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten außer den zuvor beschriebenen Strukturen keine weiteren Habitatstrukturen bzw. Lebensräume festgestellt werden, die für sonstige artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. -arten von Bedeutung sind.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sowie FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Amphibien, Fische, Weichtiere und Libellen können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Folgenden wird für die vom Vorhaben potenziell betroffene Tiergruppe dargestellt, welche Arten betroffen sein könnten, welche artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung zu erwarten sind und welcher vertiefende Untersuchungsumfang notwendig ist.



Tiergruppe Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsgebiets bestehen Bereiche, die artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten einen geeigneten, dauerhaften Lebensraum bieten können.

Sofern Baumaßnahmen im Bereich von Reptilienhabitaten durchgeführt werden, ist nicht auszuschließen, dass diese erheblich beeinträchtigt werden. Eidechsenarten halten sich zudem i. d. R. das gesamte Jahr über im selben Habitat auf. Bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen in den potenziellen Reptilienlebensräumen ist daher nicht auszuschließen, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

Eine Verletzung oder Tötung von Tieren in ihrem Habitat im Zuge der Bauarbeiten kann durch die Installation von Baufeldbegrenzungen zum Schutz von Lebensräumen sowie durch eine Vergrämung oder vorherige Umsetzung / Umsiedlung verhindert werden. Voraussetzung ist, dass an anderer Stelle entsprechende Ersatzhabitate geschaffen wurden, die zu diesem Zeitpunkt die ökologische Funktion übernehmen können. Diese müssen im Falle einer Vergrämung für die Tiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang liegen und hindernisfrei sowie in erreichbarer Entfernung vom Ausgangshabitat zugänglich sein.

Aussagen zum tatsächlichen Vorkommen von Reptilienarten und sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen bedürfen einer umfassenden Untersuchung zwischen Anfang April und Ende August, während der Aktivitätszeit der Arten. Die Erfassung erfolgt mittels Sichtbeobachtung. Hierzu werden an mindestens vier Terminen die für die Art relevanten Biotopstrukturen abgegangen. Zu Beginn der Untersuchungen werden zudem künstliche Verstecke (je 1 m²) in Form von Teppichstücken (teilmummiert) und Gewebeplanen im Bereich potenzieller Reptilienhabitats ausgebracht. Diese künstlichen Verstecke werden bei den folgenden Erfassungsterminen zusätzlich zu den natürlichen Biotopstrukturen überprüft.

Fazit

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Linsenhalle II", Stadt Winnenden erfolgen voraussichtlich Eingriffe in Acker- und Grünlandflächen sowie in geringem Umfang in Gras-/ Krautfluren und (teil-)versiegelte Wegeflächen. Diese können mit Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein.

Für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse bestehen im Untersuchungsgebiet keine Habitatstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Da es sich zudem um ein nachrangiges Nahrungshabitat für beide Tiergruppen handelt und von keinen erheblichen Störungen im Nahbereich auszugehen ist, liegt keine Betroffenheit der beiden Tiergruppen durch Umsetzung des Bebauungsplans vor.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten zudem in Teilbereichen des Untersuchungsgebiets geeignete Biotopstrukturen für Reptilienarten festgestellt werden. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppe Reptilien kann für entsprechende Bereiche nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.



Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten können im Plangebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer art- spezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Tötung im Zuge von Baumaßnahmen ist für die im Untersuchungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten nicht auszuschließen. Um die Betroffenheit der Tiergruppe Reptilien im Detail prüfen zu können und um ggf. erforderlicher Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen festlegen zu können sind explizite Erfassungen während der Aktivitätsphase der Reptilien notwendig.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Ohne die 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen bleiben die landwirtschaftlichen Ackerflächen im Bereich der gewerblichen Baufläche "Linsenthalde II" in Winnenden erhalten.

7.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

(gemäß Ziffer 2b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird das geplante Vorhaben der aktuellen Bestandssituation gegenübergestellt.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

xxx sehr erheblich	xx erheblich	+ Aufwertung
x weniger erheblich	- nicht erheblich	

7.4.1. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen:	- Verlust von gering, mittel und hochwertigen Bio-topstrukturen	xx
	- Qualitätsabwertung des Bestands	x
Tiere:	- Verlust von Lebensräumen durch Freiflächeninanspruchnahme	x
	- Beeinträchtigung der Lebensräume im Umfeld – durch zunehmenden Lärm und Luftschadstoffe	



-
- Beeinträchtigung nachtaktiver Populationen durch weitere Lichtfallen (Straßen-, Gebäude- und Betriebsbeleuchtungen) und Verlust der Lebensräume **x**

7.4.2. Biologische Vielfalt

-
- Verlust von Biotopen, die im Landschaftsraum häufig auftreten **x**
 - Seltene oder gefährdete Biotoptypen **-**

7.4.3. Schutzgut Boden

-
- Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung **xx**
 - Veränderung / Zerstörung der Bodenstruktur **xx**
 - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Teilversiegelung und temporären Belastungen durch die geplante Bautätigkeit (Verdichtung, Bodenumlagerung) **xx**

7.4.4. Schutzgut Wasser

-
- | | | |
|----------------------|---|-----------|
| Oberflächengewässer: | - Oberflächengewässer | - |
| Grundwasser: | - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenabflussrate | xx |
| | - Keine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeinträge zu erwarten, baubedingt besteht eine Gefährdung durch den Einsatz, den Betrieb bzw. die Wartung von Baumaschinen | - |

7.4.5. Schutzgut Klima und Luft

-
- | | | |
|--------|--|-----------|
| Klima: | - Wärmebelastung durch überbaute und versiegelte Flächen | xx |
| | - Veränderung des Geländeklimas durch Inanspruchnahme klimawirksamer Freiflächen | x |
| Luft: | - Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz und Hausbrand | x |
| | - Staub- und Schadstoffbelastungen | x |



7.4.6. Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung

- Landschaftsbild:
- Verlust landschaftsbildprägender Elemente –
 - Minderung der Erholungsqualität durch Lärmzunahme –
 - Veränderung der kleinteiligen Kulturlandschaft durch die geplante Bebauung –
 - Visuelle Beeinträchtigung x

7.4.7. Schutzgut Mensch

- Bioklimatische Verschlechterung gegenüber Bestand zu erwarten x
- Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz x

7.4.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Auswirkungen auf kulturgeschichtliche Güter und sonstige Sachgüter –

7.4.9. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Umweltauswirkungen sind bei den Schutzgütern erläutert xx
- zusätzliche Auswirkungen sind nicht vorhanden –

7.4.10. Emissionen, Abfälle und Abwasser

- Zusätzliche Emissionen im Plangebiet durch Kfz- und Hausbrand im Plangebiet x
- Keine erkennbaren Auswirkungen bzgl. Abfällen –

7.4.11. Nutzung von Energie

- Bei der Nordhanglage sind die Voraussetzungen für eine überdurchschnittlich gute passive Nutzung der Sonnenenergie nur bedingt gegeben –

7.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

(gemäß Ziffer 2c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c sowie § 1a Abs. 3 BauGB)



Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung / Änderung von Bauleitplänen und in der Abwägung auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Werden durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, sind diese nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beurteilen und im Weiteren geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hier die Beachtung des Vermeidungsgebots der Eingriffsregelung.

Vermeidungsmaßnahmen:

Im Bebauungsplan "Linsenthalde II" werden Vermeidungsmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Im Bebauungsplan "Linsenthalde II" werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG planungsrechtlich festgesetzt.

Ersatzmaßnahmen:

Im Bebauungsplan "Linsenthalde II" werden Ersatzmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

7.6 Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB anzuwenden.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Schmiede III" werden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft und die zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

7.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

(gemäß Ziffer 3b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Das Monitoring stellt ein Verfahren zur Überwachung der Planungsdurchführung und seiner Umweltauswirkungen dar.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt ist rechtlich nach § 4c BauGB festgesetzt.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes können aber auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der



Abwägung sein konnten. Derartige, im engeren Sinne unvorhergesehene Auswirkungen des Bebauungsplanes können nicht systematisch und flächendeckend durch die Große Kreisstadt Winnenden permanent überwacht und erfasst werden. Da die Große Kreisstadt Winnenden keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungs-/ Landschaftsplanes kann im beschränkten Maße ebenfalls eine Überprüfung der Umweltziele des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Dauer der Umweltüberwachung:

Die Dauer des Monitorings betreffend gibt es keine gesetzlichen Festlegungen. Zwecks der praktischen Handhabung und der Kosten wird empfohlen ein einheitliches System zu entwickeln. Ein Überwachungsintervall von 3 - 5 Jahren wäre sinnvoll. Sollte sich ergeben, dass nach einiger Zeit keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr bestehen, kann auf eine weitere Überwachung verzichtet werden.

7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(gemäß Ziffer 3c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2018 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 26.02.2019 die Aufstellung der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden zum einen durch einen in der Summe flächenneutralen Flächentausch gemarkungsübergreifend gewerbliche Flächen (Planung) und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt. An der Gesamtbilanz der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Flächen (Planung) ändert sich in der Summe nichts. Zum anderen werden an städtebaulich geeigneteren Standorten zusätzliche gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als Grünfläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, mit der Zweckbestimmung geplanter Verkehrsübungsplatz, dargestellt.

Mit der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Gewerbliche Baufläche "Linsenthalde II" in Winnenden (2,23 ha)



Ebenso werden mit der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- Teilfläche der gewerblichen Baufläche "Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler (1,59 ha)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Linsenhalde II" in Winnenden beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung die Bauflächenpotentiale (Stand 25.02.2016) beschlossen. Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 10.05.2016 in öffentlicher Sitzung das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 08.04.2016 als Grundlage für das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Die Bauflächenpotentiale sind bei der Darstellung von Wohnbaufläche, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen zu beachten. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Für den Umweltbericht als besonderen Teil der Begründung der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen erfolgte zunächst eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung für die gewerbliche Baufläche "Linsenhalde II" in Winnenden.

In einer Wirkungs- und Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung genauer ermittelt und die Beeinträchtigung auf die Schutzgüter aufgeführt und beschrieben.

Durch die Planung gehen gering-, mittel- und hochwertige Biotopstrukturen verloren. Im Schutzgut Boden sind gering- und mittelwertige Bereiche betroffen. In den Schutzgütern Wasser und Klima / Luft sind mittelwertige Bereiche betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Durch die Baumaßnahmen sind geringwertige Flächen für das Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan "Linsenhalde II" in Winnenden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen.

Die extensive Dachbegrünung minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere.



13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen

Begründung

18.05.2020

Durch das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Klima / Luft minimiert.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist die Festlegung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) erforderlich. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Nach Durchführung der CEF-Maßnahmen und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Anforderungen des § 1a BauGB werden erfüllt.

Gefertigt:

Winnenden, den 18.05.2020

Schlecht
Stadtentwicklungsamt



8. Quellenverzeichnis

- Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, 2016: Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 2020: Daten- und Kartendienst der LUBW.
- Planbar Gütthler GmbH, 2018: Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum Bebauungsplan "Linsenthalde II" in Winnenden.
- Stadtentwicklungsamt Winnenden, 2016: Bauflächenpotentiale in Winnenden und den Stadtteilen.
- Stadtentwicklungsamt Winnenden, 2005: Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.
- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden, 2005: Landschaftsplan - Fortschreibung 2015.
- Verband Region Stuttgart, 2010: Regionalplan Region Stuttgart 2020, Stuttgart.
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2002: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.

Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen:

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L103 vom 25.04.1979: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L206 vom 22.07.1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L305/42 vom 08.11.1997: Richtlinie des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Baugesetzbuch (BauGB).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG).



13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen

Begründung

18.05.2020

- Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.).
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG).
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.-W.).
- Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG B.-W.).
- DIN – Deutsches Institut für Normung e.V.
 - DIN 18 005, Schallschutz im Städtebau.
 - DIN 18 300, Erdarbeiten.
 - DIN 18 915, Bodenarbeiten.
 - DIN 18 916, Pflanzen und Pflanzarbeiten.
 - DIN 18 917, Rasen.
 - DIN 18 918, Sicherungsbauweisen.
 - DIN 18 919, Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen.
 - DIN 18 920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriefführer:	Frau Michaela Heidenwag

12. Förderung Baumschnitt Streuobst - Zusatzförderung durch die Gemeinde Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 615/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage.

Gemeinderat Haller spricht sich gegen eine zusätzliche Förderung des Baumschnitts von mehr als 150 Bäumen je Teilnehmer aus. Die finanziellen Mittel sollten seiner Meinung nach sinnvoller für den Streuobstbau verwendet werden, beispielsweise für das Mistelprojekt.

Gemeinderätin Dr. Reichart weist darauf hin, dass der Gemeinderat diese kommunale Zusatzförderung beschlossen hat. Ihrer Meinung nach sollte sich der Gemeinderat darüber klar werden, ob er die Maßnahmen für wichtig erachtet und dann eine entsprechende Bezuschussung gewähren. Sollten die Mitglieder des Gemeinderats zu der Auffassung kommen, dass die Schnittmaßnahmen nicht notwendig sind, dann sollte keiner der Antragsteller eine Förderung erhalten.

Gemeinderätin Aigner hält die Beschränkung der Schnittmaßnahmen auf 150 Bäume für sinnvoll. Insbesondere die Hobbyerwerbslandwirte können dadurch unterstützt werden.

Gemeinderat Klenk spricht die besondere momentane Situation an, die neue Maßnahmen erfordert. Man sollte die Möglichkeit nutzen und einen Teil der Freiwilligkeitsleistungen einsparen.

Gemeinderat Frey spricht sich ebenfalls für eine Beschränkung der Schnittmaßnahmen je Teilnehmer aus.

Mit 17 Ja-Stimmen und einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die kommunale Zusatzförderung des Programms Baumschnitt Streuobst durch die Gemeinde Berglen wird auf maximal 150 Bäume je Teilnehmer festgelegt.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/615/2020	Az.: 780.32
Datum der Sitzung 21.07.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Förderung Baumschnitt Streuobst - Zusatzförderung durch die Gemeinde Berglen

Auf die Beratung in der Sitzung des Gemeinderats am 21.04.2020 (Vorlage SV 587/2020) wird verwiesen. Es wurde seinerzeit beschlossen, dass die Gemeinde die administrative Abwicklung der Sammelanträge für die Förderung des „Baumschnitts Streuobst“ des Landes Baden-Württemberg unterstützt. Darüber hinaus soll das Programm von der Gemeinde Berglen mit einem freiwilligen kommunalen Betrag in Höhe von 5,- € / Baumschnitt bezuschusst werden.

Zwischenzeitlich haben 77 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Förderanträge bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, die in sechs Sammelanträgen zusammengefasst werden konnten. Darüber hinaus wurden weitere sechs private Sammelanträge gestellt. Insgesamt wurden ca. 9.000 Streuobstbäume für eine Förderung angemeldet. Bei einer zweimaligen Bezuschussung in Höhe von 5,- € je Schnitt liegt das Fördervolumen der Gemeinde bei mindestens 90.000 €, verteilt auf fünf Jahre.

Angesichts der coronabedingten Haushaltslage der Kommunen erscheint ein Fördervolumen in dieser Höhe für eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde sehr hoch. Deshalb sollte überlegt werden, die Zahl der geförderten Bäume auf max. 150 Stück je Teilnehmerin und Teilnehmer zu beschränken. Es wären lediglich 15 Personen mit 3.000 Bäumen von einer Kürzung betroffen. Das Einsparvolumen würde somit bei voraussichtlich 30.000 € liegen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die kommunale Zusatzförderung des Programms Baumschnitt Streuobst durch die Gemeinde Berglen wird auf maximal 150 Bäume je Teilnehmer festgelegt.

Verteiler:

1 x Kämmerei
1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriefführer:	Frau Michaela Heidenwag

13. Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 606/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage. Im Gleichschritt mit den kommunalen Empfehlungen der Vertreter des Gemeindetages, des Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg wird die Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um rund 1,9 Prozent vorgeschlagen.

Gemeinderat Klenk spricht sich für die Erhöhung der Beiträge aus. Die schönen Kindergärten und die guten Öffnungszeiten müssen finanziert werden und sollten diese wert sein.

Gemeinderätin Dr. Reichart weist darauf hin, dass die SPD in Baden-Württemberg der Auffassung ist, dass die Kindergartengebühren abgeschafft werden sollten. Ein politischer Prozess ist im Gange. Für Berglen würde sie aber aktuell keinen Antrag auf Abschaffung der Beiträge stellen wollen, dennoch ist sie der Meinung, dass in dieser Corona bedingten Zeit wenigstens der Status Quo erhalten bleiben sollte. Als kinder- und familienfreundliche Gemeinde sollte ein Signal gesetzt werden. Von einer Erhöhung der Elternbeiträge sollte in diesem Jahr abgesehen werden, da die Familien schon über Gebühr belastet sind. Sie appelliert an die Verwaltung, in Corona-Zeiten eine Ausnahme zu machen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Gemeinde in Corona-Zeiten sehr unbürokratisch von der Erhebung der Beiträge abgesehen hat und dies noch auf die Kernzeit-Betreuung, den Waldkindergarten und die Bläserklasse ausgeweitet hat.

Mit 15 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen.

Verteiler: 2 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/606/2020	Az.: 460.15
Datum der Sitzung 21.07.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich in enger Abstimmung in den letzten Wochen sehr intensiv mit der Frage befasst, in welcher Weise eine Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 erfolgen kann.

Angesichts der zwischenzeitlich sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen war eine Festlegung für eine Empfehlung bis zuletzt jedoch nicht vernünftig möglich. Mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist nun aber eine hinreichend belastbare Grundlage gefunden, um eine Empfehlung aussprechen zu können. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage kann eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Dabei wird davon ausgegangen, dass es den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen können, wäre von den Trägern zu erwägen, den zu erhebenden Elternbeitrag dann im Verhältnis zum angebotenen Betreuungsumfang anzupassen. In der Gemeinde Berglen wurde dies für die Zeit des reduzierten Regelbetriebs und der erweiterten Notbetreuung vom Gemeinderat am 26. Mai 2020 bereits entsprechend beschlossen.

Damit gewährleisten die Träger auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der jetzigen Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **rund 1,9 Prozent**.

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben. In Berglen betrug dieser Kostendeckungsgrad für die Kinderbetreuung in 2018 ohne Berücksichtigung der Landeszuschüsse 15,67 %.

Der Gemeinderat hat am 18.07.2017 beschlossen, die Gebühren für Kinderbetreuungseinrich-

tungen an die aktuellen Landesrichtsätze anzupassen. Es wird daher vorgeschlagen, die Anpassung vorzunehmen und die beiliegende Satzungsänderung entsprechend zu beschließen.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen.

Verteiler:

2 x Hauptamt

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der
Gemeinde Berglen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 21. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 6				
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 6 Stunden pro Tag, max. 30 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr - Kind- Haushalt

1.1 ohne Anpassung an die Schulferien ab 01.09.20	130,00 €	100,00 €	67,00 €	22,00 €
---	----------	----------	---------	---------

1.2 mit Anpassung an die Schulferien ab 01.09.20	117,00 €	90,00 €	60,00 €	20,00 €
--	----------	---------	---------	---------

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 7				
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 7 Stunden pro Tag, max. 35 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr -Kind- Haushalt

2.1 ohne Anpassung an die Schulferien ab 01.09.20	151,00 €	116,00 €	78,00 €	26,00 €
---	----------	----------	---------	---------

2.2 mit Anpassung an die Schulferien ab 01.09.20	136,00 €	105,00 €	70,00 €	23,00 €
--	----------	----------	---------	---------

6. Kinderkrippe	1-Kind-Haushalt	2-Kind-Haushalt	3-Kind-Haushalt	4 od. mehr - Kind-Haushalt
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	----------------------------

6.1 Verlängerte Öffnungszeiten, VÖ 6

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
6 Stunden pro Tag,
max 30 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.20	384,00 €	285,00 €	193,00 €	76,00 €
-------------	----------	----------	----------	---------

6.2 Verlängerte Öffnungszeiten, VÖ 7

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
7 Stunden pro Tag,
max. 35 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.20	448,00 €	332,00 €	225,00 €	88,00 €
-------------	----------	----------	----------	---------

6.3 Ganztagsbetreuung, GT 8

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
8 Stunden pro Tag,
max. 40 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.20	512,00 €	380,00 €	257,00 €	101,00 €
-------------	----------	----------	----------	----------

6.4 Ganztagsbetreuung, GT 10

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
10 Stunden pro Tag,
max. 45 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.20	640,00 €	475,00 €	321,00 €	126,00 €
-------------	----------	----------	----------	----------

7. Feriengruppe

Für den Besuch der Feriengruppe wird als einmalige Gebühr die Differenz zwischen der Jahresgebühr eines Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten ohne Anpassung an die Schulferien und der Jahresgebühr eines Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten mit Anpassung an die Schulferien berechnet.

8. Betreuung in den Ferien

Die Betreuungsgebühr für das Angebot der „Ferienbetreuung“ beträgt 10,00 € pro Tag bei 6-stündiger Betreuung, 12,00 € pro Tag bei 7-stündiger Betreuung, 13,00 € pro Tag bei 8-stündiger Betreuung und 17,00 € pro Tag bei zehnstündiger Betreuung.

Sofern ein Geschwisterkind gleichzeitig dieses Angebot in Anspruch nimmt, verringert sich die Gebühr für das 2. Kind auf die Hälfte.

Das Angebot kann nur wochenweise gebucht werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berglen, den 21. Juli 2020

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Gebühr Berglen aktuell 2019/2020	Gebühr Berglen 2020/2021 = Landesrichtsatz 2020/2021 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnungszeiten	Erhöhung zum 01.09.2020
--	---	-------------------------------

U 3 - Kinderkrippe

VÖ 6 (30 Stunden) ohne Schulferien

entspricht Richtsatz Landesverbände BaWü für Kinderkrippen VÖ 6

1 Kind	376 €	384 €	8 €
2 Kinder	279 €	285 €	6 €
3 Kinder	190 €	193 €	3 €
4 Kinder	75 €	76 €	1 €

VÖ 7 (35 Stunden) ohne Schulferienregelung

VÖ 6 auf 7 Stunden hochgerechnet

1 Kind	439 €	448 €	9 €
2 Kinder	326 €	332 €	6 €
3 Kinder	222 €	225 €	3 €
4 Kinder	88 €	88 €	0 €

Ganztagesbetreuung (40 Stunden) ohne Schulferienregelung

*keine Empfehlungen,
VÖ 6 hochgerechnet auf 8 Stunden*

1 Kind	501 €	512 €	11 €
2 Kinder	372 €	380 €	8 €
3 Kinder	253 €	257 €	4 €
4 Kinder	100 €	101 €	1 €

Ganztagesbetreuung (45 Stunden) ohne Schulferienregelung

*keine Empfehlungen,
VÖ 6 hochgerechnet auf 10 Stunden*

1 Kind	627 €	640 €	13 €
2 Kinder	465 €	475 €	10 €
3 Kinder	317 €	321 €	4 €
4 Kinder	125 €	126 €	1 €

Gebühr Berglen aktuell 2019/2020	Gebühr Berglen 2020/2021 = Landesrichtsatz 2020/2021 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnungszeiten	Erhöhung zum 01.09.2020
--	---	-------------------------------

Ü 3

VÖ 6 (30 Stunden) ohne Schulferien

entspricht Richtsatz Landesverbände BaWü für Regelkindergarten

1 Kind	128 €	130 €	2 €
2 Kinder	98 €	100 €	2 €
3 Kinder	65 €	67 €	2 €
4 Kinder	22 €	22 €	0 €

VÖ 6 (30 Stunden) mit Schulferienregelung

VÖ 6 abzg. 10%

1 Kind	115 €	117 €	2 €
2 Kinder	88 €	90 €	2 €
3 Kinder	59 €	60 €	1 €
4 Kinder	20 €	20 €	0 €

VÖ 7 (35 Stunden) ohne Schulferienregelung

VÖ 6 auf 7 Stunden hochgerechnet

1 Kind	149 €	151 €	2 €
2 Kinder	114 €	116 €	2 €
3 Kinder	76 €	78 €	2 €
4 Kinder	26 €	26 €	0 €

VÖ 7 (35 Stunden) mit Schulferienregelung*VÖ 6 mit Schulferien auf 7 Stunden hochgerechnet*

1 Kind	134 €	136 €	2 €
2 Kinder	103 €	105 €	2 €
3 Kinder	69 €	70 €	1 €
4 Kinder	23 €	23 €	0 €

Halbtagskindergarten (25 Stunden) mit Schulferienregelung*VÖ 6 mit Schulferienregelung auf 5 Stunden rückgerechnet*

1 Kind	96 €	97 €	1 €
2 Kinder	74 €	75 €	1 €
3 Kinder	49 €	50 €	1 €
4 Kinder	17 €	17 €	0 €

Ganztagesbetreuung (40 Stunden) ohne Schulferienregelung*keine Empfehlungen,
GT 10 rückgerechnet auf 8 Stunden*

1 Kind	205 €	208 €	3 €
2 Kinder	157 €	160 €	3 €
3 Kinder	104 €	107 €	3 €
4 Kinder	35 €	35 €	0 €

Ganztagesbetreuung (45 Stunden) ohne Schulferienregelung*keine Empfehlungen,
VÖ 6 *2*

1 Kind	256 €	260 €	4 €
2 Kinder	196 €	200 €	4 €
3 Kinder	130 €	134 €	4 €
4 Kinder	44 €	44 €	0 €

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Steffen Jäger

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Michael Link

**4 Kirchen Konferenz
über Kindergartenfragen**

Alois-Eckert-Straße 6
79111 Freiburg
Dr. Regina Kebekus
Vorsitz 2020

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 01. Juli 2020

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr
2020/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich in enger Abstimmung in den letzten Wochen sehr intensiv mit der Frage befasst, in welcher Weise eine Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 erfolgen kann.

Angesichts der zwischenzeitlich sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen war eine Festlegung für eine Empfehlung bis zuletzt jedoch nicht vernünftig möglich. Mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist aus unserer Sicht nun aber eine hinreichend belastbare Grundlage gefunden, um eine Empfehlung aussprechen zu können. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage kann eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Dabei gehen wir davon aus, dass es den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen können, wäre von den Trägern zu erwägen, den zu erhebenden Elternbeitrag dann im Verhältnis zum angebotenen Betreuungsumfang anzupassen.

Damit gewährleisten die Träger auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der jetzigen Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die

Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **1,9 Prozent**.

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Kindergärten

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	119 €	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	92 €	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	61 €	67 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	352 €	384 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	261 €	285 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	177 €	193 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	70 €	76 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roger Kehle
Präsident

gez.
Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes Vor-
standsmitglied

gez.
Dr. Regina Kebekus
Vorsitzende der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen für das
Jahr 2020

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

14. Stundung von Gewerbesteuerforderungen aufgrund Corona - Verlängerung der Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister

Auf die Sitzungsvorlage 611/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Anträge auf Stundung der Gewerbesteuer werden für einen Zeitraum von drei Monaten ab Antragstellung ohne Ansatz von Stundungszinsen gewährt.**
- 2. Dem Bürgermeister werden im Zusammenhang mit der Stundung von Gewerbesteuerforderungen bis auf weiteres ohne Betragsbeschränkungen die Zuständigkeiten über die Wertgrenze gem. § 11 Absatz 2 Ziffer 2.6.2 der Hauptsatzung hinaus übertragen.**
- 3. Dem Bürgermeister werden im Zusammenhang mit dem Erlass von Nebenforderungen aufgrund Gewerbesteuerforderungen bis auf weiteres die Zuständigkeiten über die Wertgrenze gem. § 11 Absatz 2 Ziffer 2.7 der Hauptsatzung hinaus bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall übertragen.**
- 4. Die Regelungen in Ziffern 1, 2. und 3. gelten für Fälligkeiten ab dem 15.02.2020 und sind bis 31.12.2020 befristet.**

Protokollnotiz: Gemeinderat Haller ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/611/2020	Az.: 914.00
Datum der Sitzung 21.07.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Stundung von Gewerbesteuerforderungen aufgrund Corona - Verlängerung der Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister

In der Gemeinderatssitzung vom 21.04.2020 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass, in Anlehnung an den Erlass der obersten Finanzbehörden im Zuge der Corona-Pandemie, Anträge auf Stundung der Gewerbesteuerzahlungen ohne aufwändige Prüfung der Voraussetzungen, für einen Zeitraum von drei Monaten ab Antragstellung, in der Zuständigkeit des Bürgermeisters zinslos gestundet werden.

Des Weiteren wurden die Zuständigkeiten über die Stundung von Forderungen ohne Betragsobergrenze und der Erlass von Nebenforderungen im Zusammenhang mit Gewerbesteuerforderungen bis zur Betragsobergrenze von 25.000 € im Einzelfall, befristet bis zum 31.07.2020 auf den Bürgermeister übertragen.

Diese Regelungen sollen nun bis zum 31.12.2020 ausgeweitet werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 5. Anträge auf Stundung der Gewerbesteuer werden für einen Zeitraum von drei Monaten ab Antragstellung ohne Ansatz von Stundungszinsen gewährt.**
- 6. Dem Bürgermeister werden im Zusammenhang mit der Stundung von Gewerbesteuerforderungen bis auf weiteres ohne Betragsbeschränkungen die Zuständigkeiten über die Wertgrenze gem. § 11 Absatz 2 Ziffer 2.6.2 der Hauptsatzung hinaus übertragen.**
- 7. Dem Bürgermeister werden im Zusammenhang mit dem Erlass von Nebenforderungen aufgrund Gewerbesteuerforderungen bis auf weiteres die Zuständigkeiten über die Wertgrenze gem. § 11 Absatz 2 Ziffer 2.7 der Hauptsatzung hinaus bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall übertragen.**
- 8. Die Regelungen in Ziffern 1, 2. und 3. gelten für Fälligkeiten ab dem 15.02.2020 und sind bis 31.12.2020 befristet.**

Verteiler:

1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

15. Finanzierungsbedarf der Volkshochschule Winnenden e. V.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 605/2020 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend führt der Vorsitzende kurz in die Thematik ein. Er weist darauf hin, dass die Gemeinde Berglen kein Mitglied der VHS Winnenden ist. Sie bezahlt einen jährlichen Zuschuss pauschal in Höhe von 1.000,00 €. Der Anteil im Jahr 2020 wird sich aufgrund des coronabedingten Verlustes um 2.130,00 € erhöhen. Es wäre sicherlich ein harter Verlust, wenn die VHS nicht mehr dem Bildungsauftrag nachgehen könnte.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Sofern bei der Volkshochschule Winnenden e.V. (vhs) aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Liquiditätsprobleme entstehen, wird die Gemeinde Berglen einen zinslosen Kassenkredit (maximal in Höhe des anteiligen Verlusts) gewähren. Dies gilt unter der Maßgabe, dass sich auch die Stadt Winnenden und die Gemeinden Leutenbach und Schwaikheim ebenfalls an diesem Überbrückungskredit beteiligen.**
- 2. Die Gemeinde Berglen wird den Anteil am coronabedingten Verlust der vhs beim Land gemäß der Berechnung in Anlage 1 anmelden. Sollte die Gemeinde hierfür eine Erstattung erhalten, wird sie diese an die vhs weiterreichen.**
- 3. Im Frühjahr 2021 wird mit der vhs die Notwendigkeit einer Erhöhung der Barzuschüsse erörtert und ggf. eine entsprechende Beschlussvorlage dem Gremium vorgelegt.**

Protokollnotiz: Gemeinderat Haller ist während der Abstimmung nicht anwesend.

Verteiler: 1 x Hauptamt
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/605/2020	Az.: 351.92
Datum der Sitzung 21.07.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Finanzierungsbedarf der Volkshochschule Winnenden e. V.

Die Gemeinde Berglen ist kein Mitglied der Volkshochschule Winnenden. Sie bezahlt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von pauschal 1.000,00 €. Der Anteil der Kursteilnehmer aus Berglen liegt bei durchschnittlich 11 % pro Jahr.

In einem Gespräch am 10. Juni 2020 wurden die Mitgliedskommunen Winnenden, Leutenbach und Schwaikheim sowie die Gemeinde Berglen über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Volkshochschule Winnenden e. V. informiert. Danach ergibt sich folgende Situation:

Leistungen der vhs für die Raumschaft Winnenden

Die Volkshochschule Winnenden hat sich die letzten zehn Jahre einem grundlegenden Veränderungsprozess unterzogen. Neben den klassischen Aufgaben der offenen, für alle zugänglichen Erwachsenenbildung hat sie neue Aufgaben im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienbildung übernommen und ist insbesondere zu dem Garanten für die sprachliche Integration für Migrantinnen und Migranten in der Raumschaft geworden. Regional und in der Bürgerschaft verankert ist die Volkshochschule Winnenden Teil eines starken bundesweiten Bildungsverbunds und damit eine der bekanntesten Marken Deutschlands, die gerade auch bei Neuzugezogenen aus dem In- und Ausland hohe Bekanntheit genießt und niedrige Zugangshürden setzt.

Integration

Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt ist ohne das Erlernen der deutschen Sprache undenkbar. Die VHS Winnenden ermöglicht allen Migrantinnen und Migranten, für die eine Finanzierung gefunden werden kann, das Erlernen der deutschen Sprache. Als Partner des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), des Landes Baden-Württemberg, des Rems-Murr-Kreises und der Gemeinden organisiert die VHS Deutsch-Kurse für unterschiedliche Zielgruppen: Vom Alphabetisierungskurs für Geflüchtete bis zu maßgeschneiderten Angeboten für Firmen und öffentliche Einrichtungen, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch fachsprachlich qualifizieren wollen. Baden-Württemberg-weit einmalig ist zudem die Sprachförderung an Grundschulen. Hier fördert die VHS als Partnerin der Grundschulen die Sprachkompetenz von Migrantenkindern.

Mit dem breiten Integrationsangebot der VHS qualifiziert sie Neuzugewanderte für den Arbeitsmarkt und integriert sie als Neubürgerinnen und Neubürger in das Leben der Gemeinden vor Ort. Sie qualifiziert damit viele in ihrer Heimat gut ausgebildeten Fachkräfte sprachlich für eine Berufstätigkeit. Eventuelle Zeiten von Grundsicherungsbezug können so vermieden werden.

Bildung für Kinder, Jugendliche und Eltern

Die VHS Winnenden hat die letzten Jahre ein sehr gut angenommenes Programm für Kinder und Jugendliche unter der Überschrift „Junge VHS“ aufgebaut. Ein Schwerpunkt dabei bilden Mathematik- und Englischkurse, die das schulische Angebot ergänzen und insbesondere auf Abitur und Mittlere Reife vorbereiten. Daneben lernen Schülerinnen und Schüler an der VHS das Tastschreiben am PC, Umweltbildung, Computer-Kompetenz, uvm. Kurse bereiten auf den Babysitterausweis des Kinderschutzbundes sowie den Internet-Führerschein vor. Mit dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierten TalentCampus bietet die VHS in Kooperation mit dem Stadtjugendreferat und der Ganztagschule Winnenden seit 2013 in den Herbstferien eine Theaterwoche an, die bis zu 70 Kindern und Jugendlichen, auch aus sozialen

Randgruppen, den Zugang zu kultureller Bildung ermöglicht. Speziell für Eltern sind Angebote, die Mütter und Väter in ihrer Erziehungsarbeit unterstützen. Als Partner des Stärke-Programms des Landes können Eltern anerkannter Gruppen zudem kostenlos an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen.

Erwachsenenbildung

Die Kernkompetenz der VHS bleibt die Erwachsenenbildung. Die VHS garantiert mit ihren Angeboten lebenslanges Lernen – auch bis ins hohe Alter. Besonders wichtig dabei ist, allen Bürgerinnen und Bürgern die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. In Zeiten eines sich beschleunigenden digitalen Wandels macht die VHS Winnenden dabei Angebote, die auch ältere Menschen qualifizieren für die digitale Welt. Kurse für Tablets und Smartphones gehören deswegen inzwischen zum Kernangebot der VHS. Kurse zur beruflichen Qualifikation, z.B. AutoCAD, ebenso wie Kurse zu Soft Skills halten Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer fit für den Arbeitsmarkt. Englisch und viele weitere Sprachkurse, die bis hin zu Chinesisch- und Japanischkursen reichen, qualifizieren die Menschen dabei nicht nur beruflich, sondern eröffnen neue Kulturen und tragen dabei zu mehr Weltoffenheit und Internationalität bei. Kurse zur kulturellen Bildung helfen Kunst zu verstehen und fördern die eigene Kreativität. Die VHS kooperiert mit den Gemeinden bei Kulturveranstaltungen wie den Kelterlesungen in Winnenden oder „Kultur mit Biss“ in Schwaikheim. In Zeiten zunehmender gesellschaftlicher Spaltung sind Angebote der VHS zur politischen Bildung zudem ein wichtiges Element zur Stärkung der Demokratie. Die Gesundheitsbildung mit Bewegungs- und Entspannungskursen und Kursen zur gesunden Ernährung ist praktische Präventionsarbeit und wirkt Wohlstandskrankheiten, die z.B. aufgrund von Bewegungsmangel entstehen, entgegen.

Aktuelle Situation der vhs

Die Volkshochschule Winnenden hat nach dem vom Land angeordneten Betriebsverbot für Volkshochschulen alles unternommen, um den finanziellen Schaden für den Verein so gering wie möglich zu halten. Eine frei gewordene Stelle wurde nicht nachbesetzt. Die vhs hat unter hohem zeitlichem Aufwand einen Teil des geplanten Kursprogramms digitalisiert und über das kostenpflichtige Videokonferenzsystem Zoom angeboten. Des Weiteren hat sie Anträge für mehrere Hilfsprogramme gestellt und auch 30.000,00 € Soforthilfe aus dem Programm für kleinere und mittlere Unternehmen des Landes erhalten. Weitere Anträge wurden noch nicht beschieden.

Sowohl Einnahmen aus digitalen Bildungsangeboten, als auch die erhaltenen Hilfgelder können aber die enormen Einnahmeverluste nicht substanziell ausgleichen. Inzwischen hat das Land einen Großteil des vhs-Kursangebots wieder in Präsenzform erlaubt. Die Hygieneauflagen, die selbst ebenfalls wieder Kosten verursachen, und insbesondere die Abstandsregeln führen aber dazu, dass ein Großteil der kleinen Kursräume in der Marktstraße und Wiesenstraße nicht oder nur noch sehr eingeschränkt nutzbar sind. Die Räume sind angesichts der 1,5m-Abstandsregel weitgehend nicht nutzbar geworden und insbesondere für Integrationskurse, die einen erheblichen Teil der Einnahmen generieren, nicht geeignet.

Das andauernde Verbot des Landes, Schulräume für vhs-Veranstaltungen zu nutzen, verschärft das Raumproblem weiter. Viele private und öffentliche Vermieter haben der vhs zudem in Folge der Corona-Pandemie die Räume ebenfalls gekündigt. Ohne entsprechend große Räume kann die vhs nicht zu einem einigermaßen geordneten Kursbetrieb zurückkehren. Inzwischen konnte die vhs neue Räume für den Kursbetrieb anmieten, was aber ebenfalls zu höheren Ausgaben führt, als ursprünglich vorgesehen waren. Die vhs bemüht sich derzeit intensiv darum, weitere Räume für den Kursbetrieb zu akquirieren, um den Schaden für die vhs möglichst gering zu halten. Mit den derzeit zur Verfügung stehenden Räumen können aber nur 20 – 30 % des normalen Unterrichtsvolumens digital oder in Präsenzform durchgeführt werden.

Die aktuelle Lage verändert sich täglich, unter anderem aufgrund der gesetzlichen Entwicklungen. Aus diesem Grund unterliegt die Planung der Einnahmen und Ausgaben der vhs sehr großen Unsicherheiten. Die Kalkulation ist nur sehr schwer möglich und kann nur eine Momentauf-

nahme darstellen. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass sich die nachfolgend genannten Zahlen noch verändern werden.

Im zweiten Nachtragswirtschaftsplan, der Anfang Juni 2020 aufgestellt wurde, zeigt sich ein Einnahmerückgang aufgrund der Corona-Krise um 541.880,00 € (-37 %). Dies kann nicht vollständig durch geringere Ausgaben kompensiert werden. Zwar fallen geringere Ausgaben z.B. für Dozenten honorare an. Andererseits entstehen auch steigende Ausgaben, beispielsweise zur Umstellung auf das Online-Angebot oder zur Umsetzung der Hygienevorschriften. Insgesamt wurde im 2. Nachtragswirtschaftsplan mit um 301.600,00 € (-20 %) geringeren Ausgaben gerechnet.

Das geplante Ergebnis und der Rücklagenstand verschlechtert sich somit um 240.280,00 €.

	Wirtschaftsplan 2020 - 2. Nachtrag (Juni 2020)	Wirtschaftsplan 2020 (Nov. 2019)	Veränderung auf- grund Corona-Krise
Geplante Einnahmen	909.120,00 €	1.451.000,00 €	-541.880,00 €
Geplante Ausgaben	1.186.500,00 €	1.488.100,00 €	-301.600,00 €
Geplantes Ergebnis	- 277.380,00 €	- 37.100,00 €	- 240.280,00 €
Geplanter Rücklagen- stand 31.12.	200.746,26 €	441.026,26 €	- 240.280,00 €

Kassenkredit zur Stärkung der Liquidität

Aufgrund der erläuterten Entwicklungen und der deutlichen Reduzierung der Rücklage ist zu befürchten, dass bei der vhs Liquiditätsprobleme entstehen. Um dies zu vermeiden wird vorgeschlagen, dass die beteiligten Kommunen Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden und Berglen im Bedarfsfall einen zinslosen Überbrückungskredit zur Verfügung stellen.

Die benötigte Höhe und Laufzeit sowie weitere Details zur Ausgestaltung dieses Kredits wird kurzfristig zwischen der vhs und den Vertretern der beteiligten Kommunen vereinbart. Hierzu legt die vhs eine Aufstellung der liquiden Mittel und anstehenden Ein- und Auszahlungen vor.

Die Verteilung des Kreditbedarfs auf die beteiligten Kommunen erfolgt entsprechend des Anteils der bisherigen Zuschüsse pro Einwohner bzw. des festen Zuschusses der Gemeinde Berglen.

Mögliche Landesförderung für den anteiligen Verlust aufgrund der Corona-Krise

Unter anderem vom Land werden derzeit viele Förderprogramme aufgelegt, die die finanziellen Folgen der Krise abmildern sollen. Die Kommunen sind hierzu aufgefordert, ihre coronabedingten Aufwendungen zu melden.

Wie oben erläutert, entsteht bei der vhs aufgrund der Corona-Krise voraussichtlich ein zusätzlicher Verlust in Höhe von 240.280,00 €. Evtl. wird es eine Möglichkeit geben, dass sich die Kommunen diesen Schaden der vhs über ein Förderprogramm erstatten lassen können. Aus diesem Grund wurden die Anteile der beteiligten Kommunen an diesem Verlust berechnet. Erhält die Kommune hierfür tatsächlich eine Förderung, reicht sie diese an die vhs weiter.

	Regulärer Zuschuss 2020	Anteil am coronabedingten Verlust 2020
Leutenbach (Einwohner-Zuschuss)	26.534,48 €	56.070,00 €
Schwaikheim (Einwohner-Zuschuss)	21.641,01 €	45.720,00 €
Winnenden (Einwohner-Zuschuss)	64.541,17 €	136.360,00 €
Berglen (Fester Zuschuss)	1.000,00 €	2.130,00 €
Gesamtsumme	157.716,66 €	240.280,00 €

Weitere Details zur Berechnung können der **Anlage 1** („Verlust vhs Winnenden aufgrund Corona“) entnommen werden.

Gespräche zur Erhöhung der Barzuschüsse

Nach der Erstellung des Jahresabschlusses 2020, im Frühjahr 2021, können die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die vhs genauer eingeschätzt werden. Sollte sich zeigen, dass für die weitere Arbeit der vhs eine Erhöhung der Barzuschüsse notwendig wird, werden Gespräche zwischen der vhs und den Mitgliedskommunen geführt und anschließend ggf. den Gremien eine Erhöhung der Barzuschüsse vorgeschlagen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 4. Sofern bei der Volkshochschule Winnenden e.V. (vhs) aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Liquiditätsprobleme entstehen, wird die Gemeinde Berglen einen zinslosen Kassenkredit (maximal in Höhe des anteiligen Verlusts) gewähren. Dies gilt unter der Maßgabe, dass sich auch die Stadt Winnenden und die Gemeinden Leutenbach und Schwaikheim ebenfalls an diesem Überbrückungskredit beteiligen.**
- 5. Die Gemeinde Berglen wird den Anteil am coronabedingten Verlust der vhs beim Land gemäß der Berechnung in Anlage 1 anmelden. Sollte die Gemeinde hierfür eine Erstattung erhalten, wird sie diese an die vhs weiterreichen.**
- 6. Im Frühjahr 2021 wird mit der vhs die Notwendigkeit einer Erhöhung der Barzuschüsse erörtert und ggf. eine entsprechende Beschlussvorlage dem Gremium vorgelegt.**

Verteiler:

1 x Hauptamt
1 x Kämmererei

Verlust vhs Winnenden aufgrund Corona

Ermittlung Verlust aufgrund Corona

Rücklagenstand 01.01.2020	478.126,26 €	
Geplante Rücklagenentnahme 2020 ohne Erhöhung Barzuschüsse	- 277.380,00 €	Entsprechend 2. Nachtragswirtschaftsplan
Geplanter Rücklagenstand 31.12.2020	200.746,26 €	
Rücklage 31.12.2020 laut Wirtschaftsplan "vor Corona"	441.026,26 €	
Geplanter Verlust aufgrund Corona	240.280,00 €	Differenz zwischen geplanter Rücklagenstand zum 31.12.2020 vor und mit Corona

Ursachen:

Trotz dem schnellen Aufbau eines Online-Angebots entstand aufgrund der coronabedingten Schließung der vhs ein enormer Einnahmeausfall. Aktuell wird mit um 542 T€ (-37 %) geringeren Einnahmen kalkuliert.

Dies kann nicht vollständig durch geringere Ausgaben kompensiert werden. Zwar fallen geringere Ausgaben z.B. für Dozentenonorare an. Andererseits entstehen auch steigende Ausgaben, z.B. zur Umstellung auf das Online-Angebot oder zur Umsetzung der Hygienevorschriften. Insgesamt wird derzeit mit um 302 T€ (-20 %) geringeren Ausgaben gerechnet.

Rechnerischer Anteil der beteiligten Kommunen am Verlust

Möglicherweise wird es künftig Fördermöglichkeiten vom Land geben, über die die coronabedingten Verluste der vhs abgedeckt werden könnten. Aus diesem Grund werden nachfolgend die Anteile der beteiligten Kommunen an diesem Verlust berechnet. Erhalten die Kommunen eine Förderung für diesen Verlust der vhs, reichen sie diesen an die vhs weiter.

Die Berechnung des Verlustanteils erfolgt auf Basis der bisherigen Zuschussgestaltung.

Zuschussgestaltung seit 2012:

Leutenbach, Schwaikheim und Winnenden bezahlen einen Betrag pro Einwohner. Dieser ist dynamisiert entsprechend TVöD (2019: 2,27 € pro Einwohner). Winnenden bezahlt zusätzlich einen Festzuschuss in Höhe von 44.000,00 €. Berglen bezahlt einen Festzuschuss in Höhe von 1.000,00 €.

	Einwohner 30.06.2019	Regulärer Zuschuss 2020 ¹	Anteil am corona- bedingten Verlust 2020 ²
Leutenbach	11.604	26.534,48 €	56.070,00 €
Schwaikheim	9.464	21.641,01 €	45.720,00 €
Winnenden	28.225	64.541,17 €	136.360,00 €
Zwischensumme	49.293	112.716,66 €	238.150,00 €
Berglen		1.000,00 €	2.130,00 €
Anteil Berglen in %		0,89%	0,89%
Winnenden (Fester Zuschuss)		44.000,00 €	- €
Gesamtsumme		157.716,66 €	240.280,00 €

Erläuterungen

¹ Regulärer Zuschuss pro Einwohner 2020:

€/Einwohner bis Februar 2020:	2,27 €
€/Einwohner ab März 2020:	2,29 € (Tarifsteigerung +1,06%)

² Anteil am Verlust aufgrund Corona:

Der reguläre feste Zuschuss der Gemeinde Berglen beträgt 0,89 % der Zuschüsse von Leutenbach, Schwaikheim und Winnenden. Mit diesem Anteil wurde auch der auf die Gemeinde Berglen entfallende Verlust berechnet.

Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde Berglen verbleibende Betrag wird auf Leutenbach, Schwaikheim und Winnenden im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Der feste Zuschuss der Stadt Winnenden wird nicht in die Berechnung einbezogen. Hierbei handelt es sich um den Standortvorteil zusätzlich zum Beitrag pro Einwohner.

Verlust gesamt	240.280,00 €
Davon Berglen 0,89 % (gerundet)	2.130,00 €
Verbleibender Verlust	238.150,00 €
Einwohner Leutenbach, Schwaikheim und Winnenden	49.293
Verbleibender Verlust pro Einwohner	4,8313 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

16. Neuanschaffung eines Dienstfahrzeugs für den Bürgermeister

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 607/2020 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Protokollnotiz: Bürgermeister Maximilian Friedrich erklärt sich für befangen und nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil. Die Sitzungsleitung übernimmt der erste stellvertretende Bürgermeister Jochen Friz.

Frau Betas, Praktikantin bei der Kämmerei, erläutert nachfolgend den Sachverhalt.

Gemeinderat Friz empfiehlt, wieder einen Audi A4 anzuschaffen, die Leasingrate beträgt 230,00 € / Monat.

Gemeinderätin Dr. Reichart möchte wissen, warum vom ortsansässigen Renaulthändler kein Angebot eingeholt wurde.

Der stellvertretende Kämmerer Kisa informiert, dass der ortsansässige Händler sich eines Partnerunternehmens aus Ludwigsburg bedient hat. Die Angebote erfolgten in Absprache mit dem ortsansässigen Händler.

Für Gemeinderätin Dr. Reichart ist es relativ schwierig, die reinen Kosten der verschiedenen Angebote zu vergleichen. Wichtig ist ihr, den Gedanken des Klima- und Umweltschutzes zu beachten. Die SPD offene Liste ist daher zu dem Ergebnis gekommen, als Signalwirkung einen BMW i3 zu favorisieren, auch im Hinblick auf die lange Laufzeit.

Gemeinderat Friz entgegnet, dass der BMW i3 derzeit relativ lange Lieferfristen hat. Die Elektrofahrzeuge insgesamt sind dieses Jahr ziemlich ausverkauft bzw. haben teilweise sehr lange Lieferzeiten.

Gemeinderat Haller weist darauf hin, dass die Gemeinde mit der Anschaffung eines Elektrofahrzeugs als Dienstwagen für die Gemeindeverwaltung bereits einen ersten Anfang in Sachen Klima- und Umweltschutz gemacht hat und hier Erfahrungen sammeln sollte. Er tendiert ebenfalls zu einem Audi A4 mit Verbrennungsmotor.

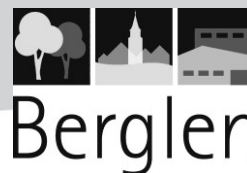
Mit 15 Ja-Stimmen und zwei Gegenstimmen fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines neuen Leasingvertrages für einen Audi A 4 Avant (Fahrzeug mit Verbrennungsmotor) zu.

Die private Nutzung des Dienstfahrzeuges durch Bürgermeister Maximilian Friedrich wird gestattet. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen. Privatfahrten sind nach dem höchsten Entschädigungssatz nach § 6 LRKG (derzeit 0,35 € / km) mit der Gemeinde Berglen monatlich abzurechnen. Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen als Dienstfahrten anzusehen und müssen nicht erstattet werden.

Verteiler: 1x Bürgermeister
1x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/607/2020	Az.: 024
Datum der Sitzung 21.07.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neuanschaffung eines Dienstfahrzeugs für den Bürgermeister

Der derzeitige Leasingvertrag für den Dienstwagen des Bürgermeisters, ein Audi A4 Avant, läuft Ende Oktober 2020 aus. Um rechtzeitig ein Anschlussfahrzeug beschaffen zu können, wurden von verschiedenen Automobilherstellern Angebote für ein neues Dienstfahrzeug eingeholt.

Abweichend zu den letzten Jahren wurden aufgrund der zunehmenden Beachtung des Klima- und Umweltschutzes Angebote für verschiedene Antriebsarten eingeholt.

Die eingeholten Angebote wurden mit den jeweils anderen Fahrzeugen derselben Antriebsart verglichen. Die monatlichen Gesamtkosten und vertraglichen Konditionen können den unten aufgeführten Tabellen entnommen werden.

Die Übersichten sind nach Antriebsart getrennt dargestellt:

Elektrofahrzeuge:

	Audi	BMW	Mercedes	Opel
Fabrikat	Etron	i3	EQC 400 4MATIC	Corsa-e
Laufzeit in Monaten	24	48	36	36
Fahrleistung pro Jahr	10.000	10.000	10.000	10.000
Leasingrate (netto)	217,00 €	322,71 €	732,52 €	382,23 €
Überführungs- und Zulassungskosten (einmalig, netto)	802,53 € *	inkl.	795,00 €	860,50 €
Sonderzahlungen (einmalig)	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Winterreifen (einmalig)	inkl.	k.A.	inkl.	ohne
Gesamtkosten netto (monatl.)	354,61 €	322,71 €	754,60 €	406,13 €
Gesamtkosten brutto (monatl.)	421,98 €	384,02 €	897,98 €	483,30 €
Gesamtkosten brutto (jährlich)	5.063,77 €	4.608,30 €	10.775,74 €	5.799,58 €

* Überführungs- und Zulassungskosten geschätzt

Hybridfahrzeuge:

	Audi	BMW		Mercedes	Opel
Fabrikat	A6 Avant	330e Touring	X3 xDrive 30e	C 300 e T	Grandland X
Laufzeit in Monaten	24	48	48	36	36
Fahrleistung pro Jahr	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Leasingrate (netto)	178,00 €	351,34 €	350,63 €	404,86 €	372,62 €
Überführungs- und Zulassungskosten (einmalig, netto)	928,58 €	inkl.	inkl.	730,00 €	Inkl.
Sonderzahlungen (einmalig)	3.750,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Winterreifen (einmalig)	k. A,	k.A.	k.A.	ohne	
Gesamtkosten netto (monatl.)	372,94 €	351,34 €	350,63 €	425,14 €	372,63 €
Gesamtkosten brutto (monatl.)	443,80 €	418,09 €	417,25 €	505,91 €	443,43 €
Gesamtkosten brutto (jährlich)	5.325,60 €	5.017,14 €	5.007,00 €	6.070,97 €	5.321,16 €

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (Benziner):

	Audi	BMW	Mercedes	Opel	
Fabrikat	A4 Avant	318i Touring	C 180 T	Insignia	Crossland X
Laufzeit in Monaten	24	36	36	36	36
Fahrleistung pro Jahr	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Leasingrate (netto)	160,00 €	245,12 €	265,77 €	452,19 €	204,20 €
Überführungs- und Zulassungskosten (einmalig, netto)	802,53 €	inkl.	730,00 €	860,50 €	860,50 €
Sonderzahlungen (einmalig)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Winterreifen	inkl.	Inkl..	ohne	inkl.	inkl.
Gesamtkosten netto (monatl.)	193,44 €	245,12 €	286,05 €	476,09 €	228,10 €
Gesamtkosten brutto (monatl.)	230,19 €	284,34 €	340,40 €	566,55 €	271,44 €
Gesamtkosten brutto (jährlich)	2.762,31 €	3.412,07 €	4.084,76 €	6.798,60 €	3.257,31 €

Die höheren Leasingraten bei Elektrofahrzeugen können durch staatliche Fördermöglichkeiten teilweise ausgeglichen werden. Die Förderung der L-Bank zur Beschaffung eines Elektrofahrzeuges beträgt 1.000 € pro Jahr und wird über drei Jahre ausgezahlt (Summe: 3.000 €). Die Förderung muss beantragt werden.

Bürgermeister Maximilian Friedrich möchte das Dienstfahrzeug wie bisher auch für private Fahrten nutzen können. Der Kostenersatz hierfür soll wie in den Vorjahren (vgl. GR-Vorlage SV/283/2017) erfolgen.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat berät über das bestgeeignete Fahrzeug und stimmt anschließend dem Abschluss eines neuen Leasingvertrages entsprechend dem Ergebnis der vorangegangenen Beratungen zu.

Die private Nutzung des Dienstfahrzeuges durch Bürgermeister Maximilian Friedrich wird gestattet. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen. Privatfahrten sind nach dem höchsten Entschädigungssatz nach § 6 LRKG (derzeit 0,35 € / km) mit der Gemeinde Berglen monatlich abzurechnen. Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen als Dienstfahrten anzusehen und müssen nicht erstattet werden.

Verteiler:

1x Bürgermeister
1x Kämmerei

Anlage 1 zur GR-Vorlage SV/607/2020

Zur Vervollständigung der Vorlage wurde beim ortsansässigen Autohaus ebenfalls für alle drei Antriebsarten Angebote eingeholt.

Elektrofahrzeuge:

	Renault
Fabrikat	Zoe
Laufzeit in Monaten	24
Fahrleistung pro Jahr	10.000
Leasingrate (netto)	127,07 €
Überführungs- und Zulassungskosten (einmalig, netto)	988,07 €
Sonderzahlungen (einmalig)	2.900,00 €
Winterreifen (einmalig)	Ganzjahresreifen
Gesamtkosten netto (monatl.)	289,07 €
Gesamtkosten brutto (monatl.)	344,00 €
Gesamtkosten brutto (jährlich)	4.127,96 €

Hybridfahrzeuge:

	Renault
Fabrikat	Megane Grandtour
Laufzeit in Monaten	24
Fahrleistung pro Jahr	10.000
Leasingrate (netto)	303,79 €
Überführungs- und Zulassungskosten (einmalig, netto)	1.025,60 €
Sonderzahlungen (einmalig)	0,00 €
Winterreifen (einmalig)	Ganzjahresreifen
Gesamtkosten netto (monatl.)	346,52 €
Gesamtkosten brutto (monatl.)	412,36 €
Gesamtkosten brutto (jährlich)	4.948,35 €

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (Benziner):

	Renault
Fabrikat	Talisman Grandtour
Laufzeit in Monaten	24
Fahrleistung pro Jahr	10.000
Leasingrate (netto)	289,75 €
Überführungs- und Zulassungskosten (einmalig, netto)	815,13 €
Sonderzahlungen (einmalig)	0,00 €
Winterreifen	Ganzjahresreifen
Gesamtkosten netto (monatl.)	323,71 €
Gesamtkosten brutto (monatl.)	385,22 €
Gesamtkosten brutto (jährlich)	4.622,63 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.07.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

17. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Spenden:

– Temco Vermögensver-	Spiel- und Freizeitgelände	1.000,00 €
waltungs GmbH	Tischtennisplatten	
– Theresia Fischer	Sachspende	404,82 €
– Marion Arnold	Kindergärten	365,00 €

Der Vorsitzende dankt den Spendern für das großartige Engagement.

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.